Landesausschuss
von Elsass-Lothringen
II/2. X 4
P. 1837

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.



UNIVERSITÉ
NANCY
BIBLIOTHÈQUE
ANNULÉ

Neunter Jahrgang.

1881.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Aichung. Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen 98.
— Berichtigung zum elften Nachtrag der Aichordnung 1.
— Ergänzungen und Abänderungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter 173.
Arbeiter, jugendliche, Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken 275.
Ausweisungen:
Achatz 138.
Adam 441.
Adelsohn 475.
Adlerflügel 246.
Alkert 162.
Alscher 434.
Amon 406.
Anderle 137.
Andersen 190.
Anderson 362.
Angielski 437.
Anton 383.
van Ark 328.
Arkulari 168.
Arneaud 246.
Arnold 346.
Auer 3.
Augner 120.
Augst 448.
Augsten 33.

Bacher 257.
Bacula s. Bocula.
Bader 33.
Bälgrat 190; Zurücknahme der Ausweisung 377.
Bär 155.
Bahnmaier 156.
Baier 256.
Balcerkiewicz s. Franke.
Ballner 155.
Bamberger 448.
Bannert, Josef 155.
— Wilhelm 426.
Baranow 13.
Barnert 137.
Barrios 236.
Barth 119.
Bartos 156.
Bastiani 242.
Batschar 181.
Bauer, Hubert 17.
— Vincenz 178.
Baumgarten 21.
Becker, Ferdinand 350.
— Franz 350.
Behr 130.
Behrenstein 86.
Bejonke s. Lustig.
Belanczeck 137.
Belgrad s. Bälgrat.
Bengtson 236.
Beningsohn 437.
Benning 444.
Berg 28.
Berger 145.
Bergmann, Emil 16.
— Johann 81.
Berndt 369.
Bernert 90.
Bernhardt 137.
Bertrand 138.
Beyer 372.
Binz 156.
Birchen 28.
Bischoff 21.
Bittner 246.
Blachowski 130.
Blank 328.
Blech 21.
Blumenstock 418.
Bocian 421.
Bocula 85.
Böhm 90.
Bohrer 257.
Bonaventure 236.
Borkowski 33.
Boroschowitz 177.
Boudin 374.
Bourson 350.
Brabetzky 86.
Brader 169.
Braun, Franz 20.
— Heinrich 429.
— Wenzel 122.
Brechten 353.
Breitenstein 120.
Brock 475.
Brockmann 374.
Brocks 3.
Brütsch 364.
Brunner, Adolf 272.
— Josef 9.
Bryllmann 190.
Bschesack 178.
Budzerrek 374.
Büchler 470.
Bühler 156.
Buller 469.
Buputz 256.
Buriansky, Franz 85.
— Josefa 17.
— Philippine 17.
Busek 82.
Byl 365.

Cada 81.
Cainelli 87.
Carberan s. Caumprau.
Carlson 33.
Carlsson 145.
Carré 156.
Caumprau 442.
Chapue 3.
Chetmanski 100.
Chocholski 236.
Chouffor 369.
Christensen, Karl Sophus Oskar 177.
— Ole 178.
Chwostek 81.
Cigaro 453.
Cloré 372.
Cloux 406.
Corsi 383.
Coulon 9.
Cuany 138.
Curer 353.
Cynik 81.
Czerkan 444.
Czerney s. Czerveny, Josef.
Czerveny, Anton 21.
— Josef 100.
Czerwinka 372.
Czimafejew 374.
Czomba s. Triaska.

Dahl 137.
Damiani 365.
Danegger 453.
Danei 145.
Darlowski 90.

Darwin 4.
Davi 441.
Degan 162.
Dehner 374.
Deli 13.
Denenberg, Kalmann 426.
— Notek Seib 426.
— Wolf 426.
Denk 9.
Desiri s. Fournier.
Dessy 327.
Devechy 145.
Dickl 429.
Diemont 256.
Dietrich 257.
Dietze 9.
Dittert 246.
Dlabola 119.
Dobiska 434.
Dobratinsek 138.
Döbeli 426.
Doleglo 345.
Dolezal, Johann 123.
— Josef 9.
Dondack s. Baranow.
Dorant 130.
Doupnik 469.
Dowerisch 138.
Dreklinski 475.
Drückert 383.
Druschke 256.
Dürgel 369.
Dürler 328.
Dunkel 82.
Duran 131.
Dyssy s. Dessy.
Dzialdowski 346.
Dziecol 406.

Eckerl 4.
Eckstein, Israel 272.
— Samuel 272.
Eder 444.
Egerer 178.
Eglii 365.
Eigelshofen 454.
Emanuelsen 21.
Engelen 91.
Englesson 418.
Englisch 119.
Entlich 28.
Essen 28.
Estermann 365.

Fadle 12.
Fareck 328.
Fatschek 91.
Feistel 448.
Feith 413.
Fejr 246.
Feldmann 426.
Felsenstein 350.
Filipon 437.
Finkelstein, Koppel 425.
— Samson 122.
Fisar 273.
Fischer, Franz 100.
— Julius Heinrich 155.
— Leopold 454.
— Reinhold 180.
— Simon 442.
Fischmann 469.
Flod 272.
Floer 444.
Florian 162.
Fournier 475.
Francis 162.
Frank 137.
Franke, Adolf 12.
— Ignatz, aus Saubsdorf 272.
— Ignatz, aus Groß-Kunzendorf 3.
Frehner 256.
Friedel 90.
Friedrich, Josef 156.
— Peter 442.
Fries 81.
Frieser 178.
Fritsch 369.
Früstück 272.
Fryhstück s. Früstück.
Fuchs, Johann 475.
— Samuel 81.
Funk 120.
Furter 413.

Gärtner 429.
Gagg 180, 350.
Garry 86.
Gatscha 120.
Gebert 454.
Geede 434.
Geisler 21.
Gelbert 346.
Gella 81.
Gerle 377.
Gilbert s. Gelbert.
Glase 328.
Gleich 145.
Göll 383.
Göttlicher 155.
Gogga 412.
Goldmann, David Hirsch 177.
— Ignatz 21.
Goldschmidt, Abraham 272.
— Lina 272.
— Moritz 377.
Goldzweig 441.
Gollars, Anna 441.
— Elias 441.
— Johann 441.
— Johanna 441.
— Maria 441.
— Veronika 441.
— Wenzel 441.
Gompel 418.
Gorla 418.
Gorlitz 448.
Gottfried 4.
Grabner 145.
Graf, Anton 120.
— Johann Christof 169.
Gramaritschka s. Kißka.
Greipel 453.
Greuter 3.
Grimm 131.
Grob 138.
Grönbeck 469.
Groß 413.
Gruß 475.
Günthel 100.
Guillemin 123.
Gundel 169.
Gutstein 246.
Guyard 163.
Gyorgi s. Triaska.

Hacker 255.
Haering 86.
Haeusler 469.
Hahn 437.
Hammarin 13.
Hanisch 82.
Hanke 441.
Hannusch 177.
Hansen, Johanna Sophia 28.
— Theodor 178.
Hanus 8.
Hanzlick 28.
Hardmeyer 353.
Harrisberg 475
Hartmeier 442.
Hauckowitz 350.
Hauslik 353.
Havel 421.
Havlik s. Hlavik.
Hayn 454.
Heger 138.
Heim 138.
Heine s. Gärtner.
Heinrich, Karl 382.
— Michael 273.
Heinsch 122.
Heitzenberger 178.
Heller, Ferdinand 21.
— Josef 421.
— Wilhelm 91.
Helly 429.
Hempel 353.
Hentschel, Franz Josef 122.
— Johann 146.
Herbst 119.
Herlemann 469.
Hermann, Alfred 469.
— Anton 91.
Hermannsen 236.
Herrmann, August 17.
— Pius 8.
Herzik 346.
Hilgart 178.
Hjort 369.
Hirsch 4.
Hlavik 86.
Hoder 434.
Hoefer 421.
Hoege 453.
Höge 20.
Höhl 90.
Höltzel 99.
Hofer 328.
Hoffmann, Franz 91.
— Gottfried 426.
— Heinrich 328.
— Karl 425.
— Ludwig 177.
Hofmann 383.
Hohl 90.
Honák 469.
Hons s. Hanus.
Hoppert 34.
Hora 3.
Horn 163.
Horni 180.
Hovens 8.
Hranika 91.
Hribeck 122.
Huard 146.
Huart 242.
Huber, Albert 454.
— Josef 369.
Huboly 421.
Hübner, Alois 453.
— Heinrich 28.
Hütemann 256.
Hüttig 257.
Hunzicker 13.
Hunzika 21.
Hunziker 100.
Husserl 453.
Hyler 362.

Jablonsky 418.
Jacob 256.
Jahn, Barbara 365.
— Philipp 365.
Jakobson 87.
Janda 426.
Janouschek 86.
Janssen 365.
Jansson s. Janssen.
Januschek 178.
Jansky 86.
Jaros 448.
Jarosch 168.
Jatty 137.
Jelinek 130.
Jeltsch 429.
Jenpekoren 369; Zurücknahme der Ausweisung 426; s. a. Nonn.
Jensen 137.
Jessin 406.
Jirassek 256.
Jiricka 119.
Ingber 169.
Jodzepr 469.
Jörgensen, Jürgen, Henrik 421.
— Niels Viktor 441.

Johannsen, Adolf Claudius Ferdinand (Hermann) 190.
— Frederik 178.
Johannson 442.
Johanssen 21.
John, Franz, aus Hochkirch, geb. am 20. August 1851, 81.
— Franz, aus Hochkirch, geb. am 28. Oktober 1851, 177.
— Reimund 8.
Johnsson 437.
Josephi 469.
Jsegrimm 145.
Jülg, Adolf 372.
— Karoline 372.
Jünger 242.
Jung 145.

Kabs, Albert 130.
— Thereſia 130.
Kaderka 145.
Kaehling 4.
Käſtner 469.
Kahler 469.
Kahn, Helene 453.
— Meier 453.
Kajanek 413.
Kaiſy 434.
Kaminowski 327.
Kanter 8, ſ. a. Orenberg.
Kanutczik 346.
Karabelnick ſ. Karabernick.
Karabernick 372.
Kardas 365.
Kaſſubeck 168.
Katz 8.
Kauf 119.
Kauffer 372.
Kaufmann 454.
Kempen 272.
van Kempen 86.
Kenn 17.
Kern 421.
Kindermann 168.
Kirſch 448.
Kirſchbaum 12.
Kirſtein 434; Zurücknahme der Ausweiſung 448; ſ. a. Rodeck.
Kißka 82.
Klaaßen 169.
Klaus 90.
Klauſegger 272.
Klein, Johann, aus Roſch 272.
— Johann, aus Trautenau 236.
— Joſef 145.
— Karl 353.
— Schalliv Levi 100.
— Theodor 448.
Kleinſchmid 273.
Klemens 362.
Kleprlick 130.
Klimmeck 418.
Klinger 87.
Klobucar 91.
Klobutſchar ſ. Klobucar.
Klotz 130.
Kneiſel 374.
Knobelich 350.
Knoblich 362.
Kober 361.
Kochanowski 99.
König, Anton, aus Prag 20.
— — aus Reichenberg 475.
— Johann Andreas 369.
Kohn 454.
Kohrenfeld 377.
Kolar 85.
Kolbe 130.
Koliska 33.
Kollar ſ. Kolar.
Kollinger 13.
Koloſcheck 327.
Konjajeff ſ. Witzmann.
Korb 180.
Korletzki 162.
Kornalik 145.
Koſſe 155.
Koßmann 418.
Kotſch 372.
Koukal 4.
Krakauer 162.
Kral 475.
Kramer 255.
Kraſa 21.
Kraßnau 418.
Kraus 91.
Krauſe 273.
Kredba 383.
Kreibich 448.
Krelenſtein 429.
Krener 122.
Kreſchowitz 429.
Krivaczek 145.
Krobot 180.
Kroc 138.
Krotz ſ. Kroc.
Krowack 86.
Krumpl 29.
Kucera 155.
Kühnaſt 91.
Kümmel ſ. Maier.
Kuhn 257.
Kujanek ſ. Kajanek.
Kukawka 256.
Kukral 3.
Kulla 372.
Kunte 155.
Kunz 327.
Kunze 372.
Kupinski, Julius 374.
— Roſalie 374.
Kurbut 177.
Kurz 444.
Kuſch 17.

Lachnit, Joſef 8.
— Maria 8.
Langer 12.
Lansky 162.
Lariſch 441.
Lasgaard 100.
Laß 374.
Laurentz 8.
Lauritzen, Katharina Maria 190.
— Niels 444.
Laville 13.
Leckner 100.
Ledahudec 100.
Ledel 236.
Lederer, Alois 178.
— Ignaz 100.
Leſin ſ. Anton.
Leſkovits 91.
Lehmann 470.
Lenders 17.
Lentz 365.
Leonardelli 91.
Leſchinski 99.
Lescowec 328.
Leupold 413.
Leutwiler, Barbara 8.
— Caspar 8.
Levinſonoff 33.
Lewinsky 138.
Lewita 178.
L'huillier 9.
Liard 426.
Lindner 4.
Lipkowitz-Berkowitz 177.
v. Liſowski 162.
Littauer 453.
Löſche 33.
Loewenkrug 413.
Loſchetter 180.
de Lucca 120.
Lucka 28.
Ludwig 21.
Lukeſch 434.
Luſtig 8.
Lux 91.

Maccagni 82.
Mackowitz 33.
Mackowsky 470.
Macrger 434.
Märtin 441.
Maiberduck 441.
Maier 328.
Majonne 346.
Malevial 17.
Malik 33.
Malowanczek ſ. Malowanczyk.
Malowanczyk 350.
Malzach 131.
Marcinkiewicz, Eva 365.
— Georg 365.
Marczak 350.
Margollas 362.
Margraitner 163.
Marik 86.
Markang 328.
Marks 29.
Martika 372.
Martin 421.
Martinsky ſ. Martika.
Marwau 86.
Maſetti 100.
Maſſon 377.
Matauſch 122.
Mateka 9.
Matinsky ſ. Martika.
Matſen 156.
Matthiſſon 190.
Maurer 169.
Mayer, Jakob 169.
— Johann 155.
— Karl 350.
Mazzareti 346.
Medinger 429.
Meier 33.
Meiſter, Anton 120.
— Franz Joſef 328.
Melchert 91.
Menzel 168.
Meyer 12.
Micoka 425.
Mieſocka ſ. Micoka.
Migulla 256.
Mirbauer 21.
Moël 448.
Mohl 272.
Morel 422.
Moretti 138.
Moſer 242.
Moskiewicz 90.
Mucha 345.
Muchowicz 257.
Müller, Franz Weber, aus Julienfeld 119.
— Franz, Weber, aus Schenkowitz 90.
— Jakob 163.
— Joſef 86.
— Mathilde Friederike, Mariane 156.
— Rudolf 362.
Münnich 273.
Muſzcynski 190.
Muszynski 372.

Nardon 28.
Nehrig 346.
Neidlinger 418.
Neuhäuſer 350.
Neumann, Ignaz 9.
— Robert 122.
Nicklas 169.
Niederberger, Franz 257.
— Gottfried 21.
Niederle 181.
Niedzwiedz 448.
Nielſen 376.
Nielſon 190.
Niesner 8.
Nießner 372.
Niffeler 273.

Nilson 28.
Nilsson 138.
Nonn 426.
Nordström 100.
Nowack, Ferdinand 177.
— Franz 168.
Nowak 81.
Nowotworsky 346.
Nurkowski 272.
Nußbaum 421.

Oberndörfer 4.
Oberortner 138.
Och 169.
Ohlsen 441.
Okune 429.
Olbrich 469.
Olofsohn 34.
Olofson 177.
Olschar 17.
Olsen 272.
Opitz 145.
Oppikofer 246.
Orenberg 29; s. a. Kanter.
Orlofsohn 86.
Ostalska 346.
Oswald 156.
Ott 273.
Otto 383.

Palige 377.
Palm 82.
Paperisky 131.
Papinski 138.
Parizer 100.
Patozki 246.
Patsch 17.
Pauckner 131.
Paul 33.
Pautsch 155.
Pawlik 365.
Pech 146.
Pennerat 377.
Perran 17.
Peter, Alois 28.
— Josef 475.
Peterson 20.
Pettera 81.
Pfeiffer 3.
Pietrowski 374.
Pisek 242.
Pittolaz 82.
Planck 350.
Platzer 3.
Plazek 418.
Plevel 8.
Plischke 256.
Podlesack 9.
Pohland 146.
Polascheck 28.
Pollack 3.
Poozynski 168.
Prediger 236.
Preß 17.
Prévot 383.
Prisa 17.
Procop 13.
Prokisch 256.
Ptatscheck 352.
Pudrmensky 33.
Purmann 28.
Puschinsea 13.

Quis 130.

Raab, Gerhard 448.
— Josef 372.
Rabenowitsch 86.
Raciek 256.
Raikowski 3.
Ramatowski 236.
Ramazetter 29.
Rankiewicz 475.
Rasch 12.
Rauch 362.
Rehack, Anna 8.
— Karl 8.
Reinders 100.
Rembinek 155.
Remtisch 87.
Rettel 421.
Reuner 272.
Ribar 131.
Richard 362.
Richter, Anton 13.
— Cajetan 20.
— Eduard 469.
— Josef 236.
— Karl 448.
Riedl 123.
Rieß 138.
Rind 81.
Ritiersch s. Ritisch.
Ritir s. Ritisch.
Ritisch 120.
Ritzky 448.
Rodeck 448.
Roesner 90.
Rohr s. Roth.
Roi 418.
Rokosowski 137.
Rolka 421.
Rosenthal 369.
Rosenzweig 429.
Roth, Franz, s. Sitter.
— Rudolf 123.
Rothbauer 273.
Rothkugel 421.
Rotsch 119.
Rotter 256.
Roy 168.
Rubasch 86.
Rücker 352.
Ruhdorfer 100.
Ruhlmann 377; Zurücknahme der Ausweisung 413.
Russt 168.
Rutta 155.
Rutzka 130.
Rzechowski 327.

Sablotzki 453.
Sakschew, Bertha, 429.
— David 429.
Salfenauer 86.
Salla 9.
Sanchez 383.
Santowerska 246.
Sarnotta 122.
Sarosik 328.
Sassenberg 350.
Sauer 34.
Saukop 100.
Sawatzki 119.
Schaerich 33.
Scharetzky 122.
Schemath 21.
Schemiansky 87.
Schena 130.
Scherhänft 369.
Schidowski 12.
Schiller 374.
Schimek 178.
Schindler 145.
Schleifstein 327.
Schleret 169.
Schlosser 180.
Schlüsselberg 328.
Schmalz 130.
Schmidt 90.
Schmir 434.
Schmölz 377.
Schneeweiß 180.
Schneid 146.
Schneider, Josef 13.
— Karl 434.
Schöffel 90.
Schopf 245.
Schramm, Franz, aus Gieshübl 100.
— Franz, aus Olbersdorf 155.
Schreiber 475.
Schreier 99.
Schröcksnadel 156.
Schroeder 444.
Schröter 29.
Schubert, Karl 119.
— Lomel 28.
Schwammberger 81.
Schwarz 20.
Schwember 444.
Schwierz 406.
Scripal 86.
Sedlàcek s. Sedlaczeck.
Sedlaczeck 352.
Sedlaczek 383.
Seelenfreund 448.
Seidemann, Adolf 137.
— Eduard 246.
Seifert 3.
Setunsky 82.
Silber 430.
Silbernagel 3.
Simons 178.
Sitter 190.
Skorvánek 376.
Slaps 178.
Slechter 86.
Sleha 13.
Smidt 13.
Smola 145.
Smolinski 328.
Snüwerink 441.
Sochor 365.
Sörensen 362.
Soldo 82.
Sommer 120.
Souffougny s. Fournier.
Souplata 162.
Spalek 352.
Spiecker 442.
Spitz 475.
Springer, Franz 137.
— Stanislaus 3.
Sprinz 81.
Stähelin 444.
Stane 372.
v. Starrenburg 85.
Starsky 156.
Stastny 181.
Stefan 246.
Steiner 429.
Steinhauer 156.
Steinmann 100.
Steiskal 81.
v. Stenbock 383.
Stenitschka 177.
Stepanek 418.
Stephan 17.
Sternbach 374.
Stever 145.
Stießgatt 12.
Stipek 242.
Stocker 369.
Stodolski 453.
Stojahn 372.
Stolz 441.
Stoppert s. Hoppert.
Strack, Johann Peter 426.
— Wenzel 434.
Strauß 120.
Stribrny 372.
Strießga s. Stießgatt.
Strnad 273.
Strübi 352.
Strzelecki 12.
Stubenrath 33.
Stuiber 3.
Sueß 236.
Suesson 162.
Sutor 8.
Svenson 85.
Swatosch 181.
Swetlick 168.
Swierzynsky 383.
Swoboda 13.
Szadlinka 236.
Szarmach 122.
Szies 437.

Tabor 91.
Taczíniec 430.
Tanski 434.
Tauber 138.
Taubner 365.
Tausch 17.
Terditsch 162.
Terrier 365.
Teubner 13.
Tharr 434.
Thieberger 377.
Thiele 377.
Thomann 9.
Thoms 374.
Thourvelle 17.
Tichy, Karl 257.
— Stephani 350.
Tingström 469.
Tippelt 383.
Tischli 130.
Tischmann s. Fischmann.
Tölg 429.
Tomann 365.
Tontack s. Baranow.
Topp 236.
Trachsel 256.
Trannoy 362.
Triaska 469.
Trmala 21.
Tschinkel 119.
Tschopp 434.
Tuch 85.
Tuschl 120.
Tzalka 82.

Uhl 178.
Umann 17.
Untereiner 422.

Valentin 13.
Vangsaa 120.
Vania 352.
Vanleeun 130.
Verschüren 328.
Vitaszek 256.
Völker 82.
Vokurka 421.
Vollebergh 82.

Wagner, Anton, aus Böhmisch-Kamnitz 180.
— Anton, aus Schönberg 119.
Wahle 406.
Walaszek 256.
Waliszewski 241.
Walleſch 475.
Walter, Anton 90.
— Stanislaus 137.
Wanek 374.
Warenberg 374.
Warschawsky 425.
Wartzel 406.
Wassilli 441.
Wawrzecki 130.
Weidinger 353.
Weinberger 453.
Weinert 444.
Weinreb 257.
Weintraub 87.
Weisend 422.
Weiß 352.
Weitzner 453.
Welti 242.
Wenisch 429.
Wenzel 272.
Wergulack 81.
Wergulath s. Wergulack.
Werner 453.
Weselka 177.
Weslin 365.
Wiche 90.
Widic, Johann 138.
— Josef 138.
— Michael 138.
Widra 162.
Wilczak 119.
de Wilden 454.
Willfurt 377.
William 100.
Willmann 413.
Wiltschke 28.
Winewitz, Abraham 453.
— Markus 453.
Winter 90.
Wischniewski 434.
Wisniewski 242.
Witzmann 441.
Wohl 91.
Wokurka s. Vokurka.
Wolf, Johann Adam 168.
— Lehmann 475.
— Samuel 13.
— Sara 13.
Wolff 421.
Wolkof 91.
Wroblewski 444.
Wroblowski s. Niedzwiedz.
Wsedny 4.
Wunderlich 442.
Wypner 168.

Yedpo s. Zedder.

Zabel 87.
Zabojnik 256.
Zagajewski 28.
Zakszew s. Sakschew.
Zandek 429.
Zanello 33.
Zatloukal 256.
Zedder 85.
Zedernstein 33.
Zesnar 4.
Zielinski 168.
Zimmermann, Anton 3.
— Konrad 17.
— Oskar 374.
Zini 346.
Zlatnik 16.
Zobe 168.
Zuna 413.
Zurowsky 130.

Zurücknahme von Ausweisungen:
Engele 353.
Trasse 353.
Wiersbitzky 123.
s. a. Bälgrat; Jenpekoren; Kirstein; Rodeck; Ruhlmann.

B.

Begleitschein-Regulativ; Abänderung 279.
Branntwein. Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung 279.
— Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung durch Holzgeist 282.
— Denaturirung zur Essigfabrikation 452.
— Dispensation der Essigfabrikanten von der Vorschrift in §. 26 Z. 3 des Regulativs über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 84.
Butter, finnische, Taravergütung 260.

C.

Civilprozeßordnung. Nachweisungen der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden ꝛc. Preußische Militärverwaltung 385; sächsische 446; württembergische 472.

D.

Dienstreisen. Verordnung, betreffend die Ausführung von D. und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen innerhalb der Civilverwaltung des Reichs 136.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung berechtigt sind 101; Nachtrag 410.
— Provisorisch berechtigte Anstalten 116; Nachtrag 411.
— Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten 411.
— Bestimmungen, betreffend die in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse 117.
Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern ꝛc. Vom 1. April 1880 bis Ende: 1880 Dezember 18; 1881 Januar 32; Februar 96; März 142. Für das Etatsjahr 1880/81 239. Vom 1. April 1881 bis Ende: April 176; Mai 240; Juni 349; Juli 363; August 375; September 423; Oktober 435; November 456.
— der Post- und Telegraphen-Verwaltung ꝛc. 1881 Ende Januar 36; Februar 118; April 181; Mai 244; Juli 367; August 381; Oktober 439.
Eisenbahnen. Abänderungen des Betriebs-Reglements für die E. Deutschlands 83; 261; Druckfehler-Berichtigung 348.
— Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern 172.

F.

Flöße mit eingebundenen Faßstäben; Zollabfertigung 179.

G.

Garn, Behandlung von Differenzen zwischen Deklaration und Revisionsbefund bezüglich der Feinheitsnummern bei einzuführendem 147.
Gerichtskosten; Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung bestimmten Stellen 2, 11, 89, 189, 368, 371, 420, 440.

H.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881. Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe 23; Erscheinen 93.
— für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1881; Erscheinen 412.
Handelspolitische Uebereinkunft mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 260; dazu Uebersicht der in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern 457.
Handelsvertrag mit Italien; Hinausschiebung der Wirksamkeit der Kündigung 1; Verlängerung des Vertrags 251, 474.
— mit Mexiko; Kündigung seitens M. 11; Verlängerung 419.
— mit Spanien; Kündigung seitens Sp. 431.
Heimathscheine; Formular zu solchen 22.
Hülfsbedürftige. Zusatz-Konvention zu dem Uebereinkommen mit Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung H. 407. — Verzeichniß der in Dänemark zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit berufenen Behörden 427.

L.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung; Abänderungen 26.
Literar-Konvention mit der Schweiz; Ausführungsbestimmung 405.
Lüttticher Prämien-Anleihe. Bekanntmachungen, betreffend die neuen Schuldverschreibungen 243, 419.

M.

Massengüter. Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen M., auf welche die Bestimmung im §. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 Anwendung findet 97.
Mühlenfabrikate aus ausländischem Getreide; Zollerleichterung bei der Ausfuhr 179.

N.

Naturalverpflegung; Betrag der für 1882 zu gewährenden Vergütung 468.
Notenbanken, deutsche, Status derselben. Ende Dezember 1880 6; 1881 Januar 24; Februar 94; März 134; April 166; Mai 234; Juni 276; Juli 356; August 378; September 416; Oktober 432; November 450.

P.

Petroleum; Zollbehandlung 15.
Pferde; Zollerlaß für zur Kur eingeführte, vor der Wiederausfuhr krepirte 443.
Post. Einheitlicher Packetporto-Tarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich 154.
— Postversendung der mittelst Hektographs 2c. hergestellten Abdrücke 154.
— Uebereinkommen mit Niederland, betreffend die Einziehung von Quittungen mittelst Postauftrags 72.
— — mit Rumänien, betreffend die Einziehung von Quittungen 2c. mittelst Postauftrags 76.
— Uebersichtskarte des Weltpostvereins mit Angabe der überseeischen Postdampfschiffslinien 345.

R.

Reichsbankbeamten. Ausführungsvorschriften zu der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der R. 251.
Reichsbeamten. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der R. der Civilverwaltung 183, 232.
Reichsgericht; Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit im Jahre 1880 158.
Reichskassenscheine. Nachweisung der bis Ende März 1881 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von R. 140.
Reichsstempelabgaben. Ausführungsvorschriften zum Gesetz 283.
— Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung 304.
— Verzeichnisse der zur Erhebung zuständigen Steuerstellen 387; Abänderungen 409, 420, 424, 431, 436.
Rinderpest; Bekanntmachungen, betreffend das Auftreten derselben 445, 449, 455, 471.
Rübenzuckersteuer; Abänderung der Fristen für die Kreditirung und Rückvergütung 279.
— Vergütungssatz für in Blöcken 2c. ausgeführten Zucker 440.
— Befugniß von Steuerstellen zur Abfertigung ausgebenden Zuckers 467.

S.

Salz. Abänderung der Kontrolmaßregeln bei Verabfolgung von Viehsalz 231.
— Verfahren bei Ermittelung des Nettogewichts steuerpflichtigen Salzes in Säcken 452.
— Denaturirung mit Karbolsäure 231.
— Strafbarkeit bei unberechtigtem Bezuge denaturirten Bestellsalzes 279.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1881. Erscheinen 84; Nachträge 154, 351, 428.
Schiffsvermessung. Uebersicht über die Zahl der 1880 von den Schiffsvermessungs-Revisions- und den Schiffsvermessungsbehörden ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe 126.
Seeunfälle. Uebersicht über die Zahl der abgegebenen Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 143.
— Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs. Erscheinen des 3. Hefts zum II. Bande 71 des 4. Hefts 189; des 5. Hefts 444.

Spielkarten, steueramtliche Behandlung vom Auslande eingehender 15.
Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen 330.
Sulina-Mündung; Tarif der zu erhebenden Schiffahrtsabgaben 148.

T.

Taback. Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für T. und Tabackfabrikate 191.
— Steuerliche Behandlung von Tabackgrumpen 231.
Tarasätze, Aenderungen in den für die Verzollung maßgebenden 278.
Töpfergeschirr. Abkommen mit Oesterreich-Ungarn, betreffend die zollamtliche Behandlung 259.
Transitläger, Privat-, in Lübeck 35.

U.

Uebergangsabgaben. Uebersicht der in den hohenzollernschen Landen zur Erhebung von Ue.-A., sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Amtsstellen 252.

V.

Viehseuchen. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von V. 37.

W.

Waarenverzeichniß, amtliches, vom Jahre 1879. Feststellung und Erscheinen eines Nachtrags 139; Berichtigungen dazu 250.
Wehrordnung; Berichtigung eines Druckfehlers 27.
Wein. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Feststellung der Litermenge der in Theilungslagern in Fässern zu- und abgehenden Weine 237.

Z.

Zollgebiet. Anschluß der Unterelbe nebst Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr 464.
Zolltarif. Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 19. und 21. Juni 1881, betreffend die Abänderung des Z. 247.

Chronologische Uebersicht

des

IX. Jahrganges. 1881.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1880.			
7. Dezember	Berichtigung zum elften Nachtrag zur Aichordnung	1	1
24. "	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Rumänien, betreffend die Einziehung von Quittungen ꝛc. mittelst Postauftrags	8	76
29. "	Hinausschiebung der Wirksamkeit der Kündigung des deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrages	1	1
31. "	Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben	17	148
1881.			
31. Januar	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Niederland, betreffend die Einziehung von Quittungen mittelst Postauftrags	8	72
—	Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Mexiko seitens des letzteren	3	11
4. Februar	Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	6	26
24. "	Instruktion zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. . . .	8	37
1. März	Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.	9	83
12. "	Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen.	11	98
14. "	Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Z. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 Anwendung findet	11	97
23. "	Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	12	102
23. "	Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen	12	116
24. "	Bestimmungen, betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	12	117
9. April	Verordnung, betreffend die Ausführung von Dienstreisen und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen innerhalb der Civilverwaltung des Reichs.	15	136

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1881.			
28. April	Ergänzungen und Abänderungen bezw. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter im Deutschen Reich.	20	173
17. Mai	Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern	20	172
—	Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung . . .	22	183
—	Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate	23	191
30. Mai	Fernere Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung.	23	232
17. Juni	Bekanntmachung, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853	25	243
—	Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 19. und 21. Juni 1881, betreffend die Abänderung des Zolltarifs	25	247
25. Juni	Ausführungsvorschriften zu der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten	26	251
27. "	Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien	26	251
4. Juli	Abkommen mit Oesterreich-Ungarn, betreffend die zollamtliche Behandlung von Töpfergeschirr	27	259
—	Handelspolitische Uebereinkunft mit der Schweiz vom 23. Mai d. J. .	27	260
5. Juli	Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	27	261
10. "	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlen-Bergwerken .	28	275
—	Vorschriften für die Erstattung der Jahresberichte über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung	28	282
—	Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben	28	283
—	Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben . .	28	304
—	Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen	29	330
—	Nachweisung der zur Vertretung des Militär-Fiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden ꝛc. im Ressort der Kgl. preußischen Militärverwaltung	39	385
—	Verzeichnisse der zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe zuständigen Steuerstellen	39	387
25. August	Zusatz-Konvention zu dem Uebereinkommen mit Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger	40	407
28. September	Ausführungsbestimmung zur Literar-Konvention mit der Schweiz .	39	405
5. Oktober	Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	40	410

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1881.			
5. Oktober	Namhaftmachung von Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen	40	411
5. "	Erlöschen der Berechtigung einiger Lehranstalten, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen	40	411
—	Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Mexiko . .	42	419
14. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853	42	419
26. "	Bekanntmachung eines Verzeichnisses der im Königreich Dänemark zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit berufenen Behörden	44	427
—	Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Spanien seitens des letzteren	45	431
—	Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung	49	446
20. Dezember	Die in dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrage vorgesehene Uebersicht der in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern	51	457
20. "	Anschluß der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet nebst Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf der Unterelbe	51	464
22. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1882	51	468
—	Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung	52	472
28. Dezember	Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien	52	474

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Januar 1881. | № 1.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Hinausschiebung der Wirksamkeit der Kündigung des deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrags . . . . . Seite 1

2. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Berichtigung zum elften Nachtrage zur Aichordnung 1

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . 2

4. **Justiz-Wesen:** Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . . 2

5. **Konsulat-Wesen:** Einziehung eines Konsulats; — Exequatur-Ertheilung 2

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . .

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Die von der Königlich italienischen Regierung angebrachte Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 und der Schiffahrts-Konvention vom 14. Oktober 1867 wird nach einem mit der Königlich italienischen Regierung neuerdings getroffenen Abkommen erst mit dem 1. Juli 1881 in Wirksamkeit treten.*)

Berlin, den 29. Dezember 1880. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

2. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Berichtigung.

In dem elften Nachtrage zur Aichordnung vom 6. September 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 704 ff.) unter II. Vorschriften für die Aichung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten, §. 6, I. Nr. 5, ist statt der Worte:

*) Vgl. Central-Blatt 1876 S. 340; 1879 S. 850.

„bei welchen der Durchmesser des Quecksilbergefäßes 28 mm übersteigt"

zu lesen

„bei welchen der größte Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 mm übersteigt".

Berlin, den 7. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Königlich sächsischen Hauptsteuerämter Pirna und Löbau sind ohne Aenderung ihrer Hebe- und Abfertigungsbefugnisse in Untersteuerämter umgewandelt worden. Das Untersteueramt Pirna ist dem Hauptzollamt Schandau, das Untersteueramt Löbau dem Hauptsteueramt Bautzen unterstellt.

Der Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmerei Murg im Bezirke des Hauptsteueramts Säckingen ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein, sowie zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein und Bier beigelegt worden.

---

4. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604), ist vom 1. Januar 1881 ab die Aenderung eingetreten, daß die Erhebung der Gerichtskosten für den Bezirk des Amtsgerichts zu Rhaunen der Königlichen Steuer-Rezeptur zu Rhaunen übertragen worden ist.

---

5. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konsulat in Concepcion (Chile) ist eingezogen, und dessen Amtsbezirk dem Kaiserlichen General-Konsulat zu Valparaiso zugewiesen.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien mit dem Sitz in Bremen ernannten Isaias Abadia ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Raikowski, Knecht,	31 Jahre, geboren zu Bonni, Galizien,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Dezember 1880.
2.	Josef Auer, Tagelöhner,	35 Jahre, ortsangehörig zu Sankt Pantaleon, Bezirk Wildshut, Ober-Oesterreich,	mehrfaches Verbrechen und ein Vergehen des Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. August 1880.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Anton Zimmermann, Tischler,	20 Jahre, geboren zu Bialystock, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. November 1880.
4.	Ignaz Franke, Tuchscheerer,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groß-Kunzendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. November 1880.
5.	Robert Brocks, Tuchmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Braundorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6.	Stanislaus Springer, Knopfmacher,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groß-Senitz, Bezirk Littau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Dezember 1880.
7.	Guillaume Chapue, Messerschmied,	51 Jahre, geboren zu Derour, Departement Puy de Dôme, ortsangehörig zu Gouillarmie, Frankreich,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	9. Dezember 1880.
8.	Johann Silbernagel, Müllergeselle,	20 Jahre, aus Millstadt, Kärnthen, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	18. Dezember 1880.
9.	Josef Pfeiffer, Gypser und Maurer,	38 Jahre, aus Schruns, Bezirk Bludenz, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	desgleichen.
10.	Ludwig Seifert, Hutmacher,	20 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11.	Johannes Greuter, Schriftgießer,	22 Jahre, aus Seuzach, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12.	Anton Platzer, Konditor,	23 Jahre, aus Kronach, Bezirk Feldbach, Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Dezember 1880.
13.	Markus Pollack, Metzger,	60 Jahre, aus Roth-Rzeczicz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14.	Josef Kukral, Tagelöhner,	geboren 1838, ortsangehörig zu Bockhütte, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. November 1880.
15.	Karl Stuiber, Maurergehülfe,	geboren am 13. Oktober 1842 zu Weinhaus bei Wien, ortsangehörig zu Plesch, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. November 1880.
16.	Georg Hora, Schlosser,	geboren 1856, aus Vilagos, Ungarn, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	19. November 1880.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Leopold Hirsch, Glasmachergeselle,	geboren 1840, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	26. November 1880.
18.	Josef Darwin, Musiker,	34 Jahre, aus Woseletz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	12. November 1880.
19.	Anton Gottfried, Fabrikarbeiter,	22 Jahre, aus Heinrichsdorf, Gemeinde Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. November 1880.
20.	Johann Wsedny, Metzgergeselle,	geboren 1850 zu Lazan-Enis, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. November 1880.
21.	Michael Eckerl, Schmiedegeselle,	geboren 1846, aus Königstetten, Bezirk Hernals, Unter-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	4. Dezember 1880.
22.	Anton Koukal, Schneidergeselle,	20 Jahre, aus Nesmerice, Bezirk Ledetz, Böhmen, daselbst zuständig,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	desgleichen.
23.	Eduard Zesnar, Goldarbeitergehülfe,	20 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24.	Wenzel Oberndörfer, Handarbeiter und Bergmann,	26 Jahre, aus Deutschbundesort, Gemeinde Roßmeißl, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25.	Josef Lindner, Bäcker,	geboren am 5. März 1862 und ortsangehörig zu Reichenau bei Gablonz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. Dezember 1880.
26.	Tobias Kaehling, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. November 1852 und ortsangehörig zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. Dezember 1880.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 14. Januar 1881. | № 2.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugniß einer Steuerstelle . . . . . Seite 5

2. **Konsulat-Wesen:** Bestellungen von Konsular-Agenten 5

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1880 6

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 8

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Neuenburg im Hauptamtsbezirke Pr. Stargardt ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Waaren der Nummern 25 und 9 b des Vereins-Zolltarifs beigelegt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Gothenburg hat Herrn Alfred Lundberg in Marstrand und Herrn Aron Svahn in Kongsbacka zu Konsular-Agenten bestellt.

3. Ba

Status der deutschen R

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wo

(Die Beträg

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1880.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1880.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1880.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1880.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1880.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov 1880.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	15 529	806 118	+ 91 753	224 900	+127118	174 133	— 515	—	—	1 382	+ 1 041	1 117 162	+ 92 27
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 789	+ 23	1 099	— 146	3 131	+ 191	—	—	—	—	9 520	+ 21
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 490	— 18	1 249	+ 88	208	— 132	3 316	+ 104	15	—	9 779	—
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	2 107	— 42	1 136	— 9	28	+ 17	1 001	+ 57	145	— 69	6 887	—
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 753	+ 119	1 061	+ 255	282	— 27	2 695	— 114	118	— 70	8 598	—
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	2 286	+ 347	1 205	— 22	41	— 108	1 275	+ 263	92	— 28	7 444	+
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	903	5 920	+ 604	3 174	+ 280	3 642	+ 539	1 009	— 93	1 753	+ 58	25 227	+ 1 1
8	Frankfurter Bank	17 143	3 606	10 570	+ 2 208	—	— 675	5 859*	+ 505	4 954	+ 1 367	186	+ 173	42 318	+ 4 2
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	389	64 452	— 1 477	27 288	— 372	978	+ 231	72	+ 4	1 930	— 658	75 321	— 1 9
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 441	41 980	+ 3 165	16 482	— 12	2 965	— 248	6 027	— 2 781	372	+ 96	84 785	+ 2
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	149	2 924	+ 23	830	— 199	1 719	+ 208	737	+ 70	188	+ 34	8 717	+ 3
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	509	+ 8	151	+ 35	88	+ 26	2 034	— 489	177	+ 29	3 445	— 4
13	Württembergische Notenbank	9 000	384	21 514	— 2 514	9 895	— 96	108	— 300	23	+ 5	739	+ 51	31 768	— 2 7
14	Badische Bank	9 000	1 363	17 267	+ 1 019	9 884	+ 101	386	— 33	332	— 1	768	+ 57	29 116	+ 1 0
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 574	16 050	— 1 730	9 125	— 575	143*	+ 1	—	—	1 049	+ 82	34 488	— 1 6
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	317	2 291	— 85	1 518	— 36	3 827	+ 1 256	1 413	— 333	165	— 15	18 513	+ 8
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	49	1 038	+ 214	278	— 103	1 120	+ 35	2 119	— 205	48	—	6 774	+
18	Bremer Bank	16 607	772	5 592	+ 848	3 470	+ 640	260	+ 93	13 337	+ 148	1 134	+ 356	37 702	+ 1 4
	Zusammen .	268 332	32 059	1 007 650	+ 94 465	312 745	+126272	198 918	+ 1 739	40 344	— 1 998	10 261	+ 1 137	1 557 564	+ 95 3

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 606 088 550 ℳ
" 200 " = 575 400 ℳ (bei der Bank Nr. 6).
" 500 " = 130 868 000 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11).
" 1 000 " = 268 129 000 ℳ (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 143 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 15*: " 100 785 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Dezember 1880,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1880.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Nov. 1880.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1880.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1880.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1880.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1880.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1880.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1880.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1880.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
522 417	— 24 982	36 627	— 5 079	22 174	— 5 304	394 639	+ 70 155	95 689	+ 41 085	24 499	+ 8 471	29 974	+ 5 492	1 126 019	+ 89 832
1 027	— 2	9	— 9	654	+ 180	4 021	+ 30	4 159	+ 245	—	— 189	35	+ 3	9 905	+ 258
938	— 92	9	— 2	294	— 12	8 130	— 10	521	+ 182	—	—	175	— 98	10 067	— 32
721	— 108	2	— 10	248	+ 85	5 166	+ 174	924	— 153	—	—	41	— 6	7 102	— 18
642	— 16	—	—	50	— 120	6 627	+ 157	587	— 49	292	— 221	636	+ 171	8 834	— 78
764	+ 107	—	— 3	317	+ 265	4 530	— 178	1 786	+ 267	—	—	279	—	7 676	+ 458
2 104	— 2	33	+ 25	609	+ 301	14 213	+ 1 255	682	+ 116	557	— 55	7 029	— 532	25 227	+ 1 108
8 407	+ 2 883	385	+ 30	1 888	+ 80	17 026	+ 150	8 918	+ 1 026	4 309	+ 256	2 269	— 51	43 202	+ 4 374
34 746	+ 1 645	37	— 6	2 381	— 2 744	35 132	— 269	1 647	+ 35	60	— 204	1 318	— 357	75 321	— 1 900
15 835	— 1 263	95	— 51	9 568	+ 4 491	47 204	— 49	4 748	+ 753	4 060	— 76	3 275	— 3 573	84 785	+ 232
1 038	— 44	13	— 1	1 043	+ 267	4 370	+ 174	1 362	— 21	90	+ 6	801	— 46	8 717	+ 335
223	— 20	7	— 14	128	+ 7	2 610	— 269	78	— 3	163	+ 35	236	— 162	3 445	— 426
10 220	+ 119	122	+ 60	1 277	— 2 597	18 330	— 192	782	+ 65	434	—	603	— 213	31 768	— 2 758
6 943	+ 601	4	— 4	436	+ 321	18 765	— 9	1 072	+ 42	48	—	1 848	+ 91	29 116	+ 1 042
5 862	— 528	30	+ 2	1 033	— 629	20 316	+ 569	1 404	— 41	4 588	— 81	1 255	— 939	34 488	— 1 647
602	— 49	3	— 22	168	+ 22	12 286	+ 511	1 373	— 43	—	—	4 197	+ 395	18 629	+ 814
444	+ 63	3	— 2	313	+ 256	4 817	+ 181	364	— 221	369	— 45	707	— 168	7 017	+ 64
2 006	+ 215	1	— 3	115	— 4	29 639	+ 1 178	6 135	+ 550	366	+ 29	419	— 431	38 681	+ 1 534
614 939	— 21 473	37 380	— 5 089	42 696	— 5 135	647 821	+ 73 588	132 231	+ 43 835	39 835	+ 7 926	55 097	— 424	1 569 999	+ 93 198

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Benjamin Simon Lustig, genannt Bejonke, Handelsmann,	38 Jahre, aus Plungan, Gouvernement Wilna, Rußland,	Hehlerei,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	26. Juli 1880.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Mendel Katz, Schächter,	52 Jahre, aus Praschnitz bei Mlawa, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	21. Dezember 1880.
3.	Pius Herrmann, Zimmermann,	29 Jahre, aus Liebenthal, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Dezember 1880.
4.	a) Josef Lachnit, Schmied, b) dessen Ehefrau, Maria, geborene Gojawezek,	zu a. 36, zu b. 35 Jahre alt, beide aus Gießhübl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5.	Franz Niesner, Weber,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Messendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Dezember 1880.
6.	Reimund John, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1855, aus Przichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	26. November 1880.
7.	Wenzel Hanus (Hons), Steinmetzgeselle,	geboren am 10. Februar 1852, aus Wikau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. November 1880.
8.	Louis Kanter, Sattler,	18 Jahre, aus Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	30. Dezember 1880.
9.	Daniel Laurentz, Kaufmann,	21 Jahre, aus Gressoney, Provinz Turin, Italien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	28. Dezember 1880.
10.	a) Karl Rehack, Metzger, b) Anna Rehack, geborene Wenzel,	zu a. 34, zu b. 29 Jahre alt, beide aus Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1880.
11.	Amand Sutor, Matrose,	38 Jahre, aus Birkenhead bei Liverpool, England,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	27. Dezember 1880.
12.	Jakob Hovens, Maurer,	32 Jahre, aus Buren, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1880.
13.	Simon Plevel, Klempner,	22 Jahre, aus Stein, Kronland Krain, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Dezember 1880.
14.	a) Caspar Leutwiler, Bandweber, b) dessen Ehefrau Barbara, geborene Gisin,	zu a. 48, zu b. 33 Jahre, beide aus Reinach, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Josef Denk, Bäckergeselle,	36 Jahre, aus Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	10. Dezember 1880.
16.	Wenzel Mateka, Bäcker,	43 Jahre, aus Rehberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Dezember 1880.
17.	Josef Dolezal, Ziegelarbeiter,	geboren 1846 und ortsangehörig zu Kloster, Gemeinde Bukowin, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Landstreichen, Beamtenbeleidigung und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	11. Dezember 1880.
18.	Franz Podlesack, Tagelöhner,	32 Jahre, aus Cerma, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	15. Dezember 1880.
19.	Ignaz Neumann, Bergmann,	geboren 1831, aus Pfraumberg, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	22. Dezember 1880.
20.	Pius Dietze, Weber,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Neu-Ehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. Dezember 1880.
21.	Josef Brunner, Faßbinder,	20 Jahre, aus Kortsch, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Dezember 1880.
22.	Karl L'huillier, Maurer,	geboren am 24. Juli 1854 und wohnhaft zu Serres, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Dezember 1880.
23.	Eugen Coulon, Handlungsgehülfe,	22 Jahre, aus Luneville, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
24.	Johann Bernhard Thomann, Kellner,	geboren am 7. Januar 1863 und ortsangehörig zu Meiringen, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. Dezember 1880.

Der durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 18. November v. J. (Central-Blatt von 1880 S. 800 Z. 5) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Schuhmachergeselle Karl Salla ist, wie sich nachträglich herausgestellt hat, nicht zu Makar in Galizen, sondern zu Bisztriz, Komitat Trentsin in Ungarn geboren und ortsangehörig.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

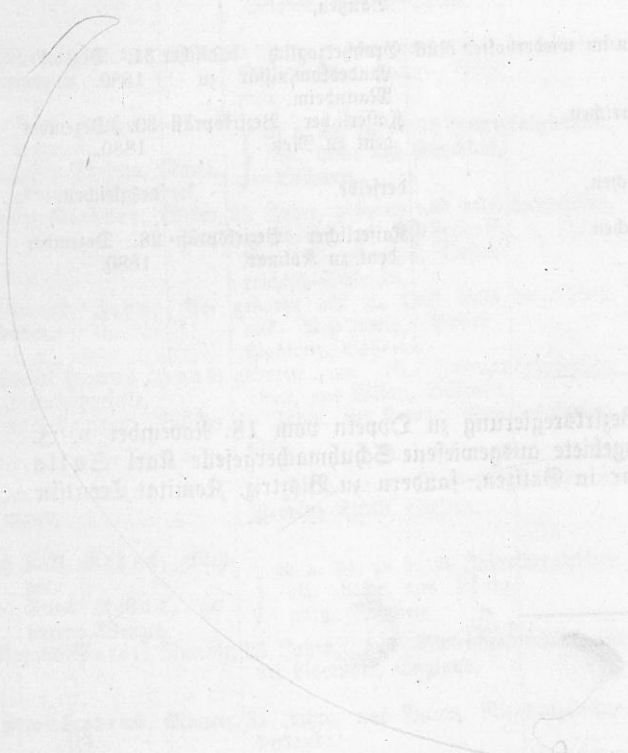

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 21. Januar 1881. | № 3.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des deutsch-mexikanischen Handels- 2c. Vertrags Seite 11
2. **Justiz-Wesen:** Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 11
3. **Konsulat-Wesen:** Aufhebung von Vize-Konsulaten; — Exequatur-Ertheilung 12
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 12

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 ist seitens der mexikanischen Regierung gekündigt worden und wird in Folge dessen mit dem 22. Dezember 1881 außer Kraft treten.

2. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604), ist vom 1. Januar 1881 ab die Aenderung eingetreten, daß das mit der Einziehung der Gerichtskosten für den Bezirk des Amtsgerichts zu Nimptsch beauftragte Steueramt in Heidersdorf (Seite 642) nach Nimptsch verlegt worden ist.

3. Konsulat-Wesen.

Die Kaiserlichen Vize-Konsulate in Peisern, Nieszawa und Jurburg sind aufgehoben.

Dem zum Königlich großbritannischen Konsul mit dem Sitz in Bremen ernannten Octavus Stokes ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Adolf Franke, recte Jacob Balcerkiewicz, Schornsteinfeger,	30 Jahre, aus Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Januar d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Johann Schidowski, Arbeiter,	35 Jahre, aus Domkowo bei Dobrzyn, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	4. Januar d. J.
3.	Abraham Isaak Kirschbaum, Mützenmacher,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gombin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Januar d. J.
4.	Franz Stießgatt (auch Striesga), Tuchmacher und Weber,	37 Jahre, aus Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	16. Dezember 1880.
5.	Franz Rasch, Arbeiter,	33 Jahre, aus Groß-Herrlitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
6.	Franz Fadle, Schuhmachergeselle,	26 Jahre, aus Wolfsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Januar d. J.
7.	Casimir Strzelecki, Tischlergeselle,	27 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Januar d. J.
8.	Friedrich Meyer, Töpfer,	35 Jahre, aus Tiefenstein, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Januar d. J.
9.	Aloys Josef Langer, Müllergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönwald, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	10. Dezember 1880.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Josef Schneider, Arbeiter,	geboren am 3. April 1856 und ortsangehörig zu Nachod, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Dezember 1880.
11.	Alois Sleha, Arbeiter,	geboren am 1. Oktober 1853 und ortsangehörig zu Luckau, Kreis Littau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Dezember 1880.
12.	Abraham Baranow, recte Dondack oder Tontack, Schneider,	17 Jahre, aus Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	28. Dezember 1880.
13.	Matthias Deli, Cigarrenarbeiter,	geboren am 2. Juli 1828 zu Antwerpen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	3. Januar d. J.
14.	Wilhelm Hammarin, Cigarrenmacher,	33 Jahre, aus Göteborg, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	7. Januar d. J.
15.	Leib Kollinger, Schneider,	45 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	24. Dezember 1880.
16.	Heinrich Hunzicker, Zimmermann,	20 Jahre, aus Moosleerau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
17.	a) Samuel Wolf, Brauer, b) dessen Ehefrau, Sara Wolf,	zu a. 68, zu b. 66 Jahre, aus Wisnicz, Bezirk Bochnia, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18.	Löb Puschinsea, Kürschner,	19 Jahre, aus Kretinga, Kreis Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Januar d. J.
19.	Josef Procop, Schlossergeselle,	geboren 1858 zu Rowensko, ortsangehörig zu Brezno, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	28. Dezember 1880.
20.	Karl Teubner, Schmiedegeselle,	geboren 1847 und ortsangehörig zu Spittelgrund, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. Dezember 1880.
21.	Anton Richter, Sattler und Bahnarbeiter,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Wodreschan, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	7. Dezember 1880.
22.	Franz Swoboda, Handarbeiter,	geboren 1854 und ortsangehörig zu Tuklek, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23.	August Friedrich Smidt, Tuchmacher,	25 Jahre, aus Almelo, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. Januar d. J.
24.	Ludwig Valentin, Gärtner,	geboren am 2. Juni 1850 und ortsangehörig zu St. Jean du Marché, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Januar d. J.
25.	Peter Laville, Erdarbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Autoville, Bezirk Bayeux, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Januar 1881. | № 4.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollbehandlung von Petroleum; — Steueramtliche Behandlung vom Auslande eingehender Spielkarten; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen; — Veränderungen im Personal der Stations-Kontrolöre . . . . . Seite 15

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 16

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1880 . . 18

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschlossen, daß in dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarif Seite 266 zum Artikel „Petroleum"

1. an Stelle der Bestimmung unter Litt. a Nr. 2 folgende Bestimmung zu treten habe:

   2. von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden,

      α) Leuchtöl oder zur Leuchtöl-Fabrikation bestimmt . . . . . 29 br. 6,

      β) zu anderen als den vorgenannten Zwecken bestimmt, auf besondere Erlaubniß unter Kontrole der Verwendung . . . . . 29 Anm. 1 frei;

2. die Bestimmung unter Litt. a Nr. 3 zu streichen,
3. an Stelle der Ziffer „4" derselben Littera die Ziffer „3" zu setzen sei und
4. auf derselben bezw. auf Seite 267 die eingeklammerten Hinweisungen hinter den Worten „Anmerkung 2" und „Anmerkung 3" fortan „zu a 1 und 2", bezw. „zu a 3" zu lauten haben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschlossen, „daß lose Spielkarten, sowie solche Karten, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung als Kartenspiele nicht anzusehen sind (§. 1 des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 — Reichs-Gesetzblatt Seite 133 —), bei der Einfuhr vom Auslande in den freien Verkehr des Bundesgebiets nicht gebracht werden dürfen."

Das in Strzalkowo befindliche Königlich preußische Hauptzollamt wird am 1. April d. J. nach Inowrazlaw verlegt. Dem künftigen Hauptzollamte in Inowrazlaw ist das Niederlagerecht beigelegt. An Stelle des Hauptzollamtes in Strzalkowo wird daselbst ein Nebenzollamt I. Klasse mit der unbeschränkten Befugniß

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über zollpflichtige Waaren, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz, errichtet, dagegen das Untersteueramt in Inowrazlaw aufgehoben werden.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei Tutzing, Hauptzollamtsbezirks München, ist die Befugniß, zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Bier ertheilt worden.

Das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Steueramt zu Harzburg ist ermächtigt worden, Begleitscheine I über dasjenige inländische Salz zu erledigen, welches das Königliche und Herzogliche Kommunion-Hüttenamt zu Oker behufs Verwendung beim Kupfer-Extraktions-Betriebe von inländischen Salzwerken bezieht.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Selter zu Bremen an Stelle des verstorbenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Nest dem Königlich sächsischen Hauptzollamte zu Leipzig und den Königlich sächsischen Hauptsteuerämtern zu Grimma, Plauen und Zwickau als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Leipzig,
2. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Schmidt zu Sagan an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Evers den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Stralsund und Wolgast, sowie den Großherzoglich mecklenburgischen Hauptsteuerämtern zu Güstrow, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Rostock,

vom 1. Januar d. J. ab beigeordnet worden.

Der Stations-Kontrolör, Königlich preußische Hauptamts-Kontrolör Flitner zu Erfurt ist in Folge seiner Zurückberufung in den preußischen Landesdienst von den ihm übertragenen Funktionen als Stations-Kontrolör mit Ablauf des Monats Dezember v. J. entbunden worden.

---

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anton Zlatnik, Arbeiter,	geboren 1847, aus Arnostov, Gemeinde Bukavina bei Peeka, Böhmen,	Landstreichen und Betrug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	8. Januar d. J.
2.	Emil Bergmann, Schneidergeselle,	26 Jahre, aus Rumburg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	6. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	a) Philippine Burianský, b) Josefa Burianský, unverehelichte Zigeunerinnen,	zu a) 20 Jahre, aus Polonka, zu b) 48 Jahre, aus Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
4.	Johann Kusch, Arbeiter,	47 Jahre, aus Siewior, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	14. Dezember 1880.
5.	Emma Kenn, unverehelichte,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. Dezember 1880.
6.	Johann Olschar, Nagelschmied,	32 Jahre, geboren zu Teschen, ortsangehörig zu Wrschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1880.
7.	August Herrmann, Bürstenbinder,	42 Jahre, aus Rohrbach, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	11. Januar d. J.
8.	Hermann Preß, Handelsmann,	25 Jahre, aus Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Januar d. J.
9.	Jakob Leuders, Schreiner,	54 Jahre, aus Tegelen, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	10. Januar d. J.
10.	Hubert Bauer, Schreiner,	geboren am 6. Januar 1858 und ortsangehörig zu Roermonde, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	19. Dezember 1880.
11.	Franz Umann, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	13. Januar 1880.
12.	Josef Prisa, Tagelöhner,	37 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Juli 1880.
13.	Josef Patsch, Bäckergehilfe,	49 Jahre, aus Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Oktober 1880.
14.	Josef Tausch, Maler,	geboren am 28. November 1859, ortsangehörig zu Schwaz, Tirol,	Landstreichen, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet, Fälschung von Legitimationspapieren und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	5. Januar d. J.
15.	Marie Stephan, Dienstmagd und Weberin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ringenhain, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	31. Dezember 1880.
16.	Eduard Perran, Schreiner,	22 Jahre, aus Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Januar d. J.
17.	Konrad Zimmermann, Steinhauer,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trasadingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Januar d. J.
18.	Mathias Malevial, Bergmann,	geboren 1854 und ortsangehörig zu Grandcombe, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19.	Theodor Thourvelle, Bildhauer,	geboren am 9. November 1848 und ortsangehörig zu Nimes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	14. Januar d. J.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1880 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1880.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	135 474 559	32 615	135 441 944	110 686 502	+24 755 442
Rübenzuckersteuer	54 112 017	19 804 928	34 307 089	28 104 535	+ 6 202 554
Salzsteuer	28 093 336	7 215	28 086 121	27 443 312	+ 642 809
Tabacksteuer	4 408 465	25 457	4 383 008	506 956	+ 3 876 052
Branntweinsteuer	32 317 395	6 407 397	25 909 998	25 051 643	+ 858 355
Uebergangsabgaben von Branntwein	90 253	—	90 253	87 357	+ 2 896
Brausteuer	12 320 059	209 383	12 110 676	11 600 322	+ 510 354
Uebergangsabgaben von Bier	790 812	—	790 812	717 491	+ 73 321
Summe	267 606 896	26 486 995	241 119 901	204 198 118	+36 921 783
Spielkartenstempel	787 070	—	787 070	788 606	— 1 536
Wechselstempelsteuer*)	—	—	4 855 915	4 777 737	+ 78 178
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	102 399 491	97 885 610	+ 4 513 881
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	29 819 300	28 225 448	+ 1 593 852

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1880:

Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	116 068 138	103 596 604	+12 471 534
Rübenzuckersteuer	48 408 859	48 681 192	— 272 333
Salzsteuer	24 974 193	24 571 087	+ 403 106
Tabacksteuer	1 504 505	416 734	+ 1 087 771
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	26 886 177	28 674 904	— 1 788 727
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	10 939 922	10 450 583	+ 489 339
Summe	228 781 794	216 391 104	+12 390 690
Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer)	683 918	782 455	— 98 537

*) Die Spezial-Nachweisungen der Einnahme an Wechselstempelsteuer (siehe zuletzt Central-Blatt 1880 S. 788) werden seit Beginn des laufenden Jahres nicht mehr durch das Central-Blatt, sondern ausschließlich durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. Februar 1881. № 5.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 19
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Aufhebung einer Konsular-Agentur 20
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 20
4. **Heimath-Wesen:** Beschluß des Bundesraths, betreffend das Formular zu Heimathscheinen 22

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Höxter im Hauptamtsbezirke Lemgo ist die Ermächtigung*) zur zollfreien Ablassung der für die Gummiwaaren-Fabrik von Emil Arntz in Höxter eingehenden Mineralöle von mehr als 700 aber weniger als 790 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung ertheilt, sowie auch die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die in Rede stehenden Mineralöl-Sendungen beigelegt worden.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte I. Asch im Hauptzollamtsbezirk Hof ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntweinsendungen beigelegt worden.

Das Königlich sächsische Nebenzollamt I. Marienberg im Hauptzollamtsbezirk Annaberg ist in ein Untersteueramt umgewandelt worden.

Dem Kaiserlichen Steueramte zu Kayserberg (Elsaß) ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Wein beigelegt worden.

---

*) Vergl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt 1880, Seite 258.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Dr. Hermann Stannius, bisher Konsul in Bangkok, zum Konsul in Hiogo-Osaka,
den Professor Dr. von Haast zu Christchurch zum Konsul für die Provinz Canterbury auf Neuseeland, und
den Fabrikbesitzer William M. Ward zu Blyth (England) zum Vize-Konsul für die Küste von Creswell Point bis St. Mary's Island
zu ernennen geruht.

Die Konsular-Agentur in Shields ist eingezogen.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anton König, Schuhmacher,	geboren am 4. Februar 1851 zu Prag, ortsangehörig zu Leitomischl, Böhmen,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	4. November 1880, ausgeführt am 4. Januar d. J.
2.	Pernilla Peterson, Dienstmagd,	35 Jahre, aus Sybach, Schweden,	einfache Hehlerei (1 Jahr Gefängniß),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	14. Dezember 1880.
	b. auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Hermann Höge, Kellner,	geboren am 22. Juli 1853 und ortsangehörig zu Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	19. Januar d. J.
4.	Cajetan Richter, Webergeselle,	geboren am 28. Dezember 1844 zu Karolinenthal, Bezirk Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	8. Januar d. J.
5.	Josef Schwarz, *) Drechsler,	23 Jahre, aus Neu-Radeck, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. November 1880.
6.	Franz Braun, Seilergeselle,	36 Jahre, aus Groß-Aupa, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.

*) Bemerkung. Nicht identisch mit dem nach Seite 106, Ziffer 4, Central-Blatt von 1878, ausgewiesenen Schwarz aus Neu-Radeck.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Alois Ludwig, Müllergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Liebenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	3. Januar d. J.
8.	Willibald Bischoff, Kupferschmied,	geboren am 15. August 1848 und ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
9.	Friedrich Blech, Gärtner,	geboren am 19. November 1849, aus Hermanseiffen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	28. August 1880, ausgeführt Anfang Januar d. J.
10.	Anton Baumgarten, Tuchmacher,	geboren am 10. April 1850, aus Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Dezember 1880.
11.	Clemens Geisler, Handlungskommis,	37 Jahre, aus Ruppersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Dezember 1880.
12.	Ferdinand Krasa, Kellner,	geboren am 21. September 1861, aus Gabel, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Dezember 1880.
13.	Anton Czerveny, Arbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zadik bei Policzka, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Dezember 1880.
14.	Svend Emanuelsen, Arbeiter,	geboren am 15. November 1845 zu Gislaved, Kirchspiel Boraryd, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Januar d. J.
15.	Gottfried Niederberger, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Buochs, Kanton Unterwalden, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	29. Dezember 1880.
16.	Johann Hunzika, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1849, aus Mooslerau bei Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln im wiederholten Rückfall und Angabe falschen Namens (früher auch wegen Diebstahl, Nothzucht-Versuch, Sachbeschädigung),	Königlich bayerisches Bezirksamt München I.,	19. Januar d. J.
17.	Ignatz Goldmann, Schmiedegeselle,	42 Jahre, aus Gradlitz bei Josephstadt, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Gebrauch eines fremden Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	29. November, ausgeführt Ende Dezember 1880.
18.	Franz Mirbauer, Tagelöhner,	17 Jahre, aus Gaberl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Führung verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	18. Dezemb r 1880.
19.	Johann Trmala, Weber,	37 Jahre, aus Vilhem, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. Januar d. J.
20.	Ferdinand Heller, Bräuknecht,	geboren 1842, aus Loschitz, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	16. Januar d. J.
21.	Albert Henning Johannsen, Arbeiter,	geboren am 4. März 1850 zu Ramdahla bei Karlskrona, Schweden,	desgleichen,	Polizeiamt zu Lübeck,	18. Januar d. J.
22.	August Schemath, Arbeiter,	21 Jahre, aus Boschni, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Januar d. J.

4. Heimath-Wesen.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) unterm 20. Januar 1881 beschlossen:

1. Es seien die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formular auszustellen;
2. die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Deutsches Reich.

(Königreich Preussen.)

Heimathschein.

Von de(r) unterzeichneten (Regierung) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . te . . . . . 1 . . . zu . . . . . , zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Preusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von . . . . . Jahren. *)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . , den . .ten . . . . . .

(Königlich preussische Regierung.)

(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Der Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundes-Gesetzblatt Seite 355].)

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Februar 1881. | № 6.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881 . . . . . Seite 23
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten 23
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1881 24
4. **Militär-Wesen:** Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Reichs; — Berichtigung eines Druckfehlers in der Wehr-Ordnung 26
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ermächtigung weiterer Zollstellen zur Abfertigung von Baumwollen- und Leinengarnen und Leinwand; — Sonstige Veränderungen in der Kompetenz von Zoll- und Steuerstellen 27
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 28

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881.

Von dem Reichsamt des Innern wird für das Jahr 1881 eine neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich veranstaltet. Das Werk erscheint zu Anfang des Monats März d. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymann's Verlag" zu Berlin, und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 3,50 *M.* für ein Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 4,50 *M.* für ein Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 4. Februar 1881.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Eck.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Reichsdienst entlassenen Konsuls Karl Merkel, den Kaufmann Moritz Siefken zu Barranquilla zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul zu Rio de Janeiro ist der Kaufmann Albert Richard Dietze in Santa Leopoldina zum Konsular-Agenten bestellt worden.

3. Ban

Status der deutschen No

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Woche

(Die Beträge

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1880.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1880.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1880.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1880.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1880.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1880.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	15 529	704 174	—101944	85 089	—139811	199 912	+ 25 779	—	—	555	— 827	1 040 170	— 76 992
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 952	+ 163	998	— 101	3 454	+ 323	—	—	225	+ 225	10 231	+ 711
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 202	— 288	1 236	— 13	350	+ 142	3 341	+ 25	15	—	9 658	— 121
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 813	— 294	942	— 194	48	+ 20	961	— 40	540	+ 395	6 968	+ 81
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 444	— 309	521	— 540	258	— 24	2 883	+ 188	454	+ 336	8 789	+ 19
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 804	— 482	1 167	— 38	21	— 20	1 638	+ 363	162	+ 70	7 375	— 6
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	939	4 880	— 1 040	2 557	— 617	3 845	+ 203	998	— 11	1 863	+ 110	24 525	— 70
8	Frankfurter Bank	17 143	3 606	9 110	— 1 460	2 367	+ 2 367	5 082*	— 777	4 123	— 831	176	— 10	39 240	— 3 07
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	389	63 634	— 818	28 468	+ 1 180	957	— 21	74	+ 2	2 396	+ 466	74 950	— 37
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 441	37 491	— 4 489	14 518	— 1 964	2 213	— 752	3 510	— 2 517	334	— 38	76 989	— 7 79
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	161	2 926	+ 2	1 081	+ 251	1 750	+ 31	784	+ 47	203	+ 15	8 824	+ 10
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	484	— 25	144	— 7	181	+ 93	2 114	+ 80	193	+ 16	3 609	+ 16
13	Württembergische Notenbank	9 000	384	21 214	— 300	9 961	+ 66	127	+ 19	15	— 8	700	— 39	31 440	— 3
14	Badische Bank	9 000	1 363	15 712	— 1 555	9 335	— 549	454	+ 68	83	— 249	824	+ 56	27 436	— 1 6
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 574	14 986	— 1 064	9 019	— 106	142*	— 1	—	—	969	— 80	33 343	— 1 1
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	317	2 623	+ 332	1 865	+ 347	4 342	+ 515	1 326	— 87	174	+ 9	19 282	+ 7
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	49	865	— 173	268	— 10	1 194	+ 74	2 580	+ 461	214	+ 166	7 302	+ 5
18	Bremer Bank	16 607	789	5 309	— 283	3 339	— 131	561	+ 301	13 934	+ 597	884	— 250	38 084	+ 3
	Zusammen .	268 332	32 124	893 623*	—114027	172 875	—139870	224 891	+ 25 973	38 364	— 1 980	10 881	+ 620	1 468 215	— 89 3

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 575 929 750 ℳ
" " 200 " = 459 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" " 500 " = 102 059 500 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
" " 1 000 " = 213 186 000 ℳ (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 143 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 15*: " 100 644 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Januar 1881,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1880.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1880.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1880.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1880.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1880.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1880.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1880.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1880.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1880.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
557 229	+ 34 812	39 556	+ 2 929	22 300	+ 126	325 297	— 69 342	53 633	— 42 056	21 302	— 3 197	30 510	+ 536	1 049 827	— 76 192
1 091	+ 64	6	— 3	857	+ 203	4 415	+ 394	3 986	— 173	—	—	32	— 3	10 387	+ 482
852	— 86	8	— 1	106	— 188	8 308	+ 178	508	— 13	—	—	178	+ 3	9 960	— 107
727	+ 6	9	+ 7	135	— 113	5 192	+ 26	868	— 56	—	—	67	+ 26	6 998	— 104
667	+ 25	—	—	256	+ 206	6 323	— 304	654	+ 67	207	— 85	927	+ 291	9 034	+ 200
637	— 127	—	—	—	— 317	4 657	+ 127	1 840	+ 54	—	—	279	—	7 413	— 263
1 987	— 117	54	+ 21	282	— 327	13 786	— 427	769	+ 87	540	— 17	7 107	+ 78	24 525	— 702
5 276	— 3 131	466	+ 81	1 001	— 887	18 094	+ 1 068	8 503	— 415	4 347	+ 38	2 764	+ 495	40 451	— 2 751
33 424	— 1 322	33	— 4	1 709	— 672	36 962	+ 1 830	1 593	— 54	101	+ 41	1 128	— 190	74 950	— 371
17 166	+ 1 331	182	+ 87	5 625	— 3 943	42 458	— 4 746	3 617	— 1 131	4 141	+ 81	3 800	+ 525	76 989	— 7 796
1 060	+ 22	62	+ 49	723	— 320	4 764	+ 394	1 255	— 107	112	+ 22	848	+ 47	8 824	+ 107
231	+ 8	16	+ 9	93	— 35	2 822	+ 212	84	+ 6	127	— 36	236	—	3 609	+ 164
9 439	— 781	78	— 44	1 736	+ 459	18 290	— 40	673	— 109	283	— 151	941	+ 338	31 440	— 328
6 098	— 845	16	+ 12	263	— 173	18 014	— 751	990	— 82	48	—	2 007	+ 159	27 436	— 1 680
5 543	— 319	39	+ 9	385	— 648	18 960	— 1 356	1 293	— 111	4 529	— 59	2 594	+ 1 339	33 343	— 1 145
664	+ 62	14	+ 11	80	— 88	11 074	— 1 212	1 438	+ 65	—	—	6 236	+ 2 039	19 506	+ 877
420	— 24	7	+ 4	170	— 143	4 691	— 126	508	+ 144	328	— 41	1 226	+ 519	7 350	+ 333
1 830	— 176	8	+ 7	132	+ 17	28 727	— 912	6 086	— 49	441	+ 75	1 057	+ 638	38 281	— 400
644 341	+ 29 402	40 554	+ 3 174	35 853	— 6 843	572 834	— 74 987	88 298	— 43 933	36 506	— 3 329	61 937	+ 6 840	1 480 323	— 89 676

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 1. Januar v. J. (Central-Blatt Seite 7) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt Seite 609 bis 626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 614, 619 und 620 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
VI.	24.	4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Kreutzburg.)	Kreis Rosenberg. = Lublinitz. = Kreutzburg.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
VII.	25.	1. Westfälisches Nr. 13.	1. (1. Münster.)	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. = Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (2. Münster.)	Kreis Warendorf. = Beckum. = Lüdinghausen. = Tecklenburg.	
XI.	42.	1. Hessisches Nr. 81.	2. (Fulda.)	Kreis Fulda. = Gelnhausen (incl. Orb.) = Schlüchtern. = Gersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	2. (1. Kassel.)	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. = Hofgeismar.	
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg a. d. Fulda.)	Kreis Rotenburg. = Schmalkalden. = Hünfeld. = Hersfeld.	
			2. (2. Kassel.)	Kreis Melsungen. = Eschwege. = Fritzlar.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich sächsisches.)	45. (1. Königlich sächsische).	Königlich sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Dresden) Nr. 108.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	Königr. Sachsen.

Die auf das Königreich Preußen bezüglichen Veränderungen im XI. Armee-Korps treten erst vom 1. April 1881 ab in Wirksamkeit.

Berlin, den 4. Februar 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Berichtigung.

Der in §. 15 A. Th. II. der Wehrordnung vom 28. September 1875 (Central-Blatt 1880 Nr. 37 S. 578 ff.) am Schlusse des Absatz 1 der Ziffer 13 enthaltene Hinweis: „(§. 7 11 und 14)" hat richtig zu lauten:

(§. 7 11 und §. 14.)

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Januar d. J. beschlossen,

1. den Hauptzollämtern zu Emden und Leer die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummer 22e. und f. des Zolltarifes, und dem Hauptzollamte zu Harburg die Befugniß zur Abfertigung von Baumwollen- und Leinengarn der Nummern 2c. 1, 2, 3, beziehungsweise 22a. und b. des Zolltarifes zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarif-Positionen zu ertheilen,*)
2. der Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lörrach die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2c. 1, 2, 3 und 22a. und b. des Tarifes zu anderen als den höchsten Zollsätzen wieder beizulegen.**)

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Dalheim, im Bezirke des Hauptzollamtes zu Kaldenkirchen, ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres und Branntweins beigelegt worden.

Das Königlich sächsische Untersteueramt Wurzen ist zur Erledigung von Begleitzetteln und Begleitscheinen I über die für die Mühle daselbst eingehenden, der Nr. 9 des Zolltarifes angehörenden Waaren ermächtigt worden.

Der Großherzoglich hessischen Orts-Einnehmerei Birkenau ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier ertheilt worden.

*) Vgl. die Nachweisung der ermächtigten Aemter Central-Blatt 1879, Seite 829.
**) Vgl. Central-Blatt 1880, Seite 87.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Raimondo Nardon, Erdarbeiter,	23 Jahre, aus Ciola bei Trient, Tirol,	schwerer Diebstahl (1 1/2 Jahr Zuchthaus),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlruhe,	21. Januar d. J.
b. auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Alois Peter, Bäckergeselle,	18 Jahre, geboren zu Kohlsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Januar d. J.
3.	Eduard Berg, Bäckergeselle,	40 Jahre, aus Wenzelsdorf, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Januar d. J.
4.	Lomel Schubert, Schneider,	17 Jahre, aus Sulwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	26. Januar d. J.
5.	Matthias Wiltschke, Stellmachergeselle,	geboren am 26. März 1854 zu Woytostwo bei Bochnia, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6.	Thaddeus Zagajewski, Handlungsgehülfe,	19 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
7.	Karl Hanzlick, Fleischergeselle,	geboren am 25. Juni 1863 zu Prag,	Landstreichen, Betteln, Sachbeschädigung und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Januar d. J.
8.	Josef Entlich, Weber,	37 Jahre, aus Roth-Kosteletz bei Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Januar d. J.
9.	Leopold Lucka, Handlungskommis,	geboren am 21. April 1851 zu Wien, ortsangehörig zu Prag,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	15. Januar d. J.
10.	Josef Polaschek,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
11.	Erich Essen, Arbeiter,	geboren am 17. Juni 1848 zu Wallentuna bei Stockholm, Schweden,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	21. Januar d. J.
12.	Josef Purmann, Schneider,	geboren am 24. Mai 1849 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	25. Januar d. J.
13.	Johanna Sophia Hansen, unverehelichte Arbeiterin,	23 Jahre, aus Orup, Kirchspiel Roholte in Seeland, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. Januar d. J.
14.	Eduard Birchen, Buchbinder,	geboren am 23. Oktober 1840 zu Everle, ortsangehörig zu Brüssel, Belgien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Minden,	30. Dezember 1880.
15.	Johann Nilson, Tagelöhner,	31 Jahre, geboren zu Malmö, Schweden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	29. Januar d. J.
16.	Heinrich Hübner, Tuchmacher,	16 Jahre, geboren zu Rochlitz, ortsangehörig zu Berzdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Januar d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Franz Krumpl, Lackirer,	geboren 1853, aus Hörtendorf, Bezirk St. Veit, Kärnthen, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bergzabern,	22. Dezember 1880.
18.	Árpád Ramazetter, Maler,	29 Jahre, aus Fünfkirchen, Ungarn,	Betrug im Rückfall und Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	11. Januar d. J.
19.	Johann Marks, Kellner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groß-Borowitz bei Gitschin, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Dezember 1880.
20.	Johann Schröter, Sattler und Tapezierer,	geboren am 1. März 1858 zu Wattwyl, Bezirk Neu-Toggenburg, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Januar d. J.

Die durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 30. Dezember v. J. (Central-Blatt 1881, Seite 8 Ziffer 8) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene, mit dem Geburtsnamen seiner Mutter als Kanter bezeichnete Person, heißt, wie sich nachträglich herausgestellt hat, Jakob Löb Orenberg und ist im Jahre 1858 zu Kadan bei Kowno in Rußland geboren.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Februar 1881. | № 7.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 31
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen des Reichs vom 1. April 1880 bis Ende Januar 1881 . 32
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 33

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul in New-York von Bassewitz zum Konsul in Bangkok zu ernennen geruht.

Den Kaiserlichen Konsuln

Dr. Stannius zu Hiogo-Osaka (Japan),
von Bassewitz zu Bangkok (Siam),
Moritz Siefken zu Barranquilla (Columbien)

ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870, in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, für ihr Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum Königlich italienischen Konsul in Kiel ernannten Herrn Otto Schlick ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1880 bis zum Schlusse des Monats Januar 1881.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	154 046 700	33 356	154 013 344	122 061 164	+31 952 180
Rübenzuckersteuer	76 482 451	28 189 313	48 293 138	45 073 675	+ 3 219 463
Salzsteuer	31 485 749	7 239	31 478 510	30 822 031	+ 656 479
Tabacksteuer	5 939 646	25 591	5 914 055	954 489	+ 4 959 566
Branntweinsteuer	39 391 153	8 020 694	31 370 459	30 402 948	+ 967 511
Uebergangsabgaben von Branntwein	102 259	—	102 259	104 868	— 2 609
Brausteuer	14 376 372	245 393	14 130 979	13 613 569	+ 517 410
Uebergangsabgaben von Bier	891 680	—	891 680	810 194	+ 81 486
Summe	322 716 010	36 521 586	286 194 424	243 842 938	+42 351 486
Spielkartenstempel	906 261	—	906 261	912 333	— 6 072

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende Januar 1881:

Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	135 503 232	115 751 163	+19 752 069
Rübenzuckersteuer	42 614 734 *)	47 283 339	— 4 668 605
Salzsteuer	29 009 858 *)	28 057 410	+ 952 448
Tabacksteuer	1 234 164 *)	797 368	+ 436 796
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	28 855 701	30 802 227	— 1 946 526
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	12 738 176	12 234 032	+ 504 144
Summe	249 955 865	234 925 539	+15 030 326
Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer)	808 774	906 421	— 97 647

*) In der vorigen (Dezember-) Nachweisung war in Folge einer Ziffernverwechselung die Ist-Einnahme
der Rübenzuckersteuer um 8 054 M. zu hoch,
= Salzsteuer = 406 703 = zu niedrig,
= Tabacksteuer = 398 649 = zu hoch
angegeben. Der dieserhalb erforderliche Ausgleich ist in der vorstehenden Nachweisung bei den bezeichneten Einnahmen bewirkt.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Borkowski,	44 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	2. Februar d. J.
2.	Moritz Zedernstein, Handlungsgehülfe,	25 Jahre, aus Temesvar, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3.	Franz Schaerich, Bergmann,	32 Jahre, aus Winkelsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
4.	Josef Koliska, Schmiedegeselle,	38 Jahre, aus Cernow, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
5.	Josef Pudrmensky, Fleischergeselle,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Freiberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	18. Januar d. J.
6.	Peter Franziskus Meier, Seemann,	19 Jahre, aus Haag, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Januar d. J.
7.	Niels Peter Carlson, Arbeitsmann,	34 Jahre, aus Wexiö, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. Februar d. J.
8.	Johann Paul, Tischler,	38 Jahre, aus Torkowitz, Bezirk Prag, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	24. November 1880.
9.	Josef Malik, Klempner,	19 Jahre, aus Rudinszka, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	5. Februar d. J.
10.	Karl Bader, Schuhmachergeselle,	21 Jahre, aus Innsbruck, Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	26. Januar d. J.
11.	Friedrich Stubenrath, Metzgergeselle,	geboren am 2. Mai 1842, aus Murau, Bezirk Murau, Steiermark,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
12.	Johann Baptist Zanello, Tagelöhner,	49 Jahre, aus Mogros, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	29. Januar d. J.
13.	Wendelin Augsten, Tagearbeiter,	geboren am 20. August 1827 und ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl im Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Juli 1880, ausgeführt Ende Januar d. J.
14.	Josef Lösche, Bandweber,	geboren am 24. April 1849 und ortsangehörig zu Schönau, bei Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
15.	Josef Mackowitz, jüdischer Handelsmann,	46 Jahre, aus Neustadt bei Kowno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Februar d. J.
16.	Nikolaus Levinsonoff, jüdischer Kommis,	18 Jahre, aus Moskau,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Antonius Olssohn, Maler,	33 Jahre, gebürtig aus Stockholm, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	17. Januar d. J.
18.	Karl Sauer, Tuchmacher,	36 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Januar d. J.

Berichtigung.

In dem Sachregister zum Central-Blatt für 1880 ist unter „Ausweisungen“ der Name Stoppert zu streichen, dagegen unter dem Buchstaben H. der Name Hoppert (Seite 774) hinzuzufügen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 25. Februar 1881. | № 8.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bewilligung von Privat-Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß für Sesamöl, Seife und Wallrath; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Befugniß einer Zollstelle . Seite 35

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer bis Ende Januar 1881 36

3. **Konsulat-Wesen:** Einziehung eines Konsulats und eines Vize-Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen . . . 36

4. **Veterinär-Wesen:** Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 36

5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 71

6. **Post-Wesen:** Uebereinkommen zwischen Deutschland und Niederland, betreffend die Einziehung von Quittungen mittels Postauftrags; — desgl. zwischen Deutschland und Rumänien 72

7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 81

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Februar d. J. beschlossen, daß der Königlich preußische Finanzminister ermächtigt werde, in Lübeck ausnahmsweise auch für Sesamöl, gemeine feste Seife und Wallrath Privat-Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Jacob zu Seehausen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Hauptamts-Kontrolörs Flitner dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Naumburg a./S., den Hauptämtern, Ober-Kontrolen und selbständigen Steuerstellen des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins (ausschließlich des Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amts zu Lichtenfels), sowie den Großherzoglich sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Erfurt vom 1. Februar d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Haseldorf im Hauptamtsbezirke Itzehoe ist die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I über Weizen zu erledigen und Begleitscheine I über Mühlenfabrikate auszufertigen.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen der Post- und Telegraphen- sowie der Reichseisenbahn-Verwaltung und Einnahmen an Wechselstempelsteuer für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schl des Monats Januar 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Mithin im Etatsjahre 1880/81 + mehr — weniger M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	113 591 081	109 218 030	+ 4 373 051
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	32 866 300	31 228 840	+ 1 637 460
Wechselstempelsteuer	5 416 700	5 332 432	+ 84 268

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für denselben Zeitrau veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 32.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres definitiven Feststellungen angegeben.

3. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konsulat zu San Juan del Norte und das Vize-Konsulat zu Puerto Cortes (Ce Amerika) sind eingezogen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum griechischen General-Konsul in Karlsruhe ernannten Herrn Joseph Tunna,

dem zum schweizerischen Konsul in Leipzig ernannten Professor Dr. Hirzel,

und

dem Kaufmann Julius Friedemann zu Berlin als Konsul der Vereinigten Staaten Venezuela.

4. Veterinär-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zu führung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückun Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allge Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen. Anlage

§. 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ zu erfolgen. Anlage

A. Milzbrand.

§. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Ue tragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen h a dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Th bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschla werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sons Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Geh innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolge 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Gre der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden R vieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen meh Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen and Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinde

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierä vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere m durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbren oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Prod können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch graben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederk und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend bewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der G mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes).

§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berüh durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschü von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§. 16.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes). a. Hu

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen,

welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie vo dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtige Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherhe durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachse den Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachun in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenn niß zu bringen.

§. 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von d Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vo handenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hun an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht au geführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächti Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich d Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest an schirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treib von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hun außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe v sehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwi innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§. 21.

Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind fort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Bla (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder O schaften sind einzeln zu bezeichnen.

§. 22.

b. Katzen. Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§. 23.

c. Andere Hausthiere. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seu verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeil Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. je §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an wel sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Sch Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaub ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen, (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Verteter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32.

Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die

kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo d selben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der R krankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pfer bestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Poli behörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer d der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der steckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschlie und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder and unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leiten Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche dächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuord Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando jenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Bef sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garn ältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37.

b. Rotzkranke Pferde.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgän Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bek machung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentl Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz“ zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibe für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge get werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird.
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ih angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Pol behörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46.

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem St gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Kr heitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In d Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drü anschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anz zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsp zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher laubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in an Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den ne Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werd

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde n pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestel Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegu des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordn wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Un drückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

e. Desinfektion

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55.

f. Aufh der Schu rege

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

g. Anw auf Einh

Die für Pferde in den §. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 57.

a. Au der

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§. 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher

Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßreg zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist a nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöf verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Wei die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Ma und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortsch darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht bunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschl tung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibe ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuch gehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten V kehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbo Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§. 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen stande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstof anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solc Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus ande Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers n bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilic Vorkehrungen erfolgen.

§. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch frem Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§. 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die haltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Dur treiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren die Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaub soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Na weis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaub zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde v der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schwein gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kran oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solc

Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67.

b. Desinfection.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§. 69.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 70.

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht ein Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kra oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergeb dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausb der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Th arztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lun seuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lun seuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leite Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung de krankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser ordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, d Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,

oder

2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60 Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtu stellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beob gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestan andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. c. Ausbr der Seu

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§. 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§. 88 und 89).

§. 80.

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhal
von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine
zeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den
amteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlau
der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführe
Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergeb
werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare
mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde
Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Fal
von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seu
orte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weid
halten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 7
zuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrie
Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mi
Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führe

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absp
in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die P
behörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdä
Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet w
an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen
eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absper
maßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ge

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen S
viehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher A
stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder do
der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare poli
Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transport
stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckun
dächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht e

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung
sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 90.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. D
fekti

§. 91.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

e. Auf
der Sch
reg

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§. 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§. 92.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

a. Be
der S
oder d
steck

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 93.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde den-

b. Au
der S

selben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die höftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften ben werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen stimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr e Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der folgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Gr stücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbi sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende kehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsst anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dü zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren St nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht be werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der n folgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen S verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung selben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herd zuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Im eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den stand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Im ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch

freien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§. 103.

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abtheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108).

§. 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßr unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach so Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizei Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polize Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu g Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 107.

c. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte S gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfo Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfekt arbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde Bescheinigung einzureichen.

§. 108.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gä abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§. 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch liche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu brin Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheini darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

§. 110.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) gestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in halb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Po behörden Mittheilung zu machen.

§. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Beka machung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentl Kenntniß zu bringen.

§. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desglei

diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

b. Aufh der Schu regel

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, w
nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt

H. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Sc
(dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsü
Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amts
u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vo
dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine
infektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. aus
zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahren
Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den bea
Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der
der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudek
Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des G
unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Fest
der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers k
die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schr
Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äuße
hältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von
ständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen
Herden ausgeführt wird.

§. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengeh
in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derse
eine Gerberei erfolgt.

§. 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen wäh
Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder
Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweid

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftliche
flächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 129.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:
wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe get
sind und
wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;
oder
wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden inner
6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung
Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation
der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel
Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

---

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrü
von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung de
erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mitt
der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§. 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewich
1.084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil
Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinz
wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Was
einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des
lisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von
wichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§. 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§. 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§. 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind,

oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst sc die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Ka wasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschä haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von minde 120 ° C. (96 ° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Back mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden k tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens ½ stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründ Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Fr In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten

§. 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnä desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu ben welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§. 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörun Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslü der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sow Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwef Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoc in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf m Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht versc und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen gung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§. 9 Absatz 2 von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem v amteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründl reinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafstel wöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fu müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere gefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschl mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder

werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten 2c. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel 2c., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen 2c.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. §. 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergrabe
Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10 dieser Instruktio
zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übe
mangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§. 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Ha
bänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder so
vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berühru
gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von üb
mangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§. 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkra
oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner
Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschri
in §§. 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Strieg
ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und
zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die min
werthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit sieden
Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wa
soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s.
ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von ü
mangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschr
werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen
Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§. 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes
befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vors
der §§. 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§. 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden h
erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfer
der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zur wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutach von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser mittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fäl getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile gegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen ka sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivir Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die n trägliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau schrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§. 9 bis angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die werthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Kr heit nicht beinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theil

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner nährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnu der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11.

Zum Zwecke der innneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schl folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund er werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene unge Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß ode wicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt ode langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabe läuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäul

getrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nach-

dem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mi Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach lin der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnit gestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal bunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach de ausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer scheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem stücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle z Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchs drüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worde werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der G darm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Mi ausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) schnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitte jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Ra Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachd Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken unte Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt g und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung den Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hinterei die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Ei und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitte zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Währen Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorge die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der gallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, au Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen g worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie di schaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersu des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aort ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§. 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§. 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der

Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und de letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weich theile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wen eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Obe fläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren un inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhau bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weiche Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechende Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen d Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wa dungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die g streiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschrei die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu b rücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grun und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Oh speicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt word ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Da wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nas scheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inh und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die ano mische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennze nende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhal der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet wer müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden ge untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führen Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richt geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist d Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwo werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe ständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen

den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen).

§. 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§. 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf dte Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll

§. 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich nnd unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§. 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

---

5. Marine und Schiffahrt.

Das dritte Heft*) des zweiten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,20 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 19. Februar 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

*) In Betreff der beiden früheren Hefte s. Central-Blatt 1880 Seite 721 und 783.

6. Post-Wesen.

Uebereinkommen

zwischen

Deutschland und **Niederland**

betreffend

die Einziehung von Quittungen mittels **Postauftrags.**

Die Unterzeichneten, welche einerseits die deutsche Postverwaltung und andererseits die niederländische verwaltung vertreten, haben

auf Grund des Artikels 14 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Weltpostver wonach die verschiedenen Verwaltungen berechtigt sind, über solche Fragen, welche nicht d sammtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich zu treffen,

die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Die Einwohner Deutschlands und Niederlands können gegenseitig im Wege des „Postauftrag Einziehung von Quittungen, bis zum Meistbetrage von 250 Mark oder 150 Gulden für jede einzeln dung, bewirken lassen. Es bleibt vorbehalten, diesen Meistbetrag später im gemeinsamen Einversti auf 600 Mark oder 350 Gulden zu erhöhen und auch Handelspapiere zur Einziehung zuzulassen.

Artikel 2.

1. Die aus Deutschland herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster A sprechen.

2. Die aus Niederland herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster B sprechen.

3. Die mittels Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Ein beauftragten Landes lauten. Diese Angabe, imgleichen diejenige der Stückzahl der Anlagen müss Absender selbst auf dem Postauftrags-Formular niedergeschrieben werden.

4. Ein und dieselbe Postauftragssendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehun ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner gleichzeitig zu erfolgen hat, und z gunsten ein und desselben Absenders.

5. Auf dem Postauftrage dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht ang werden; ebensowenig ist es gestattet, dem Auftrage Briefe oder solche Mittheilungen beizufügen, wel Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dienen können.

Artikel 3.

1. Die einzulösenden Quittungen, sowie der Postauftrag müssen vom Auftraggeber unter U gelegt werden. Der in dieser Weise hergestellte Brief ist an die Adresse derjenigen Postanstalt zu richten, die Einziehung bewirken soll. Die Aufschrift am Kopfe hat zu lauten:

„Postauftrag.
Einschreiben".

2. Der so beschaffene Postauftrag wird unter Einschreibung gegen Entrichtung der für ein schreibbrief von gleichem Gewichte entfallenden Taxe abgesandt.

3. Der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 4.

1. Der Vorsteher der Bestimmungs-Postanstalt eröffnet in Gegenwart eines zweiten Beamten den Einschreibbrief und prüft die Anzahl der auf dem Auftrage bezeichneten Anlagen.

2. Die Quittungen werden den Schuldnern sobald als möglich vorgezeigt. Die Einlösung hat unmittelbar und zum vollen Betrage stattzufinden. Theilzahlungen sind nicht gestattet.

3. Die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Postaufträge werden zur Postanstalt zurückgebracht und verbleiben daselbst 24 Stunden zur Verfügung des Schuldners, welcher noch zur Einlösung schreiten kann. Letzterer ist hiervon durch den bestellenden Boten in Kenntniß zu setzen.

Artikel 5.

1. Die eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber von derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt, und zwar nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen vom 4. Juni 1878. Die Postanweisung hat am Kopfe den Vermerk zu tragen:

„Postauftrag".

2. Die Postanweisung wird seitens der einziehenden Postanstalt an den Auftraggeber unmittelbar gerichtet. Die Auszahlung erfolgt demnächst in gewöhnlicher Weise.

Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist der Name des Schuldners zu vermerken.

Artikel 6.

1. Die Quittungen, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden nebst dem Postauftrage durch Vermittelung der Einlieferungs-Postanstalt unter Einschreibung kostenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt.

2. Die Thatsache der Nichteinlösung wird mittels Vermerks auf der Rückseite der nach Maßgabe des Artikels 2 in Anwendung kommenden Formulare zu Postaufträgen festgestellt.

Artikel 7.

Die Festsetzungen des am 4. Juni 1878 zu Paris geschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, finden auf die Postanweisungen Anwendung, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 5 zur Uebermittelung der auf Postaufträgen eingezogenen Beträge abgesandt werden.

Artikel 8.

1. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von fünfzig Franken, unter den Bedingungen, welche im Artikel 6 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags festgesetzt worden sind.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

3. Die Postverwaltungen der beiden Länder übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen, ebensowenig für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittelung der Geldbeträge dienen.

Artikel 9.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Quittungen im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

2. Die Quittungen, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr ist bei den aus Deutschland herrührenden Postaufträgen von dem Auftraggeber zu tragen. Zu dem Zwecke wird die fragliche Gebühr von dem dem Auftraggeber mittels Postanweisung zu übersendenden Betrage in Abzug gebracht. Bei den aus Niederland herrührenden Postaufträgen ist die Entrichtung der etwaigen Stempelgebühren Sache des Schuldners.

3. Es wird vereinbart, daß bei etwaigem Mangel bestimmter Festsetzungen im gegenwärtigen Uebereinkommen, jede Verwaltung berechtigt sein soll, die desfallsigen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

Artikel 10.

Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergew lichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuh jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem W davon in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel 11.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. März 1881 zur Ausführung gebracht we und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar minde ein Jahr im voraus, seine Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben.

2. Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Termins.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und gezeichnet

zu Berlin am 31. Januar 1881

und im Haag am 8. Februar 1881.

Stephan. (L. S.) **Hofstede.** (L. S.)

A.

Deutsche Reichspost.

Postauftrag.

(Zur Einziehung von Geldbeträgen.)

Die Post wird beauftragt, von .....

..... in .....

(Straße und Hausnummer) .....

am ..... d. (k.) Monats (Fälligkeitstag) den Betrag von ..... Mark ..... Pf.

geschrieben ..... Mark ..... Pf.

gegen Aushändigung der Anlage (.....) einzuziehen.

..... den 188

(Name, ferner Lage der Wohnung oder des Geschäfts des Auftraggebers) .....

C. 114.

B.

ADMINISTRATION DES POSTES des Pays-Bas.
POSTADMINISTRATIE van Nederland.

BORDEREAU des quittances à recouvrer déposées au
BORDEREL der quitantiën ter invordering aangeboden aan het

bureau de poste d..... par M.....
postkantoor te *door*

à..... (Indiquer ici l'adresse très-exacte.)
te *(Het adres zoo naauwkeurig mogelijk te vermelden.)*

Numéros d'ordre. *Volgnommers.*	NOM ET ADRESSE DU DÉBITEUR. *NAAM EN WOONPLAATS VAN DEN SCHULDENAAR.*	Montant des quittances en monnaie du pays de destination. *Bedrag der quitantiën in de munt van het land van bestemming.*		Nombre des quittances *Getal quit.*	Résultat de la vérification au bureau de destination. *Bevinding ten postkantore van bestemming.*
		Mark.	Penn.		
	Total.				

Timbre à date du bureau chargé du recouvrement.
Dagteekeningstempel van het kantoor met de invordering belast.

No. 235.
(Julij 1880.)

Arrangement

entre

l'Allemagne et la Roumanie

concernant

le **recouvrement**, par la poste, des quittances, factures, billets, traites etc.

Les soussignés représentant d'une part l'Administration des Postes d'Allemagne, et d'autre part l'Administration des Postes de Roumanie,

vu l'article 14, 2me alinéa de la Convention de l'Union postale universelle, conclue à Paris le 1er Juin 1878, et l'article 6 de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, conclu à Paris le 4 Juin 1878,

ont, d'un commun accord, arrêté l'Arrangement suivant.

ARTICLE 1.

Les habitants de l'Allemagne et de la Roumanie peuvent faire recouvrer, par la poste et au moyen „d'ordres de recouvrement", les quittances, factures, billets, traites et généralement toutes les valeurs, commerciales ou autres, payables soit en Allemagne, soit en Roumanie, et dont le montant n'excède pas six cents marks ou sept cents cinquante francs, par envoi.

Toutefois, les Administrations des postes des deux pays pourront, ultérieurement, d'un commun accord, élever ce maximum et se charger de faire protester les effets de commerce.

En principe le montant des effets à recouvrer doit être payé par les débiteurs en or, mais chaque Administration a la faculté de recevoir elle-même, à cet effet, toute autre monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

ARTICLE 2.

Les ordres de recouvrement émis en Allemagne sont conformes au modèle A ci-annexé. A.

Les ordres de recouvrement émis en Roumanie sont conformes au modèle B ci-annexé. B.

(Ueberſetzung.)

Uebereinkommen

zwiſchen

Deutſchland und Rumänien,

betreffend

die Einziehung von Quittungen, Rechnu Anweiſungen, Wechſeln u. ſ. w. mitte Poſtauftrags.

Die Unterzeichneten, welche einerſeits die de Poſtverwaltung und andererſeits die rumäniſche verwaltung vertreten, haben

auf Grund des Artikels 14, Abſatz am 1. Juni 1878 zu Paris abgeſchlo Weltpoſtvertrages und des Artikels am 4. Juni 1878 zu Paris abgeſchlo Uebereinkommens, betreffend den Aus von Poſtanweiſungen,

im gemeinſamen Einverſtändniß das nachſt Uebereinkommen vereinbart.

Artikel 1.

Die Einwohner von Deutſchland und vo mänien können im Wege des „Poſtauftrags Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Ann gen, Wechſeln, ſowie überhaupt von allen Ha und ſonſtigen Werthpapieren, welche, ſei Deutſchland oder in Rumänien zahlbar ſind im Einzelnen den Betrag von ſechshundert oder ſiebenhundert fünfzig Franken nicht überſ bewirken laſſen.

Die Poſtverwaltungen beider Länder indeß ſpäter im gemeinſamen Einverſtändniſſe Meiſtbetrag erhöhen und es übernehmen, Ha papiere proteſtiren zu laſſen.

Grundſätzlich ſoll der Betrag der einzu den Papiere von den Schuldnern in Gold werden; jedoch iſt jede Verwaltung befugt, z Zwecke jedes andere, in ihrem Lande geſetzliche habende Geld anzunehmen, ſofern dabei der et Kursdifferenz Rechnung getragen wird.

Artikel 2.

Die aus Deutſchland herrührenden P träge entſprechen dem hier beigefügten Muſte

Die aus Rumänien herrührenden Poſtau entſprechen dem hier beigefügten Muſter B.

*) Bem. Daſſelbe ſtimmt überein mit dem, dem entſprechenden Uebereinkommen zwiſchen Deutſchland und Nie beigefügten Muſter A. (oben Seite 74), und iſt daher hier nicht nochmals abgedruckt.

Le montant des sommes à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé d'effectuer le recouvrement.

L'indication du montant des sommes à recouvrer et celle du nombre global des annexes doivent être inscrites par l'envoyeur même sur la formule de l'ordre de recouvrement.

Le même envoi ne peut contenir que des valeurs recouvrables simultanément par un même bureau de poste sur un même débiteur et au profit d'une même personne.

Il est interdit de consigner sur cet ordre d'autres annotations que celles que comporte la contexture de cette formule, ou de joindre à l'envoi des lettres ou des notes pouvant tenir lieu de correspondance entre le créancier et son débiteur.

ARTICLE 3.

Les valeurs et l'ordre de recouvrement doivent être placés par les soins du déposant sous une enveloppe à l'adresse du bureau de poste chargé du recouvrement, et portant en tête de la suscription les mots:

„*Ordre de Recouvrement.*

Recommandé".

L'envoi ainsi conditionné est soumis à la formalité de la recommandation.

Le déposant acquitte pour cet envoi la taxe qui serait applicable à une lettre recommandée de même poids.

Le produit de cette taxe reste acquis en entier à l'administration des postes du pays d'origine.

ARTICLE 4.

Le préposé du bureau de destination fait, en présence d'un autre agent, l'ouverture du pli recommandé et vérifie le nombre des annexes indiqué sur l'ordre de recouvrement.

Les effets sont présentés aux débiteurs le plus tôt possible et, s'il y a lieu, le jour de l'échéance.

Les effets ou autres valeurs doivent être payés immédiatement et en totalité. Il n'est pas admis de payement partiel.

Les titres non payés à présentation sont rapportés au bureau de poste et y sont tenus pendant 24 heures à la disposition du débiteur qui peut encore venir se libérer. Il est prévenu de ce fait par le facteur.

Die mittelst Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten.

Die Angabe der mittelst Postauftrags einzuziehenden Beträge, imgleichen diejenige der Stückzahl der Anlagen müssen vom Absender selbst auf dem Postauftrags-Formular niedergeschrieben werden.

Ein und dieselbe Auftragssendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung gleichzeitig durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders.

Auf dem Postauftrage dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden; eben so wenig ist es gestattet, dem Auftrage Briefe oder solche Mittheilungen beizufügen, welche als Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gelten können.

Artikel 3.

Die einzulösenden Papiere, sowie der Postauftrag müssen vom Auftraggeber unter Umschlag gelegt werden. Der in dieser Weise hergestellte Brief ist an die Adresse derjenigen Postanstalt zu richten, welche die Einziehung bewirken soll. Die Aufschrift am Kopfe hat zu lauten:

„Postauftrag.
Einschreiben."

Der so beschaffene Postauftrag wird der Behandlung der Einschreibsendungen unterzogen.

Der Einlieferer entrichtet für diese Sendung die für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte entfallende Taxe.

Der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 4.

Der Vorsteher der Bestimmungs-Postanstalt eröffnet in Gegenwart eines zweiten Beamten den Einschreibbrief und prüft die Anzahl der auf dem Auftrage bezeichneten Anlagen.

Die Papiere werden den Schuldnern sobald als möglich und eintretenden Falls am Verfalltage vorgezeigt.

Die Anlagen des Postauftrags müssen sämmtlich unmittelbar und zum vollen Betrage eingelöst werden. Theilzahlungen sind nicht gestattet.

Die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Postaufträge werden zur Postanstalt zurückgebracht und verbleiben daselbst 24 Stunden zur Verfügung des Schuldners, welcher noch zur Einlösung schreiten kann. Letzterer wird hiervon durch den bestellenden Boten in Kenntniß gesetzt.

ARTICLE 5.

Les sommes recouvrées, déduction faite de la taxe d'un mandat de poste, sont converties, par le bureau qui a opéré le recouvrement, en un mandat de poste établi en conformité du Règlement d'exécution de l'Arrangement conclu à Paris le 4 Juin 1878, et portant en tête le mot

„*Recouvrement*".

Le coupon du mandat doit renseigner le nom du débiteur.

Ce mandat est directement adressé par le bureau encaisseur au déposant pour être payé ensuite d'après les règles ordinaires.

ARTICLE 6.

Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées le plus tôt possible au déposant avec l'ordre de recouvrement, sous recommandation d'office par l'entremise du bureau de dépôt.

Le fait de non-recouvrement est constaté par une annotation inscrite au verso de l'ordre de recouvrement et reproduisant brièvement les renseignements donnés au facteur.

ARTICLE 7.

Les dispositions de l'Arrangement du 4 Juin 1878 sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire aux stipulations du présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'Article 5 précédent, pour le remboursement des valeurs recouvrées par la poste.

ARTICLE 8.

En cas de perte, sauf le cas de force majeure, d'une lettre recommandée contenant des valeurs à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de cinquante francs dans les conditions déterminées par l'Article 6 de la Convention conclue à Paris le 1er Juin 1878.

En cas de perte des sommes encaissées, l'Administration qui a opéré le recouvrement est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Les Administrations des postes ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant des effets à recouvrer, soit de ces effets eux-mêmes et des mandats de paiement.

Artikel 5.

Ueber die eingezogenen Beträge wird nach Abz der Postanweisungsgebühr von derjenigen Po anstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, ei Postanweisung nach Maßgabe der Ausführung Bestimmungen zu dem in Paris am 4. Juni 18 abgeschlossenen Uebereinkommen ausgefertigt. D Postanweisung hat am Kopfe den Vermerk zu trage

„Postauftrag".

Auf dem Abschnitt der Postanweisung muß d Name des Schuldners vermerkt werden.

Diese Postanweisung wird seitens der einzieh den Postanstalt unmittelbar an den Auftraggeb gerichtet, um demnächst in gewöhnlicher Weise a gezahlt zu werden.

Artikel 6.

Die Papiere, deren Einlösung nicht mögl gewesen ist, werden nebst dem Postauftrage du Vermittelung der Einlieferungs-Postanstalt un Einschreibung kostenfrei an den Auftraggeber zur gesandt.

Die Thatsache der Nichteinlösung wird mit eines Vermerks, welcher die dem bestellenden Bo ertheilte Auskunft kurz wiedergiebt, auf der Rück des Postauftrags festgestellt.

Artikel 7.

Auf diejenigen Postanweisungen, welche in mäßheit des vorhergehenden Artikels 5 zur Ue mittelung der auf Postaufträgen eingezogenen träge abgesandt werden, finden die Bestimmun des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 Anw dung, sofern dieselben nicht mit den Festsetzun des gegenwärtigen Uebereinkommens im Widersp stehen.

Artikel 8.

Im Falle des Verlustes eines einen Postauf enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlie den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine schädigung von fünfzig Franken, unter den im tikel 6 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgesc senen Vertrages festgesetzten Bedingungen.

Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbet ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung wirkt hat, zur Erstattung der verloren gegang Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

Die Postverwaltungen übernehmen keinerlei bindlichkeit für Verzögerungen in der Ueberse von Einschreibbriefen mit Postaufträgen eben so n als für Verzögerungen der Postaufträge selbst, wie der Postanweisungen, welche zur Uebermitte der Geldbeträge dienen.

ARTICLE 9.

Le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation interne des deux pays dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement et notamment en ce qui concerne les droits de timbre applicables aux effets commerciaux dans le pays d'origine.

Les valeurs commerciales qui seraient sujettes au droit de timbre dans le pays de destination sont soumises, pour la perception de ce droit, aux lois et règlements en vigueur dans ce pays. Le montant de ce droit est mis à la charge du débiteur.

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent arrangement chaque Administration aura la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

ARTICLE 10.

Les deux Administrations désignent, chacune en ce qui la concerne, les bureaux de poste aptes au service des recouvrements.

Chacune des deux Administrations a le droit, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, de suspendre temporairement le service de recouvrement, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'autre Administration.

ARTICLE 11.

Le présent Arrangement sera mis en vigueur le 1er Mars 1881 et il demeurera obligatoire d'année en année jusqu'à ce que l'une des deux parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais au moins un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration du dit terme.

Fait en double expédition
à Berlin le 24 Décembre 1880
et à Bucarest le 25 Janvier 1881.

Stephan. C. F. Robesco.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Handelspapieren im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

Die Handelspapiere, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr wird vom Empfänger erhoben.

Es wird vereinbart, daß bei etwaigem Mangel bestimmter Festsetzungen im gegenwärtigen Uebereinkommen jede Verwaltung berechtigt sein soll, die desfallsigen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

Artikel 10.

Jede der beiden Verwaltungen bezeichnet die in ihrem Gebiete belegenen Postanstalten, welche zum Postauftrags-Verkehr ermächtigt sind.

Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. März 1881 in Kraft treten und von Jahr zu Jahr so lange gültig bleiben, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar mindestens ein Jahr im voraus, die Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraums.

So geschehen in doppelter Ausfertigung
zu Berlin am 24. Dezember 1880
und zu Bucarest am 25. Januar 1881.

Stephan. C. F. Robesco.

B.

(Rumänisches Wappen.)

POSTA ROMANA

(POSTE ROUMAINE)

ORDIN POSTAL PENTRU INCASARI DE BANI

(ORDRE POSTAL POUR RECOUVREMENTS)

Se ordonă posteĭ a încasa de la .....

Il est ordonné à la poste d'encaisser de

..... *din* .....

de

strada şi No. caseĭ .....

rue et le No. de la maison

la ..... *a luneĭ* ..... *curente saŭ viitóre, (data scadenţeĭ)*

e du mois courant ou suivant, (date de l'échéance)

suma de ..... *leĭ* *baniĭ (în litere)*

a somme de francs centime (en toute lettre)

remiţêndu-i-se anexa (.....)

en lui remettant l'annexe

..... *in* *188*

le

Numele, locuinţa saŭ .....

Nom, domicile ou

Stabilimentul ordonatoruluĭ .....

Établissement du mandataire

Form. No. 146.

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Samuel (Schmul) Fuchs, Handelsmann,	47 Jahre, aus Lutomiersk, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Januar 1879),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Februar d. J.
2.	Franz John, Arbeiter,	geboren am 20. August 1851, aus Hochkirch, Gemeinde Tyrn, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus) und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Dezember 1880, ausgeführt Ende Januar d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Adam Gella, Drahtbinder,	geboren am 15. Juli 1861 zu Groß-Woken, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	19. Januar d. J.
4.	Johann Wergulack (Wergulath), Drahtbinder,	19 Jahre, geboren zu Tscherzau (Tschetzen) bei Jablonka, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
5.	Karl Schwammberger, Buchbinder,	geboren am 25. Dezember 1858 zu Auenstein, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
6.	Franz Fries, Tagelöhner,	59 Jahre, aus Neudorf bei Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Januar d. J.
7.	Josef Rind, Tagearbeiter,	43 Jahre, aus Kronstadt, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
8.	Josef Cada, Arbeiter,	geboren 1852 zu Rothwasser, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines fremden Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9.	Dominik Cynik, Glasmacher,	30 Jahre, aus Brotiwanow, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
10.	Franz Nowak, Färber,	39 Jahre, aus Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
11.	Johann Bergmann, Müllergeselle,	geboren am 16. April 1839, aus Nieder-Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	5. Januar d. J.
12.	Johann Pettera, Seidenweber,	21 Jahre, geboren zu Neu-Rettendorf, ortsangehörig zu Welhota, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und fremden Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13.	Johann Sprinz, Lohgerber,	geboren am 22. Januar 1846, aus Reimpusch, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
14.	Johann Steiskal, Weber,	geboren am 3. September 1825, aus Jamney, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15.	Anton Chwostek, Färber,	geboren am 4. Januar 1831, aus Mistek, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16.	Josef Busek, Friseur,	geboren am 23. April 1861 zu Prag, wohnhaft zu Zjchirsckowicz, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	12. Februar d. J.
17.	Andree Kißka alias Gramaritschka, Spengler,	19 Jahre, aus Stratzkow, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. Januar d. J.
18.	Jakob Vollebergh, Schreiner,	40 Jahre, aus Venray, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	11. Februar d. J.
19.	Wenzel Setunsky, Schneidergeselle,	geboren 1836, aus Neu-Oetting, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	1. Februar d. J.
20.	Heinrich Völker, Dienstknecht,	geboren 1854 und ortsangehörig zu Heinrichsgrün, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	4. Februar d. J.
21.	Josef Hanisch, Bäckergeselle,	geboren am 25 Oktober 1834 zu Friedrichshain, bei Kratzau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	21. Januar d. J.
22.	Christof Dunkel, Webergeselle,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. Januar d. J.
23.	Nadali Abraham Tzalka, Handelsmann,	29 Jahre, aus Suiadowa bei Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	10. Februar d. J.
24.	Sven Peter August Palm, Schuster,	35 Jahre, aus Weinge, Schweden,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
25.	Johann Marie Pittolaz, Tagner,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Annecy, Departement Haute-Savoie, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Februar d. J.
26.	Luigi Soldo, Maurer,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Randiano, Distrikt Chiari, Provinz Brescia, Italien,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar d. J.
27.	Pietro Maccagni, Maurer,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Plesio, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. März 1881. № 9.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands . . . . . Seite 83

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Dispensation der Essigfabrikanten von der Vorschrift in §. 26 Ziffer 3 des Regulativs über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken; — Befugniß einer Steuerstelle . 84

3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der Amtlichen Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1881 . . . 84

4. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Einziehung einer Konsular-Agentur; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen 85

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 85

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt in den Bestimmungen der Anlage D. zu §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands eine Aenderung dahin ein:

daß in Nr. I im Eingang Absatz 4 statt:

„Sprengkräftige Zündungen als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen"

gesetzt ist:

„Sprengkräftige Zündungen mit Ausnahme der Sprengzündhütchen oder Sprengkapseln (vergleiche unten Nr. III), auch elektrische Minenzündungen"

und daß ferner in Nr. III statt:

„Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse"

gesetzt ist:

„Zündhütchen (einschließlich der Sprengzündhütchen oder Sprengkapseln)".

Berlin, den 1. März 1881.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. beschlossen, daß solchen Essigfabrikanten, welche sich schon vor dem 1. Januar 1880 im Besitze eines in dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet oder in einem angrenzenden Raume aufgestellten Destillir-Apparates befunden haben, das Halten und die Benutzung des letzteren in den bezeichneten Lokalitäten auch ferner auf jederzeitigen Widerruf und unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gestattet werden kann:

1. Die Fabrikanten dürfen den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
2. Ueber den Betrieb des Destillir-Apparates, welcher zum Zwecke der Prüfung seines Inhaltes mit einem Abzugshahn versehen sein muß, ist vor Beginn des Betriebes eine Deklaration an die Steuerstelle in duplo abzugeben, welche ersehen läßt, an welchen Tagen der Destillir-Apparat im Betriebe sein soll.

   Der Betrieb des Destillir-Apparates ist, vorbehaltlich der bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gestattenden Ausnahmen, nur innerhalb der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zulässig.
3. Das eine Exemplar der Betriebsdeklaration, welches von der Steuerstelle mit ihrem Visum zu versehen und dem Fabrikanten sofort wieder zurückzugeben ist, muß in der Betriebsanstalt an einer dazu von der Steuerbehörde bestimmten Stelle aufbewahrt und zur Einsicht der Steuerbeamten bereit gehalten werden. Bevor die Deklaration wieder zur Betriebsanstalt gelangt ist, darf mit dem Betriebe des Destillir-Apparates nicht begonnen werden.
4. Der Deklaration nach Ziffer 2 bedarf es nicht für die Zeit:
   a) innerhalb welcher in der Essigfabrik denaturirter Branntwein nicht vorhanden ist,
   b) für welche der Betrieb des Destillir-Apparates schon nach den Vorschriften über die Branntweinbesteuerung deklarirt wird.
5. Der Destillir-Apparat unterliegt der steuerlichen Kontrole in demselben Umfang wie die Brenn-Apparate in den Brennereien.
6. Für die Dauer betriebsloser Zeiten kann der Destillir-Apparat steueramtlich unter Verschluß gesetzt werden und finden in Bezug hierauf die für den Verschluß der Brennereigeräthe gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Höchst im Hauptamtsbezirke Biebrich ist die Ermächtigung zur zollfreien Ablassung von Mineralölen*) von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung ertheilt, und die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen über Petroleum und andere zu Nr. 29 des Zolltarifs gehörige Mineralöle, roh und gereinigt, sowie zur Erledigung von Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen über diese Waaren nach Maßgabe der §§. 66—71 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 beigelegt worden.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1881“ ist soeben erschienen.

Berlin, den 23. Februar 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt 1880, Seite 258.

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Groningen hat den Kaufmann Hermann Gerardus Keiser zum Konsular-Agenten in Delfzyl bestellt.

Die Konsular-Agentur zu Raumo (Rußland) ist eingezogen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul zu Cronstadt, Wm. Lüders, ist gestorben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum französischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Charles de Coutouly
und
dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten bisherigen Vize-Handelsagenten Julius Dittmer.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ignaz Boeula (Baeula), Drahtbinder,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Petrovicz, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	1. Februar d. J.
2.	Franz Burianský,*) Schmied,	38 Jahre, aus Skzripp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Dezember 1880.
3.	Franz Zedder (russisch Yedpo), Fleischer,	28 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
4.	Johann Svenson, Arbeiter,	40 Jahre, aus Christianstadt, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Februar d. J.
5.	Marie Kolar (Kollar), geborene Fischer, Schlossergesellenfrau,	32 Jahre, aus Dobritsch bei Pribram, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	4. Februar d. J.
6.	Heymann Tuch, Maler,	18 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	22. Januar d. J.
7.	Josefine von Starrenburg, geborene Firnbach, Arbeiterin,	30 Jahre, ortsangehörig zu Haag, Niederlande,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.

*) Nicht identisch mit der nach Central-Blatt 1879, Seite 422, Ziffer 2d, ausgewiesenen gleichnamigen Person.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum d. Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Karl Krowack, Müller,	29 Jahre, aus Hradeschin, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	21. Februar d. J.
9.	Josef Slechter, Schneider,	26 Jahre, aus Cernowitz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10.	Anton Marwau, Sattler,	21 Jahre, aus Noinitz, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11.	Anton Jansky, Zimmermann,	27 Jahre, aus Alt-Bidschow, Bezirk Neu-Bidschow, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12.	a) Abraham Itzig Rabenowitsch,	47 Jahre, aus Stawiszki, Kreis Kolno, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	12. Februar d. J.
	b) Juschko Behrenstein,	69 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza, (das.),			
13.	a) Josef Müller, Schlossergeselle,	43 Jahre, geboren zu Ransbach, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Jahre 1869 aus dem preußischen Staatsverbande entlassen, zuletzt wohnhaft zu Deventer, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	15. Februar d. J.
	b) Peter van Kempen, Damenschneider,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Mastricht, Niederlande,			
14.	a) Ignaz Janouschek, Maurer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Bergstädtl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln (früher auch wegen Diebstahl),	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	17. Dezem 1880.
	b) Wenzel Hlavik (Havlik), Binder,	geboren 1844, ortsangehörig zu Mokrosuk, Böhmen,			
15.	Josef Scripal, Tagelöhner und Weber,	geboren 1830, ortsangehörig zu Tis, Bezirk Czaslau, Böhmen,	desgleichen (früher auch wegen Diebstahls mit 5 Jahren schweren Kerkers),	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16.	Josef Rubasch, Tagelöhner,	geboren 1863, ortsangehörig zu Rohozna, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln (früher auch wegen Brandstiftung),	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17.	Robert Marik, Schlosser,	geboren 1850, ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	18. Dezem 1880.
18.	Johann Haering, Schuhmachergeselle,	geboren 1854, ortsangehörig zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. Janua d. J.
19.	Michael Garry, Hutmacher,	60 Jahre aus New-Jersey, Staat New-York, Nord-Amerika,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Aschaffenburg, Bayern,	3. Februar d. J.
20.	Alois Salfenauer, Bierbrauer und Fleischhauer,	geboren 1831, aus St. Johann, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	10. Februa d. J.
21.	Karl Gustav Adolf Orloffsohn, Metzgergeselle,	40 Jahre, aus Stockholm, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wertingen,	12. Februa d. J.
22.	Eduard Brabetzky, Bäckergeselle,	35 Jahre, aus Petschwa, Ungarn,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	7. Januar d. J.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23.	Anton Remtisch, Klempner,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kalich, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	21. Januar d. J.
24.	Hermann Zabel, Müller und Bäcker,	geboren 1845 zu Lichtenberg bei Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	4. Februar d. J.
25.	Eduard Robert Klinger, Gärtner,	geboren am 25. September 1834 zu Karolinenthal, bei Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
26.	Isaak Josef Schemiansky, Handelsmann,	28 Jahre, aus Serele, Kreis Sejny, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	17. Februar d. J.
27.	Josef Weintraub, Schneider,	34 Jahre, aus Ireg, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28.	Johann Jakob Jakobson, Tüncher,	20 Jahre, aus Riga, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	desgleichen.
29.	Emilio Cainelli, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 29. März 1853 und ortsangehörig zu Tiwesalo, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. März 1881. | № 10.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen Seite 89

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abberufung eines Stations-Kontrolörs 89

3. Konsulat-Wesen: Todesfall 89

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 90

1. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604), wird vom 1. April 1881 ab die Aenderung eintreten, daß an Stelle des aufgehobenen Untersteueramts zu Inowrazlaw (S. 628) das Hauptzollamt ebendaselbst tritt.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Stations-Kontrolör, Großherzoglich badische Zoll-Inspektor Blum zu Posen ist in Folge seiner Zurückberufung in den badischen Landesdienst von den ihm übertragenen Funktionen als Stations-Kontrolör mit Ablauf des Monats Februar d. J. entbunden worden.

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Norrköping, G. Wiechel, ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	August Waldemar Schmidt, Weißgerber,	geboren am 9. September 1855 und ortsangehörig zu Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	14. Februar d. J.
2.	Josef Anton Klaus, Buchbinder,	geboren am 2. Februar 1842 zu St. Gallen, ortsangehörig zu Nieder-Helfenswil, Bezirk Wil, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	23. Februar d. J.
3.	Johann Roesner, Weber,	geboren am 13. August 1860 zu Alt-Kalstta, Bezirk Freudenthal, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Februar d. J.
	Alois Wiche, Drechsler,	geboren am 21. Dezember 1856 zu Wüste-Seibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5.	a) Franz Müller, Weber, b) Josef Höhl, Arbeiter,	zu a. 29, zu b. 25 Jahre, beide aus Schenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Februar d. J.
6.	Vincenz Bernert, Zimmermann,	40 Jahre, geboren zu Markersdorf, ortsangehörig zu Lindewiese, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. Februar d. J.
7.	Josef Moskiewicz, Buchbindergeselle,	geboren am 9. April 1850 und ortsangehörig zu Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
8.	Judel Darlowski, Handelsmann und Lehrer,	58 Jahre, aus Reigrott, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	4. Januar d. J.
9.	Albin Böhm, Handlungsdiener und Anstreicher,	geboren am 29. Juni 1853, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
10.	Franz Alois Winter, Gürtlergeselle,	geboren am 3. Dezember 1860, aus Waltersdorf, Bezirk Kaproniza, Slavonien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	6. Januar d. J.
11.	Anton Walter, Weber,	geboren 1844, aus Bohdaschin, Bezirk Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
12.	Franz Hohl, Schriftsetzer,	geboren am 29 September 1851, aus Bleich, Bezirk Olmütz, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.
13.	Roman Friedel, Webergeselle,	geboren am 19. Februar 1858 zu Zwittau, Böhmen, ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
14.	Johann Schöffel, Glasergehülfe,	29 Jahre, aus Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Franz Hoffmann, Kürschner,	geboren am 26. August 1834, aus Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	27. Januar d. J.
16.	Karl Lux, Arbeiter,	33 Jahre, aus Nekor, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Januar d. J.
17.	Michael Wolkof, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. Oktober 1844, aus Reitowa, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18.	Josef Kühnast, Barbier,	geboren am 6. Januar 1859 zu Petrowitz, Bezirk Tabor, ortsangehörig zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
19.	Johann Kraus, Tuchmachergeselle,	40 Jahre, aus Groß-Borowitz, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
20.	Albin Melchert, Bäcker,	geboren am 29. Mai 1857, aus Lampersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
21.	Anton Engelen, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren zu Roermond, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. Februar d. J.
22.	Philipp Lefkovits,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dobo, Komitat Saros, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	14. Februar d. J.
23.	Mathias Klobucar (Klobutschar), Händler,	geboren 1849, aus Kozeoje, Gemeinde Loka, Bezirk Tschernembel, Krain, Oesterreich,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	desgleichen.
24.	Martin Hranika, Schuhmachergeselle,	geboren 1845, aus Klattau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Februar d. J.
25.	Wilhelm Heller, Porzellanmaler,	geboren am 16. September 1859 und ortsangehörig zu Gersdorf, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines fremden Legitimationspapieres und Unterschlagung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	20. November 1880, ausgeführt Anfang Februar d. J.
26.	Anton Hermann, Schriftsetzer,	geboren am 14. März 1858 zu Reichenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Landstreichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	21. Januar d. J.
27.	Franz Tabor, Schneider,	32 Jahre, aus Zlesckitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Februar d. J.
28.	Franz Wohl, Schlosser,	geboren am 2. März 1858 zu Preßburg, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar d. J.
29.	Paul Fatschek, Schuster,	geboren am 25. November 1848 zu Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. Februar d. J.
30.	Luigi Leonardelli, Arbeiter,	geboren 1839 und ortsangehörig zu Corredo, Bezirk Cles, Tirol,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 18. März 1881. | № 11.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881 Seite 93
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Todesfall . . 93
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1881 94
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen des Reichs vom 1. April 1880 bis Ende Februar 1881 . 96
5. **Statistik:** Nachtrag zum Verzeichniß der Massengüter, auf welche §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet 97
6. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen 98
7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 99

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Die mittelst Bekanntmachung vom 4. Februar d. J.*) angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1881 ist erschienen.

Berlin, den 17. März 1881.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Eck.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Herrn Pasteur in San Paolo de Loanda (portugiesische Besitzung Angola) zum Konsul daselbst

und

den Kaufmann Anton Holmboe in Vardö, Norwegen, zum Vize-Konsul für den Zollstätte-Distrikt Vardö

zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul zu Batavia, Herr Eduard J. Erdmann ist gestorben.

*) Central-Blatt Seite 23.

3. Ban

Status der deutschen No

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Woche

(Die Beträge

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1881.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	15 529	676 745	— 27 429	23 260	— 61 829	225 919	+ 26 007	—	—	361	— 194	1 038 554	— 1 616
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 467	— 485	689	— 309	4 032	+ 578	—	—	—	— 225	10 099	— 132
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 140	— 62	1 119	— 117	697	+ 347	3 719	+ 378	13	— 2	10 319	+ 661
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 895	+ 82	110	— 832	35	— 13	979	+ 18	792	+ 252	7 307	+ 339
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 484	+ 40	384	— 137	265	+ 7	2 989	+ 106	601	+ 147	9 089	+ 300
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 915	+ 111	1 212	+ 45	9	— 12	1 531	— 107	165	+ 3	7 370	— 5
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 494	— 386	1 941	— 616	4 620	+ 775	965	— 33	744	— 1 119	23 783	— 742
8	Frankfurter Bank	17 143	3 673	11 055	+ 1 945	2 900	+ 533	5 845*	+ 763	4 155	+ 32	5	— 171	41 876	+ 2 636
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	389	64 094	+ 460	27 818	— 650	1 182	+ 225	77	+ 3	3 056	+ 660	76 298	+ 1 348
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 441	36 709	— 782	16 562	+ 2 044	1 137	— 1 076	5 304	+ 1 794	2 182	+ 1 848	78 773	+ 1 784
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 936	+ 10	1 271	+ 190	1 649	— 101	516	— 268	86	— 117	8 353	— 471
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	507	+ 23	181	+ 37	105	— 76	2 464	+ 350	100	— 93	3 813	+ 204
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	20 178	— 1 036	9 920	— 41	317	+ 190	16	+ 1	709	+ 9	30 627	— 813
14	Badische Bank	9 000	1 363	16 336	+ 624	9 756	+ 421	448	— 6	83	—	741	— 83	27 971	+ 535
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 574	14 699	— 287	8 710	— 309	142*	—	—	—	1 197	+ 228	33 284	— 59
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	327	2 647	+ 24	1 731	— 134	4 617	+ 275	1 566	+ 240	649	+ 475	20 306	+ 1 024
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	56	866	+ 1	288	+ 20	1 199	+ 5	2 676	+ 96	108	— 106	7 305	+ 3
18	Bremer Bank	16 607	789	5 364	+ 55	3 209	— 130	778	+ 217	13 486	— 448	238	— 646	37 262	— 822
	Zusammen .	268 332	32 257	866 531*	— 27 092	111 061	— 61 814	252 996	+ 28 105	40 526	+ 2 162	11 747	+ 866	1 472 389	+ 4 174

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 554 340 950 ℳ
" 200 " = 449 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 97 858 500 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 211 896 000 ℳ (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 143 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 15*: " 100 455 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Februar 1881,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1881.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1881.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Jan. 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1881.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1881.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1881.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
586 967	+ 29 738	40 103	+ 547	26 415	+ 4 115	297 889	— 27 408	50 596	— 3 037	21 718	+ 416	25 765	— 4 745	1 049 453	— 374	
1 067	— 24	6	—	705	— 152	4 877	+ 462	3 477	— 509	—	—	32	—	10 164	— 223	
868	+ 16	12	+ 4	141	+ 35	8 626	+ 318	365	— 143	—	—	442	+ 264	10 454	+ 494	
995	+ 268	7	— 2	783	+ 648	4 460	— 732	822	— 46	54	+ 54	229	+ 162	7 350	+ 352	
700	+ 33	1	+ 1	399	+ 143	6 289	— 34	768	+ 114	329	+ 122	699	— 228	9 185	+ 151	
644	+ 7	1	+ 1	58	+ 58	4 857	+ 200	1 585	— 255	—	—	275	— 4	7 420	+ 7	
1 973	— 14	57	+ 3	523	+ 241	12 185	— 1 601	657	— 112	602	+ 62	7 786	+ 679	23 783	— 742	
5 201	— 75	528	+ 62	2 426	+ 1 425	17 166	— 928	8 022	— 481	4 417	+ 70	5 380	+ 2 616	43 140	+ 2 689	
33 477	+ 53	51	+ 18	2 748	+ 1 039	37 003	+ 41	1 588	— 5	216	+ 115	1 215	+ 87	76 298	+ 1 348	
17 386	+ 220	195	+ 13	2 566	— 3 059	44 235	+ 1 777	3 704	+ 87	4 667	+ 526	6 020	+ 2 220	78 773	+ 1 784	
1 089	+ 29	33	— 29	543	— 180	4 071	— 693	1 223	— 32	198	+ 86	1 196	+ 348	8 353	— 471	
207	— 24	10	— 6	109	+ 16	2 669	— 153	69	— 15	127	—	622	+ 386	3 813	+ 204	
9 582	+ 143	14	— 64	662	— 1 074	18 824	+ 534	416	— 257	357	+ 74	772	— 169	30 627	— 813	
6 031	— 67	6	— 10	543	+ 280	18 559	+ 545	906	— 84	51	+ 3	1 875	— 132	27 971	+ 535	
5 777	+ 234	21	— 18	191	— 194	17 679	— 1 281	731	— 562	4 661	+ 132	4 224	+ 1 630	33 284	— 59	
726	+ 62	17	+ 3	173	+ 93	10 323	— 751	2 376	+ 938	—	—	6 711	+ 475	20 326	+ 820	
392	— 28	6	— 1	180	+ 10	3 824	— 867	993	+ 485	392	+ 64	1 571	+ 345	7 358	+ 8	
1 899	+ 69	5	— 3	251	+ 119	26 036	— 2 691	7 019	+ 933	441	—	1 817	+ 760	37 468	— 813	
674 981	+ 30 640	41 073	+ 519	39 416	+ 3 563	539 572	— 33 262	85 317	— 2 981	38 230	+ 1 724	66 631	+ 4 694	1 485 220	+ 4 897	

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1880 bis zum Schlusse des Monats Februar 1881.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	167 712 479	41 203	167 671 276	130 349 209	+37 322 067
Rübenzuckersteuer	95 363 589	40 659 042	54 704 547	53 736 991	+ 967 556
Salzsteuer	34 352 803	7 239	34 345 564	33 608 928	+ 736 636
Tabacksteuer	6 696 452	28 517	6 667 935	1 050 440	+ 5 617 495
Branntweinsteuer	47 143 689	9 895 780	37 247 909	35 827 058	+ 1 420 851
Uebergangsabgaben von Branntwein	113 092	—	113 092	120 299	— 7 207
Brausteuer	15 850 227	277 703	15 572 524	15 004 318	+ 568 206
Uebergangsabgaben von Bier	1 001 380	—	1 001 380	900 019	+ 101 361
Summe	368 233 711	50 909 484	317 324 227	270 597 262	+46 726 965
Spielkartenstempel	1 013 899	—	1 013 899	1 009 110	+ 4 789

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende Februar 1881:

Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	150 114 621	125 263 867	+24 850 754
Rübenzuckersteuer	35 032 660	45 017 286	— 9 984 626
Salzsteuer	33 190 808	32 084 463	+ 1 106 345
Tabacksteuer	1 386 246	878 884	+ 507 362
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	31 447 357	33 124 975	— 1 677 618
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14 052 463	13 491 104	+ 561 359
Summe	265 224 155	249 860 579	+15 363 576
Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer)	930 231	1 024 177	— 93 946

5. Statistik.

Der Bundesrath hat dem nachstehend abgedruckten Nachtrage zum Verzeichnisse derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet,*) seine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß derselbe vom 1. April d. J. ab in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 14. März 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
47.	Rohes Blei, Bruchblei.	267.	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle.
95.	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert.	268.	Rohe Roßhäute.
123.	Kreide, geschlemmt und gemahlen.	269.	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung.
156.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots.	277.	Hörner und Hornspitzen.
157.	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten.	449.	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten.
158.	Radkranzeisen, Pflugschaareneisen.	522.	Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor.
159.	Eck- und Winkeleisen.		
160.	Eisenbahnschienen.		
161.	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.	524.	Dachschiefer und Schieferplatten.
		535.	Theer.
162.	Rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.	536.	Pech.
		537.	Asphalt (Bergtheer).
166.	Ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß.	538.	Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin.
232.	Frisches Obst, mit Ausnahme von Weintrauben.		
Aus 234.	Rüben, frische oder getrocknete (auch gedarrte).	539.	Andere Harze.
261.	Rohe Rindshäute, grüne.	550.	Nicht glasirtes Töpfergeschirr.
262.	Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene.	552.	Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen.
263.	Rohe Kalbfelle.		
264.	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.		
265.	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.	553.	Glasirtes Töpfergeschirr.
266.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.	598.	Rohes Zink, Bruchzink.

*) Central-Blatt 1880 Seite 318.

6. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen.

Der Bundesrath hat nach Vernehmung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission beschlossen, die Vorschriften
unter E und F der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698);
unter 2 der Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien 2c. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 328);
unter 3 der Bekanntmachung, betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 14. Dezember 1872 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1873, Seite 3)

in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz E.

Größte im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen der Angaben der Alkoholometer und zugehörigen Thermometer von den Angaben der betreffenden Aichungsnormale:

bei Alkoholometern . . 0,5 Prozent
bei Thermometern . . 0,6 Grad Réaumur.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz F, Bekanntmachung vom 16. August 1871, Absatz 2 und Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872, Absatz 3.

Größte bei Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen von der Richtigkeit, ausgedrückt durch diejenigen Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages erweisen sollen:

A. Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 = für je 1 Kilogramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

2,0 = für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

1,2 = für je 1 Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (= 1/250) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 " für je 1 Gramm (= 1/500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 " für je 1 Gramm (= 1/1000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (= 1/2500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 " für je 1 Kilogramm (= 1/5000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a) Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

200 Gramm bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und
100 " bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

b) Hökerwaagen.

8 Gramm für je 1 Kilogramm (= 1/125) der größten zulässigen Last.

Berlin, den 12. März 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 und §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ludwig Kochanowski, Arbeiter,	63 Jahre, geboren zu Lovia, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	2. März d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Stanislaus Leschinski, Arbeiter,	30 Jahre, geboren zu Schikus, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	1. Februar d. J.
3.	Franz Hölzel, Arbeiter,	40 Jahre, aus Badsdorf, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	23. Februar d. J.
4.	Ernst Schreier, Schneidergeselle,	35 Jahre, aus Oderau bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Josef Czerveny (Czerney), Fabrikarbeiter,	geboren am 28. April 1858 zu Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. März d. J.
6.	Franz Schramm, Dienstknecht,	30 Jahre, aus Gieshübl, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
7.	Lorenz Saukop, Arbeiter,	geboren am 10. August 1851, aus Groß-Borowitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	28. Februar d. J.
8.	Aron Parizer, Bäcker,	18 Jahre, aus Kamionka, Bezirk Ropczyce, Kreis Tarnow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Januar d. J.
9.	Karl Hilding Nordström, Arbeiter,	23 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10.	Fritz Ingwer Sörensen Lasgaard, Cigarrenarbeiter,	20 Jahre, aus Fridericia, Dänemark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	15. Februar d. J.
11.	Anton Masetti, Buchbinder,	21 Jahre, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Pergine, Bezirk Trient, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	1. März d. J.
12.	Josef Louis Steinmann, Bäcker,	35 Jahre, geboren zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13.	Schalliv Levi Klein, Gelbgießer,	24 Jahre, aus Neustadt, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
14.	Jakob Ledahudec, Metzger,	24 Jahre, geboren zu Brumowitz, ortsangehörig zu Theresiendorf, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15.	Karl Günthel, Hutmacher,	33 Jahre, geboren zu Ofenbach, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	24. Februar d. J.
16.	Jakob Reinders, Erdarbeiter,	52 Jahre, aus Bael, Bezirk Verviers, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17.	Rudolf Hunziker, Töpfer,	25 Jahre, geboren zu Kirchleerau bei Zofingen, Kanton Aargau, zuletzt wohnhaft zu Schaffhausen, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. Februar d. J.
18.	Franz Ruhdorfer, Bergmann,	43 Jahre, geboren zu Villach, ortsangehörig zu Grades, Bezirk St. Veit, Kärnthen, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	31. Januar d. J.
19.	Johann Leckner, Taglöhner und Bäcker,	geboren 1836, aus Ehrwald, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	16. Februar d. J.
20.	Ignaz Lederer, Handlungsdiener,	geboren am 3. März 1858 zu Horka, ortsangehörig zu Burenitz, Bezirk Ledetz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	17. Februar d. J.
21.	Schmul Chetmanski, Schreiner,	23 Jahre, aus Ostrolenka, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Februar d. J.
22.	Franz Fischer, Bäcker,	30 Jahre, aus Romberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Alsfeld,	2. Februar d. J.
23.	Isaak William, Matrose,	22 Jahre, angeblich aus Antigar, Nord-Amerika,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	24. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. März 1881. | № 12.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Steuerstelle . . . . . Seite 101
2. Militär-Wesen: Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgl. der provisorisch berechtigten Anstalten; — Bekanntmachung, betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 101
3. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen . . . 118
4. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer vom 1. April bis Ende Februar 1881 118
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 119

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Fürstlich reuß-plauischen Hauptsteueramte in Gera ist die Befugniß zur zollfreien Ablassung von Mineralölen von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden beigelegt worden.

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg,
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. = = = Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. = Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i. Westpr.,
26. = = = Strasburg i. Westpr.,
27. = = = Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
32. das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Eberswalde,
46. = = = Frankfurt a. d. Oder,
47. = = = Freienwalde a. d. Oder,
48. = = = Fürstenwalde,
49. = = = Guben,
50. = = = Königsberg i. d. Neumark,
51. = = = Kottbus,
52. = = = Küstrin,
53. = = = Landsberg a. d. Warthe,
54. = = = Luckau,
55. = = = Neu-Ruppin,
56. = = = Potsdam,
57. = = = Prenzlau,
58. = = = Sorau,
59. = = = Spandau,
60. = = = Wittstock,
61. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

62. Das Gymnasium zu Anklam,
63. = = = Belgard,
64. = = = Cöslin,
65. = = = Colberg,
*)66. = = = Demmin,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

67. das Gymnasium zu Dramburg,
68. = = = Greiffenberg,
69. = = = Greifswald,
*70. = = = Neustettin,
71. = Pädagogium = Putbus,
72. = Gymnasium = Pyritz,
73. = = = Stargard i. Pomm.,
74. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
75. = Stadt-Gymnasium daselbst,
76. = Gymnasium zu Stolp,
77. = = = Stralsund,
78. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

79. Das Gymnasium zu Bromberg,
80. = = = Gnesen,
81. = = = Inowrazlaw,
82. = = = Krotoschin,
83. = = = Lissa,
84. = = = Meseritz,
85. = = = Nakel,
86. = = = Ostrowo,
87. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
88. = Marien-Gymnasium daselbst,
89. = Gymnasium zu Rogasen,
90. = = = Schneidemühl,
91. = = = Schrimm,
92. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

93. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
94. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
95. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
96. = Johannes-Gymnasium daselbst,
97. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
98. = Matthias-Gymnasium daselbst,
99. = Gymnasium zu Brieg,
100. = = = Bunzlau,
101. = = = Glatz,
102. = = = Gleiwitz,
103. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
104. = katholische Gymnasium daselbst,
105. = Gymnasium zu Görlitz,
106. = = = Groß-Strehlitz,
107. = = = Hirschberg,
108. = = = Jauer,
109. = = = Kattowitz,
110. = = = Königshütte,
111. = = = Kreuzburg,
112. = = = Lauban,
113. = = = Leobschütz,
*114. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
115. das Städtische Gymnasium daselbst,
116. das Gymnasium zu Neisse,
117. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
118. = = = Oels,
119. = = = Ohlau,
120. = = = Oppeln,
121. = = = Patschkau,
122. = = = Pleß,
123. = = = Ratibor,
124. = = = Sagan,
125. = = = Schweidnitz,
126. = = = Strehlen,
127. = = = Waldenburg,
128. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

129. Das Gymnasium zu Burg,
130. = = = Eisleben,
131. = = = Erfurt,
132. = = = Halberstadt,
133. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
134. das Städtische Gymnasium daselbst,
135. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
136. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
137. = Dom-Gymnasium daselbst,
138. = = = zu Merseburg,
139. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür.,
140. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
141. = Gymnasium zu Nordhausen,
142. die Landesschule Pforta,
143. das Gymnasium zu Quedlinburg,
144. die Klosterschule = Roßleben,
145. das Gymnasium = Salzwedel,
146. = = = Sangerhausen,
147. = = = Schleusingen,
148. = = = Seehausen i. d. Altmark,
149. = = = Stendal,
150. = = = Torgau,
151. = = = Wernigerode,
152. = = = Wittenberg,
153. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

154. Das Gymnasium zu Altona,
155. = = = Flensburg,
*156. = = = Glückstadt,
157. = = = Hadersleben,
158. = = = Husum,
159. = = = Kiel,
*160. = = = Meldorf,
*161. = = = Plön,
162. = = = Ratzeburg,

163. das Gymnasium zu Rendsburg,
164. = = = Schleswig,
165. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

166. Das Gymnasium zu Aurich,
167. = = = Celle,
168. = = = Clausthal,
169. = = = Emden,
170. = = = Göttingen,
171. = = = Hameln,
172. = Lyzeum I. = Hannover,
173. = = II. daselbst,
174. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
175. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
176. = = Josephinum daselbst,
177. die Klosterschule zu Ilfeld,
*178. das Gymnasium = Lingen,
179. = = = Lüneburg,
180. = = = Meppen,
181. = = = Norden,
182. = = Carolinum zu Osnabrück,
183. = Raths-Gymnasium daselbst,
184. = Gymnasium zu Stade,
*185. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

186. Das Gymnasium zu Arnsberg,
187. = = = Attendorn,
188. = = = Bielefeld,
189. = = = Bochum,
190. = = = Brilon,
191. = = = Burgsteinfurt,
192. = = = Coesfeld,
193. = = = Dortmund,
194. = = = Gütersloh,
195. = = = Hamm,
*196. = = = Herford,
197. = = = Höxter,
198. = = = Minden,
199. = = = Münster,
200. = = = Paderborn,
201. = = = Recklinghausen,
202. = = = Rheine,
*203. = = = Soest,
204. = = = Warburg,
205. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

206. Das Gymnasium zu Cassel,
207. = = = Dillenburg,
208. = = = Frankfurt a. Main,
209. = = = Fulda,
210. das Gymnasium zu Hadamar,
211. = = = Hanau,
212. = = = Hersfeld,
213. = = = Marburg,
214. = = = Montabaur,
215. = = = Ninteln,
216. = = = Weilburg,
217. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

218. Das Gymnasium zu Aachen,
219. = = = Barmen,
220. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
221. das Gymnasium zu Bonn,
222. = = = Cleve,
223. = = = Coblenz,
224. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
225. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
226. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
227. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
228. = = zu Düren,
229. = = = Düsseldorf,
230. = = = Duisburg,
231. = = = Elberfeld,
232. = = = Emmerich,
233. = = = Essen,
234. = = = M.-Gladbach,
235. = = = Kempen,
236. = = = Krefeld,
*237. = = = Kreuznach,
238. = = = Moers,
239. = = = Münstereifel,
*240. = = = Neuß,
241. = = = Neuwied,
242. = = = Saarbrücken,
243. = = = Trier,
244. = = = Wesel,
245. = = = Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

246. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,

10. das Gymnasium zu Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = Alte = = Regensburg,
27. = Neue = daselbst,
28. = = = Schweinfurt,
29. = = = Speyer,
30. = = = Straubing,
31. = = = Würzburg,
32. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. = Thomasschule daselbst,
11. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. = = = Zittau,
14. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. = Gymnasium zu Ehingen,
*3. = = = Ellwangen,
*4. = = = Hall,
*5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. das Gymnasium zu Stuttgart,
*11. = = = Tübingen,
12. = = = Ulm,
13. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Mannheim,
8. = = = Pforzheim,
*9. = = = Rastatt,
10. = = = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = (Fridericianum) zu Laubach,
6. = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. = Gymnasium zu Rostock,
4. = = Fridericianum zu Schwerin,
5. = = zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. = = = Eutin,
*3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. = Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. = = = Saarburg,
*8. = = = Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. = Gymnasium zu Weißenburg,
*12. = = = Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. = Burgschule = Königsberg i. Pr.,
3. = Städtische Realschule daselbst,
4. = Realschule zu Tilsit,
5. = = = Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. = Realschule zu Elbing,
9. = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. = Friedrichs-Realschule daselbst,
13. = Königliche Realschule daselbst,
14. = Königstädtische Realschule daselbst,
15. = Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. = Sophien-Realschule daselbst,
17. = Realschule zu Brandenburg,
18. = = = Frankfurt a. d. Oder,
19. = = = Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. = = = Perleberg,
22. = = = Potsdam,
23. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
27. = Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. = = = Fraustadt,
30. = = = Posen,
31. = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. = = am Zwinger daselbst,
34. = = zu Görlitz,
35. = = = Grünberg,
36. = = = Landeshut,
37. = = = Neisse,
38. = = = Reichenbach,
39. = = = Sprottau,
40. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. = = = Erfurt,
43. = = = Halberstadt,
44. = = = Halle a. d. Saale,
45. = = = Magdeburg,
46. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = = = Goslar,
52. = = = Hannover,
53. = = = Harburg,
54. = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
55. = = = Leer,
56. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. = = = Osnabrück,
58. = = = Osterode,
59. = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = = = Dortmund,
63. = = = Hagen,
64. = = = Iserlohn,
65. = = = Lippstadt,
66. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = Münster,
68. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. = Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. = Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. = = = Barmen,
75. = Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. = Städtische Realschule daselbst,

77. die Realschule zu Düsseldorf,
78. = = = Duisburg,
79. = = = Elberfeld,
80. = = = Krefeld,
81. = = = Mülheim a. Rhein,
82. = = = Mülheim a. d. Ruhr,
83. = = = Ruhrort,
84. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. = = = = München,
3. = = = = Nürnberg,
4. = = = = Speyer,
5. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. = = = Borna,
3. = = = Chemnitz,
4. = = = Döbeln,
5. = Annen-Realschule zu Dresden,
6. = Neustädter Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Freiberg,
8. = = = Leipzig,
9. = = = Plauen,
10. = = = Wurzen,
11. = = = Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
12. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. = = = = Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. = = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. = = = = = Gießen,
3. = = = = = Mainz,
4. = = = = = Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††)2. = = = Güstrow,
3. = = = Ludwigslust,
4. = = = Malchin,
5. = = = Rostock,
6. = = = Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. = = = Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. = Realschule zu Bremerhaven,
3. = = = Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden m dem Lyzeum d selbst),
3. = = = = Straßburg i. E (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latei

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. = Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Schlesien.

3. Die Gewerbeschule zu Breslau,
4. = = = Brieg,
5. = = = Gleiwitz.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Un richt im Latein erst mit der Sekunda.

Provinz Sachsen.
6. Die Gewerbeschule zu Halberstadt,
7. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Rheinprovinz.
8. Die Gewerbeschule zu Coblenz,
9. = = = Cöln,
10. = = = Elberfeld,
11. = = = Krefeld.

II. **Königreich Württemberg.**
1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. = = = Stuttgart,
3. = = = Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**
Die Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.
1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.
3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. = = = Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.
5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.
6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. = = = Lauenburg i. P.,
8. = = = Schlawe.

Provinz Posen.
9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.
11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.
*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
14. = = = Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
15. = Progymnasium zu Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.
16. Das Progymnasium zu Dorsten,
17. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.
18. Das Progymnasium zu Andernach,
19. = = = Boppard,
20. = = = Brühl,
21. = = = Eschweiler,
22. = = = Euskirchen,
23. = = = Jülich,
24. = = = Linz,
25. = = = Malmedy,
26. = = = Prüm,
27. = = = Rheinbach,
28. = = = Siegburg,
29. = = = Sobernheim,
30. = = = Trarbach,
31. = = = St. Wendel,
32. = = = Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**
*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**
*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Durlach,
3. = = = Lahr,
4. = = = Lörrach,
*5. = = = Offenburg,
*6. = = = Tauberbischofsheim.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.
1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.
†)2. Die Realschule zu Stettin.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Sachsen.

†3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. = = = Kiel,
†6. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Bockenheim,
†8. = = = Cassel,
†9. = = = Eschwege,
†10. die Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†11. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,
†12. = Klingerschule daselbst,
†13. = Realschule zu Hanau,
†14. = = = Homburg v. d. Höhe,
†15. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†17. = = = Essen,
†18. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. = = = Crimmitzschau,
†3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. = Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = Glauchau,
6. = = = Grimma,
†7. = = = Großenhain,
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,
11. = = = Meerane,
12. = = = Meißen,
†13. = = = Mittweida,
†14. = = = Pirna,
†15. = = = Reichenbach,
†16. = = = Reudnitz,
†17. = = = Rochlitz,[1])
18. = = = Schneeberg,
†19. = = = Stollberg,
†20. = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. = = = Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. = = = Hall,
†8. = = = Heilbronn,
†9. = = = Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. = = = Rottweil,
†13. = = = Tübingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. = = zu Friedberg,
†6. = = = Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. = = = Groß-Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. = = zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. = = zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

[1]) Auf den Realschulen zu Leisnig und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

X. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XI. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. die Realschule zu Forbach,
†4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†8. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. = = zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
3. = = = = Pr. Friedland,
4. = = = = Jenkau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
6. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. = höhere Bürgerschule zu Krossen,
8. = = = = Luckenwalde,
9. = = = = Lübben,
10. = = = = Rathenow,
11. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pom.,
13. = = = = Wolgast,
14. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
16. = = = = Löwenberg,
17. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
19. = = = = Eilenburg,
20. = = = = Eisleben,
21. = = = = Gardelegen,
22. = = = = Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = höhere Bürgerschule zu Naumburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
27. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
28. = höhere Bürgerschule zu Marne,
29. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
30. die höhere Bürgerschule zu Segeberg,
31. = = = = Sonderburg,
32. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

33. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt,
34. = = = = Einbeck,
35. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
36. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. = höhere Bürgerschule zu Münden,
38. = = = = Nienburg,
39. = = = = Northeim,
40. = = = = Otterndorf,
41. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. = höhere Bürgerschule zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

43. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
44. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
45. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
46. = = = = Schwelm,
47. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

48. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
49. = = = = Biedenkopf,
50. = = = = Diez,
51. = = = = Fulda,
52. = = = = Geisenheim,
53. = = = = Hersfeld,
54. = = = = Hofgeismar,
55. = = = = Limburg a. d. Lahn,
56. = = = = Marburg,
57. = = = = Oberlahnstein,
58. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

59. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
60. = = = = Düren,

61. die höhere Bürgerschule zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
62. = höhere Bürgerschule zu Eupen,
63. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
65. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. = höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
67. = = = = Rheydt,
68. = = = = Saarlouis,
69. = = = = Solingen,
70. = = = = Viersen,
71. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

III. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

IV. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

V. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VI. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

IX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

X. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = = Bischweiler,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
4. das Real-Progymnasium zu Diedenhofen,
5. = = = = Markirch,
6. = = = = Pfalzburg,
7. = = = = Schlettstadt,
8. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
†2. = = = im Löbenicht zu Königsberg i. Pr.,
3. = = = zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. = = = = Marienwerder,
6. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
8. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

9. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†10. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†11. = zweite = = = daselbst,
†12. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
13. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†14. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

15. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

16. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
†17. = höhere Bürgerschule zu Hannover,
18. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
19. = höhere Bürgerschule zu Papenburg.

Provinz Westfalen.

20. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
†21. = Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†22. = = = = zu Hagen,
23. = höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

†24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
25. = höhere Bürgerschule zu Ems,
†26. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†27. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†28. = höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
29. = = = = Mayen.

Hohenzollern'sche Lande.

30. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Dinkelsbühl,
†7. = = = Eichstätt,
†8. = = = Erlangen,
†9. die Realschule zu Freising,
†10. = = = Fürth,
†11. = = = Hof,
†12. = = = Ingolstadt,
†13. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†14. = Realschule zu Kaufbeuren,
†15. = = = Kempten,
†16. = = = Kissingen,
†17. = = = Kitzingen,
†18. = = = Landau,
†19. = = = Landshut,
†20. = = = Lindau,
†21. = = = Memmingen,
†22. = Kreisrealschule zu München,
†23. = Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†24. = = = Neustadt a. d. Hardt,
†25. = = = Nördlingen,
†26. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†27. = = = Passau,
†28. = = = Regensburg,
†29. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†30. = = = Schweinfurt,
†31. = = = Speyer,
†32. = = = Straubing,
†33. = = = Traunstein,
†34. = = = Weißenburg am Sand,
†35. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†36. = Realschule zu Wunsiedel,
†37. = = = Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,
†6. = = = = Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
9. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
†10. die höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
11. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. = = = = Ribnitz.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. **Andere Lehranstalten.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Hessen-Nassau.

†Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. die Industrieschule zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. **Königreich Sachsen.**

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. **Privat-Lehranstalten.**×)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. **Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. = Gelinek-Körner'sche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

III. **Königreich Württemberg.**

† Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,

†2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

†Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XII. **Freie Hansestadt Bremen.**

†Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
†2. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†3. = = des Dr. Wichard Lange daselbst,
†4. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.°)

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Oder,°)
†3. = = = Potsdam.°)

Provinz Schlesien.

†4. Die Gewerbeschule zu Görlitz,°)
†5. = = = Liegnitz.°)

Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.

†7. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.°)

Provinz Westfalen.

†8. Die Gewerbeschule zu Bochum.°)

Rheinprovinz.

†9. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.°)

II. **Königreich Sachsen.**

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

°) Die unter Nr. 1—5 und 7—9 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 23. März 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†) 1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
†5. = = = Flensburg,
†6. = = = Herford,
7. = = = Hildesheim,
†8. = = = Liegnitz,
9. = = = Lüdinghausen,
†10. = = = Marienburg in Westpr.,
11. = = = Samter,
12. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

13. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†14. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†15. das Erziehungs-Institut des Dr. Hildenbrand (früher Hofmann) zu St. Goarshausen,
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†17. = Handelsschule von H. Sleumer (früher Nölle) zu Osnabrück,
18. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†Die Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

†1. Die Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) von F. L. Rittnagel zu Dresden,
2. = Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

†Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmst[illegible].

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber zu Hambur
†2. = = = Dr. Th. Wahnschaf daselb

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Bekanntmachung,

betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich für die im §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I. Den von Gymnasien ertheilten Zeugnissen der Reife für die Universität (§. 90, 4 a. a. O.)

a. **für Württemberg:**

die von der Kultus-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität, bezw. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst;

b. **für Baden:**

die von dem Oberschulrath zu Karlsruhe ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Universität.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Realschulen I. Ordnung und Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (§. 90, 2 a. a. a. O.);

a. **für Bayern:**

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien,
2. des dritten Kurses von Real-Gymnasien;

b. **für Württemberg:**

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der evangelisch-theologischen Seminare,
2. der Klasse VII der Gymnasien, der als vollberechtigte Realschulen I. Ordnung anerkannten Real-Gymnasien und der als Realschulen mit zehnjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein anerkannten Realanstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen II. Ordnung und solchen höheren Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind (§. 90, 2 b. a. a. O.);

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IV b. des Lyzeums zu Oehringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen;
2. der Klasse VI bei den zu der Kategorie der Realschulen II. Ordnung gehörigen Realanstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Realanstalten und bei sämmtlichen Real-Lyzeen.

IV. Den Zeugnissen über Absolvirung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an denjenigen höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den unter III aufgeführten gehören (§. 90, 2 c. a. a. O.), die Zeugnisse über Absolvirung des sechsten Jahreskursus und das Bestehen der Schlußprüfung

a. **für Bayern:**

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b. **für Baden:**

an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen ohne Lateinunterricht.

V. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse des Königlich preußischen und des Königlich sächsischen Kadetten-Korps (§. 90, 5 a. a. O.)

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des Königlich bayerischen Kadetten-Korps.

Berlin, den 24. März 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

---

3. Konsulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Kaiserlich russischen General-Konsul in Frankfurt a./M. ernannten Kammerherrn und Staatsrath von Glinka,

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Geestemünde ernannten Herrn Canisius,

dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannten Herrn Ferdinand Lieck daselbst,

und

dem Kaufmann Julius Samelson als mexikanischer Vize-Konsul in Berlin.

---

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen der Post- und Telegraphen- sowie der Reichseisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des Monats Februar 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Mithin im Etatsjahre 1880/81 + mehr — weniger M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	123 572 378	119 082 487	+ 4 489 891
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	35 852 000	34 206 373	+ 1 645 627
Wechselstempelsteuer	5 910 117	5 837 479	+ 72 638

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für denselben Zeitraum ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 96.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	August Sawatzki, Knecht,	geboren am 14. Januar 1852 zu Bulgarodzick, Gouvernement Tula, Rußland,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	27. Januar, ausgeführt Anfang März d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	August Wilczak, Schuhmachergeselle,	33 Jahre, aus Podal, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. Februar d. J.
3.	Anton Wagner, Arbeiter (Büttnergeselle),	52 Jahre, aus Schönberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	3. Februar d. J.
4.	Johann Englisch, Tuchmachergeselle,	geboren am 4. Oktober 1854 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	5. März d. J.
5.	Willibald Herbst, Wachszieher,	geboren am 15. September 1858 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	9. März d. J.
6.	Alois Barth, Arbeiter,	24 Jahre, aus Nieder-Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. März d. J.
7.	Karl Schubert, Tagelöhner,	18 Jahre, geboren zu Brünn, ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. Februar, ausgeführt 1. März d. J.
8.	Johann Kauf, Webergeselle,	geboren am 8. September 1853, aus Breitenfeld, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Februar, ausgeführt 4. März d. J.
9.	Ferdinand Jiricka, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. April 1859 zu Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Chotebor in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	12. Februar d. J.
10.	Franz Müller, Weber,	geboren am 4. Oktober 1845 zu Julienfeld, Bezirk Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Schinitz (das.),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
11.	Andreas Tschinkel, Fleischer,	geboren 1833, aus Deschney, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.
12.	Alexander Olabola, Tischlergeselle,	geboren am 13. Juli 1856, aus Kwasney, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	3. Februar d. J.
13.	Josef Rotsch, Arbeiter (Schieferdecker),	geboren am 18. Januar 1840, aus Tyssa bei Teschen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Johannes Hou Vangsaa, Malergehülfe,	18 Jahre, aus Veile, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	9. März d. J.
15.	Anton Meister, Zimmermann,	20 Jahre, geboren zu Gratz, ortsangehörig zu Grophardt, Steiermark,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	desgleichen.
16.	Anton Graf, Bäcker,	20 Jahre, aus Lichtenstadt, Bezirk Carlsbad, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
17.	Damian Ritisch (Ritir, Ritiersch), Schneider,	40 Jahre, aus Moschtienitz, Kreis Prerau, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	7. März d. J.
18.	Anton Tuschl, Tagelöhner,	22 Jahre, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	12. Februar d. J.
19.	Jakob Breitenstein, Eisengießer,	geboren am 23. September 1846 zu Rixheim bei Mülhausen, Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Germersheim,	7. März d. J.
20.	Luigi de Lucca, Weber,	37 Jahr alt, aus Forni di sotto, Provinz Udine, Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	3. März d. J.
21.	Markus Augner, jüdischer Handlungskommis,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
22.	Franz Gatscha, Tischlergeselle,	19 Jahre, geboren zu Glashütten, Gemeinde Trahona, Bezirk Tugl, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23.	Johann Strauß, Tagearbeiter,	geboren am 28. November 1850 und ortsangehörig zu Alt-Ehrenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. Februar d. J.
24.	August Sommer, Ziegler,	20 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Februar d. J.
25.	Löb Funk, Färber,	35 Jahre, aus Dawisk, Kreis Ramsow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch fremder Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. März d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 1. April 1881. | № 13.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugniß einer Steuerstelle; — Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör . . . . . Seite 121

2. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilung 121

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 122

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Cöpenick im Bezirke des Hauptsteueramtes für inländische Gegenstände zu Berlin ist die Ermächtigung ertheilt worden, die für die chemische Waschanstalt von W. Spindler in Spindlersfelde bei Cöpenick eingehenden Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassen. Zugleich ist dem genannten Untersteueramte die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die in Rede stehenden Mineralöl-Sendungen beigelegt worden.

Dem Stations-Kontrolör, Königlich preußischen Steuer-Inspektor Hoffmann zu Oldenburg, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums von der Königlich preußischen Regierung der Karakter als „Ober-Zoll-Inspektor" verliehen worden.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul zu Christiansand hat den Kaufmann E. M. Guldahl an Stelle des Kaufmanns Beer zum Konsular-Agenten in Flekkefjord bestellt.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannten bisherigen Handelsagenten Wolfgang Schoenle ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Stefan Szarmach, Arbeiter,	geboren am 20. Dezember 1840 zu Zyße, Kreis Lomza, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. März d. J.
2.	Samson Finkelstein, Dachdeckergeselle,	17 Jahre, aus Tauroggen, Kreis Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. März d. J.
3.	Wenzel Braun, Bäckergeselle,	geboren am 7. Juni 1859 zu Marschendorf, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	17. März d. J.
4.	Franz Josef Hentschel, Maschinenbauer,	geboren am 3. Juni 1842 zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	19. Februar d. J.
5.	Gustav Scharetzky, Tuchmachergeselle,	geboren am 4. Oktober 1853 zu Bielitz, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. März d. J.
6.	Franz Krener, Weber,	geboren am 17. September 1840, aus Adamsthal, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
7.	Maria Matausch, unverehelichte,	28 Jahre, aus Breda, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8.	Anton Heinsch, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1847 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9.	Mathias Sarnotta, Arbeiter,	64 Jahre, geboren zu Pietezygowitz, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	29. Januar, ausgeführt Anfang Februar d. J.
10.	Robert Neumann, Schuhmacher,	28 Jahre, geboren zu Turek, Kreis Kalisch, zuletzt wohnhaft zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Februar, ausgeführt Ende Februar d. J.
11.	Franz Hribeck, Kellner,	geboren am 13. August 1853, aus Prag,	Landstreichen und Diebstahlsversuch in zwei Fällen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	3. Februar, ausgeführt Ende März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Anton Riedl, Klempner,	42 Jahre, aus Prag,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. März d. J.
13.	Julius Hector Guillemin, Tagelöhner,	25 Jahre, geboren zu Rouen in Frankreich, ortsangehörig zu Louviers, Departement Eure (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	18. Februar d. J.
14.	Johann Dolezal, Schlosser,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Unter-Kraupen, Kreis Czaslau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	26. Januar d. J.
15.	Rudolf Roth (alias Robert Rohr), Metzger,	geboren am 27. Dezember 1851 und ortsangehörig zu Dürrenäsch, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen, Diebstahl und Betrug (2 Jahr Gefängniß),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	12. März d. J.

Die durch den Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 14. März 1876 verfügte Ausweisung des Apothekergehülfen Louis Emil Wiersbitzky aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1876 S. 202 Z. 4) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Berlin. Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 8. April 1881. | № 14.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 125
2. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten 125
3. **Marine und Schiffahrt:** Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1880 von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe 126
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 130

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. März d. J. beschlossen, dem Hauptzollamt Brake ohne Einschränkung die Befugniß zur Abfertigung von Zucker gegen Zoll- und Steuervergütung beizulegen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Melle im Hauptamtsbezirke Osnabrück ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Salz und gesalzene Fleischwaaren, und dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Tarnowitz im Hauptamtsbezirke Oppeln die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II und von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

In Moncourt, Hauptamtsbezirk Saarburg in Lothringen, tritt zum 1. April d. J. ein Nebenzollamt II. Klasse in Wirksamkeit.

Zugleich wird die Straße von Coincourt nach Moncourt zur Zollstraße erklärt.

Dem Nebenzollamte wird neben der Zollerhebung auch die Erhebung der indirekten Steuern für die Ortschaften Moncourt, Klein-Bessingen und Ley übertragen.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Messina hat den Kaufmann Georg Stolte in Gioja-Tauro zum Konsular-Agenten bestellt.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Uebersicht

über die Zahl der im Jahre **1880***) von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden nach §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe.

I. Von den Schiffsvermessungs-Revisions-Behörden.

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe für deutsche Segelschiffe.	für deutsche Dampfschiffe.	für deutsche Schiffe überhaupt	für fremde Segelschiffe.	für fremde Dampfschiffe.	für fremde Schiffe überhaupt	insgesammt.
1.	Königsberg i. Ostpr.	4	—	4	9	1	10	14
2.	Danzig	5	4	9	6	1	7	16
3.	Stettin	9	16	25	19	7	26	51
4.	Köslin	1	—	1	1	—	1	2
5.	Stralsund	8	—	8	—	—	—	8
6.	Schleswig	19	18**)	37	4	4	8	45
7.	Lüneburg	—	—	—	—	2	2	2
8.	Stade	20	2	22	2	1	3	25
9.	Aurich	20	—	20	5	—	5	25
10.	Rostock	7	3	10	1	2	3	13
11.	Wismar	3	—	3	2	—	2	5
12.	Oldenburg	18	—	18	3	—	3	21
13.	Lübeck	1	3	4	23	—	23	27
14.	Bremen	11	2	13	2	—	2	15
15.	Hamburg	23	33***)	56	19	3	22	78
	Zusammen	149	81	230	96	21	117	347

*) Wegen der Vorjahre vergl. Central-Blatt für 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879 und 1880 — Seite 106 bezw. 172, 193, 156, 244, 235 und 249.

**) Hierunter 1 für die Fahrt durch den Suezkanal.

***) Hierunter 10 für die Fahrt durch den Suezkanal.

II. Von den Schiffsvermessungs-Behörden.

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
		für deutsche			für fremde			insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt	
1.	Memel	—	—	—	—	1	1	1
2.	Pillau	—	—	—	—	4	4	4
3.	Königsberg i. Ostpr.	1	2	3	—	8	8	11
4.	Danzig	1	1	2	—	21	21	23
5.	Elbing	4	4	8	—	1	1	9
6.	Stettin	3	20	23	2	25	27	50
7.	Anklam	—	—	—	—	—	—	—
8.	Swinemünde	1	1	2	—	14	14	16
9.	Kolbergermünde	—	—	—	—	—	—	—
10.	Stolpmünde	—	—	—	—	—	—	—
11.	Stralsund	2	—	2	—	—	—	2
12.	Wolgast	2	—	2	—	—	—	2
13.	Greifswald	1	1	2	—	—	—	2
14.	Barth	3	—	3	—	—	—	3
15.	Hadersleben	—	—	—	—	—	—	—
16.	Apenrade	—	—	—	—	—	—	—
17.	Sonderburg	—	—	—	—	—	—	—
18.	Flensburg	1	—	1	—	—	—	1
19.	Kappeln	—	—	—	—	—	—	—
20.	Eckernförde	—	—	—	—	—	—	—
21.	Kiel	2	—	2	—	1	1	3
22.	Heiligenhafen	2	—	2	—	—	—	2
23.	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—
24.	Wyk a. Föhr	2	—	2	—	—	—	2
25.	Husum	2	—	2	—	—	—	2
26.	Tönning	—	—	—	—	—	—	—
27.	Rendsburg	6	—	6	—	—	—	6
28.	Brunsbüttel	1	—	1	—	—	—	1
29.	Wewelsfleth	3	—	3	—	—	—	3
30.	Wilster	2	—	2	—	—	—	2
31.	Itzehoe	—	—	—	—	—	—	—
32.	Glückstadt	1	—	1	—	—	—	1
33.	Elmshorn	4	—	4	—	—	—	4
34.	Uetersen	2	—	2	—	—	—	2
	zu übertragen	46	29	75	2	75	77	152

Laufende Nummer.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
		für deutsche			für fremde			ins-
		Segel- schiffe.	Dampf- schiffe.	Schiffe überhaupt	Segel- schiffe.	Dampf- schiffe.	Schiffe überhaupt	gesammt.
	übertragen	46	29	75	2	75	77	152
35.	Haseldorf	—	—	—	—	—	—	—
36.	Blankenese	—	—	—	—	—	—	—
37.	Ottensen	1	2	3	—	9	9	12
38.	Harburg	5	—	5	—	—	—	5
39.	Cranz	—	—	—	—	—	—	—
40.	Lühe	9	—	9	—	—	—	9
41.	Stade	5	1	6	—	—	—	6
42.	Freiburg	1	—	1	—	—	—	1
43.	Neuhaus a. d. Oste	1	—	1	—	—	—	1
44.	Geestemünde	13	—	13	—	23	23	36
45.	Rönnebeck	3	—	3	—	—	—	3
46.	Vegesack	—	—	—	—	—	—	—
47.	Karolinensiel	2	—	2	—	—	—	2
48.	Norden	1	—	1	—	—	—	1
49.	Emden	29	—	29	—	—	—	29
50.	Aurich	36	—	36	—	—	—	36
51.	Leer	36	—	36	—	—	—	36
52.	Weener	—	—	—	—	—	—	—
53.	Papenburg	4	—	4	—	—	—	4
54.	Rostock	5	2	7	—	—	—	7
55.	Wismar	—	—	—	—	7	7	7
56.	Elsfleth	—	—	—	—	—	—	—
57.	Brake (Vermessungsbehörde I)	—	—	—	—	4	4	4
58.	Brake (Vermessungsbehörde II)	—	—	—	—	—	—	—
59.	Varel	—	—	—	—	—	—	—
60.	Hooksiel	—	—	—	—	—	—	—
61.	Barssel	—	—	—	—	—	—	—
62.	Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
63.	Lübeck	—	—	—	—	1	1	1
64.	Bremerhaven	—	—	—	—	40	40	40
65.	Hamburg	—	1	1	1	89	90	91
66.	Cuxhaven	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	197	35	232	3	248	251	483

III. Von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden.

Bezeichnung der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe						
	für deutsche			für fremde			ins-
	Segel- schiffe.	Dampf- schiffe.	Schiffe überhaupt	Segel- schiffe.	Dampf- schiffe.	Schiffe überhaupt	gesammt.
In Preußen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	86	40	126	46	16	62	188
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	192	32	224	2	107	109	333
zusammen	278	72	350	48	123	171	521
In Mecklenburg-Schwerin.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	10	3	13	3	2	5	18
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	5	2	7	—	7	7	14
zusammen	15	5	20	3	9	12	32
In Oldenburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	18	—	18	3	—	3	21
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	—	—	—	—	4	4	4
zusammen	18	—	18	3	4	7	25
In Lübeck.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	1	3	4	23	—	23	27
2. Schiffsvermessungs-Behörde . . .	—	—	—	—	1	1	1
zusammen	1	3	4	23	1	24	28
In Bremen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	11	2	13	2	—	2	15
2. Schiffsvermessungs-Behörde . . .	—	—	—	—	40	40	40
zusammen	11	2	13	2	40	42	55
In Hamburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörde .	23	33	56	19	3	22	78
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	—	1	1	1	89	90	91
zusammen	23	34	57	20	92	112	169
Im Deutschen Reich.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	149	81	230	96	21	117	347
2. Schiffsvermessungs-Behörden . . .	197	35	232	3	248	251	483
überhaupt im Jahre 1880	346	116*)	462	99	269	368	830
Dagegen im Jahre 1879	433	75**)	508	131	312	443	951
= = = 1878	899	80†)	979	127	242	369	1348
= = = 1877	2046	102	2148	277	260	537	2685
= = = 1876	1663	67*†)	1730	633	219	852	2582
= = = 1875	1835	98*†)	1933	813	209	1022	2955
= = = 1874	1621	118†)	1739	1270	326	1596	3335
= = = 1873	556	99	655	1668	396	2064	2719

*) Hierunter 11
**) = 4
†) = 2
*†) = 6
} für die Fahrt durch den Suezkanal.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ferdinand Behr, Tuchmachergehülfe,	geboren 1851 zu Dux, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	22. März d. J.
2.	Josef Blachowski, Maurer,	21 Jahre, aus Dobry bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. März d. J.
3.	Franz Wawrzecki, Müllergeselle,	38 Jahre, aus Zdunska-Wola, Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
4.	Franz Kleprlick, Bäckergeselle,	17 Jahre, aus Groß-Poritsch, Bezirk Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. März d. J.
5.	Robert Schmalz, Schmiedegeselle und Schornsteinfeger,	geboren am 10. Juli 1850 zu Tropplowitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Genußmittel-Diebstahl,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6.	a) Albert Kabs, Kunstreiter, b) dessen Ehefrau Theresia, geborene Pankalla,	zu a. 37, zu b. 33 Jahre, beide aus Groß-Kunzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7.	Julius Kolbe, Strumpfwirkergeselle,	geboren am 19. April 1864 und ortsangehörig zu Pittarn, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln unter Drohungen, Sachbeschädigung und Sittlichkeitsvergehen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. März, ausgeführt 16. März d. J.
8.	Johann Rutzka, Zimmermann,	geboren am 19. Dezember 1841 und ortsangehörig zu Raschkowitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. März, ausgeführt 12. März d. J.
9.	Georg Zurowsky, Müllergeselle,	geboren am 17. Mai 1840 und ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. März, ausgeführt 15. März d. J.
10.	Norbert Jelinek, Maler und Anstreichergehülfe,	geboren am 30. Mai 1861 zu Radisch, ortsangehörig zu Holleschau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. März, ausgeführt 19. März d. J.
11.	Heinrich Quis, Knecht,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Katharein, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. März, ausgeführt 17. März d. J.
12.	Carlo Schena, Bergarbeiter,	41 Jahre, aus La Valle, Italien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	18. März d. J.
13.	Theodor Tischli,	27 Jahre, aus Dießenhofen Kanton Thurgau, Schweiz„	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	15. Dezember 1880.
14.	Wilhelm Klotz, Schreiner,	56 Jahre, aus Venloo, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	22. März d. J.
15.	Wilhelm Vanleeun, Tagelöhner,	31 Jahre, aus Montenaken, Provinz Limburg, Belgien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16.	Jan Willem Dorant, Schieferdecker,	30 Jahre, aus Zütphen, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Anton Pauckner, Bergknappe,	30 Jahre, ortsangehörig zu Rehberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	12. März d. J.
18.	Josef Ribar, Zimmergeselle,	46 Jahre, aus Stahlavy, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. März d. J.
19.	Peter Paperisky, Schuhmacher,	26 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. März d. J.
20.	Wenzel Grimm, Handarbeiter und Fleischer,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Neudau, Gemeinde Haid, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar, ausgeführt Anfang März d. J.
21.	Johann Emil Malzach, Tagelöhner und Dienstknecht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Aesch, Kanton Basel-Land, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Februar, ausgeführt Anfang April d. J.
22.	Felix Duran, Arbeiter,	geboren am 2. November 1836 und ortsangehörig zu Tolerio, Spanien,	desgleichen,	derselbe,	26. Februar, ausgeführt Anfang April d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. April 1881. | № 15.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Steuerstellen . . . . . Seite 133
2. Konsulat-Wesen: Zuweisung von Amtsbezirken; — Exequatur-Ertheilungen 133
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1881 134
4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verfügung, betreffend die Ausführung von Dienstreisen und die Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs 136
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 137

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. April d. J. beschlossen, dem Königlich preußischen Untersteueramte in Wiesbaden die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 e und f des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifposition zu ertheilen.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Oels ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide, zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Mühlenfabrikate aus Getreide, sowie zur Abfertigung von im Ansageverfahren daselbst eingehenden Eisenbahnwagen mit Getreide beigelegt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Den Kaiserlichen Konsulaten in Bolivia sind als Amtsbezirke zugewiesen:

a) dem Konsulat zu Cochabamba: die Republik Bolivia mit Ausschluß des Departements La Paz,
b) dem Konsulat zu La Paz: das Departement La Paz.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum französischen General-Konsul in Leipzig ernannten Vicomte de Fontenay

und

dem Kaufmann Marcus Jaffé in Hannover als Konsul der Republik Costa-Rica mit dem Amtssitze in Hannover.

3. Bank

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenü

(Die Beträge lau

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 28. Febr. 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 28. Febr. 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 28. Febr. 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 28. Febr. 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1881.	Ev. V. bind. kei a. wei geb. in di We
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
1	Reichsbank	120 000	16 425	768 530	+ 91 785	133 489	+110229	198 479	— 27 440	—	—	1 285	+ 924	1 104 719	+ 66 165	
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 758	+ 291	990	+ 301	3 477	— 555	—	—	—	—	9 835	— 264	
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 075	— 65	1 115	— 4	427	— 270	3 622	— 97	13	—	9 887	— 432	
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 919	+ 24	930	+ 820	116	+ 81	1 014	+ 35	579	— 213	7 234	— 73	
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 701	+ 217	702	+ 318	260	— 5	2 732	— 257	953	+ 352	9 396	+ 307	
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 977	+ 62	1 183	— 29	1	— 8	1 684	+ 153	189	+ 24	7 601	+ 231	
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	5 118	+ 624	2 229	+ 288	4 163	— 457	940	— 25	816	+ 72	23 997	+ 214	
8	Frankfurter Bank	17 143	3 673	11 321	+ 266	3 491	+ 591	5 914*	+ 69	4 101	— 54	368	+ 363	42 520	+ 644	
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	63 462	— 632	29 857	+ 2 039	1 976	+ 794	82	+ 5	2 635	— 421	76 170	— 128	
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	39 550	+ 2 841	16 938	+ 376	2 858	+ 1 721	5 412	+ 108	142	— 2 040	81 543	+ 2 770	
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 898	— 38	1 247	— 24	1 406	— 243	841	+ 325	72	— 14	8 383	+ 30	
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	510	+ 3	178	— 3	116	+ 11	2 511	+ 47	118	+ 18	3 892	+ 79	
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	20 302	+ 124	9 949	+ 29	132	— 185	6	— 10	653	— 56	30 500	— 127	
14	Badische Bank	9 000	1 363	14 563	— 1 773	8 717	— 1 039	458	+ 10	684	+ 601	783	+ 42	26 851	— 1 120	
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	13 591	— 1 108	8 840	+ 130	819*	+ 677	—	—	338	— 859	32 028	— 1 256	
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	327	2 882	+ 235	1 912	+ 181	5 183	+ 566	1 589	+ 23	379	— 270	20 860	+ 554	
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	56	996	+ 130	342	+ 54	1 220	+ 21	2 960	+ 284	66	— 42	7 698	+ 393	
18	Bremer Bank	16 607	789	5 618	+ 254	3 351	+ 142	2 861	+ 2 083	13 625	+ 139	752	+ 514	40 252	+ 2 990	
	Zusammen .	268 332	33 453	959 771*	+ 93 240	225 460	+114399	229 866	— 23 130	41 803	+ 1 277	10 141	— 1 606	1 543 366	+ 70 977	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 568 878 550 ℳ
" 200 " = 489 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 112 645 000 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 275 779 000 ℳ (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 143 500 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 15*: " 100 300 ℳ " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende März 1881,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1881.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 28. Febr. 1881.	Reichskassenscheine.	Gegen 28. Febr. 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1881.	Wechsel.	Gegen 28. Febr. 1881.	Lombard.	Gegen 28. Febr. 1881.	Effekten.	Gegen 28. Febr. 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
577 323	— 9 644	39 019	— 1 084	18 699	— 7 716	323 169	+ 25 280	88 077	+ 37 481	38 638	+ 16 920	26 644	+ 879	1 111 569	+ 62 116	1
1 046	— 21	2	— 4	720	+ 15	4 720	— 157	3 361	— 116	—	—	32	—	9 881	— 283	2
847	— 21	11	— 1	102	— 39	8 492	— 134	399	+ 34	—	—	177	— 265	10 028	— 426	3
809	— 186	2	— 5	178	— 605	5 398	+ 938	796	— 26	54	—	58	— 171	7 295	— 55	4
652	— 48	—	— 1	347	— 52	6 393	+ 104	751	— 17	191	— 138	1 169	+ 470	9 503	+ 318	5
663	+ 19	1	—	130	+ 72	5 030	+ 173	1 598	+ 13	—	—	268	— 7	7 690	+ 270	6
1 977	+ 4	95	+ 38	817	+ 294	12 559	+ 374	584	— 73	565	— 37	7 400	— 386	23 997	+ 214	7
5 303	+ 102	483	— 45	2 044	— 382	19 621	+ 2 455	7 366	— 656	4 491	+ 74	3 604	— 1 776	42 912	— 228	8
31 798	— 1 679	40	— 11	1 767	— 981	38 959	+ 1 956	1 552	— 36	973	+ 757	1 081	— 134	76 170	— 128	9
16 963	— 423	227	+ 32	5 422	+ 2 856	45 433	+ 1 198	3 521	— 183	4 460	— 207	5 517	— 503	81 543	+ 2 770	10
1 061	— 28	20	— 13	570	+ 27	4 122	+ 51	1 114	— 109	570	+ 372	926	— 270	8 383	+ 30	11
224	+ 17	18	+ 8	90	— 19	2 647	— 22	66	— 3	127	—	720	+ 98	3 892	+ 79	12
7 716	— 1 866	46	+ 32	2 591	+ 1 929	18 892	+ 68	401	— 15	357	—	497	— 275	30 500	— 127	13
5 718	— 313	34	+ 28	94	— 449	18 503	— 56	906	—	50	— 1	1 546	— 329	26 851	— 1 120	14
4 637	— 1 140	7	— 14	107	— 84	19 779	+ 2 100	652	— 79	4 648	— 13	2 198	— 2 026	32 028	— 1 256	15
747	+ 21	16	— 1	207	+ 34	11 061	+ 738	2 338	— 38	—	—	6 511	— 200	20 880	+ 554	16
520	+ 128	4	— 2	130	— 50	3 845	+ 21	827	— 166	448	+ 56	1 989	+ 418	7 763	+ 405	17
2 139	+ 240	4	— 1	124	— 127	27 894	+ 1 858	7 617	+ 598	449	+ 8	2 338	+ 521	40 565	+ 3 097	18
660 143	— 14 838	40 029	— 1 014	34 139	— 5 277	576 517	+ 36 945	121 926	+ 36 609	56 021	+ 17 791	62 675	— 3 956	1 551 450	+ 66 230	

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bezüglich der Ausführung von Dienstreisen und der Bescheinigung der Reisekosten-Liquidationen ist innerhalb der Zivilverwaltung des Reichs fortan nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden anzutreten. Unter Morgenstunden ist für gewöhnlich im Sommer die Zeit von 6 Uhr und im Winter die Zeit von 7 Uhr morgens ab zu verstehen.
2. a) Soweit die vorhandenen Kommunikationsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.
   b) Bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, sind in der Regel mindestens $112\frac{1}{2}$ km auf dem Landwege, 375 km auf Dampfschiffen oder 500 km auf Eisenbahnen als Tagereise anzunehmen.
   c) Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten $0{,}10$ *M.* oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Kurierzügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.
3. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen $0{,}60$ *M.* für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost, wo Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung fehlt — nach beendigtem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.
   Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte den größten Theil des Tages — 7 Stunden und darüber — in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren im Sinne dieser Vorschrift solche Entfernungen verstanden, welche in höchstens 2 Stunden, sei es mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können.
4. Die Reisekosten-Liquidationen, durch deren Vollziehung der Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.
5. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; für die von Beamten des Auswärtigen Amts auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 9. April 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Xaver Rokosowski, Schlossergeselle,	geboren am 23. April 1853, aus Ziomek, Kreis Pracznisz, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (2 Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	8. Februar d. J.
2.	Andreas Peter Jensen, Dienstknecht,	21 Jahre, aus Lunderskov, Dänemark,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	14. März d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Stanislaus Walter, Klosterdiener,	48 Jahre, geboren zu Warschau, 1863 nach Deutschland übergetreten,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	24. Januar d. J.
4.	Rasmund Dahl, Steinmetz,	geboren am 23. November 1859 und ortsangehörig zu Ebelstoft in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall, früher auch wegen Diebstahls,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	12. Februar d. J.
5.	Josef Belanczeck, Drahtbinder,	12 Jahre, geboren zu Szatnicza, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
6.	Josef Frank, Arbeiter,	geboren am 19. März 1840 zu Wermsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. März d. J.
7.	Anton Bernhardt, Arbeiter,	26 Jahre, aus Lukawitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. März d. J.
8.	Vincenz Anderle, Bäckergeselle,	geboren am 15. April 1850 zu Rathsdorf, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
9.	Adolf Seidemann, Kürschner,	33 Jahre, geboren zu Czenstochau, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Februar, ausgeführt Mitte März d. J.
10.	Franz Springer, Schornsteinfegergeselle und Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Alt-Vogisseifen, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	2. März, ausgeführt 13. März d. J.
11.	Josef Barnert, Fleischergeselle,	21 Jahre, geboren zu Brünn, ortsangehörig zu Petersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	17. März, ausgeführt 26. März d. J.
12.	Ignatz Jatty, Arbeiter,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	19. März, ausgeführt 22. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Anton Dowerisch, Arbeiter,	geboren am 25. Januar 1842 und wohnhaft zu Prag,	Betteln im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. April d. J.
14.	Anton Papinski, Schiffbauer,	geboren am 15. April 1846 zu Aussig, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
15.	Gustav Waldemar Nilsson, Töpfergeselle,	21 Jahre, aus Göteborg, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall und Ruhestörung,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	18. März d. J.
16.	Theobald Heger, Malergeselle,	18 Jahre, aus Sternberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	31. März d. J.
17.	Jakob Lewinsky, Gerber,	22 Jahre, aus Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18.	Georg Grob, Käsemacher,	43 Jahre, aus Mogelsberg, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
19.	Karl Heim, Typograph,	30 Jahre, aus Belgrad, Serbien,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	22. Februar, ausgeführt 7. März d. J.
20.	Johann Rieß, Schreiner,	24 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	4. April d. J.
21.	Martin Dobratinsek, Tagelöhner,	26 Jahre, geboren zu Arzlin, ortsangehörig zu Bischofdorf, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	30. März d. J.
22.	Markus Oberortner, Tagelöhner,	geboren 1834, aus Grafendorf, Bezirk Hermagor, Kärnthen, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	24. Februar d. J.
23.	Ignaz Moretti, Pflasterer,	30 Jahre, aus Graz, Steiermark,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. März d. J.
24.	Josef Achatz, Bäckergeselle,	25 Jahre, aus Ischl, Bezirk Gmünden, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	21. März d. J.
25.	Die Pferdehändler und Zigeuner: a) Josef Widic, b) Michael Widic, c) Johann Widic,	geboren 1807, 65 Jahre, beide aus Cernic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, geboren 1839, aus Unter-Haid, Bezirk Kaplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. März d. J.
26.	Heinrich Kroc (Krotz), Lackirer,	18 Jahre, geboren zu Smichow bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Mostic, Bezirk Pilsen (das.),	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Germersheim,	24. März d. J.
27.	Georg Tauber, Fleischergeselle,	geboren am 2. Februar 1848 und ortsangehörig zu Schüttüber, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. März d. J.
28.	Heinrich Bertrand, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1840 und ortsangehörig zu Algier,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	2. April d. J.
29.	Karl Cuany, Bäckergeselle,	geboren am 16. September 1846 und ortsangehörig zu Neuenburg, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. April 1881. | № 16.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Betreffend den Nachtrag zum amtlichen Waaren-Verzeichniß vom Jahre 1879; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . . Seite 139

2. **Papiergeld-Wesen:** Nachweisung der bis Ende März 1881 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 140

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern des Reichs vom 1. April 1880 bis Ende März 1881 142

4. **Marine und Schiffahrt:** Uebersicht über die Zahl der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter im Jahre 1880; — Uebersicht über die Zahl der registrirten und der in den Schiffsregistern gelöschten deutschen Kauffahrteischiffe 143

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 145

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. April d. J. einen Nachtrag zum amtlichen Waaren-Verzeichniß vom Jahre 1879*) mit Geltung vom 1. Mai 1881 ab festgestellt.

Eine käufliche Ausgabe dieses Nachtrages erscheint demnächst im Buchhandel.

Dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Wetzlar im Hauptamtsbezirke Marburg ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I und II beigelegt worden.

Dem Königlich bayerischen Hauptzollamte Bamberg ist die Ermächtigung ertheilt worden, das für den Knochendünger-Fabrikanten Seltsam in Forchheim eingehende Mineralöl von weniger als 790 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen.

Zu Chambrey im Bezirke des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Saarburg ist für die daselbst neu angelegte Privatsaline ein Salzsteueramt errichtet worden.

---

*) Siehe Central-Blatt 1879 Seite 837.

2. Papiergel

Nachweisung der bis Ende März 1881 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffe

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt) Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes Mark.	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetze Mark.
1	Preußen einschließlich Lauenburg	61 386 729	72 145 494	71	—
2	Bayern	36 000 000	14 197 536	95	14 534 975
3	Sachsen	36 000 000	7 479 838	04	19 013 441
4	Württemberg	10 285 713	5 321 235	84	3 309 651
5	Baden	11 142 858	4 276 683	70	4 577 449
6	Hessen	7 371 429	2 495 657	29	3 250 514
7	Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988	18	882 007
8	Großherzogthum Sachsen	1 800 000	837 401	47	641 732
9	Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779	50	1 410 813
10	Oldenburg	—	915 074	93	—
11	Braunschweig	3 000 000	913 120	29	1 391 253
12	Sachsen-Meiningen	1 800 000	549 981	89	833 345
13	Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863	88	693 957
14	Sachsen-Koburg-Gotha	1 800 000	510 134	20	859 910
15	Anhalt	2 850 000	595 278	00	1 503 148
16	Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607	91	168 928
17	Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988	22	252 674
18	Waldeck	630 000	164 517	32	310 321
19	Reuß ältere Linie	390 000	131 949	77	172 033
20	Reuß jüngere Linie	960 000	260 516	97	466 322
21	Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808	00	617 461
22	Lippe	—	325 192	67	—
23	Lübeck	—	152 619	78	—
24	Bremen	—	358 161	09	—
25	Hamburg	—	991 873	48	—
26	Elsaß-Lothringen	—	4 534 695	92	—
	Summe	184 298 529	120 000 000	00	54 889 941

Anmerkung:

An Reichskassenscheinen sind ausgegeben:

a. nach Spalte 6a.	119 999 9
b. zur Erstattung der nach Spalte 6b. auf die Reichs-Hauptkasse angewiesenen baaren Zahlungen	54 082 1
c. zur Deckung der nach Spalte 7 angewiesenen Vorschüsse im Betrage von 54 115 626 157 Mark	
zusammen	174 082 1

Wesen.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt)		6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen		8. Zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse sind noch erforderlich		9. Auf die nach Spalte 7 gewährten Vorschüsse sind an die Reichs-Hauptkasse zurückgezahlt	10. Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	
61 386 729	00	72 145 490		4	71	—	—	—	—	—	
35 805 989	14	14 197 535		1	95	14 405 634	80	129 340	57	4 844 990	
35 693 313	00	7 479 835		3	04	18 808 983	31	204 458	00	6 337 810	
10 226 228	57	5 321 235		0	84	3 269 995	15	39 656	29	1 103 215	
11 041 544	57	4 276 680		3	70	4 509 907	24	67 542	29	1 525 815	
7 296 000	00	2 495 655		2	29	3 200 228	47	50 286	00	1 083 500	
2 943 000	00	1 631 985		3	18	874 007	88	8 000	00	294 000	
1 767 765	00	837 400		1	47	620 242	35	21 490	00	213 910	
2 386 110	00	283 775		4	50	1 401 553	67	9 260	00	470 270	
—	—	915 070		4	93	—	—	—	—	—	
2 971 080	00	913 120		0	29	1 371 973	14	19 280	00	463 750	
1 692 300	00	549 980		1	89	761 545	41	71 800	00	277 780	
1 423 728	00	415 860		3	88	671 909	41	22 048	00	231 315	
1 773 825	00	510 130		4	20	842 460	53	17 450	00	286 635	
2 769 000	00	595 275		3	00	1 449 148	00	54 000	00	501 045	
447 084	00	196 605		2	91	166 984	06	1 944	00	56 305	
575 289	00	220 985		3	22	236 200	52	16 474	00	84 220	
615 987	00	164 515		2	32	300 979	79	9 342	00	103 440	
379 251	00	131 950		—	0	23	164 867	49	7 166	00	57 340	
926 193	00	260 515		1	97	443 784	02	22 538	00	155 440	
1 016 640	00	93 805		3	00	615 221	33	2 240	00	205 820	
—	—	325 190		2	67	—	—	—	—	—	
—	—	152 615		4	78	—	—	—	—	—	
—	—	358 160		1	09	—	—	—	—	—	
—	—	991 870		3	48	—	—	—	—	—	
—	—	4 534 695		0	92	—	—	—	—	—	
183 137 056	28	119 999 930		70	00	54 115 626	57	774 315	15	18 296 600	

= 120 000 000 Mark.

In Folge der auf die Vorschüsse erfolgten Rückzahlungen (Spalte 9) sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet . . . . . Uebertrag 174 082 140 Mark
18 296 600 „

Die verbliebenen Reichskassenscheine im Betrage von . . . . . 155 785 540 Mark
bestehen:

a. in 7 904 006 Abschnitten à 5 Mark . . . . . 39 520 030 Mark
b. „ 2 038 733 „ „ 20 „ . . . . . 40 774 660 „
c. „ 1 509 817 „ „ 50 „ . . . . . 75 490 850 „

sind wie oben 155 785 540 Mark

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1880 bis zum Schlusse des Monats März 1881.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	182 080 838	41 203	182 039 635	141 330 718	+40 708 917
Rübenzuckersteuer	101 297 908	52 691 544	48 606 364	53 642 047	— 5 035 683
Salzsteuer	37 105 257	7 239	37 098 018	36 276 657	+ 821 361
Tabacksteuer	7 075 223	32 409	7 042 814	1 074 202	+ 5 968 612
Branntweinsteuer	54 489 307	11 588 899	42 900 408	41 280 336	+ 1 620 072
Uebergangsabgaben von Branntwein	121 030	—	121 030	131 420	— 10 390
Brausteuer	17 288 881	291 677	16 997 204	16 397 843	+ 399 361
Uebergangsabgaben von Bier	1 110 390	—	1 110 390	995 319	+ 115 071
Summe	400 568 834	64 652 971	335 915 863	291 128 542	+44 787 321
Spielkartenstempel	1 102 329	—	1 102 329	1 095 316	+ 7 013

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende März 1881:

Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	162 874 906	134 893 790	+27 981 116
Rübenzuckersteuer	28 775 408	46 124 362	—17 348 954
Salzsteuer	36 288 886	35 671 618	+ 617 268
Tabacksteuer	1 469 261	898 717	+ 570 544
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	34 702 577	36 351 636	— 1 649 059
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 353 926	14 756 783	+ 597 143
Summe	279 464 964	268 696 906	+10 768 058
Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer)	1 028 402	1 130 036	— 101 634

4. Marine und Schiffahrt.

Uebersicht

über

die Zahl der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) abgegebenen Entscheidungen des Kaiserlichen Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs im Jahre 1880.*)

I. Entscheidungen der Seeämter.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Behörden.	Zahl der Entscheidungen im: Januar.	Februar.	März.	April.	Mai	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Jahr 1880 überhaupt.
1	Seeamt zu Königsberg . .	5	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	3	14
2	= = Danzig	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	5	2	11
3	= = Stettin	—	8	3	5	2	—	—	5	1	—	4	9	37
4	= = Stralsund . . .	—	9	4	2	—	8	3	—	—	4	10	12	52
5	= = Rostock	1	2	4	1	—	2	—	—	—	3	1	3	17
6	= = Lübeck	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	4	1	8
7	= = Flensburg . . .	2	—	2	2	—	—	—	—	1	1	2	5	15
8	= = Tönning	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8
9	= = Hamburg . . .	4	2	4	2	5	—	7	2	2	3	—	7	38
10	= = Bremerhaven .	4	—	4	—	2	1	—	1	3	1	—	4	20
11	= = Brake	2	1	1	1	—	1	1	2	2	1	—	1	13
12	= = Emden	7	2	1	2	3	5	1	1	3	1	3	6	35
	Insgesammt	26	30	25	15	16	19	12	13	13	15	29	55	268

II. Entscheidungen des Kaiserlichen Ober-Seeamts.

Gegen 25 Entscheidungen der Seeämter ist Beschwerde eingelegt worden und hat das Kaiserliche Ober-Seeamt 11 Entscheidungen bestätigt, 13 Entscheidungen abgeändert und 1 Entscheidung aufgehoben.

*) Wegen der Vorjahre vergl. Central-Blatt für 1879 Seite 234, für 1880 Seite 83.

Uebersicht

über

die Zahl der nach dem Gesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 35) am 1. Dezember 1879 und 1. Dezember 1880 registrirten deutschen Kauffahrteischiffe, sowie über die Zahl der vom 1. Dezember 1879 bis zum 1. Dezember 1880 neu registrirten und der in den Schiffsregistern gelöschten deutschen Kauffahrteischiffe.*)

Laufende Nummer.	Sitz der Schiffsregister-Behörden.	Zahl der registrirten deutschen Kauffahrteischiffe		Zahl der am 1. Dezember 1880 mehr (+) weniger (—) als am 1. Dezember 1879 registrirten deutschen Kauffahrteischiffe.	Zahl der in der Zeit vom 1. Dezember 1879 bis zum 1. Dezember 1880 deutschen Kauffahrteischiffe.	
		am 1. Dezember 1879.	am 1. Dezember 1880.		neu registrirten	in den Schiffsregistern gelöschten
1	Memel	85	78	— 7	1	8
2	Königsberg i. Pr.	23	23	0	0	0
3	Elbing	5	6	+ 1	1	0
4	Danzig	109	116	+ 7	8	1
5	Stettin	405	395	— 10	21	31
6	Greifswald	96	94	— 2	2	4
7	Stralsund	301	285	— 16	5	21
8	Barth	247	237	— 10	5	15
9	Kiel	155	145	— 10	8	18
10	Altona	209	203	— 6	9	15
11	Itzehoe	210	210	0	6	6
12	Schleswig	152	152	0	27	27
13	Flensburg	280	259	— 21	12	33
14	Harburg	499	500	+ 1	21	20
15	Emden	711	696	— 15	28	43
16	Rostock	358	345	— 13	12	25
17	Wismar	46	43	— 3	1	4
18	Oldenburg	357	364	+ 7	22	15
19	Lübeck	44	44	0	2	2
20	Bremen	321	329	+ 8	24	16
21	Hamburg	490	501	+ 11	52	41
	Zusammen	5 103	5 025	— 78	267	345

*) Vergl. Central-Blatt für 1880 Seite 127.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Joseph Kaderka, Lohgerber,	geboren am 6. Januar 1832 und ortsangehörig zu Novici, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	6. April d. J.
2.	a) Joseph Devechy, Klempnergeselle, b) Ferdinand Smola, Arbeiter,	geboren 1840 zu Leitomischl, aus Gießhübel, Böhmen, geboren 1850 in Gießhübel,	Landstreichen und Betteln, zu a. außerdem Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	31. März d. J.
3.	Johann Jung, Schuhmachergeselle,	geboren 1846 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4.	Wilhelm Gleich, Zimmergeselle,	geboren am 21. Mai 1843 zu Bistrau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5.	Vincenz Krivaczek, Arbeiter,	29 Jahre, aus Neudoritz, Bezirk Tabor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. April d. J.
6.	Robert Schindler, Tagelöhner,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Alt-Reigelsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. März, ausgeführt 25. März d. J.
7.	a) Franz Berger, Schuhmachergeselle, b) Johann Opitz, Böttchergeselle,	geboren am 3. Juli 1847 und ortsangehörig zu Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, geboren am 12. Dezember 1849 und ortsangehörig zu Roßwald (das.),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März, ausgeführt 28. März d. J.
8.	Joseph Klein, Tischlergeselle,	geboren am 6. Februar 1846, aus Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	1. März d. J.
9.	Wenzel Kornalik, Handlungskommis,	geboren am 16. Oktober 1855, aus Brodec, Bezirk Laun, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
10.	Israel Isegrimm, Klempner,	21 Jahre, aus Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. März d. J.
11.	Anders Carlsson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Wedige, Halland-Län, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. April d. J.
12.	Johann Grabner, Schmiedegeselle,	29 Jahre, aus Groß-Zinkendorf, Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Raasä (das.),	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	17. März d. J.
13.	Joseph Stever, Tagelöhner,	geboren am 22. März 1860 zu Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	16. März, ausgeführt 19. März d. J.
14.	Eduard Danei, Bäcker und Müller,	41 Jahre, aus Mals, Bezirk Meran, Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	12. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Gustav Pohland, Spinner,	geboren am 10. Januar 1838 und ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	10. März d. J.
16.	Johann Hentschel, Weber,	geboren am 16. Juni 1844 und ortsangehörig zu Neu-Georgswalde, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März, ausgeführt 30. März d. J.
17.	Pauline Pech, Handarbeiterin (Dienstmagd),	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bürgstein, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. März, ausgeführt 30. März d. J.
18.	Josephine Huard,	geboren am 15. Mai 1855 zu Merles, Departement der Maas, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht und Bannbruch,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. März d. J.
19.	Joseph Schneid, Arbeiter,	geboren am 18. Februar 1848 zu Blumenau, Bezirk Baaden, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. April d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. April 1881. | № 17.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Behandlung von Differenzen zwischen Deklaration und Revisionsbefund bezüglich der Feinheitsnummern bei einzuführendem Garn; — Versetzung eines Stations-Kontrolörs . . Seite 147

2. **Marine und Schiffahrt:** Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben; — Erscheinen des 1. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine 148

3. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 154

4. **Post-Wesen:** Postversendung der mittels Hektographs u. s. w. hergestellten Abdrücke; — Einheitlicher Packetporto-Tarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich 154

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 155

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. April d. J. beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, die Vorsteher der für die Schlußabfertigung von Waaren der Tarifnummer 2c 1, 2 und 3 und 22 a und b zu anderen als den höchsten Sätzen der betreffenden Tarifpositionen zuständigen Zollstellen bezw. die denselben vorgesetzten Hauptämter oder Direktivbehörden für befugt zu erklären, in den Fällen, in denen der Revisionsbefund eine mit einem höheren Zoll belegte Feinheitsstaffel als die in der Deklaration angebotene ergiebt, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, sofern es sich dabei um eine 5 Prozent nicht übersteigende Abweichung von der höchsten Feinheitsnummer der in der Deklaration angebotenen Feinheitsstaffel, bezw. bei Garnen der Nummern 2 c 1 *a*, 2 *a*, 3 *a* des Zolltarifs um eine Abweichung von nicht mehr als einer Feinheitsnummer handelt, und nach den vorliegenden Umständen eine Defraude unzweifelhaft nicht beabsichtigt ist.

Der Stations-Kontrolör, Großherzoglich badische Zoll-Inspektor Freiherr von Hardenberg zu Metz ist vom 1. April d. J. ab von seinen bisherigen Funktionen entbunden und den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Pogorzelice, Skalmierzyce und Inowrazlaw, sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Bromberg, Lissa und Posen als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Posen beigeordnet worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Die europäische Donau-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 31. Dezember 1880 den nachstehend abge
druckten Revidirten Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben beschlossen, welche
mit dem 1. Februar d. J. an die Stelle des älteren Tarifs vom 9. November 1870 und der dazu ergangene
Nachträge (s. Central-Blatt 1876 Seite 129) getreten ist.

Tarif

der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben.

In Betracht des Artikels 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, nach welchem die Kost
der Beseitigung der die Danau-Mündungen und das umgebende Seegebiet versperrenden Hindernisse, so
die Kosten der Einrichtungen zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt durch Erhebung fester, von d
europäischen Donau-Kommission zu bestimmender Abgaben gedeckt werden sollen;

In Betracht des unterm 2. November 1865 beschlossenen Abgaben-Tarifs, wie solcher der zu Ga
am nämlichen Tage unterzeichneten, zu Paris unter dem 28. März 1866 ratifizirten Akte über
Schiffahrt in den Donau-Mündungen beigefügt ist;

In Betracht des Artikels 15 der gedachten Akte, welcher bestimmt, daß je nach Ablauf von fü
Jahren, um die Schiffahrts-Abgaben womöglich zu vermindern, eine Revision jenes Tarifs eintreten, und
Betrag der Abgaben, so weit thunlich, jedoch unter Sicherung des im Durchschnitt erforderlichen Einkomm
der Schiffahrtskasse, herabgesetzt werden soll;

In Betracht des, in Folge der erstmaligen Revision, unter dem 9. November 1870, und des,
Folge der zweiten Revision, unter dem 10. November 1875 erlassenen Tarifs*);

In Betracht der am 18. November 1878 beschlossenen Bestimmungen**) wegen Ermäßigung
Abgaben für diejenigen Schiffe, welche die Fahrt nach der Donau in demselben Jahre mehrmals mac
sowie in Betracht der Bestimmungen vom 29. Mai 1879***), welche die Artikel 7 und 10 des Tarifs abänd

Erläßt die europäische Donau-Kommission den hier folgenden Tarif:

Artikel 1. Jedes Segel- oder Dampfschiff von wenigstens einhundert Tonnen Raumgehalt, wel
den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen
seinem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, hat für jede Meßtonne und von se
Gesammt-Tonnengehalt eine feste Schiffahrts-Abgabe zu entrichten, deren Betrag in Franken und Cent
durch die folgende Tabelle festgesetzt ist:

Tonnengehalt.	Die Abgabe beträgt für Schiffe, welche ihre Ladung eingenommen haben,	
	im Hafen von Sulina	in einem andern Hafen des Stroms
	Fr. C.	Fr. C.
Von 100 bis 150 Tonnen	0. 40	0. 70
= 151 = 200 = ...	1 —	1. 35
= 201 = 250 = ...	1. 45	1. 80
= 251 = 300 = ...	1. 80	2. 20
= 301 = 400 = ...	2. 10	2. 50
= 401 = 500 = ...	2. 30	2. 70
= 501 = 600 = ...	2. 40	2. 85
= 601 = 700 = ...	2. 45	2. 95
= 701 = 800 = ...	2. 50	3 —
über 800 = ...	2. 55	3. 05

*) Central-Blatt 1876, Seite 129.
**) Central-Blatt 1879, Seite 142.
***) Central-Blatt 1879, Seite 518.

Artikel 2. Die im vorstehenden Artikel festgesetzten Schiffahrts-Abgaben werden unverkürzt erhoben, wenn an der Barre der Sulina-Mündung die, gemäß Artikel 16 dieses Tarifs aufzunehmende Wassertiefe mindestens fünfzehn Fuß englisch beträgt.

Wenn die Wassertiefe an der gedachten Barre unter fünfzehn Fuß fällt, so erfährt der Betrag der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Abgaben eine Ermäßigung von fünfzehn Prozent für jeden Fuß englisch Mindertiefe; jedoch soll diese Ermäßigung niemals den Satz von fünf und siebzig Prozent, der bei einer Minimaltiefe von zehn Fuß englisch eintritt, überschreiten. Die Ermäßigung beträgt mithin im Maximum fünf und siebzig Prozent, wie weit die Wassertiefe auch unter zehn Fuß englisch bleiben mag.

Artikel 3. Jedes Schiff, gleichviel ob Segel- oder Dampfschiff, hat in jedem Jahre bei seiner ersten Reise nach der Donau den vollen Betrag der Abgaben zu entrichten, denen es nach den Bestimmungen des geltenden Tarifs unterliegt.

Jedes Schiff, welches im nämlichen Jahre eine zweite Reise nach der Donau macht, genießt auf dieser zweiten Reise eine Ermäßigung von 5 Prozent von dem Betrag der obenerwähnten vollen Abgaben.

Jedes Schiff, welches im nämlichen Jahre eine dritte Reise macht, genießt auf dieser dritten Reise eine Ermäßigung von 10 Prozent von dem Betrag der obenerwähnten vollen Abgaben; auf der vierten Reise eine solche von 15 Prozent, auf der fünften eine solche von 20 Prozent, und so weiter, das heißt für jede Reise nach der ersten bis zur 17. eine zusätzliche Ermäßigung von 5 Prozent.

Die mittlere Ermäßigung, welche bei der 17. Reise gewährt wird, beträgt mithin 40 Prozent, und diese mittlere Ermäßigung soll auf jeder folgenden Reise stattfinden, nach der folgenden Tabelle:

Zahl der Reise	Ermäßigung % für die Reise	Mittlere Ermäßigung % für die Reise	Zahl der Reise	Ermäßigung % für die Reise	Mittlere Ermäßigung % für die Reise
1	0	0	11	50	25
2	5	2,5	12	55	27,5
3	10	5	13	60	30
4	15	7,5	14	65	32,5
5	20	10	15	70	35
6	25	12,5	16	75	37,5
7	30	15	17	80	40
8	35	17,5	18	40	40
9	40	20	19	40	40
10	45	22,5	20	40	40

und so weiter.

Bei Berechnung der Zahl der von den Schiffen der öffentlichen Gesellschaften periodisch nach einem im voraus festgesetzten Fahrplane ausgeführten Reisen soll nicht jede Reise des einzelnen Schiffes, sondern jede „periodische Reise" der Gesellschaft in Betracht kommen.

In keinem Falle sollen indessen die Abgaben der Schiffe soweit ermäßigt werden, daß diese Ermäßigung eine Befreiung der Schiffe von den sie treffenden Abgaben für Leuchtfeuer oder Lootsen mitumfaßt.

Wenn die öffentlichen Gesellschaften im Laufe eines Jahres in Folge einer Hemmung der Donau-Schiffahrt durch eine andere Ursache, als die durch den Winter eintretende Unterbrechung in die Unmöglichkeit versetzt werden, eine oder mehrere Reisen auszuführen, so soll ihnen eine verhältnißmäßige Tarif-Ermäßigung bewilligt werden. Diese Ermäßigung soll am Ende des Jahres durch die Schiffahrtskasse in der Weise geregelt werden, daß die Schiffe der Gesellschaften für jede ausgeführte Reise diejenige mittlere Tarif-Ermäßigung genießen, deren sie in derselben Schiffahrts-Periode unter normalen Schiffahrts-Verhältnissen theilhaftig geworden sein würden.

Die obigen Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Raddampfer, welche bei voller Ladung nicht über zehn Fuß englisch Tiefgang haben und einem öffentlichen Schiffahrts-Unternehmen angehören, das insbesondere zum Transport von Reisenden und zum regelmäßigen Postdienst bestimmt ist, und welche demgemäß periodische Reisen nach einem im voraus festgesetzten Fahrplane ausführen. Diese Dampfer entrichten bei der Ausfahrt aus dem Strome nur eine feste Abgabe von sechszig Centimen für die Meßtonne. Diese Abgabe wird jedoch immer von dem ganzen abgabenpflichtigen Raumgehalt erhoben, ohne Rücksicht auf das wirkliche Ladungsverhältniß.

Diese Schiffe sind außerdem bei ihrer Einfahrt in den Strom von jeder Abgabe frei.

Artikel 4. Die Berechnung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Tarifs zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben erfolgt nach dem Netto-Raumgehalt der Schiffe, welcher zu diesem Behufe nach dem von der europäischen Donau-Kommission vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird.

Artikel 5. Segelschiffe, sowie diejenigen zu der in den beiden letzten Alinea des Artikels 3 bezeichneten Klasse nicht gehörigen Dampfschiffe, welche, aus See kommend, in den Hafen von Sulina einlaufen, und deren Ladung nach ihren Konnossementen oder dem Manifest den dritten Theil ihres Raumgehalts übersteigt, entrichten für die Einfahrt in den Strom eine Abgabe, welche dem vierten Theil der nach dem Artikel 1, 2 oder 3 des gegenwärtigen Tarifs für die Ausfahrt zu entrichtenden Abgabe gleichkommt.

Jedoch unterliegen diese Schiffe bei der Einfahrt der in den Artikeln 1 beziehungsweise 2 und 3 festgesetzten Abgabe zum vollen Betrage, sofern sie diese Abgabe nicht bei der Ausfahrt zu entrichten haben.

Demgemäß haben die der Eingangsabgabe unterliegenden Schiffe den ganzen, nach Vorschrift der gedachten Artikel 1, 2 oder 3 berechnenden Betrag unmittelbar nach ihrer Einfahrt in den Strom zu hinterlegen, vorbehaltlich der Rückerstattung von drei Vierteln desselben bei Entrichtung der Ausgangsabgabe.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf alle Fahrzeuge, welche von der See aus in den Hafen von Sulina einlaufen und welche nicht unter die Bestimmung im dritten Absatz des Artikels 7 fallen.

Artikel 6. Anstatt der Hinterlegung der Eingangsabgabe ist Sicherheitsleistung mittelst solidarischer Bürgschaft eines notorisch solventen, im Hafen von Sulina wohnhaften Bürgen zulässig.

Der ganze Betrag der Einfahrts-Abgabe verfällt, wenn das Schiff, welches den Betrag hinterlegt hat, nicht innerhalb zwölf Monaten nach seiner Einfahrt mit einer abgabenpflichtigen Ladung aus dem Strome wieder ausläuft.

Artikel 7. Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker liegen bleiben, um daselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise vermittelst der Lichterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von einhundert Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu statten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der bezeichneten Art, welche in den Hafen einlaufen, ohne daselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den gedachten Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgabe unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von einhundert Franken eine weitere Abgabe von fünf und zwanzig Centimen für jede Tonne als Leuchtthurm- und Lootsen-Abgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Auslaufen aus dem Hafen erhoben.

Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichtet haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Mündung gecharteten Lichterfahrzeuge, haben für jede mit voller ständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Mündung eine feste Abgabe von einem Franken für jede Tonne ihres Gesammt-Raumgehalts zu zahlen.

Lichterfahrzeuge, welche zum Ausladen von Ballast dienen, sind von jeder Abgabe frei.

Die durch den gegenwärtigen Artikel den Seeschiffen und Lichterfahrzeugen auferlegte Abgabe von fünf und zwanzig Centimen und bezw. einem Franken für jede Tonne wird bei Dampfschiffen nach dem Netto-Raumgehalt gemäß Artikel 4 berechnet.

Artikel 8. Alle Flöße oder Holztriften, welche den Hafen von Sulina verlassen, um in See zu gehen, haben eine feste Schiffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt wird:

Flöße oder Holztriften in einer Breite	Abgaben von Flößen und Holztriften bei einem Tiefgange von						
	10 Fuß oder darunter	mehr als					
		10 bis 11 Fuß	11 bis 12 Fuß	12 bis 13 Fuß	13 bis 14 Fuß	14 bis 15 Fuß	15 bis 16 Fuß
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
von weniger als 40 Fuß	100	150	200	250	300	350	400
von wenigstens 40 und weniger als 50 Fuß	200	200	250	300	350	400	450
von wenigstens 50 und weniger als 60 Fuß	300	300	300	350	400	450	500
von wenigstens 60 und weniger als 70 Fuß	400	400	400	400	450	500	550
von 70 Fuß und darüber	500	500	500	500	500	550	600

Flöße und Holztriften, deren Tiefgang mehr als 16 Fuß beträgt, entrichten außer der in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle bezeichneten Abgabe eine Zusatzabgabe von funfzig Franken für jeden Fuß oder Bruchtheil eines Fußes, um welchen ihr Tiefgang sechzehn Fuß übersteigt.

Die Dicke der Stämme, welche den Kiel bilden, wird bei der Messung des Tiefgangs mitgerechnet, und als Breite, welche der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die größte Breite des Flosses oder der Holztrift angenommen. Diese Dimensionen werden nach englischen Fußen gemessen.

Artikel 9. Kriegsfahrzeuge sind sowohl bei dem Einlaufen in die Sulina-Mündung wie bei dem Auslaufen aus derselben von jeder Abgabe frei.

Dasselbe gilt für Schlepper, wenn sie nicht zugleich als Lichterfahrzeuge einen Theil der Ladung der geschleppten Schiffe tragen.

Artikel 10. Schiffe, welche in den Hafen von Sulina einlaufen, und mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder auslaufen, bleiben von den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 und 5 festgesetzten Abgaben frei; übersteigt jedoch ihr Raumgehalt hundert Tonnen, so entrichten sie beim Ausgang eine Abgabe von fünf und zwanzig Centimen für jede Tonne als Leuchtfeuer- und Lootsen-Gebühr.

Dieselbe Abgabe haben diejenigen Seeschiffe zu entrichten, welche ausnahmsweise Lichterdienste verrichten, und zwar außer der im dritten Alinea des obigen Artikels 7 vorgeschriebenen Abgabe von einem Franken für jede Tonne.

Seeschiffe oder Lichterfahrzeuge, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, sowie solche, welche in Folge irgend eines Unfalls sich in den Hafen zu flüchten genöthigt und ihre Seereise fortzusetzen verhindert werden, sind von jeder Abgabe frei, vorausgesetzt, daß sie vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Einfahrt wieder in See gehen, ohne inzwischen Handelsgeschäfte zu betreiben.

Artikel 11. Segel- und Dampfschiffe und alle Fahrzeuge ohne Ausnahme, welche nach ihren Konnossementen oder dem Manifest mit einer Ladung von mehr als einem Drittel ihres Raumgehalts aus See in den Hafen von Sulina einlaufen, daselbst aber nur einen Theil ihrer Ladung löschen und mit dem Rest wieder in See gehen, um, ohne stromaufwärts zu fahren, einen anderen Hafen zu besuchen, haben die nachstehend festgesetzten Schiffahrts-Abgaben zu entrichten, und zwar:

Wenn das Schiff den Hafen von Sulina mit Waaren verläßt, welche an Menge den dritten Theil der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen nicht übersteigen, so hat es drei Viertel der in Art. 1 und bezw. 2 des gegenwärtigen Tarifs festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwar den dritten Theil — nicht aber zwei Drittheile — der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es die Hälfte der in den gedachten Artikeln 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Endlich wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwei Drittheile der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es ein Viertel der durch die nämlichen Artikel 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten; jedoch darf diese Abgabe nicht weniger als 25 Centimen für jede Tonne des gesammten abgabenpflichtigen Raumgehalts betragen.

In den drei vorstehend bezeichneten Fällen wird die durch gegenwärtigen Artikel festgesetzte Abgabe nur einmal für die Einfahrt in den Strom erhoben. Nach deren Entrichtung ist das Schiff von jeder anderen Abgabe für die Wiederausfahrt frei.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche bei Löschung eines Theils ihrer Ladung zu Sulina zugleich Waaren in diesem Hafen einnehmen. Diese Schiffe unterliegen hinsichtlich der Entrichtung sowohl der Eingangs- wie der Ausgangs-Abgaben lediglich den in den Artikeln 1, 2 oder 3 und bezw. 5 des gegenwärtigen Tarifs enthaltenen Vorschriften.

Artikel 12. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben umfassen:

die Gebühr zur Deckung der Kosten der von der europäischen Donau-Kommission veranstalteten Arbeiten und sonstigen Strom-Verbesserungen;

die bestehenden Gebühren zur Unterhaltung der zum Beleuchtungssystem der Donaumündungen gehörigen Leuchtfeuer;

die Gebühren zur Deckung der Kosten des Lootsendienstes in der Durchfahrt von Sulina,

sowie die der sonstigen zur Erleichterung der Schiffahrt dienenden Anstalten.

Abgesehen von diesen Abgaben sind die Schiffe keinerlei Auflagen oder Gebühren unterworfen, ausgenommen die Löhne der Flußlootsen, welche sie für die Fahrt stromaufwärts und stromabwärts zu entrichten haben. Dasselbe gilt von den Flößen und Holztriften in Gemäßheit des Artikels 87 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements für die untere Donau.

Artikel 13. Der Abgabenbetrag wird an den Direktor der Schiffahrtskassen-Verwaltung zu Sulina bezahlt, welcher darüber Quittung zu ertheilen hat.

Ein Nachweis über die Umrechnung der an der unteren Donau gebräuchlichen Münzen in Franken soll in dem Kassenlokal beständig angeschlagen sein und wird von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Abgabenbeträge, deren Fälligkeit oder Feststellung die Betheiligten beanstanden, sind einstweilen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen.

Anträge auf völlige oder theilweise Erstattung gezahlter Abgaben sind an die europäische Donau-Kommission oder an die etwa an deren Stelle tretende internationale Behörde zu richten; dieselben müssen bei Strafe des Ausschlusses innerhalb dreier Monate von der Zahlung oder Hinterlegung an gerechnet, schriftlich angebracht werden.

Artikel 14. Die von der europäischen Donau-Kommission angenommene Meß-Einheit ist ein Raum von 100 Kubikfuß englisch, gleich 2,83 Kubikmeter.

Der Raumgehalt der Fahrzeuge wird den Schiffspapieren entnommen. Den Führern solcher Schiffe, welche von dem, mit dem Hafenkapitanat von Sulina verbundenem Verifikationsbureau nach der, auf leere Fahrzeuge anwendbaren Regel vermessen worden sind, steht es jedoch frei, ihre Abgaben nach Maßgabe des Raumgehalts zu entrichten, welcher in dem von dem Hafenkapitän ausgestellten Meßbrief angegeben ist.

Artikel 15. Die in die Donau einlaufenden Schiffe, in deren Papieren ihr Raumgehalt nicht angegeben ist, unterliegen einer überschläglichen Vermessung seitens der bei dem Hafenkapitanat von Sulina angestellten vereideten Verifikationsbeamten. Der Betrag der zu entrichtenden Abgaben wird nach dem auf diese Weise ermittelten Raumgehalt berechnet.

Ebenso wird verfahren, wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Raumgehalts-Angabe offenbar unrichtig ist.

Die Vermessung erfolgt in dem einen wie in dem anderen Falle auf die vom Hafenkapitän, sei es von Amtswegen oder auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtskasse erlassene Anordnung. Die zuständige Konsularbehörde ist von dem Zeitpunkt dieses Geschäfts zu benachrichtigen, um demselben, falls sie es für angemessen hält, beiwohnen zu können.

Ist in den in den Artikeln 1, 5 und 11 des gegenwärtigen Tarifs vorgesehenen Fällen das Ladungsverhältniß ungewiß oder streitig, so erfolgt auch in diesem Falle die Abschätzung durch die Verifikationsbeamten. Die zuständige Konsularbehörde ist rechtzeitig zur Betheiligung einzuladen.

Etwaige Reklamationen gegen die durch den berufenen Beamten bewirkte Abschätzung des Ladungs-Verhältnisses hat der Schiffsführer, bevor er den Hafen verläßt oder seine Ladung zu löschen beginnt, bei dem Direktor der Schiffahrtskasse anzubringen, widrigenfalls jene Abschätzung als endgültig betrachtet und keinerlei Widerspruch dagegen mehr zugelassen wird.

Die von den Verifikationsbeamten bewirkten Messungen und Abschätzungen erfolgen kostenfrei, es finden aber auch keinerlei Berufung oder Rekurs dagegen statt.

Artikel 16. Die Wassertiefen, nach welchen die durch den gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben sich richten, werden auf der Barre von Sulina in englischen Fußen aufgenommen.

Die Lothungen erfolgen unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des die Verbesserungsarbeiten an der Mündung leitenden Ingenieurs. Die Ergebnisse derselben werden in den Dienstlokalen der Schiffahrtskasse und des Hafenkapitäns angeschlagen.

Wenn der Zustand der See Lothungen nicht zuläßt, so wird der Betrag der zu erhebenden Abgaben nach Maßgabe der letzten Feststellung der Wassertiefen berechnet.

Hinsichtlich der Ausgangsabgaben kann wegen eines etwaigen Unterschiedes — wie groß derselbe auch sein mag — zwischen der Wassertiefe an der Mündung beim Auslaufen des Schiffs und derjenigen, welche als Grundlage für die Berechnung der gezahlten Abgaben gedient hat, weder irgend eine Nachzahlung den Schiffen abverlangt noch — den Fall eines gehörig festgestellten Irrthums bei den Lothungen ausgenommen — ein Anspruch auf theilweise Rückzahlung gegen die Schiffahrtskasse erhoben werden.

Artikel 17. Schiffe, Flöße oder Holztriften, welche auf irgend eine Weise etwa der Zahlung der im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Abgaben ganz oder theilweise sich zu entziehen versuchen möchten, verfallen außer den Abgaben, welche sie gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu zahlen schuldig sind, in eine mindestens dem zweifachen und höchstens dem vierfachen Betrage dieser Abgaben gleichkommende Geldbuße.

Wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Angabe des Raumgehaltes oder die Deklaration über die in dem Falle des obigen Artikels 11 in Sulina gelöschte oder eingeladene Waarenmenge gefälscht erscheinen, wird nach dem im obigen Artikel 15 vorgeschriebenen Verfahren zur Untersuchung des Raumgehaltes des Schiffs beziehungsweise der Waarenmenge, hinsichtlich welcher im Verhältniß zum Gesammt-Raumgehalt des Schiffs ein Verkehr stattgefunden hat, geschritten.

Die Verhängung von Geldbußen steht in erster Instanz dem Hafenkapitän von Sulina zu. Die Mittheilung des Strafurtheils an den Verurtheilten geschieht nach dem im Art. 151 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vorgeschriebenen Verfahren.

Berufungen gegen Strafurtheile sind zu richten entweder an die europäische Donau-Kommission, bezw. an die deren Stelle später einnehmende Behörde, oder an den gemischten Gerichtshof, welcher für solche Angelegenheiten etwa künftig eingesetzt werden wird.

Jede Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen dreier Monate nach der Eröffnung des angefochtenen Urtheils anzubringen.

Gegen die auf Berufung ergangenen Erkenntnisse findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Die Strafurtheile des Hafenkapitäns sind ungeachtet der Berufung vollstreckbar. In diesem Falle ist der Betrag der Geldstrafe einstweilen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen, an welche auch die Zahlung der rechtskräftig erkannten Strafen zu erfolgen hat.

Artikel 18. Die Befehlshaber der gemäß Artikel 19 des Pariser Vertrages an den Donaumündungen stationirten Kriegsschiffe sind berufen, die Zahlung der im gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben und der rechtskräftig erkannten Strafen seitens der ihrer Nationalität angehörigen, sowie derjenigen Schiffe zu sichern, deren Flaggen sie, sei es vermöge Vertrags oder Herkommens, sei es vermöge eines allgemeinen oder besonderen Auftrages, zu schützen haben.

Das Eingreifen der Kriegsschiffe ist in der Regel auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtskasse durch Vermittelung des Hafenkapitäns von Sulina nachzusuchen.

In Ermangelung eines sonstigen Kriegsschiffs, welches gegen ein den bestehenden Vorschriften zuwiderhandelndes Fahrzeug Zwangsmaßregeln zu ergreifen befugt wäre, hat der Hafenkapitän das Einschreiten des in Sulina stationirten rumänischen Kriegsschiffs zu veranlassen.

Artikel 19. Der gegenwärtige Tarif tritt am 1. Februar 1881 in Kraft, von welchem Tage ab der Tarif vom 10. November 1875 nicht weiter in Anwendung kommt.

Galatz, den 31. Dezember 1880.

Der I. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen vom Jahre 1881" ist erschienen.

Berlin, den 24. April 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boettticher.

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Königsberg i./Pr. ernannten bisherigen Vize-Handelsagenten Conrad Gaedecke daselbst, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Post-Wesen.

Postversendung der mittels Hektographs u. s. w. hergestellten Abdrücke.

Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Taxe für Drucksachen befördert werden, sobald gleichzeitig mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahme-Schalter eingeliefert werden.

Berlin, W., den 26. April 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

Einheitlicher Packetporto-Tarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Frank. Das Porto ist vom Absender im voraus zu entrichten. Die Postpackete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Kubik-Decimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., den 26. April 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Rembinek, Arbeiter,	45 Jahre, geboren zu Ziorki bei Modzedlo, Bezirk Chrzanow, Galizien,	schwerer Diebstahl, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. März, ausgeführt 26. März d. J.
2.	Johann Mayer,	geboren am 13. Februar 1844, aus Inzlingen, Amt Lörrach, Baden, behufs Auswanderung aus dem badischen Staatsverbande entlassen,	mehrfaches Verbrechen und ein Vergehen des Diebstahls,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23 Dezember 1880.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Wenzel Kucera, Anstreichergehülfe,	geboren am 24. Juni 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Molicoves, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. April d. J.
4.	Joseph Bannert, Färbergeselle,	geboren am 19. März 1839 zu Neu-Vogelseifen, ortsangehörig zu Engelsberg, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	12. April d. J.
5.	Hugo Ballner, Fleischergeselle,	28 Jahre, geboren zu Fulnek, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	28. März d. J.
6.	Anton Göttlicher, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Winkelsdorf, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	14. März d. J.
7.	Hanna Kosse,	50 Jahre, geboren zu Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
8.	Theodor Bär, Gürtlergeselle,	geboren am 29. Juni 1857 zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. April d. J.
9.	Joseph Rutta, Drahtbinder,	21 Jahre, aus Rudinszka, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	12. April d. J.
10.	Ignaz Pautsch, Müllergeselle,	48 Jahre, aus Merkelsdorf, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11.	Julius Heinrich Fischer, Schuhmachergeselle,	44 Jahre, aus St. Petersburg, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Franz Kunte, Handlungskommis,	geboren am 15. September 1853 und ortsangehörig zu Töschen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. März, ausgeführt 26. März d. J.
13.	Franz Schramm, Bäckergeselle,	geboren 1849 und ortsangehörig zu Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. März, ausgeführt 31. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Karl Starsky, Glasergeselle,	geboren am 27. Januar 1858 und ortsangehörig zu Padnowitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. April, ausgeführt 2. April d. J.
15.	Mathilde Friederike Mariane Müller, unverehelichte Dienstmagd,	26 Jahre, aus Roeskilde, Dänemark,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
16.	Vincenz Bartos, Nagelschmied,	30 Jahre, geboren zu Litoborz, Kreis Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	11. April d. J.
17.	Hermann Steinhauer, Cigarrenarbeiter,	22 Jahre, aus Konin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	26. März d. J.
18.	Friedrich Carré, Bäcker,	40 Jahre, aus Brüssel, Belgien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	9. April d. J.
19.	Jacob Bühler, Eisengießer,	28 Jahre, aus Lüttemburg, Schweiz, ortsangehörig zu Alt-St. Johann, Kanton St. Gallen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
20.	Heinrich Oswald, Weber,	21 Jahre, aus Wyla, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21.	Anton Bahnmaier, Schneider,	51 Jahre, ortsangehörig in Richmond, Amerika,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16 April d. J.
22.	Otto Rasmus Matsen, Gerber,	geboren am 14 Oktober 1855 zu Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	21. März, ausgeführt 24. März d. J.
23.	Karl Binz, Schlosser,	24 Jahre, geboren zu Bern, ortsangehörig zu Dürrenroth, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	29. März d. J.
24.	Cajetan Schröcksnadel, Bäcker,	29 Jahre, aus Ober-Kappell, Bezirk Rohrbach, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	4. April d. J.
25.	Joseph Friedrich, Müllergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Strachel, Bezirk Dauba, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapieres und Angabe falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	4. März, ausgeführt Ende März d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 6. Mai 1881. | № 18.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 157
2. **Justiz-Wesen:** Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Reichsgerichts im Jahre 1880 158
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 162

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Charlottenburg im Bezirke des Hauptsteueramtes für inländische Gegenstände zu Berlin ist die Ermächtigung ertheilt worden, die für die chemische Waschanstalt von Gruner in Charlottenburg eingehenden Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassen, und Begleitscheine I über die in Rede stehenden Mineralöl-Sendungen zu erledigen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Nienburg im Hauptamtsbezirke Osnabrück ist die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I über kalzinirte Soda, welche vom Auslande für das Privat-Transitlager der dortigen chemischen Fabrik eingeht oder von demselben abgemeldet wird, zu erledigen beziehungweise auszufertigen.

Dem Königlich bayerischen Hauptzollamte Würzburg ist die Befugniß ertheilt worden, das für die chemische Fabrik zu Lehrberg eingehende Mineralöl von weniger als 790 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen.

Der Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmerei Seckenheim ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Versendungsscheinen über inländischen Taback beigelegt worden.

---

2. Justiz-Wesen.

Uebersicht

der Geschäftsthätigkeit des Reichsgerichts im Jahre 1880.

I. Berufungen und Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf welche die Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung findet.

Es sind anhängig geworden:

Laufende Nummer.	Bezirk.	Ordentliche Prozesse.	Wechselprozesse.	Andere Urkundenprozesse.	Ehe- und Entmündigungssachen.	Zusammen.
1.	Konsulargerichte	1	—	—	—	1
2.	Oberlandesgericht Königsberg . .	7	—	1	—	8
3.	= Marienwerder .	9	—	—	—	9
4.	Kammergericht	48	2	1	—	51
5.	Oberlandesgericht Stettin . . .	8	—	—	—	8
6.	= Posen . . .	19	—	—	1	20
7.	= Breslau . . .	33	2	—	1	36
8.	= Naumburg . .	32	1	—	2	35
9.	= Kiel	6	—	—	—	6
10.	= Celle	9	1	—	—	10
11.	= Hamm . . .	17	1	—	—	18
12.	= Kassel . . .	12	2	—	1	15
13.	= Frankfurt . .	5	—	—	—	5
14.	= Köln	5	2	—	1	8
15.	= München . .	9	—	—	—	9
16.	= Bamberg . .	1	—	—	—	1
17.	= Nürnberg . .	1	—	—	—	1
18.	= Augsburg . .	—	—	—	—	—
19.	= Zweibrücken .	—	—	—	—	—
20.	= Dresden . . .	21	1	—	1	23
21.	= Stuttgart . .	1	—	—	—	1
22.	= Karlsruhe . .	50	1	—	1	52
23.	= Darmstadt . .	41	—	—	—	41
24.	= Rostock . . .	4	1	—	1	6
25.	= Jena	21	—	—	2	23
26.	= Oldenburg . .	2	—	—	—	2
27.	= Braunschweig .	13	—	—	1	14
28.	= Hamburg . .	39	1	—	1	41
29.	= Kolmar . . .	6	—	—	—	6
	Summe . . .	420	15	2	13	450

Mündliche Verhandlungen haben stattgefunden:

in Sachen, welche im vorigen Jahre anhängig geworden sind	1
in Sachen, welche im laufenden Jahre anhängig geworden sind	244
zusammen . . .	245

Fälle, in denen eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate stattgefunden hat —

II. Strafsachen, auf welche die Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung findet:
1. Berufungen und Revisionen.
Es waren anhängig:

Laufende Nummer.	Bezirk.	Ueberjährige.	Diesjährige.	Zusammen.
1.	Konsulargerichte	—	2	2
2.	Oberlandesgericht Königsberg	10	131	141
3.	= Marienwerder	18	133	151
4.	Kammergericht	26	441	467
5.	Oberlandesgericht Stettin	17	60	77
6.	= Posen	12	191	203
7.	= Breslau	20	320	340
8.	= Naumburg	5	204	209
9.	= Kiel	2	61	63
10.	= Celle	3	131	134
11.	= Hamm	7	171	178
12.	= Kassel	1	43	44
13.	= Frankfurt	5	79	84
14.	= Köln	1	77	78
15.	= München	3	109	112
16.	= Bamberg	2	64	66
17.	= Nürnberg	1	62	63
18.	= Augsburg	—	39	39
19.	= Zweibrücken	—	10	10
20.	= Dresden	9	180	189
21.	= Stuttgart	1	53	54
22.	= Karlsruhe	2	68	70
23.	= Darmstadt	4	33	37
24.	= Rostock	2	52	54
25.	= Jena	1	49	50
26.	= Oldenburg	—	8	8
27.	= Braunschweig	1	4	5
28.	= Hamburg	5	77	82
29.	= Kolmar	3	33	36
	Summe	161	2 885	3 046

Hievon sind erledigt:

a) durch Verzicht oder sonst ohne Gerichtsbeschluß		35	
b) durch Beschluß, in welchem das Rechtsmittel für unzulässig erachtet ist		482	
c) durch Beschluß, welcher die Unzuständigkeit des Reichsgerichts ausspricht		8	
d) durch Urtheil		2 236	
			2 761
Unerledigt sind geblieben			285
	zusammen		3 046

Fälle, in denen eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate stattgefunden hat . . 2

2. Strafsachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Es waren anhängig		7
Hiervon sind erledigt ohne Urtheil	5	
Unerledigt sind geblieben	2	

III. Beschwerdesachen waren zu bearbeiten			608
Davon sind erledigt:			
ohne Entscheidung		120	
durch Entscheidung		477	
			597
Unerledigt sind geblieben			11
	zusammen		608
Unter den Beschwerden befinden sich			—
solche in Strafsachen			10
solche in Konkurssachen			31
IV. Patentsachen waren zu bearbeiten			
Davon sind erledigt:			
ohne Urtheil		2	
durch Urtheil		18	
			20
Unerledigt sind geblieben			11
	zusammen		31

V. Civil- und Strafsachen einschließlich der Injuriensachen, in welchen das Rechtsmittel in Gemäßheit der vor dem 1. Oktober 1879 in Geltung gewesenen Prozeßgesetze eingelegt worden ist.

Anhängig waren:

Laufende Nummer.	Bezirk.	Civilsachen			Strafsachen		
		aus dem Vorjahre.	letztjährige.	zusammen.	aus dem Vorjahre.	letztjährige.	zusammen.
1.	Konsulargerichte	2	10	12	—	—	—
2.	Oberlandesgericht Königsberg	79	217	296	9	91	100
3.	= Marienwerder	91	313	404	30	36	66
4.	Kammergericht	203	680	883	17	158	175
5.	Oberlandesgericht Stettin	94	223	317	4	47	51
6.	= Posen	121	313	434	13	50	63
7.	= Breslau	158	511	669	10	105	115
8.	= Naumburg	120	375	495	27	45	72
9.	= Kiel	46	120	166	1	6	7
10.	= Celle	6	8	14	11	1	12
11.	= Hamm	137	501	638	20	60	80
12.	= Kassel	71	164	235	7	3	10
13.	= Frankfurt	102	172	274	—	10	10
14.	= Köln	72	75	147	4	10	14
15.	= München	11	21	32	—	—	—
16.	= Bamberg	8	10	18	—	—	—
17.	= Nürnberg	12	10	22	1	—	1
18.	= Augsburg	5	10	15	—	—	—
19.	= Zweibrücken	—	2	2	—	—	—
20.	= Dresden	108	113	221	—	—	—
21.	= Stuttgart	1	6	7	—	—	—
	Seite	1 447	3 854	5 301	154	622	77

Laufende Nummer.	Bezirk.	Civilsachen			Strafsachen		
		aus dem Vorjahre.	letztjährige.	zusammen.	aus dem Vorjahre.	letztjährige.	zusammen.
	Uebertrag . .	1 447	3 854	5 301	154	622	776
22.	Oberlandesgericht Karlsruhe . . .	13	1	14	—	—	—
23.	= Darmstadt . . .	11	5	16	—	—	—
24.	= Rostock	14	35	49	—	—	—
25.	= Jena	13	38	51	—	2	2
26.	= Oldenburg . . .	6	8	14	—	—	—
27.	= Braunschweig . .	3	11	14	—	—	—
28.	= Hamburg . . .	67	107	174	—	—	—
29.	= Kolmar	9	11	20	2	1	3
	Summe . .	1 583	4 070	5 653	156	625	781

Von den Civilsachen sind erledigt:

a) durch Entsagung, Zurückweisung, Inkompetenz-Erklärung	1 467	
b) durch Urtheil	2 462	
		3 929
Unerledigt sind geblieben		1 724
zusammen		5 653

Eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate hat stattgefunden in 14 Fällen.

Von den Strafsachen sind erledigt:

a) durch Verzicht oder sonst ohne Gerichtsbeschluß	142	
b) durch Beschluß, in welchem das Rechtsmittel für unzulässig erachtet ist .	24	
c) durch Beschluß, welcher die Unzuständigkeit des Reichsgerichts ausspricht .	1	
d) durch Urtheil	586	
		753
Unerledigt sind geblieben		28
zusammen		781

Eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate hat in keinem Falle stattgefunden.

VI. Bei der Reichsanwaltschaft waren zu bearbeiten:

1. Strafsachen	3 533
2. Disziplinarsachen	22
3. Ehrengerichtliche Sachen gegen Rechtsanwälte	14
4. Ehesachen	26
5. Entmündigungssachen	—
6. Sonstige Civilsachen	4
7. Beschwerden	80
8. Anträge auf Entscheidung des Revisionsgerichts	109
9. Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	20
Verhandlungen haben stattgefunden	2 776
Darunter in Strafsachen	2 725

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Stefan von Lisowski,	geboren am 17. August 1852 zu Pelitza, Kreis Petrikow, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	18. Februar d. J.
2.	Adolf Krakauer, Bäckergeselle,	geboren am 1. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Andrichau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	14. April d. J.
3.	Wenzel Souplata, Tischlergeselle,	17 Jahre, aus Groß-Cerma, Bezirk Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. April d. J.
4.	Franz Widra, Webergeselle,	geboren am 24. Februar 1854 und ortsangehörig zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. April, ausgeführt 11. April d. J.
5.	Josef Alkert, Bäckergeselle,	30 Jahre, aus Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	23. April d. J.
6.	Johann Francis, Metzger,	24 Jahre, aus Warrington, England,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	22. April d. J.
7.	Johann Suesson, Buchbinder,	44 Jahre, aus Malmö, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
8.	Paul Korletzki, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Bözina, Galizien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. April d. J.
9.	Johann Terditsch, Landkrämer,	geboren 1858 zu Kerschdorf, Bezirk Tschernembel, Kronland Krain, Oesterreich,	Landstreichen, Fälschung eines Legitimationspapieres, Nichtbefolgung der Reiseroute, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Mißhandlung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	6. April d. J
10.	Johann Florian, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Deschenitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	9. April d. J.
11.	Nicolo Dal Degan, Holzjäger,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gallio, Distrikt Asiago, Italien,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kusel,	13. April, ausgeführt 29. April d. J.
12.	Josef Lansky, Bräuknecht und Eisenbahnarbeiter,	geboren 1836, aus Prag,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	7. April d. J

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Isidor Horn, Tuchmacher,	20 Jahre, aus Bobrowniki, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	22. April d. J.
14.	Peter Guyard,	geboren am 18. Juli 1832 zu St. Martin, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. März d. J.
15.	Jakob Müller, Taglöhner,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Probrunn, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. April d. J.
16.	Georgine Eugenie Margraitner, Dienstmagd,	21 Jahre, geboren zu Sanges, Kanton Neuenburg, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht, Angabe falschen Namens und Diebstahl und Unterschlagung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. April d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Mai 1881. | № 19.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Umwandlung einer Zollstelle . . . . . Seite 165
2. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Todesfall; — Einziehung von Konsulaten 165
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende April 1881 166
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 168

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das bisherige Kaiserliche Nebenzollamt II. Klasse zu Groß-Moyeuvre im Hauptzollamts-Bezirke Diedenhofen wird vom 1. Mai d. J. ab in ein Nebenzollamt I. Klasse umgewandelt.

2. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul R. Kamcke zu Belfast ist die beantragte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul in Hjörring, Herr Chr. H. Nielsen, ist gestorben.

Das Kaiserliche Konsulat in Cocanada (Ostindien) ist eingezogen.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Onega (Rußland) ist aufgehoben.

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	760 834	— 7 696	132 113	— 1 376	166 078	— 32 401	—	—	635	— 650	1 063 972	— 40 747	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 955	+ 197	1 236	+ 246	3 972	+ 495	—	—	—	—	10 527	+ 692	173
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 115	+ 40	1 171	+ 56	413	— 14	3 455	— 167	13	—	9 746	— 141	409
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 884	— 35	948	+ 18	36	— 80	787	— 227	505	— 74	6 818	— 416	251
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 637	— 64	503	— 199	498	+ 238	2 973	+ 241	728	— 225	9 586	+ 190	3
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 827	— 150	1 147	— 36	394	+ 393	1 528	— 156	1	— 188	7 500	— 101	261
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 569	— 549	2 084	— 145	3 829	— 334	989	+ 49	742	— 74	23 089	— 908	821
8	Frankfurter Bank	17 143	3 673	10 258	— 1 063	3 148	— 343	8 744*	+ 2 830	3 004	— 1 097	601	+ 233	43 423	+ 903	2 683
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	66 198	+ 2 736	29 880	+ 23	1 357	— 619	88	+ 6	3 377	+ 742	79 035	+ 2 865	805
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	39 190	— 360	15 529	— 1 409	1 193	— 1 665	5 454	+ 42	165	+ 23	79 583	— 1 960	1 681
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 957	+ 59	1 169	— 78	1 524	+ 118	1 030	+ 189	73	+ 1	8 750	+ 367	390
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	489	— 21	123	— 55	115	— 1	2 754	+ 243	119	+ 1	4 114	+ 222	361
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	23 397	+ 3 095	9 898	— 51	267	+ 135	67	+ 61	302	— 351	33 440	+ 2 940	1 124
14	Badische Bank	9 000	1 380	14 047	— 516	9 098	+ 381	859	+ 401	88	— 596	337	— 446	25 711	— 1 140	2 702
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	13 915	+ 324	9 117	+ 277	506*	— 313	—	—	1 076	+ 738	32 777	+ 749	1 326
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	327	2 679	— 203	1 715	— 197	4 752	— 431	2 239	+ 650	203	— 176	20 700	— 160	571
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	56	794	— 202	241	— 101	1 172	— 48	2 628	— 332	56	— 10	7 106	— 592	19
18	Bremer Bank	16 607	789	6 055	+ 437	3 674	+ 323	308	— 2 553	13 491	— 134	153	— 599	37 403	— 2 849	1 271
	Zusammen .	268 332	33 470	955 800	— 3 971	222 794	— 2 666	196 017	— 33 849	40 575	— 1 228	9 086	— 1 055	1 503 280	— 40 086	14 856

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ. = 583 223 550 ℳ.
" 200 " = 389 200 ℳ. (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 112 013 000 ℳ. (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 258 218 000 ℳ. (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 143 500 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 15*: " 100 215 ℳ. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende April 1881,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1881.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1881.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1881.	Wechsel.	Gegen 31. März 1881.	Lombard.	Gegen 31. März 1881.	Effekten.	Gegen 31. März 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
569 686	— 7 637	38 095	— 924	20 940	+ 2 241	324 446	+ 1 277	51 773	— 36 304	39 009	+ 371	27 410	+ 766	1 071 359	— 40 210	1
1 131	+ 85	4	+ 2	584	— 136	4 987	+ 267	3 852	+ 491	—	—	32	—	10 590	+ 709	2
844	— 3	12	+ 1	88	— 14	8 205	— 287	347	— 52	—	—	393	+ 216	9 889	— 139	3
807	— 2	7	+ 5	122	— 56	4 910	— 488	771	— 25	122	+ 68	142	+ 84	6 881	— 414	4
643	— 9	—	—	491	+ 144	7 050	+ 657	656	— 95	193	+ 2	676	— 493	9 709	+ 206	5
648	— 15	1	—	31	— 99	5 208	+ 178	1 436	— 162	—	—	280	+ 12	7 604	— 86	6
2 173	+ 196	23	— 72	289	— 528	12 472	— 87	531	— 53	546	— 19	7 055	— 345	23 089	— 908	7
6 133	+ 830	513	+ 30	464	— 1 580	19 181	— 440	8 699	+ 1 333	4 807	+ 316	4 092	+ 488	43 889	+ 977	8
32 976	+ 1 178	35	— 5	3 307	+ 1 540	38 471	— 488	1 914	+ 362	1 072	+ 99	1 260	+ 179	79 035	+ 2 865	9
17 097	+ 134	224	— 3	6 340	+ 918	44 143	— 1 290	2 961	— 560	3 057	— 1 403	5 761	+ 244	79 583	— 1 960	10
1 058	— 3	24	+ 4	706	+ 136	4 112	— 10	1 171	+ 57	597	+ 27	1 082	+ 156	8 750	+ 367	11
215	— 9	18	—	133	+ 43	2 758	+ 111	44	— 22	127	—	819	+ 99	4 114	+ 222	12
9 226	+ 1 510	112	+ 66	4 161	+ 1 570	18 367	— 525	416	+ 15	410	+ 53	748	+ 251	33 440	+ 2 940	13
4 802	— 916	11	— 23	136	+ 42	17 896	— 607	912	+ 6	47	— 3	1 907	+ 361	25 711	— 1 140	14
4 683	+ 46	5	— 2	110	+ 3	21 065	+ 1 286	605	— 47	4 575	— 73	1 734	— 464	32 777	+ 749	15
697	— 50	48	+ 32	219	+ 12	11 690	+ 629	2 277	— 61	—	—	5 799	— 712	20 730	— 150	16
369	— 151	3	— 1	181	+ 51	3 957	+ 112	1 035	+ 208	518	+ 70	1 129	— 860	7 192	— 571	17
2 132	— 7	10	+ 6	239	+ 115	25 643	— 2 251	7 854	+ 237	397	— 52	1 493	— 845	37 768	— 2 797	18
655 320	— 4 823	39 145	— 884	38 541	+ 4 402	574 561	— 1 956	87 254	— 34 672	55 477	— 544	61 812	— 863	1 512 110	— 39 340	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Stanislaus Zielinski, Steinbrecher und Tagearbeiter,	69 Jahre, geboren zu Gorki, bei Lelow, Russisch-Polen,	mehrfacher schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	16. März, ausgeführt 6. April d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franz Zobe, Fleischer,	geboren am 8. August 1849 und ortsangehörig zu Drösing bei Wien, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	25. April d. J.
3.	Lewin Poozynski, Kürschner,	geboren am 1. April 1861 zu Kretinga, Kreis Telsze, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	29. April d. J.
4.	Franz Nowack, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 29. Juni 1839 zu Padert, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	29. März d. J.
5.	Johannes Menzel, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. April d. J.
6.	Karl Russit, Arbeiter,	64 Jahre, aus Bolanska, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	27. April d. J.
7.	Wenzel Jarosch, Schuhmacher,	33 Jahre, aus Libritz, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Wendelin Wypner, Arbeiter,	32 Jahre, aus Hoch-Sichel, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Josef Swetlick, Tischlergeselle,	37 Jahre, aus Gießhübel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Genußmittel-Diebstahl,	derselbe,	desgleichen,
10.	Robert Kassubeck, Arbeiter,	geboren am 5. März 1861 zu Bennisch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. März, ausgeführt 30. März d. J.
11.	Alois Arkulari, Tuchmacher,	geboren am 21. Juni 1843 zu Schwarzwasser, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. April, ausgeführt 13. April d. J.
12.	Franz Roy, Schmiedegeselle,	geboren am 3. Dezember 1839 und ortsangehörig zu Elgot, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. März, ausgeführt 22. April d. J.
13.	Emil Oskar Kindermann, Seefahrer,	18 Jahre, geboren zu Lodz, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	5. April d. J.
14.	Johann Adam Wolf, Tuchmacher und Fabrikspinner,	geboren 1853 zu Asch, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Hausfriedensbruch,		

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Hermann Ingber, Kellner,	19 Jahre, aus Tarnow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	17. Februar d. J.
16.	Ludwig Nicklas, Kommis,	19 Jahre, aus Tulln, Bezirk Hernals, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. April d. J.
17.	Johannes Klaaßen, Tagelöhner,	52 Jahre, aus Elst, Niederlande,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	30. März d. J.
18.	Rupert Schleret, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Pinggau, Bezirk Hartberg, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	5. Februar d. J.
19.	Jakob Mayer, Schneider,	geboren am 16. Mai 1843, aus Neu-Lerchenfeld bei Wien, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt und mehrfache Beamtenbeleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. Februar d. J.
20.	Anna Maria Maurer, unverehelichte Dienstmagd,	45 Jahre, aus Riefensberg, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	4. April d. J.
21.	Johann Alois Brader, Müller,	geboren am 29. Juli 1857, aus Kaltbrunn, Bezirk Benken, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	10. April d. J.
22.	Karl Josef Gundel, Wollspinner,	geboren am 30. September 1855 zu Reichlitz bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Reichsstadt (das.),	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	6. April, ausgeführt 15. April d. J.
23.	Johann Christof Graf, Arbeiter,	46 Jahre, geboren zu Amsterdam,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	7. April, ausgeführt 14. April d. J.
24.	Josef Och, Maler,	27 Jahre, aus Ledetsch bei Prag, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. April d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Mai 1881. | № 20.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 171
2. **Eisenbahn-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern 172
3. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Abänderungen in dem Verzeichniß der Aichungsbehörden 173
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern des Reichs im Monat April 1881 176
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 177

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Gardelegen im Hauptamtsbezirke Stendal ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein, sowie die Befugniß zur Abfertigung des mit Begleitschein I unter Raumverschluß ein- und ausgehenden Hopfens beigelegt worden.

Die an der Donauländе bestehende Zoll-Expositur des Königlich bayerischen Hauptzollamtes Regensburg ist ermächtigt worden, Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 und des §. 65 des Vereins-Zollgesetzes vorzunehmen.

In Passau können Abfertigungen der vorbezeichneten Art von jetzt ab nicht allein bei der Zoll-Expositur am Bahnhofe, sondern auch bei dem Hauptzollamte an der Donauländе vorgenommen werden.

Dem Königlich sächsischen Hauptsteueramt in Dresden, einschließlich dessen Abfertigungsstellen an den Bahnhöfen ist die Ermächtigung ertheilt worden, Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden, unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen.

2. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1875 S. 57 und von 1878 S. 355):

A. der Absatz 3 im §. 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen" anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen."

B. der Absatz 7 im §. 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§. 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich";

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 364):

A. im Abschnitt V unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte";

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter)

außer den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen."

Berlin, den 17. Mai 1881. Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Ergänzungen und Abänderungen bezw. Berichtigungen des Verzeichnisses der Aichungs-Aufsichtsbehörden und der Aichämter im Deutschen Reich (excl. Bayern) mit Angabe der von ihnen geführten Stempelzeichen, sowie des Umfanges ihrer Zuständigkeit (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1880, Seite 534).

I. Ergänzungen und Abänderungen.

1. Aufsichtsbezirk 2.

Die bisherigen Bezeichnungen A, B, C der in Berlin aufgeführten drei Aichungsstellen sollen fortan wegfallen. Diese Aichungsstellen sind lediglich als Abfertigungsstellen des in Berlin bestehenden einheitlich organisirten Königlichen Aichamtes anzusehen und als Abfertigungsstelle 1, bezw. 2 und 3 des Königlichen Aichamtes zu Berlin zu bezeichnen, welche die Stempel D.R.G. 2/1 bezw. D.R.G. 2/2 und D.R.G. 2/3 führen.

Bei der Abfertigungsstelle 2 des Königlichen Aichamtes zu Berlin ist die Befugniß zur Aichung von Alkoholometern und Thermometern in Wegfall gekommen.

2. Aufsichtsbezirk 3.

Die Befugnisse der Aichämter zu Cöslin D.R.G. 3/3, zu Pasewalk D.R.G. 3/4 und zu Anclam D.R.G. 3/5 sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern, die Befugnisse des Aichamtes zu Colberg D.R.G. 3/9 auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts und der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

3. Aufsichtsbezirk 5.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Rybnik D.R.G. 5/39 sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts und der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

4. Aufsichtsbezirk 6.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Wittenberg D.R.G. 6/36 sind auf die Aichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen ausgedehnt worden.

5. Aufsichtsbezirk 8.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Hildesheim D.R.G. 8/5 sind auf die Ermittelung und Beglaubigung der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

6. Aufsichtsbezirk 9.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Münster D.R.G. 9/24 sind auf die Aichung und Stempelung von Präzisionsgewichten und Präzisionswaagen, die Befugnisse des Aichamtes zu Gelsenkirchen D.R.G. 9/46 auf die Aichung und Stempelung von Flüssigkeitsmaaßen ausgedehnt worden.

Zu Gütersloh (Reg.-Bez. Minden) ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen D.R.G. 9/57 führt

und zur Aichung und Stempelung von Flüssigkeitsmaaßen, Gewichten und Waagen, sowie von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, Kalk und andere Mineralprodukte befugt ist.

7. Aufsichtsbezirk 11.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Meisenheim D.R. 11/37 sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern ausgedehnt worden.

8. Aufsichtsbezirk 12.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Plauen D.R. 12/11 sind auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern ausgedehnt worden.

9. Aufsichtsbezirk 15.

Die dem Aichamte zu Neustadt a./Orla D.R. 15/4 seiner Zeit ertheilte Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung der Tara von Fässern ist von demselben wieder aufgegeben worden.

10. Aufsichtsbezirk 17.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Helmstedt D.R. 17/3 sind auf die Aichung und Stempelung von Längenmaaßen und Hohlmaaßen für trockene Körper, ferner auf die Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts und der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

11. Aufsichtsbezirk 21.

Zu Neckarau, Bezirksamt Schwetzingen, ist ein Aichamt errichtet, welches das Stempelzeichen D.R. 21/267 führt und zur Aichung und Stempelung von Gewichten befugt ist.

12. Aufsichtsbezirk 22.

Das Aichamt zu Thamm D.R. 22/94 ist eingegangen.

Die Befugnisse des Aichamtes zu Knittlingen D.R. 22/106a sind auf die Aichung und Stempelung von Flüssigkeitsmaaßen ausgedehnt worden.

Zu Vaihingen a./F. (Oberamts Stuttgart) und zu Neuravensberg (Oberamts Wangen) sind Aichämter errichtet, welche die Stempelzeichen D.R. 22/124 bezw. D.R. 22/233 führen und zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern befugt sind.

13. Aufsichtsbezirk 23.

Es sind Aichämter errichtet:

zu St. Ludwig	(Bezirk Colmar)	mit dem Stempelzeichen	D.R. 23/31
= Lörchingen	(= Metz)	= = =	D.R. 23/32
= Mörchingen	(= =)	= = =	D.R. 23/33
= Rappoltsweiler	(= Colmar)	= = =	D.R. 23/34
= Buchsweiler	(= Straßburg)	= = =	D.R. 23/35

= Ammerschweier (Bezirk Colmar) mit dem Stempelzeichen $\frac{23}{36}$

= Masmünster (= =) = = = $\frac{23}{37}$

= Schirmeck (= Straßburg) = = = $\frac{23}{38}$

= St. Avold (= Metz) = = = $\frac{23}{39}$

= Hagenau (= Straßburg) = = = $\frac{23}{40}$

welche sämmtlich zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern befugt sind.

II. Berichtigungen.

1. Aufsichtsbezirk 4.

Das Aichamt zu Birnbaum $\frac{4}{3}$ (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877, S. 578) besitzt seit dem Jahre 1877 auch die Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern.

2. Aufsichtsbezirk 6.

Das Aichamt zu Mühlhausen i./Th. $\frac{6}{20}$ (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877, S. 581) besitzt seit dem Jahre 1877 auch die Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern und das Aichamt zu Ballenstedt $\frac{6}{32}$ (siehe ebendaselbst) seit dem Jahre 1874 auch die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Hohlmaaßen für trockene Körper.

3. Aufsichtsbezirk 17.

Das Aichamt zu Wolfenbüttel $\frac{17}{2}$ (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877, S. 597) besitzt seit dem Jahre 1872 auch die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Hohlmaaßen für trockene Körper bis zu $\frac{1}{2}$ hl aufwärts.

4. Aufsichtsbezirk 23.

Das Aichamt zu Schlettstadt $\frac{23}{3}$ (siehe Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877, S. 616) besitzt auch die Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts von Fässern.

Berlin, den 28. April 1881.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Foerster.

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats April 1881.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung ℳ.	Bleiben ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	14 209 131	—	14 209 131	11 327 858	+ 2 881 273
Rübenzuckersteuer	24 130	6 700 307	— 6 676 177	— 4 386 508	— 2 289 669
Salzsteuer	2 202 348	—	2 202 348	2 143 237	+ 59 111
Tabacksteuer	75 009	607	74 402	113 567	— 39 165
Branntweinsteuer	1 506 637	695 019	811 618	939 889	— 128 271
Uebergangsabgaben von Branntwein	7 540	—	7 540	8 854	— 1 314
Brausteuer	1 875 805	657	1 875 148	1 931 286	— 56 138
Uebergangsabgaben von Bier	92 085	—	92 085	74 863	+ 17 222
Summe	19 992 685	7 396 590	12 596 095	12 153 046	+ 443 049
Spielkartenstempel	64 320	—	64 320	66 924	— 2 604

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende April 1881:

Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	11 850 319	8 687 897	+ 3 162 422
Rübenzuckersteuer	7 583 795	9 263 685	— 1 679 890
Salzsteuer	3 282 397	3 074 062	+ 208 335
Tabacksteuer	39 599	96 330	— 56 731
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	2 727 238	2 580 189	+ 147 049
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1 672 722	1 705 340	— 32 618
Summe	27 156 070	25 407 503	+ 1 748 567
Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer)	102 317	102 617	— 300

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ferdinand Nowack, Schieferdeckergeselle,	30 Jahre, aus Samotischek, Bezirk Olmütz, Mähren,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall (5 1/4 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1875),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	18. Februar d. J.
2.	Karl Sophus Oskar Christensen, Arbeiter,	geboren am 5. Mai 1855 zu Kopenhagen,	mehrfacher schwerer Diebstahl (1 Jahr und 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. März 1880),	Senatskommission für Polizei-Angelegenheiten zu Bremen,	16. April d. J.
	b. Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs:				
3.	a) Ludwig Hoffmann, Kellner, b) Nathan Boroschowitz, Schneider,	24 Jahre, aus Pottenbrunn, Bezirk St. Pölten, Oesterreich, 21 Jahre, aus Kolno, Russisch-Polen,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	29. April d. J.
	c. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Karl Gustav Adolf Olofson, Fleischergeselle,	geboren am 29. September 1840 zu Stockholm und ortsangehörig daf.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	26. April d. J.
5.	Franz Kurbut, Stellmachergeselle,	geboren am 11. November 1845 zu Halschowitz, Böhmen, ortsangehörig zu Skuhrow (daf.),	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. Mai d. J.
6.	Abraham Lipkowitz-Berkowitz, Schmiedegeselle,	28 Jahre, aus Wilna, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. April d. J.
7.	Franz John, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1851 zu Hochkirch bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. April d. J.
8.	Josefa Stenitschka, unverehelichte Weberin,	42 Jahre, aus Wichstadl, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	30. April d. J.
9.	Mathias Weselka, Maurer,	geboren am 16. Oktober 1826 zu Swetla, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	21. März d. J.
10.	Josef Hannusch, Weber,	geboren am 20. Mai 1861 zu Roth-Kosteletz, Bezirk Neustadt, Böhmen, aus Ober-Radechau (daf.),	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	9. April d. J.
11.	David Hirsch Goldmann, Schneider,	18 Jahre, aus Turek, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. Februar, ausgeführt 3. Mai d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Frederik Johannsen, Bäckergeselle,	30 Jahre, aus Oscars, Calmar-Län, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	22. April d. J.
13.	Ole Christensen, Schlossergeselle,	27 Jahre, aus Slagelse, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
14.	Theodor Hansen, Nagelschmied,	geboren am 25. Februar 1831 zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	4. Mai d. J.
15.	Vincenz Bauer, Goldarbeiter,	32 Jahre, aus Lukau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	4. April d. J.
16.	Adolf Heitzenberger, Kommis,	28 Jahre, aus Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
17.	Alois Lederer, Kommis,	17 Jahre, aus Bremporitschen, Bezirk Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
18.	Louis Simons,	52 Jahre, aus Amsterdam, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	4. Mai d. J.
19.	Johann Januschek, Tagelöhner,*)	geboren 1846, aus Korkushütte, Gemeinde Helmbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Führung eines gefälschten Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. März d. J.
20.	Johann Hilgart, Tagelöhner,	45 Jahre, aus Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	24. April d. J.
21.	Michael Uhl, Büchsenmacher,	46 Jahre, aus Dobrzam, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22.	Johann Schimek, Tischlergeselle,	36 Jahre, aus Sobieschitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	29. April d. J.
23.	Franz Engelbert Egerer, Dienstknecht und Fleischergehülfe,	38 Jahre, geboren zu Stift Tepl, ortsangehörig zu Leskau, Bezirk Tepel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Februar, ausgeführt 15. März d. J.
24.	Anton Frieser, Tuchscheerer und Fabrikarbeiter,	geboren am 15. April 1856 und ortsangehörig zu Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. April, ausgeführt 21. April d. J.
25.	die Schneider: a) Benjamin Lewita,	zu a) 30 Jahre, aus Plock, Kreis Kolno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Mai d. J.
	b) Berek Bschesack,	zu b) 29 Jahre, aus Tscharny (das.),			
26.	Jakob Slays, Schreiner,	26 Jahre, aus Kopenicz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	2. Mai d. J.

*) nicht identisch mit der, nach S. 97, Ziffer 19, Central-Blatt von 1879 ausgewiesenen gleichnamigen Person.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 27. Mai 1881. | № 21.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten aus ausländischem Getreide; — Zollabfertigung von Holzflößen mit eingebundenen Faßstäben; — Befugniß einer Zollstelle; — Ableben eines Stations-Kontrolörs . . . . Seite 179
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 180
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 180
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Monat April 1881. 181

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß an Stelle der im §. 11 Absatz 1 der Bestimmungen vom 13. Mai 1880 — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 300 — festgesetzten Mahlausbeute bei Weizen für 75 Kilogramm, bei Roggen für 65 Kilogramm in das Ausland ausgeführten oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage gebrachten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebeutelten Mehls 100 Kilogramm Getreide zollfrei abzuschreiben sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß mit Bewilligung der obersten Landesfinanzbehörde die Abfertigung von Flößen mit eingebundenen Faßstäben auf Begleitschein I, vorausgesetzt, daß die Flöße mit Begleitpapieren versehen sind, aus denen sowohl die Gesammt-Stückzahl der zu einer Traft gehörigen Stäbe, als auch die Stückzahl jeder darin vorkommenden handelsüblichen Sorte zu ersehen ist, und gegen deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, auf Grund der Angaben in der Eingangsdeklaration erfolgen, und daß, vorbehaltlich der speziellen Revision am Bestimmungsorte, die Revision beim Eingange auf die Feststellung der Zahl der Floßtheile, sowie der Gattung des Holzes beschränkt werden darf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Mai d. J. beschlossen, dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Mittelwalde i. Schl. die Ermächtigung zur Abfertigung von Baumwollengarn der Nummern 2c 1, 2, 3 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifpositionen zu ertheilen.

Der Stations-Kontrolör in Konstanz, Königlich preußische Steuer-Inspektor Kreuschner, ist gestorben.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaufmann Johan Hallbäck in Malmö ist zum Vize-Konsul bei dem Konsulate daselbst ernannt worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Schmul Korb, Klempnergeselle,	28 Jahre, geboren zu Gombin, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	4. April d. J.
2.	Vincenz Krobot, Weber,	39 Jahre, aus Hosterlitz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. Mai d. J.
3.	Adolf Horni, Schuhmachergeselle,	32 Jahre, aus Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Mai d. J.
4.	Karl Schneeweiß, Tuchmachergeselle,	geboren am 1. April 1856 zu Groß-Raaden, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	14. Mai d. J.
5.	Anton Wagner, Schneider,	geboren am 17. Mai 1840 zu Böhmisch-Kamnitz, bei Bodenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	22. April d. J.
6.	Reinhold Fischer, Arbeiter,	19 Jahre, aus Marienberg, Gemeinde Albrechtsdorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. Mai d. J.
7.	Jakob Gagg, Arbeiter und Bildhauer,	18 Jahre, aus Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	2. Mai d. J.
8.	Josef Loschetter, Buchbindergehülfe,	43 Jahre, geboren zu Salmschotto, Belgien, zuletzt wohnhaft zu Lüttich (das.),	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Februar d. J.
9.	Ludwig Schlosser, Schlosser,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Giebacht, Gemeinde Voigtsgrün, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Karl Stastny, Tischler,	23 Jahre, aus Chwalowitz, Bezirk Podiebrad, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	2. Mai d. J.
11.	Jakob Swatosch, Bierbrauergehülfe,	26 Jahre, aus Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12.	Gustav Niederle, Handlungskommis,	33 Jahre, aus Neu-Paka, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	7. Mai d. J.
13.	Franz Josef Batschar, Cigarrenmacher,	47 Jahre, geboren zu Marseille,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	4. April d. J.

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats April 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Mithin im Etatsjahre 1881/82 + mehr — weniger
	M.	M.	M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	11 265 446	10 873 697	+ 391 749
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	3 231 900	3 185 616	+ 46 284
Wechselstempelsteuer	518 414	538 931	— 20 517

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für denselben Zeitraum ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 176.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Juni 1881. | № 22.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung . . . . . Seite 183
2. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 189
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter; — Ernennung 189
4. **Justiz-Wesen:** Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 189
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 190

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 25. Mai 1881 sind bei Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge, sowie der Zahlung und Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes nachstehende Vorschriften in Anwendung zu bringen:

I. Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge.

1. Die nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 20. April 1881 zu erhebenden Beiträge sind in den Kassen-Rechnungen besonders in Einnahme zu stellen.

Demgemäß sind sowohl die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse, wie die Wartegelder und Pensionen mit ihrem vollen Betrage bei den betreffenden Etatstiteln in Ausgabe zu verrechnen. Bei den Besoldungstiteln der Kassen-Rechnungen ist indeß in einer hierfür einzurichtenden Spalte nachrichtlich der Betrag des von dem gesammten mit der Stelle verbundenen pensionsfähigen Diensteinkommen, also insbesondere von der Besoldung und dem pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß, sowie von den dem Stellen-Inhaber etwa gewährten pensionsfähigen persönlichen Zulagen einbehaltenen Wittwen- und Waisengeld-Beitrages für jeden Beitragspflichtigen nachzuweisen und die Summe der Beiträge zu ziehen. — In gleicher Weise hat ein Nachweis der bei Auszahlung der Wartegelder und Pensionen einbehaltenen Beiträge bei den Wartegeld- und Pensionstiteln zu erfolgen.

Die Summe der solchergestalt nachgewiesenen Beiträge ist als Einnahme in die Rechnung zu übernehmen, und zwar für das Etatsjahr 1881/82 außeretatsmäßig, für die Folgezeit bei dem Titel, welchen der Reichshaushalts-Etat dafür bestimmt.

2. Die Ablieferung beziehungsweise Aufrechnung der vereinnahmten Beiträge an die Reichs-Hauptkasse seitens der Spezialkassen ist im Wege des gewöhnlichen Abrechnungsverfahrens zu bewirken.

3. Bis zum 1. Juli d. J. wird allen mit der Erhebung der Beiträge betrauten Kassen eine besondere Nachweisung über die von den Beamten, Wartegeld-Empfängern und Pensionären für das laufende Etatsjahr zu leistenden Beiträge zugefertigt, welche als Grundlage der Rechnung zu dienen hat.

Für die Folgezeit sind die von den einzelnen Beamten zu erhebenden Beiträge durch die Kassen-Etats beziehungsweise durch besondere Anweisungen festzustellen.

Wegen der einzelnen im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen sind besondere Verfügungen an die Kassen zu erlassen.

4. Die bei Vertheilung der Jahresbeiträge auf die Monate beziehungsweise Quartale sich ergebenden Bruchpfennige bleiben zunächst unerhoben. Der Ausgleich hat durch nachträgliche Erhebung bei den nachfolgenden Raten, spätestens bei der letzten Rate des Etatsjahres zu erfolgen.

5. Die Quittungen der beitragspflichtigen Beamten, Wartegeld-Empfänger und Pensionäre über die ihnen zustehenden Bezüge haben auch ferner über den vollen Betrag an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß, beziehungsweise an Wartegeld oder Pension 2c. zu lauten, zugleich aber ist in denselben die erfolgte Anrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge unter Bezifferung derselben ersichtlich zu machen.

Anlage I.

Als Quittungsformular ist das beigefügte Schema — Anlage I — zu benutzen.

6. Seitens der Kassen ist den beitragspflichtigen Beamten, Wartegeld-Empfängern und Pensionären über die einbehaltenen Beiträge Quittung nicht zu ertheilen.

7. Nach Maßgabe des §. 5 Ziffer 4 und 5 und des §. 6 des Gesetzes ist bezüglich der am 1. Juli d. J. vorhandenen Pensionäre und der nach diesem Zeitpunkte in den Ruhestand tretenden Beamten durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Pensionärs beziehungsweise des in den Ruhestand tretenden Beamten festzustellen, ob dieselben verheirathet sind oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, wenn dies der Fall, wie alt die Kinder sind und ob bezüglich der am 1. Juli bereits pensionirten Beamten die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung des Beamten geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der dem Beamten beziehungsweise der mit Auszahlung der Pension betrauten Kasse vorgesetzten Reichsbehörde bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung ersetzt werden.

Die Bescheinigungen sind der Kasse zur Rechnungs-Justifikation zuzufertigen.

II. Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder.

1. In Bezug auf die Feststellung des Wittwen- und Waisengeldes hat jede Verwaltung, für welche ein gesonderter Spezial-Etat durch die gesetzgebenden Faktoren festgestellt wird, im Bereiche desselben die Ausführung des Gesetzes nach Maßgabe des §. 20 (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 14) selbständig vorzunehmen.

Verwaltungen, denen ein Fonds für Beamten-Pensionen oder für Wartegelder außerhalb ihres Spezial-Etats zu eigner Verwaltung überwiesen ist, führen das Gesetz in betreff der Pensionen und Wartegelder ihres Ressorts in gleicher Weise aus, wie wenn der überwiesene Fonds in dem eignen Spezial-Etat ausgebracht wäre.

2. Hinsichtlich der Anweisung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder tritt dasselbe Verfahren ein, welches zur Zeit in betreff der Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten (vergl. Kapitel 76 Titel 3 der fortdauernden Ausgaben, Titel 33 der fortdauernden Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung, Titel 6 der fortdauernden Ausgaben der Reichsdruckerei und Titel 5 der fortdauernden Ausgaben der Verwaltung der Eisenbahnen) besteht.

3. In der ersten Anweisung ist in betreff der Waisen auf Grund eines standesamtlichen oder pfarramtlichen Zeugnisses das Lebensalter derselben und der Zeitpunkt, bis zu welchem das Waisengeld längstens zu zahlen ist, anzugeben.

4. Für das Etatsjahr 1881/82 sind die zur Zahlung kommenden Wittwen- und Waisengelder im Anschluß an die unter 3 bezeichneten bisherigen Titel zu Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten außeretatsmäßig nachzuweisen.

5. Der bei der Feststellung der Wittwen- und Waisengelder im Hinblick auf die §§. 12 und 13 des Gesetzes erforderliche Nachweis des Geburtstages des verstorbenen Beamten und seiner Ehefrau, sowie des Tages der Eheschließung ist, sofern nicht etwa die Personalakten des verstorbenen Beamten zweifellose Auskunft ergeben, durch eine standesamtliche oder pfarramtliche Urkunde über die Eheschließung, welche die erforderlichen Daten enthält, zu führen. Diese Urkunde beziehungsweise die auf Grund der Personalakten des Beamten seitens der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellende Bescheinigung ist demnächst der Kasse zur Rechnungs-Justifikation zuzufertigen.

6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in der Quittung außer mit Zahlen mit Buchstaben auszudrücken.

7. Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigner Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeld-Berechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

8. Die Quittung und das dazu gehörige Attest dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.

9. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und Amtskarakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in dem Atteste (Ziffer 7) anzugeben.

In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen ihre Geburtstage anzugeben.

10. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.

11. Zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengeld und den dazu auszustellenden Attesten sind die als Anlage II und III beigefügten Formulare anzuwenden.

Anlagen I. und II.

Anlage I.

. . . . . M. { Gehalt / Wartegeld / Pension

. . . . . = (Wohnungsgeldzuschuß)

. . . . . = 2c.

zusammen . . . . . M.

buchstäblich . . . . . .

habe ich für den Monat . . . . . (beziehungsweise das . . . . . Quartal des Etatsjahres . . . . . oder für das Etatsjahr . . . . .) unter Anrechnung von . . . . . M. Wittwen- und Waisengeld-Beitrag mit noch . . . . . M. baar aus der (Kasse) richtig gezahlt erhalten, worüber ich hierdurch quittire.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage II.

. . . . . M.

buchstäblich . . . . . .

und zwar Wittwengeld für mich . . . . . M.

Waisengeld für meine Kinder:

a) (Vornamen) geboren am (Datum) . . . . . =

sind wie oben . . . . . M.

habe ich als Wittwe des (Name und Amtskarakter des Mannes) für den (Monat) . . . . . aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Wittwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene . . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Amtskarakter des letzten Ehemannes) nicht wieder geheirathet [vorstehende Quittung selbst unterschrieben] hat und mit dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtskarakter.)

Anlage III.

. . . . . M.

buchstäblich . . . . . .

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Amtskarakter des Vaters) und zwar

für (Vornamen) geboren am (Datum) . . M.

" " " . . . . . M.

sind, wie oben . . M.

habe ich als Vormund für den (Monat) . . . . . aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn ꝛc. als Vormund der nebenerwähnten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

. . . . . , den . . ten . . . .

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Amtskarakter des Vaters) noch leben und die (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . unverehelicht ist [sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat,], wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder mit dem Vormund noch mit dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtskarakter.)

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum französischen Konsul in Breslau ernannten Herrn Georges Pina de St. Didier ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Marine und Schiffahrt.

Das vierte Heft*) des zweiten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2,50 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 31. Mai 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Von der Königlich preußischen Regierung ist der Königliche Amtsgerichtsrath Haase zu Tönning zum Vorsitzenden des Königlichen Seeamts daselbst ernannt worden.

4. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604), wird vom 1. Juli 1881 ab die Aenderung eintreten, daß die gegenwärtig dem Untersteueramte zu Witten obliegende Erhebung der Gerichtskosten für den Bezirk des Amtsgerichts zu Castrop auf das Königliche Hauptsteueramt zu Dortmund übergehen wird.

*) In betreff der drei früheren Hefte s. Central-Blatt 1880 S. 721 und 783, 1881 S. 71.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Bälgrat (auch Belgrad), Schuhmachersohn,	geboren am 2. April 1867 und ortsangehörig zu Annaberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Mai d. J.
2.	Hans Christian Andersen, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1850 zu Tommerup, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Februar, ausgeführt 23. Februar d. J.
3.	Adolf Claudius Ferdinand (Hermann) Johannsen, Seemann,	geboren am 1. April 1860 zu Rendsburg, dänischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. März d. J.
4.	Katharina Maria Lauritzen, unverehelichte Handarbeiterin,	geboren am 23. Februar 1844 zu Veien in Jütland, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. April d. J.
5.	Matthias Matthisson, Arbeiter,	36 Jahre, aus Christianstad, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	27. April d. J
6.	August Alfred Nielson, Arbeiter,	32 Jahre, aus Oelkna, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. April d. J.
7.	Anton Josef Muszcynski, Feilenhauer,	22 Jahre, aus Myszkav, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	19. Mai d. J.
8.	Franz Sitter (Roth), Tagelöhner,	23 Jahre, aus Sablat, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	23. April d. J.
9.	Elias Bryllmann, Schreiber,	73 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Juni 1881. | № 23.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate; — Abänderung der Kontrolmaßregeln bei Verabfolgung von Viehsalz; — Denaturirung von Salz mit Karbolsäure; — Steuerliche Behandlung von Tabackgrumpen; — Befugniß einer Steuerstelle; — Einrichtung einer Uebergangsstraße . . . . . Seite 191

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 231

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Fernere Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung 232

4. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1881 234

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 236

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 28. Mai 1881 treten in Bezug auf die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate nach Maßgabe der §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Vergütungssätze.

§. 1.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback einschließlich Sandblätter und Grumpen oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11

und 16 bis 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. Rohtaback:

a) unfermentirt	33	Mark,
b) fermentirt	40	=
B. entrippte Blätter	47	=

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 2.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. für Fabrikate aus ausländischem Taback:

a) für Schnupf- und Kautaback	60	Mark,
b) = Rauchtaback	81	=
c) = Cigarren	94	=
d) = Cigaretten	66	=

B. für Fabrikate aus inländischem Taback:

a) für Schnupf- und Kautaback	32	Mark,
b) = Rauchtaback	43	=
c) = Cigarren	50	=
d) = Cigaretten	35	=

und

C. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Versendungen von Tabackfabrikaten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 Kilogramm zulässig. Für die Versendung von Cigaretten kann durch die Direktivbehörden eine Minimalmenge von 10 Kilogramm festgesetzt werden.

§. 3.

Unter Geizen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden die vor der Haupternte des Tabacks ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene, vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabackabfällen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden nicht nur die Abfälle von Rohtaback, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten verstanden. Für Tabackmehl, welches aus Abfällen von Rohtaback oder von Tabackfabrikaten besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird Tabackmehl als ein aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln bestehendes Halbfabrikat für die Herstellung von Schnupftaback erkannt, so ist für dasselbe die Vergütung für unfermentirten Rohtaback zu gewähren.

Für Cigaretten mit Hülsen aus Papier, Stroh 2c. wird Vergütung nur dann gewährt, wenn mindestens 70 Prozent ihres Nettogewichts aus Taback bestehen. Cigaretten, welche lediglich aus Taback bestehen, werden wie Cigarren behandelt.

Für Tabackfabrikate, in welchen Surrogate enthalten sind, wird Vergütung nur in den im §. 13 Absatz 3 erwähnten Fällen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

II. Anmeldung, Abfertigung und Kontrole.

1. Im Allgemeinen.

§. 4.

Ueber Rohtaback, entrippte Blätter oder Tabackfabrikate, welche gegen Gewährung einer Vergütung

(§§. 1 und 2) ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Steuerstelle des Versendungsortes eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist der Taback zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist außer dem Bruttogewicht der einzelnen Kolli auch das Nettogewicht derselben und, im Falle der gemeinschaftlichen Verpackung verschiedener Tabackgattungen, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung zu deklariren. Als Steuerstelle des Versendungsortes gilt bei der Versendung von Tabackfabrikaten die Steuerstelle, welcher der Fabriksitz zugetheilt ist, bei Versendung von Rohtaback und entrippten Blättern dagegen die Steuerstelle desjenigen Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport berührt wird.

Muste

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen.

Das Versendungsamt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision und Ermittelung des Nettogewichts des Tabacks vor.

Muste

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen die Revision von Fabrikaten in den Fabrikräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant zu erstatten.

Ist das Versendungsamt gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls setzt das Versendungsamt die Kolli unter Verschluß und übergiebt das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung des Tabacks bei dem Erledigungsamte. Das Letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 der Dienstvorschriften) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. In beiden Fällen erfolgt je nach Umständen eine allgemeine oder eine spezielle Revision. Im Falle eine Verschlußverletzung stattgefunden hat, ist bei der speziellen Revision das Nettogewicht zu ermitteln. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in Spalte 10 des Versendungsschein-Empfangsregisters anzumerken.

Zu den Niederlage-Anmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

Die Unikate der Anmeldungen werden als Rechnungsbeläge verwendet (§§. 6 und 15). Die Duplikate bilden die Beläge zu dem Abfertigungsregister (Muster b).

§. 5.

1. Bei der Abfertigung des Tabacks kann das Nettogewicht statt durch Verwiegung durch Abrechnung einer Tara festgestellt werden. Die Tarasätze betragen:

a)	bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2 Prozent,
b)	bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4 =
c)	bei dergleichen in Kisten	22 =
d)	bei Karotten und Stangen zu Schnupftaback in Fässern	8 =
e)	bei dergleichen in Kisten	12 =
f)	bei Schnupftaback, lose in Fässern	10 =
g)	bei dergleichen in Zinn- und Papierumhüllung und Kisten	20 =
h)	bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten	25 =
i)	bei Cigarren, lose in großen Kisten	28 =
k)	bei dergleichen in Papierpacketen und großen Kisten	34 =
l)	bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Kisten	47 =

des Bruttogewichts,

m) bei Cigaretten:

Innere Umschließungen:

in Kartons zu 100 Stück oder mehr

mit Mundstück	20 =
ohne Mundstück	26 =

in Kartons zu weniger als 100 Stück
mit Mundstück . . . . . 27 Prozent,
ohne Mundstück . . . . . 35 =
in Papierpacketen
mit Mundstück . . . . . 9 =
ohne Mundstück . . . . . 14 =

des Gewichts der Cigaretten einschließlich der inneren Umschließungen;

Aeußere Umschließungen:

in Kisten ohne Zinkeinsatz
bei einem Bruttogewicht des Kollo
bis zu 100 Kilogramm . . . . . 46 =
über 100 Kilogramm . . . . . 29 =

in Kisten mit Zinkeinsatz
bei einem Bruttogewicht des Kollo
bis zu 100 Kilogramm . . . . . 47 =
über 100 Kilogramm . . . . . 33 =

des Bruttogewichts.

Bei Cigaretten in inneren und äußeren Umschließungen ist das Nettogewicht in der Weise festzustellen, daß zunächst von dem Bruttogewicht die Tara für die äußere Umschließung und hierauf von dem verbleibenden Gewicht die Tara für die innere Umschließung in Abzug gebracht wird.

2. Das durch Abrechnung der Tara (Ziffer 1) berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Zoll- oder Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

3. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach den obigen Tarasätzen, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung des Tabacks ohne jede Umschließung beziehungsweise bei Cigaretten auch durch Verwiegung derselben sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten Tara eintreten zu lassen. Die gleiche Befugniß steht dem Versender zu.

4. Bei der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt nahezu gleiches Gewicht haben. Abweichungen von nicht mehr als 5 Prozent des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen.

5. Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Cigaretten in Kartons, von Rauchtaback in Papierpacketen, von Schnupftaback in Packeten in Zinn- und Papierumhüllungen u. s. w., darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6. In dem Revisionsbefunde ist die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichts (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

7. Von der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist dann abzusehen, wenn weder das deklarirte Bruttogewicht noch das deklarirte Nettogewicht das ermittelte Brutto- beziehungsweise Nettogewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt.

§. 6.

Die Hauptämter haben über die in ihren Bezirken zu gewährenden Vergütungen für Rohtaback und entrippte Blätter, sowie für Cigarren, für welche lediglich die Steuervergütung für aus inländischem Taback hergestellte Cigarren in Anspruch genommen wird, nach näherer Anleitung der Direktivbehörde monatliche Liquidationen aufzustellen und mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzusenden.

2. In den unter Kontrole stehenden Fabriken.

§. 7.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 2 genannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Cigarren auf Gewährung der im §. 2 unter A oder C fallenden Vergütungen Anspruch machen wollen, haben hiervon der Steuerstelle des Fabriksitzes vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 noch die Vorschriften in den §§. 8 bis 19 zu beobachten, sowie sich den ihnen sonst noch von der Steuerbehörde bekannt zu machenden Bedingungen zu unterwerfen.

§. 8.

Die Zoll- oder Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn der betreffende Tabackfabrikant in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten ist, regelmäßig ein Lager an Roh- und fabrizirtem Taback von wenigstens 15 000 Kilogramm hält, und wenn seine Fabrik nebst Waarenlager sich an einem Orte befindet, in welchem ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange regelmäßig unterhalten wird, hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn neu entstehende Fabriken im ersten Jahre oder eingehende Fabriken bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 15 000 Kilogramm nicht nachzuweisen vermögen, sind dieselben deshalb vom Genusse der Vergütungen nicht auszuschließen. Letztere brauchen nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch solchen in Betrieb befindlichen Fabriken nicht versagt zu werden, bei welchen der Lagerbestand auf kurze Zeit unter jene Gewichtsmenge herabsinken sollte.

§. 9.

Der Fabrikant hat schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abzugeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer oder allein inländischer oder ausländischer und inländischer Taback verarbeitet werden wird, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate oder ob auch gemischte Fabrikate hergestellt werden sollen.

Diese Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn auf eine andere Art des Betriebs übergegangen werden soll.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf und die Versendung von Taback, sowie über den Fabrikbetrieb Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Direktivbehörde oder dem Hauptamte beauftragten Oberbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, diesem Oberbeamten den Besuch der Betriebsräume während des Betriebs jederzeit zu gestatten und auf Verlangen jede auf den Fabrikbetrieb sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 10.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern und nur in Mengen von wenigstens 250 Kilogramm beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck des Bezugs von Proben in Mengen von nicht über 50 Kilogramm für jede Sendung.

§. 11.

Der ausländische Taback darf nur bei der Steuerstelle des Fabriksitzes verzollt werden und ist daher auf dieselbe, sofern sie nicht zugleich das Grenzzollamt oder Niederlageamt ist, über welches der Bezug erfolgt, unter Begleitscheinkontrole zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 12.

Inländischen Taback darf der Fabrikant ebenfalls nur in Mengen von mindestens 250 Kilogramm in einem Transporte beziehen. Eine jede Einlagerung von solchem Taback muß alsbald der Steuerstelle angezeigt werden. Zugleich ist anzugeben, ob der Taback fermentirt ist oder vor der Verarbeitung noch der Fermentation in der Fabrik unterworfen werden soll.

§. 13.

Die Fabrikanten, welche nach ihrer Erklärung (§. 9) ausländische und inländische Tabacke, getrennt oder gemischt, verarbeiten, haben in den Anmeldungen (Muster a) oder in diesen beizufügenden besonderen Deklarationen anzugeben, ob die Fabrikate lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Tabak oder aus beiden gemischt hergestellt sind.

Die Fabrikanten, welche ausländische und inländische Tabacke gemischt verarbeiten, haben zur Feststellung des Antheils, welcher von dem Nettogewicht der mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf die ausländischen und die inländischen Tabacke fällt, ein Notizbuch nach Muster c zu führen, welches amtlich zu foliiren ist.

Muster c.

Wenn einem Fabrikanten die Verwendung von Tabacksurrogaten gestattet ist, so sind über die Surrogate in dem Notizbuch und in dem Konto (§. 14) in gleicher Weise Anschreibungen zu führen wie über ausländischen und inländischen Taback. Für die verwendeten Surrogate wird eine Vergütung nicht geleistet.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in dem Notizbuche befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Oberbeamten unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Anmeldungen verglichen.

Ist bei der Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Die Richtigkeit des Abschlusses ist durch den Fabrikanten und durch den betreffenden Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 14.

Die Steuerstelle hat bezüglich jeder nach Maßgabe des §. 8 zum Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung zugelassenen Fabrik ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Rohtaback und der Absatz an Tabackfabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Quartals der Lagerbestand (auf fermentirten Rohtaback reduzirt) dargestellt und die Berechnung der Vergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Konto geschieht nach Muster d.

Muster d.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 22, in demjenigen für eine Fabrik, welche nur inländischen Taback verarbeitet, die Spalten 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 und in demjenigen für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback ungemischt verarbeitet wird, die Spalten 11, 14, 17 und 20 ausfallen.

2. In der ersten Abtheilung des Konto ist der Zugang an Rohtaback nach der Zeitfolge anzuschreiben. Die Anschreibung erfolgt bei dem ausländischen Taback nach dem der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewicht und bei dem inländischen Taback nach dem Nettogewichte desselben in fermentirtem Zustande, wobei 100 Kilogramm unfermentirter Taback gleich 80 Kilogramm fermentirtem Taback zu rechnen sind.

3. In der zweiten Abtheilung des Konto werden als Abgang die mit Anspruch auf Vergütung abgefertigten Fabrikate auf Grund der Anmeldungen einzeln und am Schlusse des Quartals die ohne Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten summarisch nachgewiesen. Am Schlusse des Quartals ist ferner bezüglich der gemischten Fabrikate nach Anleitung des Musters der Antheil auszuscheiden, welcher auf die ausländischen und inländischen Tabacke fällt. Die Ausscheidung erfolgt für die mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund des dem Konto beizufügenden Notizbuchs (§. 13), bezüglich der übrigen Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten.

4. Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals nach Anleitung des Musters in der Weise ermittelt, daß dem zu Anfang des Quartals vorhanden gewesenen Lagervorrath die Summe des Zugangs (Ziffer 2) zugerechnet und von der Summe die auf fermentirten Rohtaback reduzirte Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Ziffer 3) abgesetzt wird.

Als Verhältnißzahlen für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback sind anzusetzen:

a) Schnupf- und Kautaback	70	Prozent	Rohtaback in fermentirtem Zustande.
b) Rauchtaback	95	=	
c) Cigarren	110	=	
d) Cigaretten	77	=	

Die Direktivbehörden können diese Verhältnißzahlen für einzelne Fabriken abändern, falls der Nachweis geführt wird, daß diese Verhältnißzahlen der Fabrikationsweise der Fabriken nicht entsprechen.

§. 15.

Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Steuerstelle fertigt die Berechnung über die zu gewährende Vergütung nach Anleitung des Musters d und legt das Konto mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen der Direktivbehörde zur Prüfung und Anweisung der Vergütung vor.

Ist dem Fabrikanten Zoll- oder Steuerkredit gewährt, so findet hierauf Abrechnung statt.

§. 16.

Der Fabrikant hat jährlich an einem mit der Steuerstelle zu vereinbarenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, sowie an Halb- und Ganzfabrikaten zu veranstalten. Die Steuerstelle hat einen Beamten zur Kontrolirung der Aufnahme abzuordnen. Das Ergebniß der Aufnahme ist der Steuerstelle in einer von dem kontrolirenden Beamten mit zu unterzeichnenden Zusammenstellung mitzutheilen. Aus derselben muß der vorhandene Bestand an inländischem und ausländischem unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, an lediglich aus inländischem, lediglich aus ausländischem und aus gemischtem Taback hergestellten Halb- und Ganzfabrikaten ersichtlich sein; bezüglich der gemischten Halb- und Ganzfabrikate muß aus dieser Zusammenstellung hervorgehen, welcher Theil derselben aus inländischem und welcher Theil aus ausländischem Taback besteht.

Bei der Bestandsaufnahme ist das Konto in der im §. 14 Ziffer 4 vorgeschriebenen Weise abzuschließen und der buchmäßige Lagerbestand mit dem durch die Lageraufnahme festgestellten Vorrath zu vergleichen. Bei der Lageraufnahme sind für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback dieselben Verhältnißzahlen anzuwenden, wie bei der Berechnung des buchmäßigen Lagerbestandes. Die Ergebnisse der Lageraufnahme bilden die Grundlage für die fernere Kontenführung.

Beträgt der bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem buchmäßigen Lagerbestande etwa sich ergebende Unterschied in Fabriken, welche keinen Schnupf- oder Kautaback bereiten, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Prozent und in Fabriken, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupf- oder Kautaback beschäftigen, nicht mehr als 3 Prozent des seit der letzten Bestandsaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths, so bewendet es bei der Berichtigung des Konto. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes Erörterungen anzustellen und deren Ergebniß der Direktivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen (§. 18), sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an Taback zur Rückzahlung bezogener Vergütung anzuhalten sei.

§. 17.

Die Fabrikanten haben sämmtliche in der Fabrik und im Comptoir beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Arbeiter, jedoch einschließlich der Werkführer, mit Namen und unter Bezeichnung der Art der Beschäftigung, desgleichen die Veränderungen, welche hinsichtlich dieser Personen eintreten, der Steuerstelle anzuzeigen.

Die Direktivbehörde bestimmt auf Antrag des Fabrikanten, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften und richtige Führung der Bücher verpflichtet werden sollen.

§. 18.

Die Vergünstigung der Gewährung von Zoll- oder Steuervergütungen kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme ist die Direktivbehörde befugt. Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Fabrikant oder eine in der Fabrik oder im Comptoir beschäftigte Person wegen im Interesse des Fabrikanten verübter Zoll- oder Steuerdefraudation oder Vergehung der im §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bezeichneten Art rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 19.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Anwendung der in den §§. 13, 14, 16 und 17 angegebenen Kontrolen ganz oder theilweise Abstand zu nehmen, insofern im Einverständniß mit dem Fabrikanten der Fabrikationsbetrieb unter ständige amtliche Kontrole gesetzt wird. In diesem Falle hat der

Fabrikant die Kosten der Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebs und des amtlichen Mitverschlusses der Fabrik- und Lagerräume zu tragen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 20.

Bis auf weiteres kommen die seitherigen Zoll- und Steuervergütungssätze mit der Maßgabe in Anwendung, daß für Cigaretten $^{7}/_{10}$ der im §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen, durch Beschluß des Bundesraths des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 19. Mai 1869 genehmigten Regulativs für Cigarren festgesetzten Sätze zu gewähren sind. Die hiernach für Cigaretten sich ergebenden Sätze sind nach der Vorschrift im §. 24 Absatz 2 abzurunden.

Es bleibt besonderer Bestimmung des Bundesraths vorbehalten, von welchem Zeitpunkt ab die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergütungssätze allgemein Anwendung finden, sowie ob und beziehungsweise welche Uebergangssätze in der Zwischenzeit eintreten sollen.

§. 21.

Für die Zahlung der Vergütung ist der Vergütungssatz maßgebend, welcher an demjenigen Tage gültig ist, an welchem der Taback über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage verbracht wird.

§. 22.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback, von Cigarren und Cigaretten die Vergütung nach den im §. 1 des bisherigen Regulativs enthaltenen Sätzen in Anspruch nehmen, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs gleichfalls zu beobachten.

Dasselbe gilt von denjenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- oder Rauchtaback oder Cigaretten die Vergütung nach den etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen und bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Cigarren die Vergütung nach den für Cigarren ganz oder theilweise aus ausländischem Taback etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen in Anspruch nehmen.

Dagegen finden auf diejenigen Fabrikanten, welche bis zum Eintritt anderer Vergütungssätze (§. 20) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 20 des bisherigen Regulativs angegebenen Vergütung Anspruch machen, außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 nur die Vorschriften in §. 9 Absatz 3, §. 15 und §. 18 des gegenwärtigen Regulativs sinngemäße Anwendung.

§. 23.

Beim Inkrafttreten dieses Regulativs erfolgt für die bereits unter Kontrole stehenden Fabriken, deren Inhaber weiter auf Vergütung Anspruch machen, die Feststellung des auf fermentirten aus- und inländischen Rohtaback zu reduzirenden Vorraths an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten auf Grund des gemäß §. 15 des bisherigen Regulativs geführten Konto. Für die vorhandenen Fabrikate, sowie für diejenigen Fabrikate, welche aus dem vorhandenen Vorrath an Rohtaback und Halbfabrikaten hergestellt werden, wird auch nach dem Eintritt höherer Sätze nur die Vergütung nach §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen Regulativs gewährt. Ausgenommen hiervon sind Cigarren, bei deren Ausfuhr oder Niederlegung die alsdann geltenden höheren Vergütungssätze für Cigarren aus inländischem Taback Anwendung finden.

Tritt ein Fabrikant, welcher bis dahin nicht unter Kontrole gestanden, behufs Erlangung von Zoll- oder Steuervergütung unter Kontrole, so hat derselbe seinen Vorrath an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten, auf fermentirten Rohtaback reduzirt, auf Grund der Bücher zu deklariren. Nach Prüfung der Deklaration durch einen Oberbeamten ist dieser Vorrath als inländischer Taback im Konto anzuschreiben und als solcher nach Maßgabe von Absatz 1 weiter zu behandeln.

§. 24.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann für Tabackfabrikate ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr oder Niederlegung diejenige Vergütung gezahlt werden, welche den auf die verwendeten Taback in Anwendung gekommenen Zoll- oder Steuersätzen entspricht, wenn der Fabrikant den Nachweis darüber welchen Zoll- oder Steuersätzen die verwendeten Tabacke unterlegen haben, in der vorgeschriebenen Weise (§. 25) erbracht hat, die nach verschiedenen Sätzen verzollten oder versteuerten Rohtabacke in den Lagerräume

von einander getrennt hält und sich den in den §§. 13, 14, 16 und 17 angeordneten Kontrolbestimmungen auch hinsichtlich der Versendung der Cigarren aus inländischem Taback unterwirft.

Bei der Berechnung der Steuervergütungen, welche den Steuersätzen der Erntejahre 1880 und 1881 entsprechen, sind als Vergütungssätze $^4/_9$ beziehentlich $^6/_9$ der im §. 2 unter B angegebenen Beträge zu Grunde zu legen. Die Vergütungssätze für je 100 Kilogramm sind auf volle Markbeträge in der Weise abzurunden, daß die überschießenden Pfennigbeträge außer Betracht bleiben.

In solchen Fällen ist dem Notizbuche (Muster c) und dem Konto (Muster d) eine Einrichtung nach Maßgabe der Muster e und f zu geben. Muster e und f.

§. 25.

In Bezug auf den Nachweis darüber, welchem Zoll- oder Steuersatze der verwendete Taback unterlegen hat (§. 24 Absatz 1), gelten folgende Vorschriften.

1. Die Fabrikanten haben die gemäß §. 23 Absatz 1 beziehungsweise 2 festgestellten Verzeichnisse der Vorräthe an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten durch Angabe der Zoll- oder Steuersätze zu ergänzen, denen die einzelnen Mengen unterlegen haben.

2. Die Prüfung der Deklaration und Feststellung der Vorräthe erfolgt durch zwei Oberbeamte und nach deren Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten der Fabrikanten. Wird der Nachweis darüber, welchen Zoll- oder Steuersätzen der Taback oder ein Theil desselben unterlegen hat, nicht in überzeugender Weise erbracht, so ist derselbe als inländischer Taback aus dem Erntejahr 1879 anzuschreiben.

3. Die Bezüge an ausländischem Taback, für welchen die höhere Vergütung beansprucht wird, haben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 10 und 11 zu erfolgen.

4. Der Nachweis des Erntejahres, aus welchem der bezogene inländische Taback stammt, ist als erbracht anzusehen,

a) wenn der Taback in dachreifem Zustande alsbald nach der im §. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen Verwiegung mit Versendungsschein unter amtlichem Verschluß direkt vom Pflanzer in die Fabrik aufgenommen wird, und

b) wenn der Taback aus einer öffentlichen Niederlage oder aus einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager unter amtlichem Verschluß oder Begleitung in die Fabrik gebracht wird.

Der bei der Versteuerung in Anwendung gebrachte Steuersatz bestimmt das Erntejahr, nach welchem die Vergütung zu berechnen ist.

5. Die aus dem freien Verkehr ohne Kontrole zugehenden Tabacke sind als inländischer Taback aus dem Erntejahr 1879 im Konto anzuschreiben.

§. 26.

Gegenwärtiges Regulativ tritt an Stelle des bisher gültigen Regulativs mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Muſter a
(zu §. 4).

Bundesſtaat .....
Haupt..... amtsbezirk .....

Abgegeben den ....ten ..... 18....
Nr. ..... (des Abfertigungsregiſters).

(Unikat.)

Anmeldung

zur

{ Ausfuhr / Niederlegung } von { Rohtaback, / entrippten Tabackblättern, / Tabackfabrikaten, } für welche { Zoll= / Steuer= } Vergütung in Anſpruch genommen wird.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, die nachſtehend verzeichneten Mengen an ..... nach { dem Auslande über das .....=Amt ..... / der Niederlage zu ..... } verſenden zu wollen, und nimmt für dieſelben die feſtgeſetzte Vergütung in Anſpruch.

Der Unterzeichnete beſcheinigt zugleich, daß die zur Verſendung angemeldeten Tabackfabrikate { von ihm ſelbſt (in ſeiner Fabrik), / von Hausarbeitern, die in ihren eigenen Wohnungen für ſeine Rechnung thätig ſind, } hergeſtellt ſind.

....., den ....ten ..... 18....

(Unterſchrift.)

Die nachſtehend aufgeführten Kolli mit Taback ſind, ſofern nicht der Anſpruch auf Gewährung der Vergütung verloren gehen ſoll, dem .....=Amt zu ..... bis zum ..... mit unverletztem Verſchluſſe zur { Ausgangs=Abfertigung / Aufnahme in die Niederlage } vorzuführen.

....., den ....ten ..... 18....

(Amtsſtempel.) (Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Anmeldung des Versenders.										
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl der Kolli.	Art der äußeren Umschließungen.	Art der inneren Umschließungen.	Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht kg	Nettogewicht kg	Zahl der Kolli.	Art der äußeren Umschließungen.	Art der inneren Umschließungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Revisionsbefund und Abfertigung.

Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht	Nettogewicht				Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legendes Nettogewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie 2c.
			durch Tara-Abzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt		
		kg	Tarasatz.	kg	kg	kg	kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Die Revisionsbeamten

.....

Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am ..... 18.....

.....

.....

2. Dieselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. .....

.....

.....

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:

   .....

   .....

   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

   .....

   .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Der Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister Seite ..... Konto ..... Nr. .....

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem .....-Amte in ..... überwiesen.

....., den .....ten ..... 18.....

.....-Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Ansageposten in ..... unter Begleitung durch d..... Grenzaufseher ..... } überwiesen.
Verschluß mittelst ..... }

....., den .....ten ..... 18.....

.....-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den .....ten ..... 18.....

.....-Amt.

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d..... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den .....ten ..... 18.....

(Unterschriften.)

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den .....ten ..... 18.....

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

....., den .....ten ..... 18.....

.....-Amt.

(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

Muster b
(zu §. 4).

Haupt..... amtsbezirk ..... Steuerhebebezirk .....

Abfertigungsregister

über

Rohtaback, entrippte Tabackblätter und Tabackfabrikate, für welche Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird,

für das Jahr 18.....

Enthält ..... Blätter.

Geführt von .....
(Amtskarakter.)

(L. S.) Der .....
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlageregister nachgewiesen		Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist.	Tag der Rückkunft der mit Erledigungsbescheinigung versehenen Anmeldung.	Bemerkungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.		Konto.	Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.

Muster c
(zu §. 13).

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von ..... in .....

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das ..... Quartal 18.....

Enthält ..... Blätter.

(L. S.) Der .....
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Versendungsbuches.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und Nettogewicht: Aus rein ausländischem Taback — Sorte.	Gewicht kg	Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 80 Prozent ausländischer Taback — Sorte.	Gewicht kg	Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback — Sorte.	Gewicht kg
					I. Schnupf- und Kautaback.					
1.	16. Januar	21	44	Constanz	Macuba	48	St. Vincent Nr. 2.	118	.	.
2c.										
12.	18. März	114	212	Berlin f. a. G.	.	.	.	.	.	.
2c.										
				Summe I.	.	588	.	462	.	.
					II. Rauchtaback.					
1.	2. Januar	2	7	Swinemünde	.	.	.	.	.	.
2c.										
36.	25. März	122	297	Lübeck	.	.	Portoriko Nr. 4	320	.	.
2c.										
				Summe II.	.	.	.	1310	.	.
					III. Cigarren.					
1.	5. Januar	14	23	Basel	Rosarita Londres	174	.	.	.	.
2c.										
110.	2. März	110	181	Berlin, Hamburger Bahnhof	.	.	.	.	.	.
2c.										
				Summe III.	.	614	.	.	.	.
					IV. Cigaretten.					
1.	7. Januar	19	29	Emmerich	.	.	.	.	.	.
2c.										
51.	29. März	141	317	Bodenbach	.	.	La Ferme imit.	226	.	.
2c.										
				Summe IV.	.	.	.	716	.	.

der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 65 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 42 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus rein inländischem Taback	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Dünkirchener Karotten	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650
Varinas mit grüner Etikette	1420	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2720	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	demi Havanna	120	.	.	.	.
.	.	.	.	.	310	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Popularitatis	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	519

Zusammenstellung.	Ueberhaupt kg	Davon aus ausländischem Taback kg
I. Schnupf- und Kautaback.		
1. Aus rein ausländischem Taback	588	588
2. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 80 Prozent ausländischer Taback	462	369,60
3. Aus rein inländischem Taback	650	.
Summe I . . .	.	.
II. Rauchtaback.		
2c.		
Summe IV . . .	.	.
Hierzu = III . . .	.	.
= II . . .	.	.
= I . . .	.	.
Ueberhaupt . . .	.	.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Muſter d
(zu §. 14).

Haupt.....-Amt.....

.....-Amt.....

Konto

der

Tabackfabrik von ..... in .....

für das ..... Quartal 18.....

Enthält ..... Blätter.

(L. S.) Der .....
(Unterſchrift.)

1. Zu

Laufende Nummer.	Datum.	Des Be Bezeich
1.	2.	3.
1.	4. April	Beilage . . . . .
2.	4. =	Deklarationsregister . . . . .
3.	14. =	Beilage . . . . .
4.	15. =	Beilage . . . . .
5.	19. =	Begleitschein-Empfangsregister . . . . .
6.	30. =	Niederlageregister . . . . .
2c.		
19.	14. Juni	Deklarationsregister . . . . .
2c.		

g a n g.

l a g e s n u n g.	Nummer.	Rohtaback in fermentirtem Zustande. Ausländisch kg	Inländisch kg
	4.	5.	6.
. . . . .	1	.	460,10
. . . . .	20	660,55	.
. . . . .	2	.	623,00
. . . . .	3	.	626,00
. . . . .	84	1 557,06	.
. . . . .	95	991,74	.
. . . . .	329	864,73	.
Summe des Zuganges . . .	.	7 823,75	3 328,45

Laufende Nummer.	Datum.	Erledigungsamt.	Nummer des Abfertigungs-registers.	I. Schnupf- und Kautaback.		
				Gemischt kg	Rein ausländisch kg	Rein inländisch kg
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	A. Versendung von Fabrikaten gegen Vergütung.					
	a. unter Buchkontrole.					
1.	7. April	Emmerich	7	2,45	.	.
2.	" "	"	10	7,26	.	.
3.	" "	Basel	11	.	.	.
4.	12. "	"	17	380,45	.	.
5.	" "	Bremen	18	45,60	.	.
6.	" "	hier	20	102,34	487,44	928,25
7.	14. "	Basel	25	.	.	.
2c.						
50.	30. Juni	Cöln	70	97,62	20,81	627,30
2c.						
		Zusammen . . .	.	2 899,06	930,44	4 985,52
	Von den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke		.	.	968,62	1 930,44
		Summe Aa. . . .	.	.	1 899,06	6 915,96
	b. ohne Buchkontrole.					
1.	5. Mai	Bremen	43	.	.	.
2.	12. "	Cöln	47	.	.	.
2c.						
6.	24. Juni	bei Schusterinsel	62	.	.	.
2c.						
		Summe Ab. . . .	.	.	.	.
	B. Versendung von Fabrikaten in das Zollgebiet und Versendung in das Ausland ohne Anspruch auf Vergütung.					
	Diese Versendungen haben nach der Anzeige des Fabrikanten im I. Quartal 18 . . überhaupt betragen		.	300,06	.	1 286,50
	Von den gemischten Fabrikaten fallen nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke		.	.	31,81	268,25
		Summe B. . . .	.	.	31,81	1 554,75
		Hierzu Summe Ab. . . .	.	.	.	.
		" " Aa. . . .	.	.	1 899,06	6 915,96
		Ueberhaupt . . .	.	.	1 930,87	8 470,71

gang.

Fabrizirter Taback.

II. Rauchtaback.			III. Cigarren.			IV. Cigaretten.		
Gemischt kg	Rein ausländisch kg	Rein inländisch kg	Gemischt kg	Rein ausländisch kg	Rein inländisch kg	Gemischt kg	Rein ausländisch kg	Rein inländisch kg
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
.	.	.	514,03	.	.	.	.	.
.	32,60	.	72,26	20,15	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	50,96	2,14	10,02
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	689,12	.	.	.	.	.
275,89	41,83	50,00	.	.	.	.	.	.
1 016,26	153,75	.	.	.	.	17,32	8,06	15,04
.	87,77	.	.	.		.	.	.
6 891,05	1 025,45	402,08	8 786,14	543,75	.	267,54	40,77	90,18
.	4 430,54	2 460,51	.	6 435,29	2 350,85	.	104,32	163,22
.	5 455,99	2 862,59	.	6 979,04	2 350,85	.	145,09	253,40
.	.	.	.	.	416,15	.	.	.
.	.	.	.	.	742,50	.	.	.
.	.	.	.	.	806,08	.	.	.
.	.	.	.	.	5 496,18	.	.	.
4 008,15	.	1 716,26	1 812,75	.	506,50	320,20	.	.
.	1 252,15	2 756,00	.	802,69	1 010,06	.	48,03	272,17
.	1 252,15	4 472,26	.	802,69	1 516,56	.	48,03	272,17
.	.	.	.	.	5 496,18	.	.	.
.	5 455,99	2 862,59	.	6 979,04	2 350,85	.	145,09	253,40
.	6 708,14	7 334,85	.	7 781,73	9 363,59	.	193,12	525,57

3. Nachweisung des Lagerbestandes.

Nähere Bezeichnung.	Rohtaback (fermentirt).			
	Im Einzelnen.		Im Ganzen.	
	Ausländisch	Inländisch	Ausländisch	Inländisch
	kg.	kg.	kg.	kg.
23.	24.	25.	26.	27.
1. Einlagerung.				
Stand am 1. April 18 . . laut Konto-Abschluß vom IV. Quartal 18	12 479,36	70 234,59		
Zugang im I. Quartal laut Abschnitt 1 dieses Konto .	7 823,75	3 328,45		
Zusammen . . .	.	.	20 303,11	73 563,04
Davon sind als fermentirter Rohtaback aus der Fabrik versandt	.	.	.	11 008,26
Bleiben . . .	.	.	20 303,11	62 554,78
2. Abgang an Fabrikaten.				
Es sind zu berechnen:				
a. Schnupf- und Kautaback:				
von 1 930,87 kg Schnupf- und Kautaback aus ausländischem Taback 70 Prozent	1 351,61	.		
von 8 470,71 kg Schnupf- und Kautaback aus inländischem Taback 70 Prozent	.	5 929,50		
b. Rauchtaback:				
von 6 708,14 kg Rauchtaback aus ausländischem Taback 95 Prozent	6 372,73	.		
von 7 334,85 kg Rauchtaback aus inländischem Taback 95 Prozent	.	6 968,11		
c. Cigarren.				
von 7 781,73 kg Cigarren aus ausländischem Taback 110 Prozent	8 559,90	.		
von 9 363,59 kg Cigarren aus inländischem Taback 110 Prozent	.	10 299,95		
d. Cigaretten.				
von 193,12 kg Cigaretten aus ausländischem Taback 77 Prozent	148,70	.		
von 525,57 kg Cigaretten aus inländischem Taback 77 Prozent	.	404,69		
Summe des Abganges . . .	.	.	16 432,94	23 602,25
Stand am 1. Juli 18	.	.	3 870,17	38 952,53

4. Berechnung der Vergütung.

Von den unter Buchkontrole ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikaten beträgt die Vergütung:

a. Schnupf- und Kautaback.

Von 1 899,05 kg aus ausländischem Taback zu 60 Mark für 100 kg . . . . . 1 139,40 Mark.
= 6 915,95 = = inländischem = = 32 = = 100 = ... 2 213,10 =

b. Rauchtaback.

Von 5 455,95 kg aus ausländischem Taback zu 81 Mark für 100 kg . . . . . 4 419,30 Mark.
= 2 862,55 = = inländischem = = 43 = = 100 = ... 1 230,85 =

c. Cigarren.

Von 6 979,00 kg aus ausländischem Taback zu 94 Mark für 100 kg . . . . . 6 560,25 Mark.
= 2 350,85 = = inländischem = = 50 = = 100 = ... 1 175,40 =

d. Cigaretten.

Von 145,05 kg aus ausländischem Taback zu 66 Mark für 100 kg . . . . . 95,70 Mark.
= 253,40 = = inländischem = = 35 = = 100 = ... 88,65 =

Zusammen 16 922,65 Mark.

in Worten .....

....., den ....ten ..... 18....

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Muster e
(zu §. 24.)

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von ..... in .....

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das ..... Quartal 18.....

Enthält ..... Blätter.

(L. S.) Der .....

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Versendungsbuchs.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und					
					Aus rein ausländischem Taback, niedrig verzollt		Aus rein ausländischem Taback, 60 Prozent hoch verzollt		Aus rein ausländischem Taback, hoch verzollt	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
										2c.
										III. Cigarren.
1.	1. April	1	4	Memel	Imperiales	36	.	.	.	.
2c.										
15.	7. Mai	21	32	hier	.	.	.	.	.	.
2c.										
24.	20. Mai	29	65	Breslau	.	.	Ambalema	25	.	.
2c.										
30.	22. Juni	48	99	Bodenbach	Londres	62	.	.	Magnificos	26,25
2c.										
				Summe . . .	.	298	.	85	.	52,25
										2c.

Nettogewicht der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 Prozent hoch verzollt, 25 Prozent inländisch aus 1879		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 Prozent hoch verzollt, 45 Prozent inländisch aus 1879, 25 Prozent inländisch aus 1880		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 15 Prozent hoch verzollt, 56 Prozent inländisch aus 1879, 12 Prozent inländisch aus 1880, 17 Prozent inländisch aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879 23 Prozent aus 1880 23 Prozent aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	dos Amigos	32	.	.	.	.	.	.
Trabucos	47	.	.	Caballeros	34	.	.	Regalia	49
.	.	.	.	.	.	Trabucillos	33	.	.
.	.	Erota	28	.	.	.	.	Jockey	26
.	180	.	125	.	74	.	93	.	364

Zusammenstellung.	Ueberhaupt	Davon aus				
		ausländischem Taback		inländischem Taback		
		niedrig verzollt	hoch verzollt	1879	1880	1881
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
2c.						
III. Cigarren.						
1. Aus rein ausländischem Taback, niedrig verzollt	298	298	.	.	.	.
2. Aus rein ausländischem Taback, 60 Prozent hoch verzollt	85	34	51	.	.	.
3. Aus rein ausländischem Taback, hoch verzollt	52,25	.	52,25	.	.	.
4. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 = hoch = 25 = inländischer Taback aus 1879	180	90	45	45	.	.
5. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 = hoch verzollt, 45 = inländischer Taback aus 1879 25 = = = = 1880	125	12,50	25	56,25	31,25	.
2c.						
10. Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879 23 = = 1880 23 = = 1881	93	.	.	50,22	21,39	21,39
11. Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	364	.	.	.	.	364
Summe III. . . .						
2c.						

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Muſter f
(zu §. 24).

Haupt.....-Amt.....

.....-Amt.....

Konto

der

Tabackfabrik von ..... in .....

für das ..... Quartal 18.....

Enthält ..... Blätter.

(L. S.) Der .....
(Unterſchrift.)

1. Zu

Laufende Nummer.	Datum.	Des Belages	
		Bezeichnung.	Nummer.
1.	2.	3.	4.
1.	2. Oktober	Versendungsschein-Empfangsregister	3
2.	3. „	Deklarations-Register	108
3.	9. „	Beilage	1
4.	16. „	Begleitschein-Empfangsregister	29
5.	20. „	Niederlage-Register	37
2c.			
17.	22. Dezember	Versendungsschein-Empfangsregister	101
2c.			
		Summe des Zugangs . . .	

gang.

Rohtaback in fermentirtem Zustande.

Ausländisch	Inländisch		
	1879	1880	1881
kg	kg	kg	kg
5.	6.	7.	8.
.	.	.	330,20
250,15	.	.	.
.	328,17	.	.
287,27	.	.	.
413,12	.	.	.
.	.	.	372,48
1 403,47	618,72	.	1 196,51

Laufende Nummer.	Datum.	Erledigungsamt.	Nummer des Abfertigungsregisters.
9.	10.	11.	12.
		A. Versendung von Fabrikaten gegen Vergütung.	
1.	5. Oktober	Breslau	9
2.	" "	Bremen	32
3.	" "	Bodenbach	44
4.	16. "	hier	57
5.	" "	Aachen	62
6.	" "	Oderberg	63
7.	22. "	Eydtkuhnen	144
2c.			
34.	30. Dezember	Hamburg	418
2c.		Zusammen . . .	.
		Von den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke	.
		Summe A . . .	.
		B. Versendung von Fabrikaten in das Zollgebiet und Versendung nach dem Auslande ohne Anspruch auf Vergütung.	
		Diese Versendungen haben nach der Anzeige des Fabrikanten im III. Quartal 18 . . überhaupt betragen	.
		Von den gemischten Fabrikaten entfallen nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke	.
		Summe B . . .	.
		Hierzu Summe A . . .	.
		Ueberhaupt . . .	.

g a n g.

F a b r i z i r t e r T a b a c k.

2c. III. C i g a r r e n.

Gemischt	Rein ausländisch		Rein inländisch		
	niedrig verzollt	hoch verzollt	1879	1880	1881
kg	kg	kg	kg	kg	kg
25*)	26.	27.	28.	29.	30.
214,94	.	.	.	.	.
86,39	.	.	.	53,84	.
437,49	11,44	.	24,21	.	.
314,45	81,27	.	.	.	.
264,83	.	.	.	.	274,16
64,56	.	232,33	.	.	.
.	.	.	165,49	38,87	.
875,26	.	.	.	.	.
7 984,24	180,92	516,73	629,57	687,03	274,16
.	3 928,16	669,48	1 816,16	1 570,44	.
.	4 109,08	1 186,21	2 445,73	2 257,47	274,16
1 812,65	.	.	.	.	.
.	712,91	222,23	617,39	260,12	.
.	712,91	222,23	617,39	260,12	.
.	4 109,08	1 186,21	2 445,73	2 257,47	274,16
.	4 821,99	1 408,44	3 063,12	2 517,59	274,16

*) Die Spalten 13 bis 24 sind für die Angaben über I Schnupf- und Kautaback, sowie über II Rauchtaback bestimmt.

3. Nachweisung

Nähere Bezeichnung.	Aus niedrig verzollt kg
37.*)	38.
1. Einlagerung.	
Stand am 1. Oktober 18 . . laut Konto-Abschluß vom II. Quartal	11 247,65
Zugang im III. Quartal laut Abschnitt 1 dieses Konto	.
Zusammen . . .	11 247,65
Davon sind als fermentirter Rohtaback aus der Fabrik versandt	.
Bleiben . . .	11 247,65
2. Abgang an Fabrikaten.	
Es sind zu berechnen:	
a. Schnupf- und Kautaback.	
2c.	
b. Rauchtaback.	
2c.	
c. Cigarren.	
von 4 821,99 kg aus ausländischem Taback, niedrig verzollt, 110 Prozent . .	5 304,19
= 1 408,44 = = = = hoch = = = . .	.
= 3 063,12 = = inländischem = aus 1879 = = . .	.
= 2 517,59 = = = = = 1880 = = . .	.
= 274,16 = = = = = 1881 = = . .	.
Summe c . . .	5 304,19
d. Cigaretten.	
2c.	
Summe d . . .	.
Hierzu = c . . .	5 304,19
= b . . .	.
= a . . .	.
Ueberhaupt Abgang . . .	.
Die Summe des Bestandes und des Zugangs beträgt . . .	11 247,65
Stand am 1. Januar 18	.

*) Die Spalten 31 bis 36 sind für die Angaben über IV. Cigaretten bestimmt.

des Lagerbestandes.

Rohtaback (fermentirt).

ländisch	Inländisch		
hoch verzollt	1879	1880	1881
kg	kg	kg	kg
39.	40.	41.	42.
6 509,41	27 438,76	34 107,18	.
1 403,47	618,72	.	1 196,51
7 912,88	28 057,48	34 107,18	1 196,51
.	3 416,02	1 005,60	.
7 912,88	24 641,46	33 101,58	1 196,51
.	.	.	.
1 549,28	.	.	.
.	3 369,43	.	.
.	.	2 769,35	.
.	.	.	301,58
1 549,28	3 369,43	2 769,35	301,58
.	.	.	.
1 549,28	3 369,43	2 769,35	301,58
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
7 912,88	24 641,46	33 101,58	1 196,51
.	.	.	.

4. Berechnung der Vergütung.

Von den unter Buchkontrole ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikaten beträgt die Vergütung:

a. Schnupf- und Kautaback.

2c.

b. Rauchtaback.

2c.

c. Cigarren.

Von	4 109,05	kg	aus	ausländischem	Taback,	niedrig	verzollt,	zu	22,80	Mark für 100 kg .	936,85 Mark.
=	1 186,20	=	=	=	=	hoch	=	zu	94,00	= = 100 = .	1 115,00 =
=	2 445,70	=	=	inländischem	=	aus	1879	zu	4,50	= = 100 = .	110,05 =
=	2 257,45	=	=	=	=	=	1880	zu	22,00	= = 100 = .	496,60 =
=	274,15	=	=	=	=	=	1881	zu	33,00	= = 100 = .	90,45 =

d. Cigaretten.

2c.

Zusammen . . . Mark.

in Worten .....

....., den ....ten ..... 18....

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Verabfolgung von unzerkleinertem undenaturirtem Pfannenstein (Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1872) beschlossen:

1. den Landwirthen, welche unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein beziehen, ist die Führung eines Kontrolregisters über den Zugang und Abgang von Pfannenstein erlassen;
2. die amtliche Transportbezettelung der Sendungen von unzerkleinertem undenaturirtem Pfannenstein an Landwirthe kommt in Wegfall; dagegen hat
3. bezüglich der Bestellzettel der Landwirthe über unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein das Verfahren nach Ziffer 20 und 21 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, Anwendung zu finden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß zur Denaturirung des sogenannten Bestellsalzes, an Stelle des in Ziffer II B 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vorgeschriebenen 1/4 Prozent per Zentner reiner wasserheller Karbolsäure, die gleiche Menge gereinigter Karbolsäure zugelassen werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Mai d. J. bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabackgrumpen folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Grumpen (§. 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem in §. 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann ertheilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Grumpen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.
2. Nach der Verwiegung der ungetrockneten Grumpen ist das Gewicht derselben in dachreifem trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von 1/5 die Steuer zu berechnen.
3. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Grumpen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.
4. Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Grumpen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§. 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§. 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

Dem Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Steueramte am Bahnhof zu Parchim ist das volle Niederlagerecht beigelegt worden.

Die Wegstrecke von dem auf Königlich preußischem Gebiete liegenden Dorfe Kleinblittersdorf über die Saarbrücke nach Großblittersdorf ist als Uebergangsstraße für den Verkehr mit Bier und Wein erklärt und die Abfertigung der auf dieser Straße eingehenden Bier- und Weinsendungen der Uebergangssteuerstelle zu Großblittersdorf zugewiesen worden.

---

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Vohsen zum Konsul in Freetown (Sierra Leone) zu ernennen geruht.

---

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, wird hierdurch das Nachfolgende bestimmt:

I.

Die Zulässigkeit der auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 ergehenden Anträge auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen ist von dem, der obersten Reichsbehörde oder der von derselben ermächtigten höheren Reichsbehörde zu erbringenden Nachweise folgender Voraussetzungen abhängig zu machen:

1. Der Beamte muß auf seinen Todesfall entweder seiner Ehefrau oder seinen Kindern eine Leibrente oder ein Kapital, oder seinen — nicht namhaft gemachten — gesetzlichen Erben ein Kapital versichert haben. Kapitalversicherungen zu gunsten bestimmter anderer Angehörigen, als der Ehefrau oder der Kinder, sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn diese Angehörigen zur Zeit die alleinigen gesetzlichen Erben des Beamten sind. Kapitalversicherungen, welche lediglich auf den Namen des Versicherungsnehmers lauten, oder in welchen ein anderer Versicherter nicht benannt ist, gelten als für die gesetzlichen Erben genommen.

2. Der Versicherungsvertrag muß mit einer inländischen Lebensversicherungs- oder Renten-Anstalt geschlossen sein.

Die Berücksichtigung von Versicherungen bei ausländischen Anstalten ist von der besonderen Genehmigung der obersten Reichsbehörde abhängig.

3. Die versicherte Leibrente müssen mindestens betragen:		das versicherte Kapital	
a) bei höheren Beamten . .	1 000 ℳ.	. . . .	15 000 ℳ.
b) bei Subalternbeamten . .	500 =	. . . .	7 500 =
c) bei Unterbeamten	200 =	. . . .	3 000 =

Im Sinne dieser Bestimmung sind als höhere Beamte die nach den Tarifklassen I bis III, als Subalternbeamte die nach der Tarifklasse V, als Unterbeamte die nach der Tarifklasse VI des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166) zum Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten, bezw. die diesen gleichzustellenden Beamten anzusehen.

4. Der den zu 1 bis 3 bezeichneten Erfordernissen entsprechende Versicherungsvertrag muß nach dem Eintritt des Beamten in den Dienst des Norddeutschen Bundes oder des Reichs und vor dem 2. Mai 1881 abgeschlossen sein.

5. Die Versicherung muß noch bestehen und das Verfügungsrecht des Beamten über dieselbe ein unbeschränktes sein.

6. Versicherungen einer Leibrente oder eines Kapitals zu einem geringeren, als dem zu 3 vorgeschriebenen Betrage können mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag den zu 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entspricht und die Versicherung bis spätestens den 30. September 1881 auf den zu 3 bestimmten Satz erhöht wird.

II.

Beim Zutreffen der unter I bezeichneten Voraussetzungen kann ein Beamter auf seinen Antrag durch die oberste Reichsbehörde oder die von derselben ermächtigte höhere Reichsbehörde von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge befreit werden, wenn er den nachfolgenden Bedingungen sich unterwirft:

1. Die Police oder der Vertrag und die Quittungen über die zuletzt fällig gewordenen Prämien sind der obersten Reichsbehörde oder der von derselben zu bestimmenden Behörde zum Gewahrsam auszuhändigen.

2. Die Entrichtung der während dieses Gewahrsams fällig werdenden Prämien erfolgt unmittelbar durch die Behörde.

Die hierzu, sowie zur Bestreitung etwaiger Nebenkosten (Porto 2c.) erforderlichen Beträge werden bei Auszahlung des Gehalts, der Pension oder des Wartegeldes des Beamten einbehalten.

3. Der Beamte verpflichtet sich, während der Zeit, in welcher die Police oder der Vertrag im Gewahrsam der Behörde sich befindet, jeder Cession oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage sich zu enthalten und Abänderungen desselben nur mit vorgängiger Genehmigung der obersten Reichsbehörde vorzunehmen.

4. Für Fälle, in denen nach dem Versicherungsvertrage das versicherte Kapital nicht nur mit dem Tode des Beamten, sondern auch mit dem Eintritt eines bestimmten Lebensalters desselben zur Zahlung fällig wird, gelten folgende besondere Bedingungen:

a) Der Beamte hat durch eine der obersten Reichsbehörde oder der von derselben ihm bezeichneten höheren Reichsbehörde spätestens am 30. September 1881 vorzulegende Erklärung in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form rechtsverbindlich darin zu willigen, daß das Kapital nach seiner zu Lebzeiten des Beamten etwa eintretenden Fälligkeit von der Behörde, welche die Police in Verwahrung hat, bei der Versicherungsanstalt erhoben und demnächst in solchen Werthpapieren zinsbar angelegt werde, in denen nach den Gesetzen seines Wohnorts die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf.

b) Die angekauften Werthpapiere werden von der Behörde aufbewahrt, die Zinsscheine in angemessenen Zeiträumen vor ihrer Fälligkeit dem Beamten ausgeantwortet.

c) Auf Antrag des Beamten und mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde kann die zinsbare Anlegung des Kapitals auch in anderer, als der zu a bezeichneten Weise erfolgen, wenn der Beamte den ihm zu stellenden Bedingungen, durch welche das Kapital seiner Verfügung entzogen wird, sich unterwirft.

5. a) Der Beamte hat vor der ihm zu bezeichnenden Dienststelle zu Protokoll zu erklären:
daß er auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 seine Freilassung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei, und deshalb die bei seinem Ableben etwa hinterbleibende Wittwe oder die ihn überlebenden Kinder keinerlei Unterstützung aus Reichsmitteln zu gewärtigen haben würden.

In dieser protokollarischen Erklärung hat der Beamte zugleich den vorstehend zu 1 bis 4 bezw. den zu 5 bezeichneten Bedingungen sich zu unterwerfen.

b) Falls der Beamte verheirathet, ist die zu a vorgeschriebene Erklärung von seiner Ehefrau mit zu vollziehen.

c) Die Erklärung des Beamten und die etwa erforderliche Beitrittserklärung seiner Ehefrau sind bis spätestens zum 30. September 1881 abzugeben.

III.

Beim Eintritt einer der im §. 5 des Gesetzes vom 20. April 1881 bezeichneten Voraussetzungen werden die bei der Behörde aufbewahrten Versicherungspapiere (II 1) bezw. Werthpapiere 2c. (II 4) dem Beamten oder den empfangsberechtigten Hinterbliebenen desselben ausgehändigt.

IV.

Die endgültige Freilassung eines Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge kann auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 erst dann verfügt werden, wenn die zu I bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen und die zu II bestimmten Bedingungen erfüllt bezw. deren Innehaltung von Seiten des Beamten gewährleistet ist. Bis zu einer solchen Verfügung sind die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeld-Beiträge vorbehaltlich der etwaigen Zurückerstattung zu erheben.

Berlin, den 30. Mai 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

4. Bank

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüb

(Die Beträge lau

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1881.	Even Verbindlic keiten aus weiter gebene inländ dische Wechse
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	723 709	— 37 125	71 412	— 60 701	214 902	+ 48 824	—	—	497	— 138	1 075 533	+ 11 561	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 949	— 6	1 279	+ 43	3 924	— 48	80	+ 80	—	—	10 553	+ 26	1
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 175	+ 60	1 221	+ 50	366	— 47	3 385	— 70	13	—	9 689	— 57	3
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 818	— 66	1 100	+ 152	20	— 16	758	— 29	536	+ 31	6 738	— 80	3
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 580	— 57	645	+ 142	318	— 180	2 901	— 72	711	— 17	9 260	— 326	
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 824	— 3	1 196	+ 49	365	— 29	1 689	+ 161	1	—	7 629	+ 129	2
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 293	— 276	1 903	— 181	3 621	— 208	935	— 54	786	+ 44	22 595	— 494	1 1
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 673	9 358	— 900	736	— 2 412	13 561*	+ 4 817	2 803	— 201	32	— 569	46 570	+ 3 147	6
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	65 990	— 208	30 869	+ 989	1 506	+ 149	114	+ 26	1 840	— 1 537	77 465	— 1 570	1 0
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	41 234	+ 2 044	15 936	+ 407	1 641	+ 448	7 388	+ 1 934	205	+ 40	84 049	+ 4 466	1 7
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 936	— 21	943	— 226	2 314	+ 790	1 040	+ 19	76	+ 3	9 532	+ 782	1
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	502	+ 13	190	+ 67	103	— 12	2 866	+ 112	69	— 50	4 177	+ 63	4
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	21 201	— 2 196	9 937	+ 39	261	— 6	85	+ 18	353	+ 51	31 307	— 2 133	1 5
14	Badische Bank	9 000	1 380	13 398	— 649	8 802	— 296	960	+ 101	88	—	388	+ 51	25 214	— 497	2 0
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	13 951	+ 36	8 362	— 755	100*	— 406	81	+ 81	429	— 647	31 841	— 936	1 3
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	327	2 588	— 91	1 710	— 5	4 316	— 436	2 139	— 100	181	— 22	20 051	— 649	2 0
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	56	786	— 8	69	— 172	1 223	+ 51	2 926	+ 298	61	+ 5	7 452	+ 346	
18	Bremer Bank	16 607	789	5 371	— 684	3 268	— 406	167	— 141	13 277	— 214	66	— 87	36 277	— 1 126	1 5
	Zusammen .	268 332	33 470	915 663*	— 40 137	159 578	— 63 216	249 668	+ 53 651	42 555	+ 1 980	6 244	— 2 842	1 515 932	+ 12 652	14 8

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 559 472 250 ℳ
" 200 " = 439 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 111 865 000 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 241 907 000 ℳ (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 143 000 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 15*: " 100 134 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Weſen.

banken Ende Mai 1881,

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1881.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. April 1881.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. April 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1881.	Wechſel.	Gegen 30. April 1881.	Lombard.	Gegen 30. April 1881.	Effekten.	Gegen 30. April 1881.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. April 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1881.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
588 583	+ 18 897	41 044	+ 2 949	22 670	+ 1 730	311 157	— 13 289	53 760	+ 1 987	39 293	+ 284	27 469	+ 59	1 083 976	+ 12 617
1 036	— 95	4	—	630	+ 46	4 957	— 30	3 976	+ 124	—	—	32	—	10 635	+ 45
830	— 14	15	+ 3	109	+ 21	8 293	+ 88	350	+ 3	—	—	251	— 142	9 848	— 41
676	— 131	2	— 5	40	— 82	5 056	+ 146	876	+ 105	159	+ 37	9	— 133	6 818	— 63
669	+ 26	—	—	266	— 225	7 130	+ 80	622	— 34	191	— 2	516	— 160	9 394	— 315
625	— 23	1	—	2	— 29	5 395	+ 187	1 457	+ 21	—	—	270	— 10	7 750	+ 146
2 121	— 52	15	— 8	254	— 35	12 548	+ 76	538	+ 7	550	+ 4	6 569	— 486	22 595	— 494
5 409	— 724	536	+ 23	2 677	+ 2 213	18 526	— 655	8 230	— 469	5 223	+ 416	6 516	+ 2 424	47 117	+ 3 228
33 179	+ 203	36	+ 1	1 906	— 1 401	38 510	+ 39	1 786	— 128	1 049	— 23	999	— 261	77 465	— 1 570
17 677	+ 580	124	— 100	7 497	+ 1 157	45 184	+ 1 041	2 835	— 126	3 044	— 13	7 688	+ 1 927	84 049	+ 4 466
1 038	— 20	45	+ 21	910	+ 204	4 662	+ 550	1 223	+ 52	580	— 17	1 074	— 8	9 532	+ 782
216	+ 1	15	— 3	81	— 52	2 970	+ 212	37	— 7	127	—	731	— 88	4 177	+ 63
9 570	+ 344	44	— 68	1 650	— 2 511	18 482	+ 115	428	+ 12	410	—	723	— 25	31 307	— 2 133
4 476	— 326	21	+ 10	99	— 37	17 448	— 448	943	+ 31	44	— 3	2 183	+ 276	25 214	— 497
5 147	+ 464	33	+ 28	409	+ 299	17 385	— 3 680	646	+ 41	4 624	+ 49	3 597	+ 1 863	31 841	— 936
675	— 22	42	— 6	161	— 58	11 069	— 621	2 877	+ 600	—	—	5 280	— 519	20 104	— 626
539	+ 170	7	+ 4	171	— 10	3 970	+ 13	977	— 58	540	+ 22	1 345	+ 216	7 549	+ 357
1 949	— 183	2	— 8	152	— 87	26 195	+ 552	7 169	— 685	339	— 58	931	— 562	36 737	— 1 031
674 415	+ 19 095	41 986	+ 2 841	39 684	+ 1 143	558 937	— 15 624	88 730	+ 1 476	56 173	+ 696	66 183	+ 4 371	1 526 108	+ 13 998

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Sueß, Kommis,	29 Jahre, geboren zu Libau, Rußland,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Juni 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	5. Mai d. J.
2.	Friedrich Hermannsen, Ingenieur,	52 Jahre, aus Kopenhagen,	mehrfacher schwerer Diebstahl und Betrug (2 1/4 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Januar 1877),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Mai d. J.
3.	Josef Richter, Cigarrenmacher,	geboren am 1. November 1851, ortsangehörig zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Mai 1880),	Herzoglich anhaltische Regierung zu Dessau,	desgleichen.
4.	Victor Bonaventure, Hüttenarbeiter,	geboren am 25. Juni 1857 und ortsangehörig zu Eschweiler, Luxemburg,	Diebstahl mittelst Einbruchs (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Mai 1878),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. April d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
5.	Leib Hirsch Ramatowski, Schneidergeselle,	27 Jahre, aus Radzilow, Kreis Sczuczyn, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	27. Mai d. J
6.	Vincenz Szadlinka, Schneider,	28 Jahre, aus Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Mai d. J.
7.	Friedrich Ferdinand Topp, Bäckergeselle,	geboren am 29. Juli 1854 und ortsangehörig zu Kjöge bei Kopenhagen, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. Mai d. J.
8.	Adolf Ledel, Kommis,	geboren am 29. September 1828 und ortsangehörig zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	5. Mai d. J.
9.	August Bengtson, Arbeiter,	34 Jahre, aus Ljungby, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. Mai d. J.
10.	Johann Prediger, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Adersbach, Böhmen, ortsangehörig zu Albrechtsdorf, Bezirk Gablonz (das.),	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	7. Mai d. J.
11.	Emil Barrios, Kaufmannsgehülfe,	26 Jahre, geboren zu Callao in Peru,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	desgleichen.
12.	Johann Klein, Buchbindergeselle,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. März, ausgeführt 20. Mai d. J.
13.	Tuschke Chocholski, Arbeiter,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Sczuczyn, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Juni 1881. | № 24.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Feststellung der Litermenge der in Theilungslagern in Fässern zu- und abgehenden Weine; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 237

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1880/81; — desgl. vom 1. April bis Ende Mai 1881 239

3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellungen von Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilung 241

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 241

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. zur Ausführung der Bestimmung im §. 4 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen, (Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1871) hinsichtlich des Verfahrens bei Feststellung der Litermenge der in Theilungslagern in Fässern zu- und abgehenden Weine Folgendes bestimmt:

A. Einlagerung.

1. Gehen die zur Aufnahme in ein Theilungslager angemeldeten Weine in Fässern ein, welche von einem deutschen Aichungsamte geaicht und spundvoll sind, so ist, insofern kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Fässer nach der Aichung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren haben, der auf denselben angegebene Literinhalt als richtig anzunehmen und danach die Anschreibung im Niederlageregister zu bewirken. Einer besonderen Ermittelung des Inhalts der einzelnen Fässer bedarf es alsdann nicht.

2. Befinden sich die einzulagernden Weine nicht in geaichten Fässern, deren Inhalt nach Ziffer 1 der Anschreibung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager verbracht wird, oder ob bei der Aufnahme des Weins in das Theilungslager eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer stattfindet.

a. Gelangt der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager, so hat zur Feststellung der Litermenge desselben die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Hierbei wird der Literinhalt aus dem Spunddurchmesser, dem Bodendurchmesser und der Länge des Fasses im Lichten und wenn das Faß nicht spundvoll ist, aus der Weintiefe berechnet.

Liegen bei dem in Originalfässern eingehenden Wein spezielle Deklarationen über den Literinhalt der angemeldeten Fässer vor, so kann die Feststellung des Literinhalts auf Grund probeweiser Vermessung einzelner Fässer erfolgen, sofern sich bei derselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt (§. 30 des Vereinszollgesetzes).

b. Findet eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge nach Antrag des Niederlegers entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen, oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weins ermittelt.

Die Feststellung des Nettogewichts des Weins erfolgt letzterenfalls in der Weise, daß das Faß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

Bei der Berechnung des Literinhalts des Weins aus dem Nettogewicht desselben kann in der Regel angenommen werden, daß das Gewicht von 1 Liter Wein 1 Kilogramm betrage.

Bei Theilungslagern, welche zur Lagerung von Wein benutzt werden, bei welchen dieses Verhältniß nicht zutrifft, wird der Maßstab, nach dem die Umrechnung stattzufinden hat, von der Direktivbehörde auf Grund von Probeermittelungen besonders festgesetzt.

Der besonderen Ermittelung der Weinmenge bedarf es dann nicht, wenn der zum Lager gebrachte Wein in Lagerfässer, deren Inhalt amtlich festgestellt ist, umgefüllt wird. Bei Weinresten, welche die Lagerfässer nicht vollständig füllen, ist jedoch auch in diesen Fällen die Menge, wie vorstehend angegeben, festzustellen.

3. Die Berechnung der Weinmenge aus dem Bruttogewicht der Fässer unter Anwendung des im §. 7 Absatz 2 und im §. 9 Absatz 3 des Regulativs für die Fälle der Eingangsverzollung von in Flaschen umgefülltem Weine und von zollpflichtigen Lagerabgängen vorgeschriebenen Reduktionssatzes von 1,2 Kilogramm für 1 Liter Wein ist nicht gestattet.

B. Auslagerung.

1. Erfolgt die Auslagerung behufs Verzollung oder Weiterabfertigung mit Begleitschein in Fässern, welche von einem deutschen Aichungsamte geaicht sind, oder deren Inhalt von der Zollbehörde amtlich festgestellt ist, so ist unter der zu A 1 angegebenen Voraussetzung der Literinhalt nach der Aiche beziehungsweise nach der amtlichen Feststellung anzunehmen.

2. Anderenfalls ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Lagerfässern abgemeldet wird, oder ob eine Umfüllung stattfindet.

a. Im ersteren Falle hat in der Regel die trockene Vermessung der Fässer (A 2 a) einzutreten.

Sind die Fässer spundvoll, so kann der Literinhalt derselben nach Maßgabe der Feststellung bei der Einlagerung, oder, wenn der Wein während der Lagerung umgefüllt worden ist, nach der Feststellung bei der Umfüllung angenommen werden und bedarf es alsdann der nochmaligen Vermessung nicht.

b. Findet bei der Auslagerung eine Umfüllung statt, so wird nach den Bestimmungen zu A 2 b die Litermenge entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weins ermittelt.

Zum 1. Juli d. J. wird zu Pahlhude im Bezirk des Königlich preußischen Hauptsteueramts Heide ein Nebenzollamt I. errichtet.

Dem Königlich sächsischen Hauptsteueramte zu Plauen, einschließlich der Abfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst, ist die Ermächtigung ertheilt worden, Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden behufs der zollfreien Verwendung zu gewerblichen Zwecken der zollamtlichen Schlußabfertigung zu unterziehen.

Dem Kaiserlichen Nebenzollamte I. zu Hüningen, welchem bereits die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I über die auf dem Zweigkanal zwischen Mülhausen und dem Rheine nach der Schweiz ausgehenden Güter, sowie jene zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I für den Verkehr mit Bau- und Nutzholz zwischen der Schweiz und Frankreich ertheilt worden war, ist die weitere Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Wein beigelegt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1880/81.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1880/81 †) darunter Freischreibungen	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	182 264 131 † 205 014	41 407	182 222 724	141 866 411	+40 356 313
Rübenzuckersteuer	101 140 397	52 716 003	48 424 394	53 386 216	— 4 961 822
Salzsteuer	37 248 728 † 30 318	9 734	37 238 994	36 585 882	+ 653 112
Tabacksteuer	7 247 072	34 948	7 212 124	1 076 124	+ 6 136 000
Branntweinsteuer	57 265 322	12 078 247	45 187 075	43 526 228	+ 1 660 847
Uebergangsabgaben von Branntwein	123 344	—	123 344	136 155	— 12 811
Brausteuer	17 497 718 † 1	359 077	17 138 641	16 523 401	+ 615 240
Uebergangsabgaben von Bier	1 109 608	—	1 109 608	1 004 793	+ 104 815
Summe	403 896 320	65 239 416	338 656 904	294 105 210	+44 551 694
Spielkartenstempel	1 103 627	—	1 103 627	1 101 837	+ 1 790
Wechselstempelsteuer	—	—	6 464 420	6 342 917	+ 121 503
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	136 647 194	131 528 803	+ 5 118 391
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	40 102 892	37 519 193	+ 2 583 699

*) Die Seite 142 des Central-Blatts veröffentlichte Nachweisung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für die Zeit vom 1. April 1880 bis zum Schlusse des Monats März 1881 umfaßt nur diejenigen Einnahmen des Etatsjahres 1880/81, welche bis zum Kassenschluß des Monats März 1881 in den Heberegistern nachgewiesen waren. Außerdem ist zu bemerken, daß es in Spalte 6 jener Nachweisung bei der Brausteuer nicht + 399 361, sondern + 599 361 heißen muß.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1880/81:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1880/81	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3. + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	163 583 693	135 318 261	+ 28 265 432
Rübenzuckersteuer	28 046 473	45 893 317	— 17 846 844
Salzsteuer	36 644 852	35 932 461	+ 712 391
Tabacksteuer	1 262 297	896 662	+ 365 635
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	35 366 837	36 857 019	— 1 490 182
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 464 091	14 859 785	+ 604 306
Summe .	280 368 243	269 757 505	+ 10 610 738
Spielkartenstempel	1 030 071	1 136 562	— 106 491

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats Mai 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	29 420 439	7 427	29 413 012	24 190 110	+ 5 222 902
Tabacksteuer	122 404	996	121 408	304 345	— 182 937
Rübenzuckersteuer	24 130	11 703 003	—11678873	— 7 254 637	— 4 424 236
Salzsteuer	4 851 025	—	4 851 025	4 547 384	+ 303 641
Branntweinsteuer	6 750 257	1 854 260	4 895 997	4 904 282	— 8 285
Uebergangsabgaben von Branntwein	18 592	—	18 592	18 517	+ 75
Brausteuer	3 181 451	3 241	3 178 210	3 098 147	+ 80 063
Uebergangsabgaben von Bier	188 007	—	188 007	155 155	+ 32 852
Summe	44 556 305	13 568 927	30 987 378	29 963 303	+ 1 024 075
Spielkartenstempel	114 591	—	114 591	120 565	— 5 974

Anmerkung.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende Mai 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	25 351 650	18 504 928	+ 6 846 722
Tabacksteuer	126 856	258 354	— 131 498
Rübenzuckersteuer	23 180 771	24 531 976	— 1 351 205
Salzsteuer	5 932 231	5 721 271	+ 210 960
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	6 548 388	6 517 444	+ 30 944
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 862 150	2 766 091	+ 96 059
Summe	64 002 046	58 300 064	+ 5 701 982
Spielkartenstempel	196 155	184 593	+ 11 562

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Kaufmanns Friedr. Bernh. Engelhardt den Kaufmann Wilhelm Roghé zum Konsul in Lourenço Marques (Delagoa-Bai) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Nyborg hat den Makler A. Chr. Andersen zum Konsular-Agenten in Odense und den Makler Ludwig von der Hude zum Konsular-Agenten in Svendborg bestellt.

Dem General-Konsul der Republik Ecuador in Frankfurt a. M., Herrn Stiebel, ist Namens des Reichs das Exequatur für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Waliszewski, Schuhmachergeselle,	35 Jahre, geboren zu Kossowo, aus Kazmierz, Kreis Slupce, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	28. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Franz Jünger, Maurer,	18 Jahre; geboren zu Turn bei Teplitz, ortsangehörig zu Lomitschka in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. Juni d. J.
3.	Josef Wisniewski, Arbeiter,	geboren am 19. März 1863 und ortsangehörig zu Zosiowka, Gemeinde Melgiew, Kreis Lublin, Russisch-Polen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	10. Mai d. J.
4.	Rudolf Welti, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Coblenz,	30. April, ausgeführt am 10. Mai d. J.
5.	Ludwig Moser, Koch,	47 Jahre, geboren zu Pforzheim in Baden, ortsangehörig in Baltimore, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	3. Juni d. J.
6.	Franz Stipek, Gürtlergehülfe und Handarbeiter,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Stodulek, Bezirk Schmichow bei Prag, wohnhaft zu Smichow,	Landstreichen, Betteln, einfacher Diebstahl und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	13. Mai d. J.
7.	Anton Pisek, Klempner,	geboren im Jahre 1842 zu Bezdekow, Bezirk Raudnitz in Böhmen, ortsangehörig zu Raudnitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. April, ausgeführt am 22. April d. J.
8.	Julius Josef Huart, Büchsenmacher,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Philippeville, Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	31. Mai d. J.
9.	Mathias Anton Bastiani, Bierbrauer,	geboren am 21. September 1847 zu Cesiomaggione, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Juni 1881. | № 25.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1881 . . . . . Seite 243
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellungen von Stations-Kontrolören; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 244
3. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen 245
4. **Marine und Schiffahrt:** Ernennung 245
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 245

1. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Juni v. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 467; Reichsanzeiger Nr. 143 — wird nachstehend ein zwölftes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — R.-G.-Bl. S. 210 — abgestempelt waren, und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

2933, 15902, 49819, 49822, 49823, 80384.

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichsschatzamte einreichen.

In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1876 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 17. Juni 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Mai 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Mithin im Etatsjahre 1881/82 + mehr — weniger M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	22 911 078	21 496 862	+ 1 414 216
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	6 561 800	6 513 012	+ 48 788
Wechselstempelsteuer	1 053 093	1 043 003	+ 10 090

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für denselben Zeitraum ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 240.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Puhlmann zu Bremen an Stelle des nach Posen versetzten Großherzoglich badischen Zoll-Inspektors Freiherrn von Hardenberg den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen und Metz und dem Kaiserlichen Hauptsteueramte zu Saargemünd als Stations-Kontolör mit dem Wohnsitz in Metz,
2. der Königlich preußische Ober-Steuer-Kontrolör, Steuer-Inspektor Hiller zu Cöpenick an Stelle des in den Dienst der türkischen Regierung getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bertram dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Saarburg i./L. und dem Kaiserlichen Hauptsteueramte zu Hagenau als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Saarburg i./L.,

vom 1. Juni d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Königlich bayerischen Hauptzollamte Augsburg ist die Befugniß ertheilt worden, das für den Färbereibesitzer J. Arnold dortselbst eingehende Mineralöl von weniger als 790 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen.

Am Bahnhofe zu Baden ist eine dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramt daselbst unterstellte Abfertigungsstelle mit der Befugniß zur Abfertigung von unter Kollo- und Wagenverschluß ankommenden Gütern errichtet worden.

Der Steuer-Einnehmerei Stetten am kalten Markt im Bezirke des Großherzoglich badischen Hauptsteueramts Konstanz und der Steuer-Einnehmerei Kork im Bezirke des Großherzoglich badischen Hauptsteueramts Baden ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein, sowie zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Wein und Bier ertheilt worden.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kaufmanns Jens Andersen den Kaufmann Chr. M. Christiansen zum Konsul in Svaneke (Bornholm)
und
den Bürgermeister D. Reedeker in Terschelling (Holland) zum Vize-Konsul daselbst
zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann D. Benderli in Küstendje und den Kaufmann Adolf Erfling in Braila zu Vize-Konsuln an den gedachten Plätzen zu ernennen geruht.

4. Marine und Schiffahrt.

Zum Reichskommissar bei den Seeämtern in Stettin und Stralsund ist der Korvetten-Kapitän Arendt in Danzig ernannt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Schopf, Konditor,	geboren am 19. November 1857 zu Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig zu Lauterbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Marcus Adlerflügel,	46 Jahre, aus Bendzin, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. April d. J.
3.	Eduard Seidemann, Kellner,	geboren am 4. März 1851 zu Neupaulsdorf, Bezirk Reichenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	6. Mai d. J.
4.	Juschko Gutstein, Seiler,	41 Jahre, aus Radzilowo, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	9. Juni d. J.
5.	Jeanette Santowerska, Friseurin,	27 Jahre, aus Pscherof, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. Juni d. J.
6.	Wendel Patozki, Friseur und Handelsmann,	28 Jahre, aus Lodz, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7.	Jakob Stefan, Tagelöhner, ehemaliger Jäger,	geboren 1857 zu Althütten, Böhmen, aus Neudorf, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Roding,	3. Mai d. J.
8.	Oskar Oppikofer, Schreinergeselle,	geboren 1859, aus Oberoppikon, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Mai d. J.
9.	Marie Fejr, unverehelichte Näherin und Dienstmagd,	23 Jahre, aus Wiesenthal, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. Juni d. J.
10.	August Karl Bittner, Steinhauer,	geboren am 26. Juni 1861 zu Schüttenitz, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	4. Juni d. J.
11.	Wilhelm Dittert, Seiler,	geboren am 21. November 1848 und ortsangehörig zu Batzdorf bei Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Juni d. J.
12.	Theodor Arneaud, Friseur,	18 Jahre, aus Angers, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Präsident von Lothringen, zu Metz,	9. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Nachtrag

zu

Nr. 25 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 25. Juni 1881.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungs-Bestimmungen zu den Gesetzen vom 19. und 21. Juni 1881, betreffend die Abänderung des Zolltarifs . . . . . Seite 247

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. d. M. zur Ausführung der Gesetze vom 19. und 21. d. M., betreffend die Abänderung des Zolltarifs (R.-G.-Bl. S. 119 und 121) Nachstehendes beschlossen:

I. Zum amtlichen Waarenverzeichniß:

1. In der Spalte „Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs" des Waarenverzeichnisses und des zugehörigen Nachtrages ist überall, mit Ausnahme der Hinweisung bei dem Artikel „Weinbeeren" auf Seite 388 des Verzeichnisses, an Stelle von „9 f" „9 g" zu setzen.
2. In der Spalte „Zollsatz für 100 kg" ebendaselbst ist bei allen auf Nummer 25 q 2 des Zolltarifs verwiesenen Artikeln anstatt „br. 2" „br. 3" zu setzen.
3. Dem Artikel „Weinbeeren" (S. 388 des Waarenverzeichnisses und S. 50 Nummer 203 des Nachtrags) ist folgende Fassung zu geben:

   „Weinbeeren, frische Nr. 9 f. 15 *M.*
   Weinbeeren, getrocknete Nr. 25 h 2. 24 *M.*
   Weinbeeren gemostete, gegohrene, wie Wein (siehe diesen).
   (S. auch Weinmaische)."

   Außerdem ist hinter „Beeren, frische" auf S. 27 des Waarenverzeichnisses hinzuzufügen: „(mit Ausschluß der Weinbeeren)."
4. In der Spalte „Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs" ist bei den nachfolgenden Artikeln:

   „Oeltücher" (S. 251 des Waarenverzeichnisses) im 2. Absatze,
   „Schuhe" (S. 319/20 des Waarenverzeichnisses und S. 42 Nr. 173 des Nachtrags) im 10. Absatze bei Ziffer 4

   anstatt „41 d 5" „41 d 5 *α*", und bei den nachfolgenden Artikeln

   „Brillant-Wolle" (S. 49 des Waarenverzeichnisses),
   „Chenille" (S. 61 des Waarenverzeichnisses) im 2. Absatze,
   „Filze und Filzwaaren" (S. 107/8 des Waarenverzeichnisses) unter Ziffer 1 bei c sowie unter Ziffer 2 bei b,
   „Tressenwaaren aus Metallfäden" (S. 369 des Waarenverzeichnisses) unter Ziffer 1 bei c,
   „Wollen-Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden" (S. 393 des Waarenverzeichnisses),
   „Woll-Mosaik" (S. 394 des Waarenverzeichnisses) unter Streichung der Parenthese „(wie bedruckte Wollwaaren)" im 1. Absatze

   anstatt „41 d 6" „41 d 6 *α*" zu setzen.

5. Im Artikel „Zeug- 2c. Waaren" des Waarenverzeichnisses sind die Abschnitte 5 e bis h auf Seite 404/5 (vergl. auch S. 54 Nr. 213 des Nachtrags) durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„e) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind:

α) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 5 α . . . . . 135 M.

β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 5 β . . . . . 220 =

f) bedruckte Waaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind:

α) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 6 α . . . . . 150 =

β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche Nr. 41 d 6 β . . . . . 220 =

g) bedruckte Filze und bedruckte Filzwaaren; bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Plüsche Nr. 41 d 6 α . . . . . 150 =

h) (wie bisher g).

i) (wie bisher h).

II. Zu der Tarifnummer 9 f „frische Weinbeeren" werden folgende Tarasätze bestimmt:

16 Prozent in Kisten und Fässern,

20 Prozent in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergleichen eingelegt,

11 Prozent in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoffen 2c.),

8 Prozent in Körben mit Deckeln,

6 Prozent in Körben ohne Deckel.

III. Für die zollamtliche Ermittelung des relativen Gewichts von Waaren der Nummer 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs tritt die beiliegende Instruktion in Kraft.

IV. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, den untergeordneten Zollstellen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummer 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beizulegen.

V. Der im §. 3 des Gesetzes, betreffend die wollenen Webwaaren, für die Anwendung der vor dem 1. Juli d. J. gültig gewesenen Zollsätze auf wollene und halbwollene Webwaaren erforderte Nachweis ist von der zuständigen Amtsstelle als erbracht anzusehen, wenn seitens der Waarenempfänger durch die Handlungsbücher und durch die Korrespondenzen überzeugend dargethan ist, daß die Bestellung der eingehenden Waaren ihrerseits bereits vor dem 25. Mai d. J. stattgefunden hat.

Der geringere Zollsatz kann nur zugestanden werden für Waaren der fraglichen Art, welche vor dem Ablauf des 14. Oktober l. J. bei der kompetenten Zollstelle mit dem Antrage auf Bewilligung des ermäßigten Zolls angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

Instruktion

für die zollamtliche Ermittelung des relativen Gewichts von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs.

Der Zolltarif weist fortan die unbedruckten wollenen und halbwollenen Waaren der Nr. 41 d 5, sowie die bedruckten wollenen und halbwollenen Waaren der Nr. 41 d 6 verschiedenen Tarif-Unterabtheilungen zu, je nachdem sie Tarifmä Eintheil

α) mehr als 200 Gramm, oder
β) 200 Gramm oder weniger

auf den Quadratmeter Gewebefläche wiegen.

Das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal der betreffenden Waaren bildet daher das relative Gewicht, d. h. dasjenige in Grammen ausgedrückte Gewicht der Waare, welches auf 1 Quadratmeter Gewebefläche entfällt.

Das relative Gewicht der betreffenden Waaren wird entweder Arten de mittelung relativen wichts Waar

a) aus den Ergebnissen der Vermessung und Verwiegung der ganzen Waarenstücke (vollständige Ermittelung) oder
b) aus dem Ergebniß der Verwiegung von Ausschnitten derselben im Flächeninhalt von 100 Quadratcentimeter (abgekürzte Ermittelung)

festgestellt.

Bei der vollständigen Ermittelung wird zunächst die Länge und Breite des ganzen Waarenstücks und A. Vollst Ermitte zwar bei abgepaßten und mit Fransen versehenen Waaren unter Berücksichtigung der Fransen gemessen, wobei angefangene Tausendtheile eines Meters außer Betracht zu lassen sind, und durch Multiplikation der Länge und Breite der Flächeninhalt des ganzen Stücks berechnet. Hierauf wird das Gewicht des ganzen Waarenstücks ohne die etwaigen Einlagen oder sonstigen Aufmachungsmittel in vollen Grammen ermittelt. Das Gewicht des Waarenstücks, dividirt durch den Flächeninhalt desselben, ergiebt das relative Gewicht.

Beispiele:

1. Ein Stück wollenes Zeug mißt in der Länge $49{,}_{50}$ m und in der Breite $0{,}_{585}$ m, sein Flächeninhalt beträgt sonach $(49{,}_{50} \times 0{,}_{585} =)$ $28{,}_{9575}$ qm. Das ganze Stück wiegt $2{,}_{950}$ kg. Darnach berechnet sich das relative Gewicht zu $\frac{2950}{28{,}_{9575}}$ g $= 101{,}_{8}$ g.
2. Ein Stück wollenes Zeug mißt in der Länge $40{,}_{50}$ m und in der Breite $0{,}_{560}$ m, sein Flächeninhalt beträgt sonach $(40{,}_{50} \times 0{,}_{560} =)$ $22{,}_{68}$ qm. Das ganze Stück wiegt $4{,}_{540}$ kg. Hieraus berechnet sich das relative Gewicht zu $\frac{4540}{22{,}_{68}}$ g $= 200{,}_{1}$ g.

Im ersteren Falle ist die Waare, je nachdem sie unbedruckt oder bedruckt ist, der Nr. 41 d 5 β oder der Nr. 41 d 6 β, im zweiten Falle der Nr. 41 d 5 α bezw. der Nr. 41 d 6 α des Zolltarifs zuzuweisen.

Es ist auch zulässig und der Einfachheit halber in der Regel vorzuziehen, an Stelle der genauen Berechnung des relativen Gewichts nur eine Vergleichung des ermittelten Gewichts des Waarenstücks mit derjenigen Gewichtsmenge vorzunehmen, welche für den Flächeninhalt des Stücks, nach dem Verhältniß von 200 Gramm für den Quadratmeter berechnet, die tarifmäßige Unterscheidungsgrenze bildet. Bei der Anwendung dieses Verfahrens berechnet sich im vorstehenden Beispiele zu 1 von dem mit $28{,}_{9575}$ qm ermittelten Flächeninhalt des Waarenstücks das Grenzgewicht auf $(28{,}_{9575} \times 200 =)$ $5\,791{,}_{50}$ g und fällt sonach die Waare, da das mit 2 950 g ermittelte Gewicht derselben hinter dem Grenzgewichte zurückbleibt, unter die höheren Zollsätze der Unterpositionen β. Im zweiten Beispiel berechnet sich von der mit $22{,}_{68}$ qm ermittelten Fläche des Waarenstücks das Grenzgewicht auf $(22{,}_{68} \times 200 =)$ 4 536 g, die Waare fällt also, da das mit 4 540 g ermittelte Gewicht derselben das Grenzgewicht übersteigt, unter die geringeren Zollsätze der Unterpositionen α.

B. Abgekürzte Ermittelung.

Bei der abgekürzten Ermittelung wird von der Vermessung und Verwiegung des ganzen Waarenstücks abgesehen und aus demselben vermittelst einer amtlich gelieferten Schablone ein Ausschnitt von 100 Quadratcentimenter Flächeninhalt behufs der Prüfung seines Gewichts entnommen.

Die Schablone besteht aus zwei gleich großen Messingplatten, von denen die eine mit Stahlstiften, die andere mit korrespondirenden Bohrungen versehen ist. Jede dieser Platten bildet ein Rechteck, welches an den äußeren Rändern in der Länge 20 und in der Breite 5 cm mißt. Der zur Ausschnittentnahme ausgewählte Theil des Gewebes wird derart zwischen die beiden Platten der Schablone eingelegt, daß die Richtung der langen Schablonenseite mit der Richtung der Gewebebreite und die Richtung der kurzen Schablonenseite mit der Richtung der Gewebelänge zusammenfällt. Nachdem hierauf die Platten fest zusammengefügt sind, wird das dazwischen liegende Gewebestück mit der Scheere hart an den Außenrändern der Schablone entlang ausgeschnitten.

Der auf diese Weise gewonnene Ausschnitt wird auf einer Präzisionswaage verwogen. Wiegt derselbe genau 2 g oder weniger, so ist die Waare, je nachdem sie unbedruckt oder bedruckt ist, der Nr. 41 d 5 β oder der Nr. 41 d 6 β zuzuweisen; übersteigt das Gewicht desselben 2 g, wenn auch nur um ein Geringes, so fällt die Waare unter Nr. 41 d 5 α bezw. 41 d 6 α des Zolltarifs.

Besondere Vorschriften für das Abfertigungsverfahren.

Die vorstehend bezeichneten zollamtlichen Gewichtsermittelungen dürfen nicht eher erfolgen, als bis die Waaren hinreichend trocken sind. Zeigt sich Feuchtigkeit, so ist vor Einleitung der Untersuchung für gehörige Trocknung der Waare Sorge zu tragen.

Sofern die betreffenden Waaren nicht sofort nach Augenschein und Griff mit Sicherheit einer der beiden Tarif-Unterabtheilungen zugewiesen werden können, ist eine der beiden vorstehend beschriebenen Arten des Verfahrens für die Ermittelung des relativen Gewichts anzuwenden und zwar in der Regel das abgekürzte Verfahren B. Bei letzterem sind die Ausschnitte an den Enden der Waarenstücke zu entnehmen, wenn nach einer Besichtigung von mindestens je 10 Meter Länge anzunehmen ist, daß die einzelnen Waarenstücke in allen Theilen ein gleiches relatives Gewicht besitzen. Ergeben sich dagegen bei der Besichtigung Zweifel darüber, ob den Waarenstücken nicht durch das Verweben stärkeren Garnes, durch dichteren Schlag, durch größere Beschwerung in der Appretur oder auf sonstige Weise an den Enden ein relativ höheres Gewicht als im Innern gegeben ist, so müssen die Ausschnitte an den anscheinend dünnsten Stellen der Stücke entnommen werden.

Bestehen über die richtige Auswahl des Ausschnitts eines Stücks Bedenken, so hat die vollständige Ermittelung A einzutreten. Die letztere ist überhaupt in allen den Fällen vorzunehmen, in welchen die abgekürzte Ermittelung B nicht thunlich ist, oder zu einem zweifellosen Ergebnisse nicht führt, oder wenn sonstige Umstände eine besondere Sorgfalt bei der Abfertigung geboten erscheinen lassen.

In dem Nachtrage zum amtlichen Waarenverzeichnisse (vergl. die Bekanntmachung auf S. 139 des Central-Blatts 1881) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. auf S. 31 bei Nr. 118 ist der Hinweis auf „Haaröl" nicht hinter dem „ersten", sondern hinter dem „zweiten" Absatz aufzunehmen;
2. auf S. 38 bei Nr. 158 ist unter (Rehfelle) hinter dem Worte: „gare" einzuschalten: „behaarte";
3. auf S. 46 bei Nr. 196 Ziffer 3 ist zu setzen: „gesteift" statt „gestreift".

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Juli 1881. | № 26.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Ausführungsvorschriften zu der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten Seite 251

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien 251

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Uebersicht der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung von Uebergangs-Abgaben ꝛc. ermächtigten Amtsstellen; — Befugnisse von Zollstellen 252

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Aufhebung einer Konsular-Agentur; — Exequatur-Ertheilungen 255

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 255

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, bestimme ich, daß die von mir zur Ausführung des §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, unter dem 30. Mai 1881 erlassenen Vorschriften (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 23 Seite 232) auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung finden. Die Einreihung der Reichsbankbeamten in die unter I 3a bis c dieser Vorschriften bezeichneten Klassen bestimmt sich nach dem Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten.

Berlin, den 25. Juni 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schiffahrts-Konvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Dezember 1881 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Uebersicht

der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung von Uebergangs-Abgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Amtsstellen.

Abkürzungen: G.U. Grenz-Umgelderei.
E.St. Eisenbahn-Station.

Hauptamts-Bezirke.	Amtsstellen, welche mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehen sind.	Amtsstellen, welche nur beschränkte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse haben, und zwar:			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
		a. Zur Erhebung von Uebergangsabgaben.	b. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen.	c. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Noch: **I. Preußen.**

n. **Hohenzollern.**

Regierung zu Sigmaringen.

1. Gammertingen. Ober-Amt.		1. Benzingen G.U. 2. Freudenweiler GU. 3. Frohnstetten G.U 4. Gammertingen G.U. 5. Harthausen b./F. G.U. 6. Harthausen a./Sch. G.U. 7. Hochberg G.U. 8. Inneringen G.U 9. Kettenacker G.U. 10. Melchingen G.U. 11. Salmendingen G.U. 12. Steinhilben G.U. 13. Storzingen G.U. 14. Straßberg E.St. G.U. 15. Trochtelfingen G.U.		1. Straßberg E.St. G.U. 2. Trochtelfingen G.U.

Hauptamts-Bezirke.	Amtsstellen, welche mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehen sind.	Amtsstellen, welche nur beschränkte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse haben, und zwar:			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
		a. Zur Erhebung von Uebergangsabgaben.	b. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen.	c. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2. Haigerloch. Ober-Amt.		1. Neckarhausen G.U. E.St. 2. Bietenhausen G.U. 3. Dettensee G.U. 4. Dettingen G.U. 5. Dettlingen G.U. 6. Empfingen G.U. 7. Fischingen (Empfingen) G.U. 8. Glatt G.U. 9. Höfendorf G.U. 10. Imnau G.U. 11. Trillfingen G.U. 12. Heiligen-Zimmern G.U.		1. Neckarhausen G.U. E.St. 2. Imnau G.U.	
3. Hechingen. Ober-Amt.	1. Hechingen G.U. E.St.	1. Bisingen E.St. G.U. 2. Hausen G.U. 3. Hermannsdorf G.U. 4. Hörschwag G.U. 5. Owingen G.U. 6. Rangendingen G.U. 7. Sickingen G.U. 8. Steinhofen G.U. 9. Stetten a./H. G.U. 10. Thanheim G.U. 11. Wilflingen G.U.		1. Bisingen E.St. G.U.	
4. Sigmaringen. Ober-Amt.	1. Sigmaringen E.St. G.U.	1. Achberg (Esseratsweiler) G.U. 2. Berenthal G.U. 3. Beuron G.U. 4. Billafingen G.U. 5. Bittelschieß G.U. 6. Burgau G.U. 7. Deutwang G.U. 8. Dietershofen G.U.		1. Achberg (Esseratsweiler) G.U. 2. Berenthal G.U.	

Hauptamts-Bezirke.	Amtsstellen, welche mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehen sind.	Amtsstellen, welche nur beschränkte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse haben, und zwar: a. Zur Erhebung von Uebergangsabgaben.	b. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen.	c. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen.	Bemerkungen über besondere Befugnisse.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch: 4. Sigmaringen. Ober-Amt.		9. Gaisweiler G.U. 10. Hausen G.U. 11. Hitzkofen G.U. 12. Igelwies G.U. 13. Kalkofen G.U. 14. Krauchenwies E.St. G.U. 15. Laiz G.U. 16. Langenenslingen G.U. 17. Mindersdorf G.U. 18. Mottschieß G.U. 19. Oberndorf G.U. 20. Oberschmeien G.U. 21. Ostrach G.U. 22. Rengetsweiler G.U. 23. Ringgenbach G.U. 24. Rosna G.U. 25. Ruelfingen G.U. 26. Sigmaringendorf E.St. G.U. 27. Spöck G.U. 28. Tafertsweiler G.U. 29. Thalheim G.U. 30. Thiergarten G.U. 31. Vilsingen G.U. 32. Walbertsweiler G.U. 33. Klosterwald G.U.		3. Kalkofen G.U. 4. Krauchenwies E.St. G.U. 5. Ostrach G.U. 6. Klosterwald G.U.	

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. beschlossen, dem Königlich württembergischen Hauptzollamte zu Heilbronn, dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Schirmeck und dem Kaiserlichen Nebenzollamte I zu Wesserling die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Positionen beizulegen.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte Landshut, Hauptzollamtsbezirk München, ist vom 1. Juli d. J. ab das unbeschränkte Niederlagerecht und die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I verliehen worden.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls F. H. Wolff den Kaufmann Victor Ingemar Peterson zum Konsul in Karlskrona zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Ilha do Sal (Cap Verdische Inseln), José Antonio Martins, ist gestorben.

Die Konsular-Agentur in Gioja Tauro (Italien) ist aufgehoben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum Konsul der Republik Nikaragua in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Jakob Stiebel, und
dem zum Handelsagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn William D. Warner.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Vinzenz Hacker, Maschinenwärter,	geboren am 16. Mai 1839 zu Leitmeritz in Böhmen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall in drei Fällen (4 Jahr Zuchthaus),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	23. April d. J.
2.	Hermann Kramer, Arbeiter,	37 Jahre alt, aus Aalten, Kreis Bredevorth, Provinz Gelderland, Niederlande,	Betrug, nach wiederholter Vorbestrafung wegen Betruges, und einfacher Diebstahl (2¼ Jahr Zuchthaus),	derselbe,	25. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Stefan Zabojnik, Drahtbinder,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Sznazsnica in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	11. Juni d. J.
4.	David Jirassek, Arbeiter,	30 Jahr, aus Hronow in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Juni d. J.
5.	Stefan Baier, Arbeiter,	48 Jahre, aus Hermsdorf in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6.	Josef Zatloukal, Weber,	40 Jahre, aus Blauda, Bezirk M. Schönberg in Mähren,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	derselbe,	17. Juni d. J.
7.	Anton Plischke, Tuchmacher,	geboren am 4. März 1826, aus Braunau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	19. April d. J.
8.	Aurelius Prokſch, Weber,	geboren am 28. März 1846, aus Sternberg in Mähren,	desgleichen,	derselbe,	25. April d. J.
9.	Karl Druschke, Arbeiter,	geboren am 4. November 1840, aus Sternberg in Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Abel Hirschowitz Diemont, Cigarrenmacher,	geboren am 9. Januar 1859, aus Tauroggen, Gouvernement Kowno in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. Mai d. J.
11.	Constantin Rotter, Kürschnergeselle,	geboren am 20. Oktober 1842 und ortsangehörig zu Altstadt, Kreis Olmütz in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. Mai (ausgeführt 30. Mai) d. J.
12.	Johann Walaszek, Drahtbinder,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bitscha, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	1. Juni (ausgeführt 4. Juni) d. J.
13.	Georg Migulla, Drahtbinder,	15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lugi, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
14.	Johann Raciek, Drahtbinder,	15 Jahre, ebenda geboren und ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
15.	Saruch Kukawka,	21 Jahre, aus Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	9. Juni d. J.
16.	Magdalene Buputz, unverehelichte,	22 Jahre, aus Opatowitz, Bezirk Weißkirchen, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und mehrfacher Diebstahl,	dieselbe Behörde,	28. Mai d. J.
17.	Johann Hütemann, Müller und Bäcker,	70 Jahre, geboren zu Cambridge in Nordamerika,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Coblenz,	1. Juni (ausgeführt 7. Juni) d. J.
18.	Johann Frehner, Schlosser,	20 Jahre, aus Urnäsch, Kanton Appenzell, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	13. Juni d. J.
19.	Christian Trachsel, Graveur,	24 Jahre, aus Trutingen, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20.	Alois Vitaszek, Bergmann,	34 Jahre, aus Birkenberg, Bezirk Prebram in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rottenburg,	19. Mai d. J.
21.	Heinrich Jacob, Schreinergeselle,	geboren 1863, aus Temesvar in Ungarn,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	14. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22.	Karl Tichy, Konditor,	29 Jahre, aus Gurdau, Bezirk Auspitz in Mähren,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	2. Juni d. J.
23.	Ferdinand Hüttig, Dachdeckergehilfe,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Riegersdorf in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	5. Mai (ausgeführt 8. Mai) d J.
24.	Franz Niederberger, Melker,	34 Jahre, aus Stanz, Kanton Unterwalden, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	1. Juni d. J.
25.	Samuel Bohrer, Handlungsgehilfe,	24 Jahre, aus Kurylowka, Bezirk Lanzet in Galizien,	desgleichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
26.	Jakob Weinreb, Metzger,	31 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27.	Friedrich Dietrich, Kommis,	33 Jahre, aus Radstadt in Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2 Juni d. J.
28.	Ladislaus Muchowicz, Schuhmacher,	geboren am 4. April 1846 zu Neu-Sander in Galizien,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	3. Juni d. J
29.	Jakob Kuhn, Schuster,	37 Jahre, aus Reineck, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i./E.,	13. Mai d. J.
30.	Johann Bacher, Dienstknecht,	geboren am 27. März 1827 zu Vermont in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Juli 1881. | № 27.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich—Ungarn, betreffend die zollamtliche Behandlung von Töpfergeschirr; — Handelspolitische Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai d. J. . . . . Seite 259

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Taravergütung für finnische Butter; — Errichtung eines preußischen Nebenzollamts zu Barzdorf auf österreichischem Gebiete; — Ernennung eines Steuer-Inspektors 260

3. **Eisenbahn-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 261

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 271

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 272

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich—Ungarn ist in Betreff der zollamtlichen Behandlung des Oberlausitzer, Bunzlauer und Znaimer gewöhnlichen Töpfergeschirrs vereinbart worden, daß

1. das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr in das österreichisch—ungarische Zollgebiet gemäß der Position 51, a, 2 des österreichisch—ungarischen Zolltarifs vom Jahre 1878 so lange zollfrei behandelt, bezw. einem im Gesetzgebungswege herbeigeführten, den Betrag von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm nicht übersteigenden Zoll unterworfen werden wird, als das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr nach Deutschland nicht einem höheren Zolle als 1 Mark für 100 Kilogramm gemäß Position 38, b des deutschen Zolltarifs von 1879 unterliegt.
2. das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet vom 15. Mai 1881 ab so lange nicht höher als mit 1 Mark für 100 Kilogramm verzollt werden wird, als das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr bei der Einfuhr nach Oesterreich—Ungarn keinem, bezw. keinem höheren Zolle als 50 Kreuzer für 100 Kilogramm unterzogen wird.

Ferner hat bei demselben Anlaß die K. K. österreichisch—ungarische Regierung behufs Erleichterung der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch österreichisch—ungarisches Gebiet auf das Verlangen besonderer vorgängiger Durchfuhrbewilligung für die erwähnten Erzeugnisse ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen verzichtet:

1. Jede Sendung muß von dem Salzsteuer-Amt zu Kreuznach bezw. Staßfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.
2. Bei dem österreichisch—ungarischen Grenz-Eingangsamte wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich—Ungarn sofort vorgenommen.
3. Das österreichisch—ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

Auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch—ungarischen Zollgebiete eine Zwischenabladung erfolgt, finden die vorstehenden Erleichterungen keine Anwendung.

Berlin, den 4. Juli 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. v. M. das nachstehende aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz zwischen den beiderseitigen Regierungen unter dem 23. Mai d. J. getroffene Abkommen genehmigt:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V B des dazu gehörigen Schlußprotokolls" bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handelsvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.
2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrathe, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrole völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen, daß für finnische Butter in Kübeln aus weichem Holz bei der Einfuhr zur See ein Tarasatz von 15 Prozent des Bruttogewichts gewährt werden kann, wenn die vorgefundene Verpackung als eine außergewöhnlich starke im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln anzusehen ist.

Zu Barzdorf auf österreichischem Gebiete ist ein zum Bezirke des Hauptzollamtes zu Neustadt O./S. gehöriges Königlich preußisches Nebenzollamt II. errichtet worden. Demselben ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Material- und Kolonialwaaren, Fabrikmaterialien und Maschinen, welche nach Oesterreich transitiren, sowie zur Ausstellung von Begleitscheinen I über Sendungen von Zucker, Maschinen, Spiritus und Rüböl, welche zur Durchfuhr durch Preußen bestimmt sind, beigelegt worden.

Der Stations-Kontrolör, Hauptamts-Kontrolör Hoppe in Halle ist von der Großherzoglich mecklenburg—schwerinschen Regierung zum Steuer-Inspektor befördert worden.

3. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt **mit dem 1. August** dieses Jahres eine Abänderung und Ergänzung des §. 48 und der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands dahin in Kraft, daß

I.

an die Stelle der Bestimmungen unter A 3 a und c des §. 48 folgende treten:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);

c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

und daß

II.

die Anlage D ihrem Gesammtinhalte nach folgende Fassung erhält:

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48 B 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 Litt. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III — ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier)

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann,

und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischen Pulver sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Schießbaumwolle“ ꝛc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, bezw. gemischten Zügen, dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen,

und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomitive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

   Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

   Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchem unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

    Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bezw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4. gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2_{,6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0_{,06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" 2c. tragenden Zettel beklebt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als $0_{,4}$ Gramm enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Jede einzelne Sprengkapsel 2c. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird;
2. die Sprengkapseln 2c. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein;
3. die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf;
4. diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf;
5. der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen;
6. auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln" 2c.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln 2c. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapsel 2c. verzeichnet sein, und müssen diese sämmtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein;
7. auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streich-Zünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme 2c.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über $1_{,2}$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergl. Nr. I.)

VI. Bucherſche Feuerlöſchdoſen in blechernen Hülſen werden nur in höchſtens 10 Kilogramm enthaltenden Kiſtchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kiſten eingeſchloſſen ſind, zum Transporte zugelaſſen.

VII. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Waſſer umgeben, in Blechbüchſen, welche höchſtens 30 Kilogramm faſſen und verlöthet ſind, in ſtarke Kiſten feſt verpackt ſein. Die Kiſten müſſen außerdem zwei ſtarke Handhaben beſitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet ſein.

Amorpher (rother) Phosphor iſt in gut verlöthete Blechbüchſen, welche in ſtarke Kiſten mit Sägeſpähnen eingeſetzt ſind, zu verpacken. Dieſe Kiſten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müſſen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet ſein.

VIII. Rohes, unkryſtalliſirtes Schwefelnatrium, ſowie ſogenannte Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern; raffinirtes, kryſtalliſirtes Schwefelnatrium nur in waſſerdichte Fäſſer oder andere waſſerdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermiſchung von Petroleumrückſtänden, Harzen und dergleichen Gegenſtänden mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Paſta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefäße verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Schwefeläther, ſowie Flüſſigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collodium) dürfen nur in vollkommen dicht verſchloſſenen Gefäßen aus Metall oder Glas verſendet werden, deren Verpackung nachſtehende Beſchaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit dieſen Präparaten in einem Frachtſtück vereinigt, ſo müſſen dieſelben in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen feſt verpackt ſein;
2. bei Einzelverpackung iſt die Verſendung der Gefäße in ſoliden, mit einer gut verfeſtigten Schutzdecke verſehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zuläſſig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht überſteigen.

Wegen der Zuſammenpackung mit anderen Gegenſtänden vgl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenſtoff (Schwefelalkohol) wird ausſchließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus ſtarkem, gehörig vernietetem Eiſenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchſtens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiſerne Bänder verſtärkt ſind. Derartige Gefäße müſſen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umſchloſſen oder in Kiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen verpackt ſein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in ſtarke Holzkiſten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infuſorienerde oder anderen lockeren Subſtanzen eingefüttert ſind.

XII. Holzgeiſt in rohem und rektifizirtem Zuſtande und Aceton werden — ſofern ſie nicht in beſonders dazu konſtruirten Wagen (Baſſinwagen) oder in Fäſſern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glas-Gefäßen zur Beförderung zugelaſſen. Dieſe Gefäße müſſen in der unter Nr. X für Schwefeläther ꝛc. vorgeſchriebenen Weiſe verpackt ſein.

Wegen der Zuſammenpackung mit anderen Gegenſtänden vergl. Nr. XXXIX.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorſaures Kali und andere chlorſaure Salze müſſen ſorgfältig in dichte mit Papier ausgeklebte Fäſſer oder Kiſten verpackt ſein.

XV. Pikrinſäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszuſtellende Beſcheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinſäure befördert. Vgl. §. 48 A 3 c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupfer-Flaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

   Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

   Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit

und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen 2c.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol 2c.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:
   entweder
   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,
   oder
   b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech,
   oder
   c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin 2c.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter 0,680 dürfen nur befördert werden:
entweder
1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech,
   oder
2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,
entweder
a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
oder
b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,
oder
c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen. Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:
entweder
a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,
oder
b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Weber- und Harnisch-Litzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. **XXXIII** aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssikeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachs-Stroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preß-Torf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne 2c., desgleichen Gyps, Kalkäscher

und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Blechkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeisernen Behältern von höchstens 120 Millimeter Durchmesser und höchstens 1 000 Millimeter Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

XXXIX. Falls die unter **X, XII, XVI, XVII, XX** bis **XXIII** einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blech-Flaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Grafen von Bothmer den Großherzoglich mecklenburg—schwerinschen Kammerherrn von Oertzen zum Konsul in Marseille zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Friedrich Lübbert Brons in Emden ist Namens des Reichs das Exequatur als schwedisch—norwegischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Paul Josef Kempen, Tagelöhner,	41 Jahre, geboren zu Ubach voer Worms, Niederlande,	Diebstahl (5 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juli 1876),	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Nurkorwski, Arbeiter,	26 Jahre, aus Dulsk, Russisch—Polen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	22. Juni d. J.
3.	Johann Klein, Schneidergeselle,	geboren am 14. Februar 1841 zu Rosch, Oesterreich, ortsangehörig zu Czernowitz (das.),	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Juni d. J.
4.	Ignatz Franke,*) Arbeiter,	geboren 1842 zu Saubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch—Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Juni d. J.
5.	Franz Wenzel, Bäckergeselle,	geboren am 27. Juli 1849 zu Erlitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	26. Juni d. J.
6.	Franz Mohl, Tuchmacher,	geboren am 3. September 1854 und ortsangehörig zu Karnitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch—Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Juni d. J.
7.	Julius Olsen, Arbeiter,	24 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	2. Juni d. J.
8.	Marie Bolette Frühstück alias Fryhstück, unverehelichte Kellnerin,	23 Jahre, aus Thisted in Jütland, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	11. Juni d. J.
9.	a) Israel Eckstein, Färber,	zu a. 17 Jahre,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	21. Juni d. J.
	b) Samuel Eckstein, Handelsmann,	zu b. 68 Jahre, beide aus Balut, Russisch—Polen,			
10.	Selig Flod, Handelsmann,	44 Jahre, aus Kolno, Russisch—Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11.	Judka Reuner, Schuhmacher,	24 Jahre, aus Lissa, Russisch—Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12.	Adolf Brunner, Kommis,	25 Jahre, aus Kojetein, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
13.	a) Abraham Goldschmidt, Arbeiter,	zu a. 39 Jahre,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	22. Juni d. J.
	b) dessen Ehefrau Lina, geborene Schmidlinger,	zu b. 43 Jahre, beide aus Klasno, Bezirk Wieliczka, Galizien,			
14.	Franz Klausegger, Schneidergeselle,	geboren am 5. September 1860 zu Alt-Wartenberg, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Timelkamm, Bezirk Böcklabruck (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. März d. J.

*) Nicht identisch mit der nach Central-Blatt 1881 S. 3 Z. 4 ausgewiesenen gleichnamigen Person.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Josef Krause, Sattlergeselle,	21 Jahre, ortsangehörig zu Duschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	11. März d. J.
16.	Franz Strnad, Taglöhner,	62 Jahre, ortsangehörig zu Kocowraw, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
17.	Jakob Fisar, Taglöhner,	geboren 1837, ortsangehörig zu Bömisch—Neuhof, Bezirk Polna, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
18.	Viktor Rothbauer, Strumpfwirkergeselle,	geboren 1852, ortsangehörig zu Prachatitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Mai d. J.
19.	Johann Kleinschmid, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Sirb, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Horschau, Bezirk gleichen Namens (das.),	Landstreichen, Betteln, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	6. Mai d. J.
20.	Max Ott, Handlungsdiener,	geboren am 18. August 1852, aus Harlingen, Niederlande,	Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	13. Mai d. J.
21.	David Münnich, Handarbeiter,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Ruhestörung, Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	13. April, ausgeführt 14. Mai d. J.
22.	Xaver Riffeler, Bäcker,	19 Jahre, aus Menznau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20 Juni d. J.
23.	Michael Heinrich, Maurer,	55 Jahre, geboren zu Thannweiler bei Weiler, Kreis Schlettstadt, Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Juli 1881. | № 28.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken . . . . . Seite 275

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1881 276

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen; — Abänderung des §. 53 des Begleitschein-Regulativs; — Strafbarkeit bei unberechtigtem Bezuge denaturirten Bestellsalzes; — Abänderung der Fristen für die Kreditirung und Rückvergütung der Rübenzuckersteuer; — Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung; — Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung des Branntweins durch Holzgeist; — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben . 278

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Abgrenzung von Amtsbezirken 327

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 327

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für die über Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 wiedergiebt.

Berlin, den 10. Juli 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	839 184	+115475	202 157	+130745	206 714	— 8 188	—	—	1 637	+ 1 140	1 183 960	+108427	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 891	— 58	1 278	— 1	3 591	— 333	—	— 80	—	—	10 082	— 471	97
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 092	— 83	1 236	+ 15	255	— 111	3 339	— 46	13	—	9 449	— 240	35
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	2 062	+ 244	1 074	— 26	22	+ 2	663	— 95	57	— 479	6 410	— 328	1 58
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 728	+ 148	669	+ 24	436	+ 118	2 839	— 62	347	— 364	9 100	— 160	1
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	2 060	+ 236	1 203	+ 7	302	— 63	1 781	+ 92	1	—	7 894	+ 265	27
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 784	+ 491	2 521	+ 618	3 068	— 553	873	— 62	874	+ 88	22 559	— 36	1 07
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 673	12 099	+ 2 741	5 341	+ 4 605	4 328*	— 9 233	3 546	+ 743	203	+ 171	40 992	— 5 578	2 66
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	64 911	— 1 079	29 260	— 1 609	925	— 581	110	— 4	2 627	+ 787	76 588	— 877	94
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	44 057	+ 2 823	18 845	+ 2 909	2 422	+ 781	5 479	— 1 909	249	+ 44	85 788	+ 1 739	2 44
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 992	+ 56	1 430	+ 487	1 208	— 1 106	999	— 41	81	+ 5	8 446	— 1 086	82
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	503	+ 1	196	+ 6	80	— 23	2 715	— 151	65	— 4	4 000	— 177	76
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	21 742	+ 541	9 976	+ 39	135	— 126	118	+ 33	403	+ 50	31 805	+ 498	1 58
14	Badische Bank	9 000	1 380	12 481	— 917	8 117	— 685	738	— 222	88	—	437	+ 49	24 124	— 1 090	2 09
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	14 492	+ 541	9 348	+ 986	139*	+ 39	—	— 81	519	+ 90	32 430	+ 589	1 29
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	327	2 602	+ 14	1 761	+ 51	2 823	— 1 493	1 484	— 655	173	— 8	17 909	— 2 142	2 56
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	56	941	+ 155	432	+ 363	1 222	— 1	2 740	— 186	52	— 9	7 411	— 41	11
18	Bremer Bank	16 607	789	4 914	— 457	3 027	— 241	155	— 12	13 661	+ 384	327	+ 261	36 453	+ 176	1 23
	Zusammen .	268 332	33 470	1 036 535*	+120872	297 871	+138293	228 563	— 21 105	40 435	— 2 120	8 065	+ 1 821	1 615 400	+99 468	20 68

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ. = 587 997 750 ℳ.
" 200 " = 489 200 ℳ. (bei der Bank Nr. 6),
" 500 " = 130 699 500 ℳ. (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
" 1 000 " = 315 374 000 ℳ. (" " " 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 142 900 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 15*: " 100 022 ℳ. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Weſen.

banken Ende Juni 1881,

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1881.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Mai 1881.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Mai 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1881.	Wechſel.	Gegen 31. Mai 1881.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1881.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1881.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
582 188	— 6 395	38 216	— 2 828	16 623	— 6 047	387 061	+ 75 904	108 622	+ 54 862	28 807	— 10 486	29 160	+ 1 691	1 190 677	+106701	1
988	— 48	6	+ 2	619	— 11	4 063	— 894	4 471	+ 495	—	—	32	—	10 179	— 456	2
779	— 51	4	— 11	73	— 36	8 234	— 59	322	— 28	—	—	214	— 37	9 626	— 222	3
699	+ 23	10	+ 8	279	+ 239	4 481	— 575	936	+ 60	53	— 106	43	+ 34	6 501	— 317	4
643	— 26	—	—	416	+ 150	6 819	— 311	615	— 7	174	— 17	575	+ 59	9 242	— 152	5
696	+ 71	1	—	160	+ 158	5 670	+ 275	1 248	— 209	—	—	272	+ 2	8 047	+ 297	6
1 849	— 272	23	+ 8	391	+ 137	11 332	— 1 216	1 143	+ 605	532	— 18	7 289	+ 720	22 559	— 36	7
3 768	— 1 641	568	+ 32	2 422	— 255	18 749	+ 223	7 542	— 688	5 638	+ 415	2 924	— 3 592	41 611	— 5 506	8
33 544	+ 365	31	— 5	2 076	+ 170	36 221	— 2 289	2 042	+ 256	1 152	+ 103	1 522	+ 523	76 588	— 877	9
17 364	— 313	139	+ 15	7 709	+ 212	49 395	+ 4 211	3 608	+ 773	2 973	— 71	4 600	— 3 088	85 788	+ 1 739	10
1 020	— 18	17	— 28	525	— 385	4 079	— 583	1 275	+ 52	571	— 9	959	— 115	8 446	— 1 086	11
232	+ 16	14	— 1	61	— 20	2 772	— 198	35	— 2	127	—	759	+ 28	4 000	— 177	12
9 202	— 368	10	— 34	2 554	+ 904	18 765	+ 283	436	+ 8	410	—	428	— 295	31 805	+ 498	13
4 249	— 227	7	— 14	108	+ 9	16 995	— 453	1 025	+ 82	53	+ 9	1 687	— 496	24 124	— 1 090	14
5 019	— 128	3	— 30	122	— 287	17 900	+ 515	703	+ 57	4 622	— 2	4 061	+ 464	32 430	+ 589	15
675	—	2	— 40	164	+ 3	9 244	— 1 825	2 043	— 834	—	—	5 853	+ 573	17 981	— 2 123	16
351	— 188	4	— 3	154	— 17	3 943	— 27	1 150	+ 173	485	— 55	1 443	+ 98	7 530	— 19	17
1 777	— 172	1	— 1	109	— 43	26 719	+ 524	7 090	— 79	332	— 7	961	+ 30	36 989	+ 252	18
665 043	— 9 372	39 056	— 2 930	34 565	— 5 119	632 442	+ 73 505	144 306	+ 55 576	45 929	— 10 244	62 782	— 3 401	1 624 123	+ 98 015	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. beschlossen, daß in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachbezeichneten Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts. Bisher.	Künftig.
1.	2. c. 1.	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	Fässer	15	13
2.	=	Desgleichen	Kisten	18	17
3.	=	Desgleichen	Ballen	4	3
4.	2. c. 2.	Baumwollengarn, zweidrähtiges, roh . . .	Ballen	4	3
5.	2. c. 3.	Baumwollengarn, ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt	Ballen	7	3
6.	2. c. 4.	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	Ballen	7	3
7.	=	Baumwollengarn, mehrdrähtiges, auf Holzrollen, in Verpackungen von mehr als 200 kg Bruttogewicht	Kisten	18	14
8.	10. e.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte	Fässer und Kisten	23	22
9.	10. f.	Glas, farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) 2c.	Fässer und Kisten	20	40
10.	10. f. Anmerkung.	Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes 2c.	Fässer und Kisten	23	50
11.	25. c.	Preßhefe	Fässer	24	15
12.	=	Desgleichen	Kisten	24	15
13.	25. h. 1.	Frische Apfelsinen und Citronen	Kisten	20	18
14.	25. o.	Käse aller Art	Kisten von 50 kg und darüber	20	19
15.	25. p. 1.	Citronat (Orangeat), Succade	Kistchen und Schachteln von Buchenholz desgl. mit Leinwand-Umhüllung	20 in Kistchen 20 bezw. 2	13 15
16.	27. e.	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art 2c.	Kisten	16	14
17.	=	Desgleichen	Ballen	6	8
18.	=	Papier	Stöße mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt		6

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. beschlossen, dem ersten Absatz des §. 53 des Begleitschein-Regulativs vom 20. Dezember 1869 folgende Fassung zu geben:

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J durch den Führer des Begleitschein-Empfangsregisters oder einen anderen von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten auszustellen und — nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten — dem Begleitschein-Ausfertigungsamte zu übersenden.

Bei Aemtern, welche nur mit einem Beamten besetzt sind, genügt die Ausstellung der Erledigungsscheine durch den letzteren. Es ist jedoch jedem Ausfertigungsamte nach dem Abschlusse des Empfangsregisters eine durch den Bezirks-Oberkontrolör bescheinigte Nachweisung der zur Erledigung gekommenen Begleitscheine zu übersenden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Uebergangsscheine keine Anwendung.

Der Bundesrath hat in einem in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. gefaßten Beschlusse sich dahin ausgesprochen, daß Gewerbtreibende bezw. Salzhändler, welche die in Ziffer 15 Absatz 1 der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezuge von denaturirtem Bestellsalz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, der Bestrafung nach §. 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, (Bundes-Gesetzbl. Seite 41) unterliegen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. bezüglich der Fristen für die Kreditirung und die Rückvergütung der Rübenzuckersteuer Folgendes beschlossen:

1. Die Rübenzuckersteuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben darf nicht über den Monat August hinaus kreditirt werden.
2. Kreditirte Rübenzuckersteuer ist bis zum 25. Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft (§. 126 der Protokolle des Bundesraths des Zollvereins für 1869 und Ziffer 1), einzuzahlen oder durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abzulösen.
3. Für den vom 1. August 1881 ab zur Ausfuhr gelangenden oder in Niederlagen aufzunehmenden Zucker darf die Baarzahlung der Steuervergütung oder deren Anrechnung auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, falls die Ausfuhr des Zuckers oder die Aufnahme desselben in die Niederlage während der Zeit vom 1. August bis Ende Februar erfolgt ist, nicht vor dem 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung, falls dieselbe aber während der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattgefunden hat, nicht vor dem 25. August stattfinden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, die Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung dahin abzuändern, daß mit dem Etatsjahre 1880/81 beginnend

1. an die Stelle des bisherigen Formulars zum Abschnitt B der statistischen Uebersicht über die Branntweinbrennereien und die Branntweinbesteuerung (Muster 14, Bundesrathsbeschluß vom 9. Februar 1878) das nachstehende Formular — Anlage 1 — zu treten habe, *Anlage*
2. die Jahresberichte über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung (Anlage zu Muster 14, Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871) nach Maßgabe der in Anlage 2 enthaltenen Vorschriften zu erstatten seien. *Anlage*

B. Besondere Nachweisung der gewährten

I. Rückvergütungen für ausgeführten Branntwein.			II. Rückvergütungen für in Niederlagen gebrachten Branntwein.			III. Rückvergütungen			
						A. Zahl der für das Kalenderjahr, in welchem das Statistikjahr beginnt, ertheilten			
1. Zahl der Empfänger	2. Menge des Branntweins (Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.)	3. Geldbetrag der geleisteten Rückvergütungen (Mark.)	1. Zahl der Empfänger	2. Menge des Branntweins (Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.)	3. Geldbetrag der geleisteten Rückvergütungen (Mark.)	1. Zusagescheine an Gewerbtreibende. (§. 9 des Regul.)	2. Berechtigungsscheine an Gewerbtreibende. (§. 11 des Regul.)	3. Erlaubnißscheine an Händler. (§. 14 des Regul.)	4. Genehmigungen zum Kleinhandel. (§. 16 des Regul.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkung. Die Angaben bezüglich des ausgeführten Liqueurs unter der Linie.

Anlage 1.

Branntweinsteuer-Rückvergütungen.

für Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

B. Menge des denaturirten Branntweins.							C. Geldbetrag der geleisteten Rückvergütungen	Bemerkungen.
1. Für Händler.	2. Für Gewerbetreibende, und zwar:					3. Insgesammt (Spalte 11+16.)		
	a) für Essigfabrikanten		b) für andere Gewerbtreibende		c) Zusammen. (Spalte 12+13+14+15.)			
	aa) Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen, welche zur Herstellung dieser Fabrikate Essig bereiten	bb) sonstige Essigfabrikanten	aa) denaturirt mit Holzgeist	bb) denaturirt mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther				
Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Hektoliter zu 100 Prozent nach Tralles.	Mark.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Anlage 2.

Vorschriften

für die

Erstattung der Jahresberichte über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung.

Den jährlich aufzustellenden Nachweisungen über die Branntweinbrennerei ist ein Bericht über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung in dem betreffenden Jahre beizufügen. Derselbe ist namentlich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Die Ursachen, welche auf den größeren oder geringeren Betrieb der Branntweinbrennerei im Vergleich mit dem Vorjahre von Einfluß gewesen sind, überhaupt die Ursachen erheblicherer Abweichungen der Zahlenangaben in den Nachweisungen gegenüber dem Vorjahr.
2. Einführung neuer Methoden bei Zubereitung der Maische, des Gährmittels für die Brennereien, der Preßhefe u. s. w., besonders insofern sie darauf ausgehen, aus dem zu versteuernden Maischraum eine größere Quantität Alkohol zu gewinnen, als nach der der Steuerbestimmung zum Grunde liegenden Annahme in der Regel gewonnen wird, oder mit den bestehenden Kontrolbedingungen zu vereinigen ist. Desgleichen Erfindung und Einführung neuer Apparate zur Vorbereitung des Materials für die Einmaischung oder Destillation, Entfuselung und Verstärkung des Branntweins. Ueberhaupt ist auf alles, was geschieht, um das Chemische und Mechanische der Branntweinbereitung und die Einrichtung der Brennereien und der darin erforderlichen Gefäße und Apparate zu verbessern und die Fabrikation einträglicher zu machen, auch wenn es mit dem Steuerertrage und der Steuerkontrole nur in entfernterer Verbindung steht, die Aufmerksamkeit zu richten und anzugeben, in welchem Maße das veränderte Verfahren in Anwendung kommt, an Umfang gewinnt und sich durch den Erfolg bewährt.
3. Resultate der Wahrnehmungen über das Vorherrschen des dickeren oder dünneren Einmaischens, der zwei- oder dreitägigen Gährungsperiode, der Hefenbereitung nach der einen oder anderen bekannten Methode, über die Benutzung bis dahin ungewöhnlicher Stoffe zur Branntweinbereitung. — Insbesondere ist in Beziehung auf die mit Branntweinbrennerei verbundene Preßhefenfabrikation die Quantität der gewonnenen Preßhefe, der Preis derselben, sowie der Einfluß dieser Fabrikation auf den Brennereibetrieb zu erörtern. Auch ist die Einfuhr von Preßhefe aus Gebieten, welche einer anderen Branntweinsteuergesetzgebung unterliegen, anzugeben.

Zu dem Regulativ vom 23. Dezember 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, daß

1. an Stelle der im §. 3 des Regulativs vorgeschriebenen Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist eine solche mit 5 Prozent Holzgeist zu treten habe und dementsprechend
   a) in dem allegirten §. 3 Absatz 1 und 2, in der Ueberschrift I zu dem §. 5, in dem §. 24 Absatz 1, in der Anlage C Muster I 1 Absatz 1 und Muster III Absatz 1, sowie in der Anlage E 1 Anleitung Ziffer 3 Absatz 2 die Worte „10 Prozent Holzgeist" durch „5 Prozent Holzgeist" zu ersetzen seien;
   b) der dritte Absatz des §. 7 des Regulativs zu lauten habe: „Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist $0{,}05$ Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein $4{,}5$ Liter Holzgeist";
   c) die Ueberschrift II vor §. 24 zu lauten habe: „Steuervergütung für den mit anderen Stoffen als Holzgeist denaturirten Branntwein";
   d) in dem §. 24 Absatz 1 Ziffer 3a die Worte „5 Prozent Holzgeist oder", in der Anlage C die Bemerkung zu Muster I 2, in der Anlage D 1 Anleitung Ziffer 1 die Worte „10 Prozent Holzgeist", sodann in der Anlage E 1 Anleitung Ziffer 1 Absatz 1 die litt. a,

unter entsprechender Aenderung der anderen Buchstaben daselbst und in Absatz 3, zu streichen seien.

2 die Denaturirung des Branntweins zur Herstellung von Farblacken für Tapeten mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl und zur Herstellung des Knallquecksilbers mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}_{025}$ Prozent Thieröl erfolgen könne, und dementsprechend im §. 24 des Regulativs Absatz 1 zu Ziffer 1 die Worte „mit 5 Prozent Holzgeist" durch „mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl", desgleichen zu Ziffer 2 die Worte „mit 5 Prozent Holzgeist" durch „mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}_{025}$ Prozent Thieröl" zu ersetzen seien.

3. der Holzgeist an Allylalkohol und Holzölen nicht mehr als das Einundeinhalbfache der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten dürfe und dementsprechend die Vorschrift zu 5 in Anlage B zum Regulativ folgendermaßen, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1881 an, zu fassen sei:

„Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt, entfärben, darf aber das Einundeinhalbfache dieser Menge an Bromlösung nicht mehr entfärben. Um ersteres zu prüfen, ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theil Brom und 80 Theilen 50prozentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es sind dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser zu gießen und durchzuschütteln, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzuzugeben, worauf das Gemisch farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß. Ferner sind einer in vorbezeichneter Weise hergestellten Mischung von 10 Kubikcentimetern Holzgeist und 20 Kubikcentimetern Wasser 30 Kubikcentimeter der vorerwähnten Bromlösung hinzuzusetzen, worauf das Gemisch eine braunrothe Färbung zeigen muß, welche erst nach und nach schwächer wird."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die nachstehend unter A und B abgedruckten Bestimmungen beschlossen:

A.

Ausführungsvorschriften

zu dem

Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 185.)

I. Zuständi der Steu behörden

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27 Absatz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß §. 26 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. Dezember 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark und 20 Pf. für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Muster a. u. b.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Prokuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung 2c.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Muster c.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c anzumelden.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthsangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Aktien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Aktien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Heberegisters, und

c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird,

ersichtlich zu machen.

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nummer 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen 2c.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Register-Belag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Muster d.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll.

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

III. Schlußnoten und Rechnungen.

Zu §. 7 des Gesetzes.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigem Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe". Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M" oder „20 Pf" und unten ein ebensolcher Schild, welcher das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Deklarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen

Muster e.

Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2b.

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der im §. 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem karminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe" trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark" bezw. „20 Pfennig" schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§. 22 des Gesetzes).

Zum Tarif, Nummer 5.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12 b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Direktivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12 a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12 a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu §. 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 14, 15 und 19 des Gesetzes.

Muster f.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Oktobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. Oktober 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu §. 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose 2c. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn
b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann,
c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Direktivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Direktivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§. 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate
zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere,
zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen 2c.,
zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen
ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesetzten Direktivbehörden,

II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach §. 27 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Beamten und der denselben zugewiesenen Bezirke

veröffentlichen.

Zu §. 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen 2c., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichenden Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf welche die Vorschriften der „Ausnahmen" zu den Tarifnummern 1 und 2 Anwendung finden, auf Antrag in den Geschäftsräumen der Reichsbank unter den erforderlichen Kontrolemaßregeln abstempeln zu lassen.

Muſter a.

Eingegangen am ..... 18.....

№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.

№ ..... des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Verſteuerung beziehungsweiſe Abſtempelung von inländiſchen Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen nach dem Reichsgeſetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpezifizirten Werthpapiere und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den ..... ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerſtelle übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerſtelle behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18.....

(Firma, Unterſchriften und Schwarzſtempel der Steuerſtelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	Nennwerth.
				Serien-Nummer ꝛc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetzliche, b) Reichs-Stempelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 u. 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster b.

Eingegangen d .....
№ ..... des Anmeldungs-Registers.
№ ..... des Hebe-Registers.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend spezifizirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ....ten ..... 18....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den....ten ..... 18....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-Zahl.	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung.	Datum der Ausfertigung.
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fortlaufenden Nummern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung					
	Mark.		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster c.

Anmeldung,

betreffend

die Abstempelung ausländischer Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegt werden.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden umstehend spezifizirten ausländischen Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind, und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

..... den ..... 1881.

Des Einreichers { Name / Stand / Wohnort.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten ausländischen Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerbehörde übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Abstempelungsbehörde behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

..... den ..... 1881.

Laufende Nummer.	Der Werthpapiere					(Von der Abstempelungsbehörde auszufüllen.) Stückzahl	
	Benennung.	Stückzahl.	Ort der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben.)	Jahr der Ausfertigung.	Nennwerth in der ausländischen Währung.	à 10 Pf. Stempel.	à 50 Pf. Stempel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Stückzahl . . .						
						à 10 Pf.	à 50 Pf.

..... M. ..... Pf. Stempel ist entrichtet

den ..... ten ..... 1881.

.....

Stempelbetrag ..... M.

Muster d.

Eingegangen den ..... 18....
№ ..... des Anmeldungs-Registers.
№ ..... des Hebe-Registers.
(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben §. 4.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster e.

Eingegangen den ..... 18....

№ ..... des Anmeldungs-Registers.

№ ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftstücken der Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare	Davon sollen abgestempelt werden: zu je 20 Pf. Stück.	zu je 1 Mark Stück.	Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster f.

Eingegangen den ..... 18....

№ ..... des Anmeldungs-Registers.

№ ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

Tag der Anmeldung.	Namen und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose: Anzahl.	Der einzelnen Loose: Preis inkl. Schreibgeld 2c. in der fremden Währung.	Der einzelnen Loose: Preis inkl. Schreibgeld 2c. in deutscher Währung.	Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B.

Bestimmungen

über

die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben.

---

1. Jede zur Erhebung von Reichs-Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 1 dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der steuerpflichtigen Papiere, bezw. die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrolestempel erfolgt ist.

Muster 1.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die nachstehend unter 5 Absatz 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

2. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 2 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen 2c., sowie zur Versteuerung von Lotterieloosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs vollständig erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichs-Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

Muster 2.

3. Auch diejenigen Steuerstellen, welche nur mit der Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für ausländische Werthpapiere nach der Ausnahmebestimmung zu Nr. 1 und 2 des Tarifs beauftragt werden, haben darüber ein besonderes Hebe- und Anmeldungsregister zu führen.

4. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 3 anzulegen.

Muster 3.

5. Die zu 1 und 2 genannten Register sind nach Ablauf jedes Vierteljahres abzuschließen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzureichen. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Etatsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits revidirte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden Reichs-Stempelmarken erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelmaterialien von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu liquidirenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichs-Stempelmaterialien, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge solcher Materialien berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung

über die von ihr für die verabreichten Stempelmaterialien zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei keine Stempelmaterialien.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren, sowie von Schlußnoten und Rechnungen werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

7. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren, Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen, sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer oder einen Buchstaben, welche mit dem Verzeichniß der Steuerstellen nicht veröffentlicht werden. Die Unterscheidungszeichen sämmtlicher zur Stempelung von Werthpapieren 2c. ermächtigten Steuerstellen wird das Reichsschatzamt den Landesregierungen mittheilen.

Die Abstempelung der Werthpapiere 2c. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, so lange dieselben nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschluß zu halten haben. Die nur zur Abstempelung ausländischer Werthpapiere für die Zeit bis zum 29. Dezember 1881 (Nr. 1 und 2 des Tarifs, Ausnahme) bestimmten, den Werth von 50 bezw. 10 Pf. angebenden Handstempel haben die Steuerstellen sofort nach erfolgter Erledigung der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Vernichtung einzusenden.

8. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangende Anmeldungen zur Entrichtung der Reichs-Stempelabgabe 2c. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum der Präsentation, der Nummer des Anmeldungs- resp. Heberegisters und einem deutlichen Abdruck des Schwarzstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichs-Stempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem Schwarzstempel der Hebestelle versehener Empfangschein zu geben. Nur gegen Rückgabe desselben empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

9. Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterieloosen (§. 13 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Nr. 15 der Ausführungsbestimmungen).

10. Werden zum Ersatz für verdorbene Werthpapiere, Schlußnoten und Rechnungen von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Nr. 19 der Ausführungsvorschriften), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen.

Die als Ersatz für verdorbene Stempelmarken zu verabfolgenden Marken können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelmaterialienkonto abgeschrieben werden.

11. Die Hebe- und Anmeldungsregister für das 3. Quartal des Etatsjahres 1881/82 sind mit Rücksicht auf die Bestimmung zu §. 33 des Gesetzes (Nr. 22 der Ausführungsvorschriften) schon vom 1. September 1881 ab in Gebrauch zu nehmen. Die Einnahmen an Reichs-Stempelabgabe für den Monat September 1881 gehören bei der Abrechnung mit der Reichskasse zu den Einnahmen für den Monat Oktober 1881 bezw. für das 3. Quartal 1881/82.

12. Ueber den nach §. 32 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Nettoertrag der Reichs-Stempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichs-Stempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamte Hauptübersichten des Nettoertrags der Reichs-Stempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in

einer entsprechenden Zahl von Exemplaren mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von 2 Prozent für Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgabe (§. 31 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

13. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine definitive Uebersicht derselben für das abgelaufene Etatsjahr nach dem anliegenden Muster 4 an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Muster 4.

Die Einsendung definitiver Uebersichten kann unterbleiben, wenn die provisorischen Uebersichten für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamte zu machende Mittheilung, daß die provisorischen Uebersichten auch der definitiven Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamte bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichs-Stempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Nr. 18 der Ausführungsvorschriften) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung eines Exemplars der Anzeige der Lotterieverwaltung behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

14. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres aufgekommenen Reichs-Stempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 5 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmaterialien im abgelaufenen Etatsjahr zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

Muster 5.

15. Formulare zu den nach den Mustern 4 und 5 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Maßgabe des Bedarfs zustellen.

16. Zur Ausübung der im §. 27 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden die Landesregierungen mit hinreichender Rechtskenntniß und Geschäftskenntniß ausgestattete Beamte auswählen und denselben im Bedürfnißfalle einen Gehülfen beiordnen.

Die im §. 27 Absatz 2 bezeichneten Anstalten sind bis auf weiteres jährlich mindestens zweimal der Revision zu unterwerfen. Die letztere ist in unregelmäßigen Zwischenräumen ohne Anmeldung vorzunehmen.

Die revidirenden Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Materialien vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Sie dürfen sich bei der Revision nicht darauf beschränken, die ihnen von den Betheiligten als stempelpflichtig bezeichneten Schriftstücke zu prüfen, sondern haben nach ihrer allgemeinen Geschäftskenntniß und der über den Geschäftsbetrieb der revidirten Anstalten erlangten Kenntniß selbst die Korrespondenzen, Beläge und sonstigen Schriften zu bezeichnen und zu fordern, in denen stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art, oder die Ausweise über die Versteuerung der emittirten Werthpapiere und dergleichen vermuthlich enthalten sind. Geschäftsjournale, Verzeichnisse der abgeschlossenen Verträge, Terminkalender und ähnliche Register, auch die Geschäftsbücher bieten Anhaltspunkte, um die seit der letzten Revision eingelaufenen stempelpflichtigen Schriftstücke mit Erfolg aufzusuchen, selbst wenn die Absicht vorhanden sein sollte, sie dem revidirenden Beamten vorzuenthalten. Schlimmstenfalls sind auf Grund des §. 23 des Gesetzes Strafanträge zu stellen.

Auch die Einsicht der im Tresor befindlichen Werthpapiere ist statthaft. Die Revision ist soweit auszudehnen, bis der revidirende Beamte die begründete Ueberzeugung erlangt hat, daß die vorhandenen stempelpflichtigen Schriftstücke regelmäßig dem Gesetze gemäß versteuert worden sind oder daß er anderenfalls die Mehrzahl der unterlassenen Versteuerungen ermittelt hat. Namentlich ist die Beachtung der in der Tarifnummer 4 und den §§. 6 bis 11 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften eingehend zu prüfen.

Wegen der bei der Revision einer Anstalt oder juristischen Person gefundenen Gesetzwidrigkeiten sind Strafanträge nur ausnahmsweise und insbesondere dann zu stellen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß vorsetzlich Stempelhinterziehungen begangen sind.

Ueber den Verlauf der Revision ist ein, von den Revidirten nicht zu unterzeichnendes Protokoll und in demselben alle Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der Schriftstücke, ihres wesentlichen Inhalts und der fehlenden Stempelbeträge aufzunehmen. Dasselbe ist der Direktivbehörde vorzulegen. Diese veranlaßt die Einziehung der fehlenden Stempel und beschließt über die Erhebung von Strafanträgen gegen die Aussteller der stempelpflichtigen Schriftstücke. Jedes zur Prüfung gezogene Schriftstück mit Ausnahme der Werthpapiere ist zu paraphiren.

Am Schlusse des Geschäftsjahres erstattet der revidirende Beamte der Direktivbehörde einen Bericht über seine Thätigkeit während desselben, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichs-Stempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. Eine Uebersicht der nach §. 27 a. a. O. der Revision unterliegenden Anstalten, der Anzahl der bei denselben ausgeführten Revisionen und der dabei gezogenen Erinnerungen, der Betrag der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Protokolle über die abgehaltenen Revisionen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Revision der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei denselben wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Muster 1.

Hebe-Register

des

.....Amts zu.....

über

die Reichs-Stempelabgaben

für

das .....te Quartal des Etatsjahres 18.....

Dieses Register enthält .....Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

.....den .....ten..... 18.....

Name: .....

Karakter: .....

Geführt von

Name: .....

Karakter: .....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Das Hebe-Register umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahres; für das 4. Quartal des Etatsjahres ist dasselbe jedoch im Monat April noch offen zu halten, um die Einzahlungen auf die gestundete Stempelsteuer für Lotterieloose ꝛc. darin anschreiben zu können. Die Eintragungen erfolgen das ganze Vierteljahr hindurch unter fortlaufender Nummer.
2. Die Spalten 7 bis 16 sind fortlaufend bis zum Schlusse jedes Rechnungsmonats zu summiren und die Monatssummen bei dem Abschlusse des Registers zur Bildung der Quartalsumme zu rekapituliren. Die Einnahmen aus der Spalte 15 werden am Schlusse jedes Tages mit den übrigen Einnahmen der Steuerstelle in die Kassenbücher übernommen.
3. Nach dem Abschlusse ist das Hebe-Register mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzusenden.
4. Der Quartalssumme sind von den Hauptämtern behufs der Feststellung der an die Reichskasse abzuliefernden Einnahme die im Laufe des Quartals zur Erhebung gekommenen Registerdefekte zu-, dagegen die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen abzusetzen.

Datum.	Laufende Nr.	Nummer des Anmeldungs-Registers.	Des Anmeldenden bezw. Steuerpflichtigen: Name.	Des Anmeldenden bezw. Steuerpflichtigen: Wohnort.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Besteuerung.	I. für a) Interimsscheine Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1882		III. Quartal				
2. Januar	1	47	Landesbank	Berlin	laut Anmeldungsregister 10 000 Stück Interimsscheine zu Aktien der anmeldenden Bank, Einzahlung je 250 *M.*, Stempelabgabe je 1 *M.* 50 *Pf.*	15 000
"	20		—	—	Verkaufte Stempelmarken	—
3. Januar	21	III. 57	Magistrat	Friedenthal	laut Anmeldungsregister 1 000 Stück Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Friedenthal über je 300 *M.*, Stempelabgabe je 30 *Pf.*	—
4. Januar	45	10	Richard, Bankier,	Berlin	Zur Abstempelung vorgelegte Rechnungsformulare 500 Stück, Abgabe je 20 *Pf.*	—
5. Januar	60	25	Walther, Makler,	Berlin	Zur Abstempelung vorgelegte Formulare zu Schlußnoten 1 000 Stück, Abgabe je 20 *Pf.*	—
6. Januar	72	40	Johannes, Ingenieur,	Marthabrunn	laut Anmeldungsregister 100 000 Stück Loose zur Maschinen-Ausstellungslotterie, Preis der Loose je 2 *M.*, zusammen 200 000 *M.*, Abgabe 5 Prozent	—
30. Januar	600	40	Johannes, Ingenieur,	Marthabrunn	Baarzahlung zu Nr. 72	—
					Summe pro Januar . . .	28 000
1. Februar	615	570	Allgemeine Hypothekenbank	Berlin	laut Anmeldungsregister 2 000 Stück ihrer eigenen Pfandbriefe, Serie IV und zwar: a) 500 Stück über je 6 000 *M.*, wofür die Reichs-Stempelabgabe beträgt je 6 *M.*, zusammen . . . . . 3 000 *M.* Der verwendete Landesstempel beträgt je 5 *M.*, zusammen . . . . 2 500 " noch zu erheben . . 500 *M.*	—
					b) 500 Stück über je 600 *M.*, Abgabe je 60 *Pf.* . . . . . 300 *M.* worauf der verwendete Landesstempel, je 50 *Pf.* . . . . . 250 " angerechnet wird, und noch zu erheben sind . . . . . 50 *M.*	—
2c.	2c.					
2c.					Summe pro Februar . . .	33 000
5. März	1312	1114	Max, Rittergutsbesitzer,	Margarethenhof	laut Anmeldungsregister 10 Stück Russisch-Polnische Schatzobligationen über je 500 Rubel Silber gleich 1 600 *M.* (100 Rubel = 320 *M.*), Abgabe je 3 *M.* 20 *Pf.* . . .	—
6. März	1334	1301	Carl, Superintendent,	Mariendorf	laut Anmeldungsregister Aussig-Teplitzer Eisenbahnaktien 15 Stück über je 200 Fl. gleich 400 *M.* (1 Fl. = 2 *M.*), Abgabe je 2 *M.*	—
2c.						
30. März	2000	1886	Landesbank	Berlin	10 000 Stück Aktien der anmeldenden Bank über je 500 *M.*, Stempelabgabe je 2 *M.* 50 *Pf.*	—
					Summe pro März . . .	25 000

Die Reichs-Stempelabgabe beträgt:					Außerdem sind Stempelmarken und gestempelte Formulare*) verkauft zum Werthe von	Summe der Spalten 7, 10, 11, 12, und 13	Davon sind		Bemerkungen.
Werthpapiere (1 bis 3 des Tarifs)			II. für zur Abstempelung vorgelegte Schlußnoten und Rechnungen (4a u. b des Tarifs)	III. für Lotterieloose ꝛc. (5 des Tarifs)			baar eingezahlt	auf privative Rechnung gestundet	
b) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen:									
Tarifmäßige Steuer	Darauf sind an Reichssteuer für gestempelte Interimsscheine anzurechnen	Bleiben zu erheben							
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
—	—	—	—	—	—	15 000	15 000	—	
—	—	—	—	—	500,40	500,40	500,40	—	Zu Nr. 20. Gesammtbetrag der am 2. Januar verkauften Stempelmarken.
300	—	300	—	—	—	300	300	—	
—	—	—	100	—	—	100	100	—	
—	—	—	200	—	—	200	200	—	
—	—	—	—	10 000	—	10 000	—	10 000	Zu Nr. 72. Gegen Sicherstellung gestundet bis zum 30. d. Mts.
—	—	—	—	—	—	—	10 000	— *10 000*	
5 000	—	5 000	2 800	13 000	14 200,60	63 000,60	63 000,60	—	
500	—	500	—	—	—	550	550	—	Zu Nr. 615. Die vom 1. Juli 1881 datirten Pfandbriefe werden erst jetzt ausgegeben.
50	—	50	—	—	—				
6 500	—	6 500	3 200	5 000	18 300,20	66 000,20	66 000,20	—	
32	—	32	—	—	—	32	32	—	
30	—	30	—	—	—	30	30	—	
25 000	15 000	10 000	—	—	—	10 000	10 000	—	Siehe Nr. 1.
50 000	20 000	30 000	4 500	4 000	16 000	79 500	79 500	—	
(Rekapitulation.)									

*) Gestempelte Formulare werden bis auf weiteres nicht vorräthig gehalten.

Muster 2.

Anmeldungs-Register

des

Amts zu .....

über

die zu versteuernden bezw. mit dem Reichsstempel zu bedruckenden Werthpapiere ꝛc.

für

das ..... te Quartal des Etatsjahres 18.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

..... den ..... ten ..... 18.....

Name: .....

Karakter: .....

Geführt von

Name: .....

Karakter: .....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Dieses Register umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahres und ist am Schlusse der ersten 3 Quartale des Etatsjahres gleichzeitig mit dem Hebe-Register, für das 4. Quartal jedoch am 31. März abzuschließen. Die Eintragungen erfolgen das ganze Vierteljahr hindurch unter fortlaufender Nummer.
2. Alle bei dem Schlusse des Registers noch nicht erledigte Anmeldungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Register erhalten haben, in das Anmeldungs-Register für das folgende Quartal zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragung hat der Revisor (Kurator) der Steuerstelle zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Werthpapiere ꝛc. bis zum Abschlusse des Registers nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Uebertragung der Anmeldung in das Anmeldungs-Register für das folgende Quartal sofort zu bewirken. In diesem Falle genügt in Spalte 5 des alten Registers der Hinweis auf die Eintragung im Register für das folgende Quartal.
3. Die Spalten 6 und 13 des Registers sind fortlaufend zu summiren.
4. Nach dem Abschlusse wird das Anmeldungs-Register mit dem Hebe-Register an die Direktivbehörde zur Revision eingesandt. Als Beläge gehören zu demselben alle Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichs-Stempelabgabe nicht erhoben ist.

Tag der Anmeldung.	Laufende Nr.	Des Anmeldenden bezw. Steuerpflichtigen: Name.	Des Anmeldenden bezw. Steuerpflichtigen: Wohnort.	Nähere Bezeichnung und Stückzahl der zur Abstempelung bezw. zur Versteuerung angemeldeten Papiere.	Nennwerth der Werthpapiere und der Lotterieloose Mark.	Mit der Abstempelung ist begonnen am
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Uebertragen aus dem Anmeldungs-Register für das 3. Quartal des Etatsjahres 1881/82.		
1881 25. Dezbr.	47	Landesbank	Berlin	10 000 Stück Interimsscheine zu den Aktien der anmeldenden Bank, Nr. 1 bis einschließlich 10 000, über je 500 ℳ, Betrag der jetzigen ersten Einzahlung je 250 ℳ, die Stempelabgabe beträgt für jedes Stück 1 ℳ 50 ₰.	5 000 000	28. Dez. 1881
26. Dezbr.	57	Magistrat	Friedenthal	1 000 Stück Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Friedenthal, Serie II Nr. 1 bis einschließlich 1 000, über je 300 ℳ Volleinzahlung, Stempelabgabe je 30 ₰ .	300 000	—
29. Dezbr.	62	Arnold, Garten-Inspektor,	Gertrudenruh	20 Stück Aktien der Amsterdam-Rotterdamer Bahn über je 1 000 Fl. holl.	34 285,70	2. Jan. 1882
				Abgabe für jede Aktie 50 ₰ (innerhalb 90 Tagen seit dem 1. Oktober v. J. zur Versteuerung vorgelegt) und 10 Stück Prioritäts-Obligationen der Charkow-Azower Bahn über je 100 Pfd. Sterl.	20 250	2. Jan. 1882
				Abgabe pro Stück 10 ₰ (zur Versteuerung ebenfalls innerhalb 90 Tagen vorgelegt).		
30. Dezbr.	64	Erich, Bankier,	Berlin	500 Stück Formulare zu Rechnungen, mit 25 Stück Pluseremplaren	—	31. Dez. 1881
31. Dezbr.	65	Curt, Makler,	Berlin	a) 1 000 Stück Formulare zu Schlußnoten für Fondsgeschäfte, je 20 ₰	—	31. Dez. 1881
				b) 100 Stück für Zeitgeschäfte, je 1 ℳ . . . . und 50 Stück Pluseremplare zu a; sowie 5 Stück Pluseremplare zu b.	—	
				Die vorbezeichneten Anmeldungen sind aus dem Anmeldungs-Register für das 3. Quartal 1881/82 richtig übertragen. Daß weitere unerledigte Anmeldungen nicht zu übernehmen waren, bescheinigt N. N. Ober-Zollinspektor.		
				Neue Eintragungen.		
1882 2. Januar	1	Allgemeine Hypothekenbank	Berlin	a) 500 Stück ihrer eigenen Pfandbriefe, Serie IV Nr. 501 bis einschließlich 1 000, über je 1 500 ℳ. Die Reichs-Stempelabgabe beträgt pro Stück 1 ℳ 50 ₰. Darauf werden aber die zu den Pfandbriefen verwendeten Landesstempel von je 1 ℳ 50 ₰ angerechnet, so daß an Reichssteuer nichts zu erheben ist;	750 000	—
				b) 500 Stück dergleichen, derselben Serie Nr. 1501 bis einschließlich 2 000, über je 300 ℳ . . .	150 000	—
				Auf die Reichsabgabe von je 30 ₰ wird der verwendete Landesstempel mit je 50 ₰ angerechnet, so daß an Reichssteuer nichts zu erheben bleibt.		7. Jan. 1882
2c. 28. März	2c. 54	2c. Pferdebahngesellschaft	2c. Freistadt	Siehe Anmeldungs-Register pro 1. Quartal 1882/83 . .	—	—
				Summe . .	—	—
				Die Anmeldungen Nr. 51, 54 und 56 bis 62 sind als unerledigt in das Anmeldungs-Register für das 1. Quartal 1882/83 übertragen. N. N. Ober-Zollinspektor.		

Die Reichsdruckerei ist um Stempelung der Stücke ersucht am	Betrag der deponirten Steuer bezw. des Kosten-vorschusses Mark.	Derselbe ist gebucht im Depositen-Manual Seite.	Nr.	Tag der Beendigung der Abstempelung bezw. des Eintreffens der Bescheinigung über die Abstempelung der Papiere von der Reichsdruckerei.	Die gestempelten Papiere sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt am	An Reichssteuer sind definitiv erhoben. Betrag Mark.	Nr. des Hebe-Registers.	Bemerkungen.
8.	9.	10.		11.	12.	13.	14.	15.
—	15 000	2	20	30. Dezember 1881	2. Januar 1882	15 000	1	
27. Dez. 1881	310	3	24	31. Dezember 1881	—	300	21	
—	—	—	—	2. Januar 1882	2. Januar 1882	10	18	Zu 62. Eingegangen am 29. Dezember 1881 durch die Post. Die Stempelung der Werthpapiere ist erst nach der Einzahlung der eingeforderten Steuer erfolgt.
—	—	—	—	2. Januar 1882	2. Januar 1882	1		
—	—	—	—	31. Dezember 1881	2. Januar 1882	100	19	Zu 64. Zurückgegeben sind 23 Pluserexemplare, und vernichtet bei der Stempelung verdorbene 2 Stück.
—	—	—	—	—	3. Januar 1882	200	24	Zu 65. Zurückgegeben sind — ungestempelt — sämmtliche Pluserexemplare.
—	—	—	—	—		100		
—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 1. Die Pfandbriefe waren schon am 1. Juli 1881 ausgestellt, sie sollen aber erst jetzt ausgegeben werden. Sie tragen den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk und sind mit dem Reichsstempel-Abdruck versehen worden.
—	—	—	—	7. Januar 1882	7. Januar 1882	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
28. März 1882	5 050	3	29	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Muſter 3.

Kontrole-Buch

des

..... Amts zu .....

über

die nach §. 4 des Geſetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, zu erſtattenden Anzeigen.

Dieſes Kontrole-Buch enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen ſind.

..... den ....ten ..... 18..... .

Name: .....

Karakter: .....

Nachrichtlich.

Dieſes Kontrole-Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerſtelle.

Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Etatsjahre mit Eins.

Laufende Nummer.	Tag der Anzeige.	Name und Wohnort des Emittenten der Werthpapiere.	Bezeichnung der Werthpapiere, deren Emission beabsichtigt wird, oder auf welche eine weitere Einzahlung erfolgen soll.
1.	2.	3.	4.

Stückzahl.	Nennwerth der Stücke bezw. Betrag der zu leistenden Einzahlung Mark.	Die Anmeldung der Werthpapiere zur Versteuerung ist erfolgt am:	Nummer des Anmeldungs-Registers.	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Werthpapiere.
5.	6.	7.	8.	9.

Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Muster 4.

Einreichungstermine:
15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar
und 15. Mai.

Uebersicht

der

Einnahme an Reichs-Stempelabgaben

für

das 1te bis ....te Quartal des Etatsjahres 18....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die in dieser Uebersicht anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Etatsjahres, also z. B. für das 1. bis 3. Quartal die Solleinnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. In der Spalte 11 kommen die vom Reichsschatzamte festgestellten Steuerbeträge für Loose der Staatslotterien zum Ansatz.
3. Die Spalte 13 dient zur nachrichtlichen Angabe der Steuerbeträge für Loose von Privatlotterien, welche am Schlusse des betreffenden Quartals noch nicht eingezahlt sind.
4. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Laufende Nummer.	Hauptamtsbezirke ꝛc.	Soll-Einnahme nach den Hebe-Registern einschließlich der Registerdefekte Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen.					
		I. Für Werthpapiere (Nr. 1 bis 3 des Tarifs)			II. Für Schlußnoten und Rechnungen (Nr. 4 des Tarifs)		
		a) für Interimsscheine	b) für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der angerechneten Steuer für Interimsscheine	Zusammen I (Sp. 3 u. 4)	a) für Stempelung von Formularen zu Schlußnoten und Rechnungen ꝛc.	b) Werth der verkauften Stempelmarken. *) Außerdem sind als Ersatz für verdorbene Marken frei verabfolgt	Zusammen II (Sp. 6. u. 7)
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Summe pro 1. bis 3. Quartal . .						
	Die Einnahme pro 1. u. 2. Quartal betrug						
	Mithin Einnahme pro 3. Quartal 1882/83 . . .						

Daß in den vorstehend nachgewiesenen Einnahmen die zur Einzahlung gekommenen Register- und Rechnungsdefekte, sowie alle sonstigen Nacherhebungen mit enthalten sind, und daß die Revision der Hebe- und Anmelderegister vorschriftsmäßig stattgehabt hat, wird bescheinigt.

(Datum, Firma, Unterschrift der Direktivbehörde.)

und abzüglich der		Hierzu	Ueberhaupt	Von der	Die	Nach	Bemerkungen.
III. Für Loose zu Privatlotterien 2c. (Nr. 5 des Tarifs)	Summe der Spalten 5, 8 und 9	Steuer für Loose der Staatslotterien	Soll-Einnahme	Steuer für Loose der Privatlotterien (Sp. 9) sind noch gestundet	2 Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten berechnen sich nach der Soll-Einnahme in Spalte 10 zu	Abzug derselben von dem Soll in Spalte 12 sind an die Reichskasse abzuliefern	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Die Richtigkeit dieser Uebersicht und die Uebereinstimmung derselben mit den hauptamtlichen Uebersichten bescheinigt.

(Kalkulatur der Direktivbehörde.)

Muster 5.

Staat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Nachweisung

der

Einnahme und Ausgabe von Reichs-Stempelmarken im Etatsjahr 18....

Bezeichnung.	Stückzahl der Stempelmarken zu 20 Pf.	Stückzahl der Stempelmarken zu 1 M.	Werthbetrag Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1. Bestand am Schlusse des Etatsjahres 18.				
2. Neue Einnahme im Etatsjahr 18 . .				
a) Von der Reichsdruckerei sind bezogen laut Lieferschein vom ...ten				
" " " ...ten				
" " " ...ten				
" " " ...ten				
b) 2c.				
Zusammen 1 und 2 . . .				
3. Ausgabe:				
a) von den Steuerstellen sind verkauft . (siehe die folgende Seite)				
b) als Ersatz für verdorbene und unbrauchbar gewordene Marken sind frei verabfolgt				Zu b. ..... Verhandlungen über die Vernichtung der verdorbenen Stempelmarken sind beigefügt.
c) 2c.				
Zusammen 3 . . .				
Hiernach gehen als Bestand in das nächste Etatsjahr über				

..... den ...ten ..... 18.....

(Firma und Unterschrift der Direktivbehörde.)

Zu Nr. 3a der vorseitigen Nachweisung.

Laufende Nummer.	Hauptamtsbezirke 2c.	Stückzahl der verkauften Stempelmarken zu 20 Pf.	Stückzahl der verkauften Stempelmarken zu 1 M.	Werthbetrag Mark.	Bemerkungen.
	Ueberhaupt im Etatsjahr 18 . .				Uebereinstimmend mit der Jahressumme in Spalte 7 der Einnahme-Uebersicht (Muster 4).

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Ingenieur B. Zäringer zum Konsul in Rustschuk zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul in Svaneke (Bornholm) ist die Ostküste Bornholms von Hammeren bis Due Odden und die Inselgruppe Christiansö, dem Kaiserlichen Konsul in Rönne (ebendaselbst) die Westküste der Insel von Hammeren bis Due Odden als Amtsbezirk zugewiesen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Salomon (Schlome) Schleifstein, Bürstenbinder,	24 Jahre, aus Miedzyrzedz, Gouvernement Siedlec, Russisch-Polen,	versuchter einfacher Diebstahl, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Dezember 1879),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	31. Mai d. J.
2.	Johann Dessy (auch Dyssy), Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Czarowitz, Kreis Bendzin, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Niesdara, Kreis gleichen Namens (das.),	schwerer Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. September 1877),	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	14. Oktober 1880, ausgeführt 25. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Alexander Max Julian Kunz, Schriftsetzer,	geboren am 2. Dezember 1854 zu Korahence, Kronland Bukowina, Oesterreich, ortsangehörig zu Klein-Bukowin, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	21. Mai d. J.
4.	Heinrich Kaminowski, Arbeitsmann,	geboren am 25. März 1849 und ortsangehörig zu Plonne, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	25. Mai d. J.
5.	Valentin Rzechowski, Mechaniker,	65 Jahre, aus Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	27. Juni d. J.
6.	Ferdinand Kolofcheck, Müller,	geboren am 19. Januar 1862, aus Einöth, Kreis Olmütz, Bezirk Littau, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	25. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Josef Glase, Schlosser,	geboren am 19. März 1829, aus Kall, Bezirk Horzitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. Juni d. J.
8.	Josef Smolinski, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Juni 1847, aus Kaestzel, Komitat Sala, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	8. Juni d. J.
9.	Franz Josef Meister, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Znaim, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	1. Juli d. J.
10.	Johannes Dürler, Tischlergeselle,	19 Jahre, geboren zu Altstätten, Schweiz, wohnhaft zu Wildhaus, Kanton St. Gallen (das.),	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	23. Juni d. J.
11.	Johann Verschüren, Lehrer,	geboren am 16. August 1860 zu Honteniſſe, Niederlande, aus St. Nicolas, Belgien,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	10. Juni d. J.
12.	Werner van Ark, Matrose,	43 Jahre, aus Maſtricht, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düſſeldorf,	28. Juni d. J.
13.	Heinrich Schlüsselberg, Arbeiter,	geboren 1859 zu Lezayſk, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	17. Juni, ausgeführt 21. Juni d. J.
14.	Franz Lescowec, Tagelöhner,	geboren 1847, ortsangehörig zu Drahonitz, Bezirk Piſek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. Mai d. J
15.	Cyril Saroſik, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Welcharitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	23. Juni d. J.
16.	Karl Maier (auch Kümmel), Seiler,	25 Jahre, aus Reichersberg, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Juni d. J.
17.	Heinrich Hoffmann, Bäckergeselle,	geboren am 9. Mai 1859 und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	30. Mai, ausgeführt 21. Juni d. J.
18.	Johann Ephraim Blank, Tuchweber,	geboren am 18. Januar 1863 und ortsangehörig zu Asch, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	13. Juni d. J.
19.	Jean Markang, Buchbinder,	43 Jahre, aus Salm-Jotteau, zuletzt wohnhaft zu Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	28. Juni d. J.
20.	Nathaniel Fareck, ehemaliger Hoflakai,	28 Jahre, aus Abeſſinien, Afrika,	Landstreichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	11. Juni d. J.
21.	Karl Hofer, Gürtler,	geboren am 3. März 1851 und ortsangehörig zu Agram, Kroatien,	Betteln im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt und vorsätzliche Körperverletzung,	Großherzoglich sächsisches Landrathsamt zu Gotha,	13. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Juli 1881. | № 29.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung von Stations-Kontrolören . . . . . Seite 329

2. **Marine und Schiffahrt:** Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen 330

3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Uebersichtskarte des Weltpostvereins mit Angabe der überseeischen Postdampfschiffslinien 345

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 345

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 345

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Großherzoglich hessische Ober-Steuer-Kalkulator I. Klasse Freiherr von Bellersheim zu Darmstadt an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors von Buri den Königlich preußischen Hauptämtern zu Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Crefeld, Duisburg, Neuß, Uerdingen und Wesel als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Emmerich,
2. der Königlich bayerische Grenz-Ober-Kontrolör Heumann zu Weiler an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Groß dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Lübeck, sowie den Königlich preußischen Hauptämtern zu Neustadt i. H., Heide und Kiel als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Lübeck

vom 1. Juli d. J. ab bis auf weiteres beigeordnet worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. den nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen, die Zustimmung ertheilt.

Bestimmungen,

betreffend

die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

1. Ueber den Verkehr auf den deutschen Strömen, Flüssen und Kanälen sollen regelmäßige Ermittelungen angestellt werden.

Zu diesem Verkehr werden nur die Fahrten zur Beförderung von Gütern beziehungsweise Personen von einem Uferplatze zu einem anderen gerechnet. Ausgeschlossen sind deshalb von der Ermittelung:

a) die Fahrten von Fahrzeugen, welche zum Behuf des Fischfangs, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke, als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs, zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen;

b) die Fahrten der Fähranstalten.

2. Als Grundlage für die Verkehrsermittelungen ist jedes fünfte Jahr, erstmals nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1882,

a) ein beschreibendes Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen, und

b) eine Statistik des Bestandes der deutschen Flußschiffe

herzustellen.

3. Das Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen soll alle innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen schiffbaren und alle mit gebundenen Flößen befahrenen Flüsse und Kanäle, sowie die als Verkehrsstraßen dienenden Seen und Haffe, Bodden und Föhrden umfassen und für jedes dieser Gewässer die in der Anlage A bezeichneten Angaben nach dem neuesten Stande enthalten. A.

Die erforderlichen Mittheilungen sind von den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der in ihrem Gebiete befindlichen Gewässer an das statistische Amt des Deutschen Reichs einzusenden. Das letztere hat danach ein thunlichst gleichmäßig und übersichtlich gefaßtes, geographisch geordnetes Verzeichniß zu veröffentlichen.

4. Die Aufnahme des Bestandes der deutschen Flußschiffe soll sich auf den Schluß des Erhebungsjahres beziehen und die zu gewerbemäßiger Frachtbeförderung dienden Schiffe von 10 Tonnen (die Tonne zu 1 000 kg, entsprechend einem Raumgehalt von 2,$_{12}$ cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons) und mehr, sowie die Personendampfschiffe, unter Berücksichtigung der Gattung, des hauptsächlichen Materials, der Tragfähigkeit und beziehungsweise der Maschinenkraft begreifen.

Neben den eigentlichen Flußschiffen sind an den unteren Wasserläufen, den Haffen und den maritimen Binnengewässern diejenigen Schiffe von 10 und mehr Tonnen zu zählen, welche in das Verzeichniß der Seeschiffe nicht aufgenommen sind (vergl. die Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestandesveränderungen der deutschen Seeschiffe, §. 2).

Für die Zählung der Schiffe ist der Heimathort entscheidend. Schiffe, welche nur zum Zweck einer Thalfahrt gebaut sind, werden nicht aufgenommen.

Ueber jedes der zu zählenden Schiffe ist eine Fragekarte nach dem anliegenden Muster B auszufüllen und spätestens bis zu dem auf den Erhebungstermin folgenden 1. April dem Kaiserlichen statistischen Amt zuzusenden. Die Formulare dieser Fragekarten werden von dem Kaiserlichen statistischen Amt, welches für geeignete Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse Sorge zu tragen hat, den betheiligten Bundesstaaten geliefert werden. Im übrigen bleibt die Art der Erhebung den einzelnen Bundesstaaten überlassen. B.

5. Ueber den Verkehr auf den Wasserstraßen (Ziffer 1) sind laufende Erhebungen vorzunehmen:
   A. an den Grenzdurchgangsstellen über die Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) und Güter, welche auf folgenden Flüssen und Kanälen über die Zollgrenze ein- und ausgehen (mit Einschluß der Durchfuhr durch das Zollgebiet), nämlich auf:
      a) dem Niemen, der Weichsel und der Warthe über die Grenze gegen Rußland,
      b) der Elbe und Donau über die Grenze gegen Oesterreich,
      c) dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marnekanal, sowie der Mosel über die Grenze gegen Frankreich,
      d) dem Rhein über die Grenze gegen die Niederlande,
      e) der Ems über die Ausmündung in den Dollart (Emswachtschiff),
      f) der Weser über die Grenze oberhalb Bremen,
      g) der Elbe über die Grenze oberhalb Hamburg und Harburg;
   B. an den Durchgangsstellen im Innern, welche Uebergänge aus einem der Haupt-Strom- und Flußgebiete in das andere bilden, über die daselbst durchgehenden Fahrzeuge und Güter;
   C. an den Hafenplätzen, welche als Konsumtionsorte oder als Umladeorte oder als Anmeldestellen für die Flößerei von besonderer Wichtigkeit sind, über die ankommenden und abgehenden Fahrzeuge und über die Güter, welche daselbst eingeladen und ausgeladen (gelöscht) werden.

Die Erhebungen zu A sind von den betreffenden Grenzzollämtern vorzunehmen. Die Bestimmung der Erhebungsorte zu B und C, sowie der Behörden, denen die Erhebungen daselbst obliegen, ist den einzelnen Regierungen anheimgegeben.

6. Bezüglich der an den Erhebungsorten zu 5 C zu bewirkenden Anschreibungen ist noch Folgendes zu beobachten:
   a) Im Falle an Hafenplätzen sich Erhebungen über die daselbst durchgehenden Fahrzeuge und Güter vornehmen lassen, sind diese Fahrzeuge und Güter nach den für die Durchgangsstellen (Ziffer 5 A und B) maßgebenden Bestimmungen ebenfalls aufzuzeichnen.
   b) An den Hafenplätzen, welche nur als Anmeldestellen für den Floßverkehr von Wichtigkeit sind, können die Erhebungen auf die abgehenden Flöße beschränkt werden.
   c) Die in diesen Beziehungen erforderlichen näheren Anordnungen bleiben den Regierungen der einzelnen Staaten überlassen.

7. Die Erhebungen haben sich unter Angabe der Richtung (ob zu Berg oder zu Thal) auf folgende Gegenstände zu beziehen:
   a) Zahl, Gattung, Heimathstaat und Tragfähigkeit der Schiffe; Zahl, Beschaffenheit und Bestand der Flöße.
   b) Gattung und Gewicht der Güter.

Beispiele für die Erhebungsformulare, welche auch als Zählkarten eingerichtet werden können, giebt die Anlage C. C.

8. Zur Erreichung gleichmäßiger Anschreibungen ist im einzelnen zu beachten:
   a) Bezüglich der Gattung der Fahrzeuge sind zu unterscheiden:
      α) Dampfschiffe (Personen-, Güter-, Schlepp- und Tau- [Ketten-] Schiffe);
      β) Segelschiffe unter Einbegriff von Schleppkähnen, Leichterschiffen, Zillen u. s. w., auch wenn sie nicht mit Masten versehen sind; und
      γ) Flöße.
   b) Bezüglich der Heimath der Schiffe sind zu unterscheiden: deutsche, russische, österreichische, französische, belgische, niederländische Schiffe und Schiffe anderer Nationen.
   c) Die Tragfähigkeit der Schiffe ist nach Ausweis der Schiffspapiere, eventuell nach Schätzung in Tonnen zu 1 000 kg (vergl. Ziffer 4) anzugeben.
   d) Für Flöße ist der Bestand zu unterscheiden in hartes und weiches Holz, bezw. in Stämme, Schnittwaaren und Scheite (Brennholz). Derselbe ist nach Gewicht oder, wenn dieses nicht unmittelbar bekannt, in solchen üblichen Maaßen oder Bezeichnungen anzugeben, welche eine nachträgliche Umrechnung auf Gewicht gestatten. Das einem Floße beigeladene Holz ist in den Bestand (Inhalt) des Floßes einzubegreifen.

D.

e) Die geladenen beziehungsweise ein- oder ausgeladenen Güter sind nach dem aus der Anlage D ersichtlichen Verzeichnisse aufzuführen.

Wo ausnahmsweise eine genaue Angabe der Ladung nach Gattung und Gewicht nicht erlangt werden kann, ist eine annähernde Angabe zu machen.

E.

9. Ueber denjenigen Verkehr von Schiffen, Flößen und Gütern, dessen Notirung den einzelnen Erhebungsstellen aufgegeben ist, sind Jahresübersichten aufzustellen und dafür von den in der Anlage E gegebenen Mustern 1 bis 3 die zutreffenden zu benutzen.

10. Werden an dem Orte regelmäßige Pegelbeobachtungen notirt, so ist auch die in Muster 4 Anlage E gegebene Uebersicht zu liefern. Von allen Erhebungsstellen sind Nachrichten über Ende und Anfang der gewöhnlichen Schiffahrtsperioden, sowie über außerordentliche, die Schiffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben.

11. Die Jahresübersichten der einzelnen Erhebungsorte werden von den Regierungen der betreffenden Bundesstaaten gesammelt und bis zum 1. April jedes folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amt mitgetheilt.

12. Das statistische Amt veröffentlicht die Jahresübersichten der Erhebungsorte in geigneten Zusammenstellungen.

Anlage A.

Staat: .....
Provinz: .....
Bezirk: .....

Fragebogen

für

das beschreibende Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen.

Beschreibung der Wasserstraße:

.....

.....

nach dem Stande des Jahres 18....

I. Wassergebiet:

1. Wo beginnt und wo endet die Schiffbarkeit der Wasserstraße und wo mündet diese in eine andere Wasserstraße?
2. Welches ist die Länge des schiffbaren Laufes (Entwickelungslänge des Thalweges) in Kilometern?
3. Mit welchen schiffbaren oder flößbaren Nebengewässern (Nebenflüssen, Kanälen, Seen, Haffen 2c.) steht die Wasserstraße in Verbindung?

II. Nivellement und Schiffbarkeit:

1. Welches Nivellement der Wasserstraße kann als das zuverlässigste mitgetheilt werden, und welches ist die neueste bekannt gewordene Feststellung des mittleren Wasserstandes des Meeres (Durchschnitt zwischen Mittelhochwasser und Mittelniedrigwasser) an der Mündung?
2. (In Ermangelung eines vollständigen Nivellements.) Welches ist die Höhenlage der wichtigeren Pegel-Nullpunkte, der Schleusen Ober- und Unterdrempel und der sonstigen Festpunkte über dem Meeresspiegel? (Vergl. Ziffer 1.)

   Welche Entfernung hat jeder dieser Festpunkte von der Strommündung in Kilometer (so weit thunlich, mit Bruchtheilen), nach dem Stromlauf berechnet?

   Welche Höhe des Wasserstandes ist an diesen Festpunkten bei ausgeglichenem Stromzustande gleichzeitig beobachtet worden?
3. Fahrzeuge fahren vollgeladen nach den nächstgenannten wichtigeren Pegeln zu Thal oder zu Berg mit wie viel Maximaleinsenkung? Bei einem Wasserstande von mindestens wie viel Meter (mit Bruchtheilen) an der Pegelskala?
4. Hochwasser steht bei einer Höhe an den genannten Pegeln von wie viel Meter (mit Bruchtheilen)?
   a) ufervoll?
   b) bis zur Deichkrone?

   Der höchste bekannte Wasserstand wurde an welchem Tage beobachtet? und erreichte welche Höhe am Pegel?

III. Schleusen und Brücken:

1. Welche Bauart haben die einzelnen Schleusen? Sind sie insbesondere massiv oder von Holz? welche nutzbare Länge? und welche Breite im Thor und in der Kammer hat jede einzelne derselben?
2. An welchen Orten bestehen Brücken?

   Welche Bauart hat die einzelne Brücke (ist sie massiv oder von Holz oder Eisen, ist sie stehend, eine Klappbrücke, Drehbrücke oder dergleichen)? Welche Breite und welche Höhe über einem bestimmten Wasserstande besitzt die Durchfahrtsöffnung?

   Bei Flüssen: Wie lang ist die Brücke und wie breit ist der Fluß unter der Brücke a) bei Mittelwasser? b) bei Hochwasser? Bestehen bei der Brücke Krahne zum Niederlegen und Aufsetzen der Masten?

   Bei Kanälen: Wie breit ist der Kanal bei der Brücke ohne Rücksicht auf die durch die Brückenanlage bewirkte Verengung?

IV. Fähren:

1. An welchen Oertlichkeiten finden sich Fähren, und was ist zur näheren Bezeichnung ihrer Lage zu bemerken?
2. Von welcher Art ist die Fähre: fliegende Brücke, Dampffähre, Trajektanstalt oder gewöhnliche Fähre mit oder ohne Seilleitung?
3. Wie breit ist der Fluß an der Fährstelle a) bei Mittelwasser? b) bei Hochwasser?
4. Wie lange dauert durchschnittlich die Ueberfahrt bei Mittelwasser?
5. Welche Tragfähigkeit hat die Fähre? Anzugeben a) nach Mann, b) nach Pferden, c) nach vierräderigen Fahrzeugen und d) nach Zentnern.
6. Was ist über Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Fähre zu bemerken?

V. Wasserstandsbeobachtungen:

Welche höchste, niedrigste und durchschnittliche Wasserstände sind für die einzelnen Monate der Jahre seit der letzten Aufnahme des beschreibenden Verzeichnisses der Wasserstraßen an den wichtigeren Pegeln beobachtet worden?

Hierzu sind unter Angabe der Gründe (Eis, Hoch- und Niedrigwasser und dergleichen) die Perioden, in denen die Schiffahrt in der Regel ruhen muß, sowie die besonderen Erscheinungen in den gedachten Jahrgängen anzumerken.

VI. Zustand der Schiffahrt:

1. Welche Schiffe nach Größe und Bauart befahren die einzelnen Abschnitte der beschriebenen Strecke?

   Welche Benennungen haben die verschiedenen Arten der Schiffe? Welchen besonderen Zweck oder Nutzen haben die Unterschiede in Bau und Takelung? Wird Dampfschiffahrt betrieben? Bestehen Hindernisse derselben, und welche? Welche Vorschriften bestehen über Größe und Takelung der Schiffe?
2. Findet der Zug der Schiffe durch Menschen, Thiere oder Dampfschiffe statt? Ist Tauerei oder Kettenschiffahrt eingerichtet? Sind Treidelstege (Leinpfade) vorhanden, und in welchem Zustande, sowie in welcher Höhe befinden sich dieselben? Für welche Strecken fehlen sie? Auf welchen Strecken können sie mit Zugthieren betreten werden?
3. Mit welcher durchschnittlichen Geschwindigkeit bewegen sich die beladenen Personendampfer, die behangenen Schleppdampfer, die vollbeladenen Segelschiffe stromauf, und mit welcher stromab? Mit welcher Geschwindigkeit gehen die von Menschen, die von Pferden, die von Schleppdampfern und die von Tau- oder Kettenschiffen bewegten beladenen Kanalschiffe auf den verschiedenen Kanalstrecken?

   Welche Tarife sind in Geltung?

VII. Flößerei:

Findet Flößerei statt? Wo beginnt dieselbe? Wo endet sie? Welche besondere Einrichtungen und Anlagen bestehen dafür?

Welche Maximalgröße haben die gebundenen Flöße? Wird auch ungebundenes Holz geflößt? Auf welchen Strecken und unter welchen Umständen?

Welche besonderen Vorschriften bestehen für die Flößerei? Welche Tarife sind in Geltung?

VIII. Hafenanlagen und Standplätze:

Welche Hafenanlagen befinden sich an der Wasserstraße? Welchen Raum gewähren dieselben? Wo überwintern die Schiffe? Ist für Winterschutz gesorgt? In welcher Zahl finden sich in der Regel die Segel- und die Kanalschiffe auf den (einzeln zu nennenden) Standplätzen im Winter? Wo liegen die Dampfschiffe im Winter? und in welcher Zahl auf jedem der Standplätze?

IX. Anlage- und Ladeplätze:

Wo bestehen an der beschriebenen Strecke Ueberladestellen zwischen Schiff und Eisenbahn? und welche Länge des Anlagequais besitzt jede derselben?

Welche andere feste, massiv oder von Holz errichtete Anlagestellen sind vorhanden? in welchen Oertlichkeiten? und mit welchen Quailängen?

Bei welchen derselben sind Krahnanlagen vorhanden? Wie viel Krahne besitzen die letzteren? Welche Tragfähigkeit haben die einzelnen Krahne?

Welche Vorschriften bestehen über die Benutzung dieser Anlagen? welche Gebühr ist dafür zu erlegen?

X. Schiffsbaustellen:

Wo bestehen feste, gewerbsmäßig betriebene Schiffsbaustellen? Sind sie für den Bau von Seeschiffen, von Küstenschiffen oder von Flußschiffen bestimmt? Auf welche Zahl und Größe gleichzeitig zu bauender Schiffe ist die einzelne Anstalt eingerichtet? Wie viel Arbeiter hat jede derselben in den letzten Jahrgängen durchschnittlich während der Zeit des Betriebes täglich beschäftigt?

XI. Flußbett und Strombauten:

Was ist über die Beschaffenheit des Flußbettes, über Boden, Geschiebe, Felsen, Stromschnellen ꝛc. zu bemerken?

Welche Strombauten, Kanalisirungen, Korrektionen, Gefällverbesserungen, Vertiefungen des Fahrwassers, Strombewehrungen, Eindeichungen, Stauanlagen haben stattgefunden?

Hierzu sind Mittheilungen über den geschichtlichen Gang dieser Wasserbauten, der Kanalausführungen und Schiffahrtsverbesserungen nach Zwecken, Erfolgen und Kosten erwünscht.

XII. Literatur:

Welche Beschreibungen, Abhandlungen, Sammlungen von Beobachtungen ꝛc. sind über die beschriebene Strecke der Wasserstraße veröffentlicht?

Anlage B.

Fragekarte

für

Fluß-, Kanal- und Küstenschiffe von 10 Tonnen (200 Zentner) und mehr Tragfähigkeit.

1. **Staat** ..... **Provinz** .....

   Kreis (Amt) .....

2. **Register-Ort** des Schiffs, falls das Schiff registrirt ist .....

   .....

3. **Name** und Nummer des Schiffs .....

4. **Besitzer:** Name (Firma) .....

   Wohnort (Sitz der Firma) .....

5. **Art des Schiffs:** ob Personendampfer, Güterdampfer, Schleppdampfer, Tau- oder Kettendampfer, Dampffähre? Ob Segelschiff (einschl. Schleppkähne, Leichterschiffe, Böcke ꝛc.)? Ob Kanalschiff? (*Das Zutreffende ist zu unterstreichen.*)

6. **Hauptmaterial:** von Eisen? von Holz? .....

7. **Tragfähigkeit** in Tonnen ..... Ist das Schiff vermessen?

   (*Ja oder Nein.*) ..... Bei nach Raumgehalt vermessenen Schiffen: Netto-

   Raumgehalt in Kubikmeter .....

8. **Tiefgang:** leer ..... Meter, bei voller Ladung ..... Meter.

9. **Größe:** Länge des Schiffs ..... Meter, Breite ..... Meter.

10. **Laderaum:** Länge in mittler Höhe ..... Meter, Breite in mittler Höhe ..... Meter, Tiefe ..... Meter.

11. **Bau des Schiffs:** mit flachem Boden, auf flachem Kielbalken, mit beweglichem Kiel, an festem scharfen Kiel? Mit zwei Kaffen, mit Kaffe und Spiegel, butzerartig, kuffartig mit Vorder- und Hintersteven, mit Vordersteven und Spiegel, prahmartig? (*Das Zutreffende ist zu unterstreichen.*)

12. Besitzt das Schiff ein festes Deck? (*Ja oder Nein*) .....
Besitzt es ein ganz oder theilweis abnehmbares Deck? .....
Wie breit ist die Luke? ..... Meter.

13. Besitzt das Schiff besondere Vorrichtungen zur Uebernahme schwerer Gegenstände?
(*Ja oder Nein*) ..... Welcher Art sind dieselben? .....
.....
.....

14. In welchem Jahre ist das Schiff erbaut? .....

15. Welche Strecken befährt das Schiff in der Regel? .....
.....
.....

16. Besondere Fragen für **Dampfschiffe:**
a) Welche Leistungsfähigkeit in Pferdestärken (zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde) besitzt die Maschine? .....
b) Welche Fahrgeschwindigkeit auf das Kilometer hat das Schiff durchschnittlich bei voller Ladung, beziehungsweise mit Schleppzug? stromauf ..... Minuten, stromab ..... Minuten.
c) Wo liegt es im Winter und wenn es außer Dienst gestellt ist? .....
.....
.....

17. Besondere Fragen für **Kanalschiffe:**
Kann das Schiff auch auf offenen Flußstrecken zur Fahrt mit Segeln (*Ja oder Nein*) ..... oder mit Stangen (*Ja oder Nein*) ..... oder im Schleppzug (*Ja oder Nein*) ..... benutzt werden?

Anlage C.

Verzeichnisse
über
die Ankunft und den Abgang bezw. über den Durchgang von Schiffen und Flößen.

A. Für Grenzpunkte, Schleusen und andere Durchgangsstellen.

1. Schiffe.

Zu Berg.									Zu Thal.	
Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Gattung.	Heimathstaat.	Tragfähigkeit. Tonnen.	Ob beladen; für Schlepper ꝛc.: ob mit Anhang.	Ladung. Gattung.	Ladung. Gewicht. Tonnen.	Bemerkungen.	Ordnungsnummer.	u. s. w.

2. Flöße.

Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Bestand. hartes Holz. Stämme nach Maaß oder Zahl.*)	Stämme Tonnen.	Schnittwaare nach Maaß oder Zahl.	Schnittwaare Tonnen.	Scheite nach Maaß oder Zahl.	Scheite Tonnen.	weiches Holz. Stämme nach Maaß oder Zahl.	Stämme Tonnen.	Schnittwaare nach Maaß oder Zahl.	Schnittwaare Tonnen.	Scheite nach Maaß oder Zahl.	Scheite Tonnen.	im ganzen. Tonnen.	Geladene Güter.**) Gattung.	Gewicht. Tonnen.

*) Erfolgt die Angabe des Inhalts unmittelbar in Tonnen, so fällt die Spalte für Maaß und Zahl weg. Andernfalls kann die Umrechnung auf Gewicht bei der Erhebungsstelle oder später bei den Zusammenstellungsarbeiten vorgenommen werden.

**) Das den Flößen beigeladene Holz ist zu dem Floßbestande (Floßinhalt) zu rechnen.

B. Für Hafenplätze, betreffs der Ankunft und des Abgangs.

1. Schiffe.

a. Angekommene Schiffe.

Zu Berg.									Zu Thal.	
Ordnungs-nummer.	Monat, Tag.	Gattung.	Heimath-staat.	Trag-fähigkeit. Tonnen.	Ob beladen; für Schlepper ꝛc.: ob mit Anhang.	Ausgeladene Güter. Gattung.	Ausgeladene Güter. Gewicht. Tonnen.	Bemerkungen.	Ordnungs-nummer.	u. s. w.

b. Abgegangene Schiffe.

Zu Berg.								Zu Thal.
						Eingeladene Güter.		

Sonst wie bei a.

2. Flöße.

Angekommene Flöße.																Geladene Güter.**		Abgegangene Flöße.							
Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Bestand																Bestand							
		hartes Holz.						weiches Holz.						im ganzen. Tonnen.				hartes Holz.						weiches Holz.	
		Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme		Schnittwaare		Scheite						Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme	Schnittwaare
		nach Maaß oder Zahl.*)	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.		Gattung.	Gewicht. Tonnen.		nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	u. s	w.

*) Erfolgt die Angabe des Inhalts unmittelbar in Tonnen, so fällt die Spalte für Maaß und Zahl weg. Andernfalls kann die Umrechnung auf Gewicht bei der Erhebungsstelle oder später bei den Zusammenstellungsarbeiten vorgenommen werden.

**) Das den Flößen beigeladene Holz ist zu dem Floßbestande (Floßinhalt) zu rechnen.

Anlage D.

Verzeichniß

der

Güter für den Verkehr auf Wasserstraßen.

1. Düngemittel aller Art.
2. Lumpen aller Art.
3. Knochen.
4. Rohe Baumwolle.
5. Soda.
6. Farbholz.
7. Knochenkohle, Knochenmehl.
8. Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure.
9. Roheisen und Brucheisen.
10. Andere unedle Metalle, roh und als Bruch.
11. Verarbeitetes Eisen aller Art.
12. Cement, Traß, Kalk.
13. Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide.
14. Eisenerz.
15. Andere Erze.
16. Flachs, Hanf, Heede, Werg.
17. Weizen und Spelz.
18. Roggen.
19. Hafer.
20. Gerste.
21. Anderes Getreide und Hülsenfrüchte.
22. Oelsaat.
23. Stroh und Heu.
24. Kartoffeln.
25. Obst, frisches und getrocknetes.
26. Gemüse und Pflanzen.
27. Glas und Glaswaaren.
28. Häute, Felle, Leder, Pelzwerk.
29. Harte Stämme (Nutz-, Bau-, Schiffsholz).
30. Harte Schnittwaare.
31. Harte Brennholzscheite.

} Auch als Bestand der Flöße zu unterscheiden.

32. Weiche Stämme.
33. Weiche Schnittwaare.
34. Weiche Brennholzscheite.
35. Reisig und Faschinen.

} Auch als Bestand der Flöße zu unterscheiden.

36. Borke, Lohe.
37. Fastage, Fässer, Kisten, Säcke.
38. Holzwaaren und Möbel.
39. Instrumente, Maschinen und Maschinentheile.
40. Bier.
41. Branntwein.
42. Wein.
43. Fische, auch Heringe.
44. Mehl- und Mühlenfabrikate.
45. Reis.
46. Salz.
47. Kaffee, Kaffeesurrogate, Kakao.
48. Zucker, Melasse und Syrup.
49. Rohtaback.
50. Fette Oele und Fette.
51. Petroleum und andere Mineralöle.
52. Steine und Steinwaaren.
53. Steinkohlen.
54. Koaks.
55. Braunkohlen.
56. Torf.
57. Theer, Pech, Harze aller Art, Asphalt.
58. Lebendes Vieh.
59. Mauersteine und Fliesen aus Thon, Dachziegel und Thonröhren.
60. Thonwaaren, Steingut, Porzellan.
61. Wolle, roh.
62. Alle sonstigen Gegenstände.

Anlage E.

Muster 1.

Uebersichten über den Verkehr mit Schiffen auf (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr** .....

I. Durchgegangene Schiffe.

A. zu Berg:

Monat.	Dampfschiffe.							Segelschiffe.				Gesammtzahl der durchgegangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9).	Gesammtgewicht der durchgegangenen Güter (Sp. 8 und 12)	Unter der Gesammtzahl der Schiffe (Sp. 13) waren:							Bemerkungen.
	Personenschiffe	Schlepper	Tau- (Ketten-) schiffe	Güterschiffe			Auf Dampfern durchgegangene Güter	Anzahl		Zusammen Tragfähigkeit	Auf den Segelschiffen durchgegangene Güter			deutsche	russische	österreichische	französische	belgische	niederländische	andere	
				Anzahl im ganzen.	Anzahl davon unbeladen.	Zusammen Tragfähigkeit		im ganzen.	davon unbeladen.												
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.			Tonnen.	Tonnen.			Tonnen.	Tonnen.		Tonnen.	Anzahl.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Januar . .																					
Februar . .																					
ꝛc.																					
zusammen																					

B. zu Thal: (wie I A).

II. Angekommene Schiffe.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie II A).

III. Abgegangene Schiffe.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie III A).

Muster 2.

Uebersichten über den Verkehr mit Flößen auf (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr** .....

I. Durchgegangene Flöße:

Monat.	Anzahl der durchgegangenen Flöße.	Bestand der Flöße						Zusammen an Floßbestand durchgegangen	Durchgegangene beigeladene Güter	Bemerkungen.
		hartes Holz.			weiches Holz.					
		Stämme	Schnittwaaren	Scheite	Stämme	Schnittwaaren	Scheite			
		Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Januar										
Februar										
2c.										
zusammen . .										

II. Angekommene Flöße:

Wie zu I nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

III. Abgegangene Flöße:

Wie zu I nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

Muster 3.

Uebersichten über den Verkehr von Gütern auf (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr** .....

I. Durchgegangene Güter.

A. zu Berg:

Nummer des Waarenverzeichnisses.	Gattung der Güter.	zu Berg durchgegangen Tonnen.
1.	2.	3.
1.	Düngemittel aller Art	
2c.	2c.	2c.
	Summe der durchgegangenen Güter	. . . . .

B. zu Thal: (wie zu I A).

II. Angekommene Güter.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie II A).

III. Abgegangene Güter.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie III A).

Bemerkungen zu den Mustern 1 bis 3.

Unter Ziffer II der drei Muster gelten als angekommene Güter nur die an dem betreffenden Ankunftsorte ausgeladenen (gelöschten), unter Ziffer III der drei Muster als abgegangene Güter nur die an dem betreffenden Abgangsorte eingeladenen.

Muster 4.

Uebersicht über die Wasserstände der (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr** .....

Monate.	Pegelhöhe			Bemerkungen über Beginn und Ende der Schiffahrtsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten 2c. und über sonstige die Schiffahrt des Orts beziehungsweise Flusses 2c. wesentlich berührende Ereignisse.
	durchschnittliche.	höchste.	niedrigste.	
Januar				
Februar				
2c.				
für das Jahr . .				

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Uebersichtskarte des Weltpostvereins mit Angabe der überseeischen Postdampfschiffslinien.

Im Kursbüreau des Reichs-Postamts ist die Uebersichtskarte des Weltpostvereins mit Angabe der überseeischen Postdampfschiffslinien und der Postverbindungen nach den außereuropäischen deutschen Konsulatsorten nach dem voraussichtlichen Stande am 1. August 1881 in einer neuen Auflage bearbeitet worden. Der Kartenrand enthält ein in Typendruck hergestelltes Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, sowie der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer. Die Linien der deutschen Schiffe sind in die Karte roth, die der fremden Schiffe schwarz eingezeichnet. Je nach der zu führenden Flagge sind die Dampfschiffslinien mit verschiedenartigen Zeichen angegeben.

Die Karte kann von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts oder von den Postanstalten des Reichs-Postgebiets, sowie im Buchhandel zum Preise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 15. Juli 1881.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Wiebe.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Herrn Raphael Femenias zum Konsul in Mahon (spanische Insel Minorca) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg ernannten Herrn M. B. Wharton ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	a) Magdalena Mucha, geborene Kucharska, Wittwe, b) Marianne Doleglo, geborene Postowski, verehelichte Arbeiterfrau,	zu a. 42 Jahre, zu b. 41 Jahre, beide aus Kwaczata, Bezirk Chrzanow, Galizien,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. bezw. 16. Juli 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Caspar Kanutczik, Drahtbinder,	23 Jahre, aus Olhepole, Ungarn,	Landstreichen, Ruhestörung und Gewerbesteuer-Kontravention,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	4. Juli d. J.
3.	Marianna Ostalska, Arbeiterfrau,	40 Jahre, aus Zaduszniki, Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	7. Juli d. J.
4.	Marianne Majonne, unverehelichte,	40 Jahre, geboren zu Zaschkow bei Biskowitza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	1. Juli d. J.
5.	Simon Gelbert (Gilbert), Schuhmachergeselle,	16 Jahre, aus Lubraniec, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	6. Juli d. J.
6.	Simon Dzialdowski, Schuhmacher,	45 Jahre, aus Malawy, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7.	Simon Nowotworsky,	54 Jahre, aus Minsk, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. Juli d. J.
8.	Otto Johann Arnold Konditor,	35 Jahre, aus Schmiedrund, Bezirk Kulm, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	1. Juni d. J.
9.	Josef Felix Zini, Fleck- und Stiefelputzer,	geboren 1845, aus Innsbruck, Tyrol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Brückenau,	30. Juni d. J.
10.	Helene Nehrig, Fabrikarbeiterin,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Maffersdorf bei Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	22. (ausgeführt 25.) Juni d. J.
11.	Barbara Herzik, Hand- und Fabrikarbeiterin,	geboren 1850 und ortsangehörig zu Samschin bei Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Juni, ausgeführt 1. Juli d. J.
12.	Eduard Mazzareti,	geboren am 19. Oktober 1840 zu Modena, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkpräsident zu Metz,	8. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 29. Juli 1881. | № 30.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen; — Ableben eines Stations-Kontrolörs Seite 347

2. Eisenbahn-Wesen: Druckfehler-Berichtigung . . . 348

3. Finanz-Wesen: Nachweisung von Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1881 349

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 350

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Nebenzollamt II. Klasse zu Zabrzeg im Hauptamtsbezirke Myslowitz wird zum 1. August d. J. in ein solches I. Klasse mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide, Bau- und Nutzholz, Holzwaaren und Pferde umgewandelt.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Dortmund ist die Ermächtigung ertheilt worden, die für die Gummiwaaren-Fabrik von C. Pahl in Dortmund eingehenden Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassen.

In dem Bestande und den Befugnissen der Königlich bayerischen Zoll- und Steuerstellen sind folgende Aenderungen eingetreten:

1. das Königlich bayerische Nebenzollamt II. Bärnau, Hauptzollamtsbezirks Waldsassen, ist in ein Nebenzollamt I., und das Nebenzollamt I. Mähring, gleichen Bezirks, in ein Nebenzollamt II. umgewandelt;
2. in Culmbach, Hauptzollamtsbezirks Bayreuth, ist ein Nebenzollamt im Innern errichtet worden, welches die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II, zur Vornahme von Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71 des Vereins-Zollgesetzes und die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen erhalten hat.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, vom 19. Juni d. J. ist den nachbezeichneten Zollstellen die Befugniß zur Abfertigung von bedruckten und unbedruckten Wollenwaaren — soweit dieselben zu den Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs gehören — zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern ertheilt worden:

Hauptamtsbezirk.	Amtsstelle.	Hauptamtsbezirk.	Amtsstelle.
Diedenhofen	Hauptzollamt Diedenhofen.	Münster	Nebenzollamt I. Wesserling.
=	Nebenzollamt I. Fentsch.	=	Steueramt Gebweiler.
Metz	Hauptzollamt Metz.	Altkirch	Hauptzollamt Altkirch.
=	Nebenzollamt I. Amanweiler.	=	Nebenzollamt I. Altmünsterol.
=	= = Novéant.	=	= = St. Ludwig.
Saarburg	Hauptzollamt Saarburg.	=	= = Basel.
=	Nebenzollamt I. Chambrey.	Mülhausen	Hauptsteueramt Mülhausen.
=	= = Vic.	=	Steueramt Thann.
=	= = Lagarde.	Colmar	Hauptsteueramt Colmar.
=	= = Deutsch-Avricourt.	=	Steueramt Barr.
Schirmeck	Hauptzollamt Schirmeck.	=	= Schlettstadt
=	Nebenzollamt I. Markirch.	Straßburg	Hauptsteueramt Straßburg.
=	= = Saales.	Hagenau	= Hagenau.
=	Steueramt Zabern.	Saargemünd	= Saargemünd.
Münster	Hauptzollamt Münster.	=	Steueramt Forbach.

Der Stations-Kontrolör in Straßburg i./E., Königlich preußische Steuer-Inspektor Mater ist gestorben.

2. Eisenbahn-Wesen.

Berichtigung.

In der durch die Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 261 ff.) veröffentlichten neuen Fassung der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands ist in der Nr. XXXVI, die Beförderung von Collodiumwolle betreffend, im Absatz 1 statt des — auf einem Schreibfehler beruhenden — Wortes

„Blechkisten"

zu setzen: „Holzkisten", so daß der bezügliche Satz richtig lautet:

„welche in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, ꝛc."

Berlin, den 27. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats Juni 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	45 360 963	8 216	45 352 747	38 170 775	+ 7 181 972
Rübenzuckersteuer	23 578	14 741 931	—14718353	— 9 894 475	— 4 823 878
Salzsteuer	7 356 158	1 427	7 354 731	7 135 425	+ 219 306
Tabacksteuer	175 365	3 628	171 737	315 759	— 144 022
Branntweinsteuer	10 479 199	2 872 004	7 607 195	7 623 880	— 16 685
Uebergangsabgaben von Branntwein	28 428	—	28 428	33 800	— 5 372
Brausteuer	4 169 409	8 129	4 161 280	4 145 027	+ 16 253
Uebergangsabgaben von Bier	279 962	—	279 962	238 584	+ 41 378
Summe	67 873 062	17 635 335	50 237 727	47 768 775	+ 2 468 952
Spielkartenstempel	157 272	—	157 272	170 839	— 13 567
Wechselstempelsteuer	—	—	1 604 334	1 586 162	+ 18 172
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	34 397 289	32 578 516	+ 1 818 773
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	9 935 300	9 753 971	+ 181 329

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	39 607 450	30 389 089	+ 9 218 361
Rübenzuckersteuer	41 228 496	39 176 467	+ 2 052 029
Salzsteuer	8 281 659	8 292 524	— 10 865
Tabacksteuer	129 400	266 326	— 136 926
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	10 170 995	9 955 408	+ 215 587
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 774 338	3 726 799	+ 47 539
Summe	103 192 338	91 806 613	+ 11385725
Spielkartenstempel	270 169	257 337	+ 12 832

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Schmul Felsenstein, Schneider,	22 Jahre, aus Pilica, Russisch-Polen,	wiederholter einfacher Diebstahl nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1879),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	9. Juli d. J.
2.	Chaim Laiser Malowanczyk (Malowanczek), Galanteriearbeiter,	24 Jahre, aus Warschau,	Diebstahl im wiederholten Rückfall ($1^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1880),	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3.	Franz, genannt August Bourson, Erdarbeiter,	geboren am 5. September 1851 zu Deutsch-Oth, Kreis Diedenhofen, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juli 1877),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Juni d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Karl Sassenberg, Schriftsetzer,	geboren am 17. Januar 1843 zu Laibach, Kronland Krain, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juli d. J.
5.	Johann Neuhäuser, Webergeselle,	geboren am 26. Februar 1851 zu Rumburg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	9. Mai d. J.
6.	Abraham Marczak, Schneidergeselle,	18 Jahre, aus Bielsk, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betrug,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	15. Juli d. J.
7.	Die Arbeiter: a) Ferdinand Becker, b) Franz Becker,	 38 Jahre, 47 Jahre, beide aus Tetschkadorf, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. bezw. 13. Juli d. J.
8.	Stephani Tichy, Drahtbinder,	26 Jahre, wohnhaft zu Radola, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	15. Juli d. J.
9.	Karl Mayer, Seiler,	26 Jahre, aus Reichersberg, Bezirk Linz, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	11. Juli d. J.
10.	Adolf Knobelich, Bäcker,	geboren am 22. September 1848, aus Kratzau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Landes-Direktor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,	24. Juni d. J.
11.	Franz Planck, Buchdrucker,	geboren am 16. August 1842 zu Wieden bei Wien, ortsangehörig zu Säusenstein, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Mai d. J.
12.	Wendelin Hauckowitz, Buchbinder,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Fünfkirchen, Ungarn,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Juli d. J.

Der durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 2. Mai d. J. (Central-Blatt 1881, Seite 180 Ziffer 7) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Arbeiter und Bildhauer Jakob Gagg ist, wie sich nachträglich herausgestellt hat, nicht 18, sondern 38 Jahre alt. Derselbe ist am 5. Mai 1843 zu Kreuzlingen, Kanton Thurgau in der Schweiz, geboren.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. August 1881. | № 31.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Steuerstelle; — Titelverleihung . . . . . Seite 351
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des II. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine vom Jahre 1881 351
3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 352
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 352

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Forst im Hauptamtsbezirke Kottbus ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Retourwaaren sowie von Begleitscheinen II beigelegt worden.

Dem Stations-Kontrolör Freiherrn von Bellersheim in Emmerich ist von der Großherzoglich hessischen Regierung der Dienstkarakter als Zoll-Inspektor verliehen worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der II. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen vom Jahre 1881“ ist erschienen.

Berlin, den 28. Juli 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

an Stelle des zum vortragenden Rath im Auswärtigen Amt ernannten Legationsraths Brauer den bisherigen Konsul in Bukarest, Dr. Ed. Grisebach zum Konsul in St. Petersburg,

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Ernst Reuther den Kaufmann Fedor Cubasch zum Konsul in Taganrog,

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Mark den Fabrikanten Rudolf Schoeller zum Konsul in Zürich

und

den Schiffsmakler James J. Oswald zum Vize-Konsul in Berwick on Tweed

zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Sitz in Hamburg ernannten Herrn John M. Bailey ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	a) Karl Rücker, Tischlergeselle, b) Johann Ptatscheck, Weber,	zu a) 33 Jahre, aus Hermanitz, Böhmen, zu b) 39 Jahre, aus Lohei, Bezirk Neustadt an der Mettau (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. Juli d. J.
2.	Johann Spalek, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. April 1853 und ortsangehörig zu Eger, Bezirk Eger, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. (ausgeführt 15.) Juli d. J.
3.	Marie Sedlaczeck (auch Sedlàcek), unverehelichte,	geboren am 11. November 1850 zu Josephstadt, Böhmen, ortsangehörig zu Nemcic,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	19. Juli d. J.
4.	Johann Strübi, Schornsteinfeger,	geboren am 23. Februar 1852 zu Flawyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Ober-Uzwyl (das.),	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	derselbe,	22. Juli d. J.
5.	Josef Vania, Schlosser,	geboren am 5. März 1856 und wohnhaft zu Mscheno, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	23. Juli d. J.
6.	Franz Weiß, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dalleschitz, Bezirk Gablonz (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	19. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	a) Karl Heinrich Hardmeyer, Klempner, b) Johann Curer, Tischler,	beide 20 Jahre, zu a) aus Mönchaltdorf, Kanton Zürich, Schweiz, zu b) aus Berneck, Kanton St. Gallen (das.),	Landstreichen, zu a) außerdem Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	9. Juli d. J.
8.	Karl Hauslik, Kellner,	20 Jahre, aus Cocorov, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betrug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	18. Juni d. J.
9.	Karl Klein, Müllergeselle,	geboren am 18. März 1857 zu Liboschitz, Böhmen, ortsangehörig zu Münitz, Bezirk Saaz (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	20. Juni d. J.
10.	Josef Brechten, Uhrmacher,	22 Jahre, geboren und wohnhaft zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu St. Stefan bei Bern,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	27. Juni d. J.
11.	Elisabeth Weidinger, Dienstmagd,	19 Jahre, aus Braunau, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, gewerbsmäßige Unzucht und Uebertretung der Flurordnung,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	8. Juli d. J.
12.	Wilhelm Hempel, Wagner,	25 Jahre, aus Neuscheine, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	25. Juli d. J.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß der durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Coblenz vom 4. (nicht 13.) Oktober 1876 (Central-Blatt von 1876 S. 561 Z. 1) Ausgewiesene nicht Karl Trasse, sondern Christian Engele heißt und die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt, ist die gedachte Ausweisung zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. August 1881. | № 32.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland . . . . . Seite 355

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Einziehung einer Konsular-Agentur; — Exequatur-Ertheilung 355

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1881 356

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung derjenigen Zollstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden ist; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen; — Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör . . . 358

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 361

1. Militär-Wesen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April 1878 (Central-Blatt S. 234) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Franz Maßmann in St. Petersburg für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September dieses Jahres auf Grund des §. 41 Ziffer 2 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 5. August 1881. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Kaufmann Jens Möller zum Konsul in Aalesund (Norwegen)
und
den Kaufmann Fr. Aug. Erdmann, bisher Konsul in Samarang, zum Konsul in Batavia
zu ernennen geruht.

Die Konsulur-Agentur in Oristano (Italien) ist eingezogen.

Dem zum griechischen Konsul in Stettin ernannten Kaufmann Leo D. Manasse ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	740 219	— 98 965	105 167	— 96 990	187 624	— 19 090	—	—	689	— 948	1 064 957	—119003	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 159	— 732	874	— 404	3 752	+ 161	—	—	—	—	9 511	— 571	169
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	1 943	— 149	1 060	— 176	212	— 43	3 235	— 104	13	—	9 153	— 296	419
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 856	— 206	1 120	+ 46	5	— 17	581	— 82	102	+ 45	6 150	— 260	1 593
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 585	— 143	704	+ 35	398	— 38	2 924	+ 85	106	— 241	8 763	— 337	5
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 844	— 216	1 204	+ 1	191	— 111	1 767	— 14	1	—	7 553	— 341	266
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 195	— 589	1 859	— 662	2 855	— 213	853	— 20	1 122	+ 248	21 985	— 574	959
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 673	9 230	— 2 869	3 235	— 2 106	6 882*	+ 2 554	3 861	+ 315	11	— 192	40 800	— 192	893
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	65 472	+ 561	29 596	+ 336	832	— 93	117	+ 7	1 894	— 733	76 330	— 258	1 228
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	38 316	— 5 741	16 783	— 2 062	2 633	+ 211	3 868	— 1 611	208	— 41	78 606	— 7 182	2 849
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 764	— 228	1 429	— 1	1 252	+ 44	973	— 26	111	+ 30	8 266	— 180	602
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	497	— 6	242	+ 46	91	+ 11	2 971	+ 256	77	+ 12	4 273	+ 273	248
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	23 770	+ 2 028	9 913	— 63	319	+ 184	118	—	456	+ 53	34 070	+ 2 265	1 076
14	Badische Bank	9 000	1 380	11 941	— 540	7 685	— 432	638	— 100	86	— 2	494	+ 57	23 539	— 585	2 110
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	15 098	+ 606	9 635	+ 287	131*	— 8	—	—	596	+ 77	33 105	+ 675	1 044
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	327	2 477	— 125	1 581	— 180	3 835	+ 1 012	1 418	— 66	216	+ 43	18 773	+ 864	1 052
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	56	638	— 303	47	— 385	1 251	+ 29	3 873	+ 1 133	52	—	8 270	+ 859	50
18	Bremer Bank	16 607	789	4 841	— 73	2 978	— 49	590	+ 435	12 830	— 831	317	— 10	35 974	— 479	1 193
	Zusammen .	268 332	33 470	928 845*	—107690	195 112	—102759	213 491	— 15 072	39 475	— 960	6 465	— 1 600	1 490 078	—125322	15 756

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 582 849 850 ℳ
= 200 = = 691 800 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
= 500 = = 108 505 500 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
= 1 000 = = 234 982 000 ℳ (= = = 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 142 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu = 9 = 15*: = 99 649 ℳ = = = = = Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Juli 1881,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1881.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1881.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Juni 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1881.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1881.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1881.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
577 497	— 4 691	39 300	+ 1 084	18 255	+ 1 632	347 245	— 39 816	46 969	— 61 653	15 894	— 12 913	25 160	— 4 000	1 070 320	—120357	1
996	+ 8	3	— 3	286	— 333	4 596	+ 533	3 686	— 785	—	—	32	—	9 599	— 580	2
844	+ 65	6	+ 2	33	— 40	7 903	— 331	336	+ 14	—	—	221	+ 7	9 343	— 283	3
626	— 73	5	— 5	105	— 174	4 464	— 17	951	+ 15	53	—	46	+ 3	6 250	— 251	4
642	— 1	—	—	239	— 177	6 365	— 454	608	— 7	175	+ 1	894	+ 319	8 923	— 319	5
634	— 62	1	—	5	— 155	5 620	— 50	1 177	— 71	—	—	286	+ 14	7 723	— 324	6
1 925	+ 76	89	+ 66	322	— 69	11 151	— 181	555	— 588	503	— 29	7 440	+ 151	21 985	— 574	7
3 654	— 114	527	— 41	1 814	— 608	19 051	+ 302	6 829	— 713	5 754	+ 116	3 920	+ 996	41 549	— 62	8
32 305	— 1 239	26	— 5	3 545	+ 1 469	36 582	+ 361	1 908	— 134	1 041	— 111	923	— 599	76 330	— 258	9
17 352	— 12	213	+ 74	3 968	— 3 741	47 613	— 1 782	3 025	— 583	2 892	— 81	3 543	— 1 057	78 606	— 7 182	10
1 013	— 7	12	— 5	310	— 215	4 430	+ 351	1 317	+ 42	421	— 150	763	— 196	8 266	— 180	11
190	— 42	12	— 2	53	— 8	3 194	+ 422	42	+ 7	127	—	655	— 104	4 273	+ 273	12
9 332	+ 130	30	+ 20	4 495	+ 1 941	18 698	— 67	407	— 29	474	+ 64	633	+ 205	34 069	+ 2 264	13
4 041	— 208	6	— 1	209	+ 101	16 655	— 340	1 044	+ 19	51	— 2	1 533	— 154	23 539	— 585	14
5 328	+ 309	6	+ 3	129	+ 7	20 237	+ 2 337	635	— 68	4 622	—	2 148	— 1 913	33 105	+ 675	15
721	+ 46	9	+ 7	166	+ 2	10 107	+ 863	2 060	+ 17	—	—	5 776	— 77	18 839	+ 858	16
411	+ 60	5	+ 1	175	+ 21	4 760	+ 817	929	— 221	482	— 3	1 660	+ 217	8 422	+ 892	17
1 751	— 26	5	+ 4	107	— 2	26 731	+ 12	7 159	+ 69	333	+ 1	470	— 491	36 556	— 433	18
659 262	— 5 781	40 255	+ 1 999	34 216	— 349	595 402	— 37 040	79 637	— 64 669	32 822	— 13 107	56 103	— 6 679	1 497 697	—126426	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

derjenigen Zollstellen, welchen auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni d. J. zum §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni d. J., betreffend die Abänderung des Zolltarifs — Central-Blatt S. 248 Ziffer IV — von den obersten Landes-Finanzbehörden die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41. d. 5 und 41. d. 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden ist.

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

Pillau H. Z. A.	Königsberg i./P. Exped. a. d. Lizent-Bahnhofe.	Memel H. Z. A.
Königsberg i./P. H. St. A.		Eydtkuhnen H. Z. A.

b. Provinz Westpreußen.

Danzig H. Z. A.	Neufahrwasser, Zollabfst. a. Bahnh.	Thorn H. Z. A.
" Zollabfst. a. Bahnh.	Elbing H. St. A.	" Zollabfst. a. Bahnh.

c. Provinz Brandenburg.

Berlin H. St. A. f. ausl. Gegenstände.	Berlin Z.-Exped. a. Hamb. Bahnh.	Berlin Zoll-Exped. a. Potsdam. Bahnh.
" Post-Zoll-Exped.	" Z.-Exped. a. Lehrter Bahnh.	Berlin Zoll-Exped. a. Anhalter Bahnh.
" Zollexped. a. Niederschl. Märk. Bahnh.	Brandenburg H. St. A.	Potsdam H. St. A.
	Cottbus H. St. A.	Guben St. A.
Frankfurt a./O. H. St. A.	Sorau St. A.	

d. Provinz Pommern.

Stralsund H. Z. A.	Wolgast H. Z. A.	Greifswald N. Z. A. I.
Swinemünde "	Stettin H. St. A.	Stettin Zollexped. a. Bahnh.
Stettin Zollexped. am Dunzig.		

e. Provinz Posen.

Posen H. St. A.	Posen Z. Exp. a. Oberschl. Bahnh.	Bromberg H. St. A.
Inowrazlaw H. Z. A.	" " a. Märk. Posener Bahnh.	

f. Provinz Schlesien.

Liebau H. Z. A.	Halbstadt N. Z. A. I.	Mittelwalde H. Z. A.
Myslowitz "	Dzieditz "	Neustadt O./S. H. Z. A.
Ziegenhals N. Z. A. I. a. Bahnh.	Breslau H. St. A.	Breslau St. Exp. a. Oberschl. Bahnh.
Breslau St. Exp. a. Niederschl. Märk. Bahnh.	Glogau "	Görlitz H. St. A.
	Oels "	Oppeln "
Liegnitz H. St. A.	Oesterr. Oderberg N. Z. A. I.	Jägerndorf N. Z. A. I.
Ratibor "	Schweidnitz H. St. A.	Klingebeutel N. Z. A. I.

g. Provinz Sachsen.

Magdeburg H. St. A.
" Z. Exp. a. Magdeb. Wittenb. Bahnh.
Halle a./S. Z. Exp. a. Bahnh.
Erfurt H. St. A.

h. Provinz Schleswig-Holstein.

Altona Abfst. a. Bahnh.
Lübeck H. Z. A.
" Abfst. B. a. Bahnh.
Hamburg Abfst. a. Lübeck. Bahnh.
" " C. a. Berlin. Bahnh.
Hamburg Abfst. B. a. Venloer Bahnh.
" Abfst. in d. Zoll. Ver. Niederl.

i. Provinz Hannover.

Bremen Abf. Stellen a. Hauptbahnh.
" Abfst. a. Venlo. Hamb. Bahnh.
" Abfst. a. d. Post.
" " Bremen-Neustadt.
Harburg H. Z. A.
" Abfst. a. Bahnh.
" " a. Kanalplatz.
" N. Z. A. I. a. Anlegepl. d. Dampfsch.
" N. Z. A. I. a. d. Neulander Fähre.
Brunshausen N. Z. A. I.
Hannover Abfst. a. Packhof.
" " a. Güterbahnh.
" " a. d. Post.
Münden H. St. A.
Bremen N. Z. A. I. a. Buntenthor.
" " a. Hohenthor.
Emden H. Z. A.
Wilhelmshaven N. Z. A. I.
Buxtehude N. Z. A. I.
Cranz "
Leer H. Z. A.
Weener N. Z. A. I.
Nordhorn H. Z. A.
Neuhaus a./Oste N. Z. A. I.
Bückeburg St. A.
Hameln "
Uelzen "
Göttingen "
Norden N. Z. A. I.
Geestemünde H. Z. A.
Bremerhaven Abf. Stelle.
Cuxhaven N. Z. A. I.
Bentheim "
Sebaldsbrück H. Z. A.
Vegesack N. Z. A. I.
Verden St. A.
Stade H. Z. A.
Celle H. St. A.
Hildesheim H. St. A.
Hitzacker "
Lüneburg "
Osnabrück "

k. Provinz Westfalen.

Vreden H. Z. A.
Gronau N. Z. A. I.
Minden H. St. A.
Bocholt N. Z. A. I.
Kotten "
Münster H. St. A.
Borken N. Z. A. I.
Dortmund H. St. A.
Rheine "

l. Provinz Hessen.

Cassel H. St. A.
Fulda U. St. A.
Wiesbaden U. St. A.
Eschwege U. St. A.
Marburg H. St. A.
Biebrich "
Hanau H. St. A.
Frankfurt a./M. H. St. A.
Oberlahnstein "

m. Rheinprovinz.

Aachen H. Z. A.
" Z. Exp. a. Bahnh. Templerbend.
Düsseldorf H. St. A.
Duisburg "
Crefeld "
Rittershausen St. Exp. a. Bahnh.
Coblenz H. St. A.
Cleve Z. Abfst. a. Bahnh.
Kaldenkirchen Z. Exp. a. Bahnh.
Cöln H. St. A. f. ausl. Ggstde.
" St. Exp. a. Rhein. Bahnh.
" " a. d. Post.
" Eilg. Exp. a. Central-Pers.-Bahnh.
Uerdingen H. St. A.
Emmerich St. Exp. a Bahnh.
" Dampfsch. St. Exp. I.
" " II.
" St. Exp. a. Hafenkopfe.
Steinbeck " a. Bahnh.
Wesel H. St. A.

Außerdem Luxemburg.

Luxemburg H. Z. A.	Luxemburg Z. Exp. a. Bahnh.	—

II. Bayern.

Furth a./W. H. Z. A.	Bamberg H. Z. A.	Memmingen H. Z. A.
Passau "	Bayreuth "	München "
Simbach "	Fürth "	Nürnberg "
Reichenhall "	Hof "	Regensburg "
Lindau "	Kaiserslautern "	Schweinfurt "
Augsburg "	Ludwigshafen a./Rh. H. Z. A.	Würzburg "
Asch N. Z. A.	Eisenstein N. Z. A.	Speyer N. Z. A.
Selb "	Salzburg "	Kempten "
Eger "	Kufstein "	Aschaffenburg "

III. Sachsen (Königreich).

Zittau H. Z. A.	Dresden H. St. A.	Freiberg H. St. A.
Chemnitz H. St. A.	" Abfst. a. Bahnh.	Annaberg H. Z. A.
" Abfst. a. Bahnh.	Plauen H. St. A.	" Abfst. a. Bahnh.
Leipzig H. Z. A.	" Abfst. a. Bahnh.	Leipzig "
Reichenberg N. Z. A. I.	Großenhain U. St. A.	Glauchau U. St. A.
Bodenbach "	Riesa "	Reichenbach "
Löbau U. St. A.		

IV. Württemberg.

Heilbronn H. Z. A.	Friedrichshafen H. Z. A.	Göppingen Z. A.
Ulm "	Cannstadt H. St. A.	Heidenheim "
Stuttgart "	Ludwigsburg Z. A.	Reutlingen "
" Z. Abfst. a. d. Post.	Eßlingen "	

V. Baden.

Sämmtliche Hauptämter, Zollabfertigungsstellen an den Bahnhöfen, Nebenzollämter I. an der Grenze und Untersteuerämter im Innern.

VI. Hessen.

Darmstadt H. St. A.	Mainz H. St. A.	Worms H. St. A.
Offenbach "		

VII. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Rostock H. St. A.	Wismar N. Z. A. I.	Neubrandenburg H. St. A.
Schwerin "	Parchim St. A.	Neustrelitz St. A.

VIII. Oldenburg.

Varel H. Z. A.	Oldenburg H. St. A.	Nordenhamm N. Z. A.
Brake "	Fedderwardersiel N. Z. A.	Strohausen "
Elsfleth N. Z. A.	Delmenhorst St. A.	

IX. Sachsen (Großherzogthum).

Apolda St. A.	Eisenach St. A.	—

X. Braunschweig.

Braunschweig H. St. A.	Braunschweig Steuerstelle a. Bahnh.	Wolfenbüttel St. A.

XI. Anhalt.

Dessau H. St. A. | Dessau Z. Exp. am Wallwitzhafen.

XII. Elsaß-Lothringen.

Diedenhofen H. Z. A.
Fentsch N. Z. A. I.
Metz H. Z. A.
Amanweiler N. Z. A. I.
Novéant "
Saarburg H. Z. A.
Chambrey N. Z. A. I.
Vic "
Lagarde "
Deutsch Avricourt "
Schirmeck H. Z. A.
Markirch N. Z. A. I.
Saales "
Zabern St. A.
Münster H. Z. A.
Wesserling N. Z. A. I.
Gebweiler St. A.
Altkirch H. Z. A.
Altmünsterol N. Z. A. I.
St. Ludwig "
Basel N. Z. A. I.
Mülhausen H. St. A.
Thann St. A.
Colmar H. St. A.
Barr St. A.
Schlettstadt "
Straßburg H. St. A.
Hagenau "
Saargemünd "
Forbach St. A.

Der Königlich preußischen Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Ratibor ist die Ermächtigung ertheilt worden, Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Pinneberg im Hauptamtsbezirke Ottensen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Eisenbleche und zur Ausfertigung solcher über Blechwaaren beigelegt worden.

Dem Stations-Kontrolör, Grenz-Ober-Kontrolör Heumann in Lübeck ist von der Königlich bayerischen Regierung der Titel eines Zoll-Inspektors verliehen worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	August Kober, Steinarbeiter,	53 Jahre, aus Putschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Rudolf Müller, Bildhauer,	geboren am 2. September 1851 zu Uznach, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. Juli d. J.
3.	a) Johann Klemens, Bodenarbeiter,	zu a. 20 Jahre, aus Kuklena, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
	b) Johann Hyler, Arbeiter,	zu b. 18 Jahre, aus Rasoska, Bezirk Königinhof (das.),			
4.	Louise Richard, unverehelichte,	geboren am 22. März 1855 zu Montbéliard, Departement Doubs, Frankreich,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	desgleichen.
5.	Karl Ferdinand Sörensen, Arbeiter,	geboren am 18. September 1849 zu Broacker, Kreis Sonderburg, Preußen, im Jahre 1869 aus dem preußischen Staatsverbande ausgeschieden, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	22. Juni d. J.
6.	Franz Johann Anderson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Cronwergsleben, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	4. Juli d. J.
7.	Adolf Knoblich, Bäcker,	32 Jahre, aus Kratzau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	25. Juli d. J.
8.	Joel Margollas, Hausirer,	27 Jahre, aus Twario, Türkei,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Juli d. J.
9.	Josef Rauch, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 13. Oktober 1838 und wohnhaft zu Innocenzidorf, Kreis Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	27. Juni, ausgeführt 20. Juli d. J.
10.	Maria Trannoy, Magd,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Vitry le François, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. August 1881. | № 33.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung von Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juli 1881 Seite 363
2. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Einziehung eines Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen 364
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 364

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats Juli 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	63 843 071	8 483	63 834 588	54 629 545	+ 9 205 043
Tabacksteuer	325 100	3 770	321 330	320 389	+ 941
Rübenzuckersteuer	23 578	16 998 906	—16 975 328	—12 240 604	— 4 734 724
Salzsteuer	10 052 145	1 762	10 050 383	9 764 159	+ 286 224
Branntweinsteuer	12 027 854	3 689 582	8 338 272	8 765 031	— 426 759
Uebergangsabgaben von Branntwein	35 993	—	35 993	41 824	— 5 831
Brausteuer	5 881 101	52 945	5 828 156	5 767 777	+ 60 379
Uebergangsabgaben von Bier	357 529	—	357 529	307 195	+ 50 334
Summe	92 546 371	20 755 448	71 790 923	67 355 316	+ 4 435 607
Spielkartenstempel	201 005	—	201 005	224 268	— 23 263

Anmerkung.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende Juli 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	57 692 560	45 480 816	+12 211 744
Tabacksteuer	249 163	270 283	— 21 120
Rübenzuckersteuer	57 127 747	51 726 612	+ 5 401 135
Salzsteuer	10 649 798	10 525 176	+ 124 622
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	12 851 193	12 735 139	+ 116 054
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	5 250 988	5 159 156	+ 91 832
Summe	143 821 449	125 897 182	+17924267
Spielkartenstempel	325 632	315 585	+ 10 047

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Quirouard in St. Nazaire ist gestorben.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Deal (England) ist eingezogen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin an Stelle des Herrn Kreismann ernannten Herrn Mark S. Brewer
und
dem zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a. M. an Stelle des Herrn Lee ernannten Herrn Ferdinand Vogeler.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Christian Brütsch, Dienstknecht,	30 Jahre, aus Büttenhardt, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1880),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Kardas, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Baczal Dolny, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	2 August d. J.
3.	Aureliano Damiani, Gypsfigurenhändler,	41 Jahre, aus Coreglia, Italien, geboren zu Lucca (daſ.),	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieſelbe Behörde,	8. August d. J.
4.	a) Georg (Jercy) Marcinkiewicz, Knecht,	zu a. 32 Jahre, geboren zu Nowiki, Gouvernement Suwalki, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	21. Mai d. J.
	b) deſſen Ehefrau Eva, geborene Miloszewska,	zu b. 40 Jahre, aus Nowiki, geboren zu Wartaje, Kreis Warianpol (daſ.),			
5.	Samuel Estermann, Arbeiter,	25 Jahre, aus Maſchedden bei Libau, Gouvernement Kurland, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	3. März, ausgeführt 23. Juli d. J.
6.	Johann Chriſtian Friedrich Lentz, Weber,	62 Jahre, geboren zu Oersting bei Randers, in Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Randers (daſ.),	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	18. Juli d. J.
7.	Karl Niels Janſſen, recte Niels Nielſon Janſſon, Brauer,	geboren am 16. März 1850, aus Rödinge bei Malmö, Schweden,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falſcher Legitimationspapiere,	dieſelbe Behörde,	26. Juli d. J.
8.	Rudolf Sochor, Konditor,	23 Jahre, aus Brixen, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußiſche Landdroſtei zu Stade,	22. Juli d. J.
9.	Hermann Taubner, Schornſteinfeger,	29 Jahre, aus Saaz, Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch gefälſchter Legitimationspapiere,	Königlich preußiſche Regierung zu Wiesbaden,	15. Juli d. J.
10.	Hermann Byl, Tagelöhner,	24 Jahre, aus Greventicht, Niederlande,	Nichtbeſchaffung eines Unterkommens,	Königlich preußiſche Regierung zu Düſſeldorf,	4. Auguſt d. J.
11.	Karl Eglii, Metzger,	geboren am 27. Juni 1841 zu Sidi-Lhaſſen, Algier,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußiſche Regierung zu Koblenz,	14. (ausgeführt am 28.) Juli d. J.
12.	Peter Guſtav Weslin, Matroſe,	23 Jahre, aus Gamla-Karleby in Finnland, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußiſche Regierung zu Aachen,	23. Juli d. J.
13.	a) Philipp Jahn, Tagelöhner,	40 Jahre,	desgleichen,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Miesbach,	30. Juni d. J.
	b) deſſen Ehefrau Barbara Jahn,	32 Jahre, beide aus Danbras, Bezirk Beneſchau, Böhmen,			
14.	Joſef Pawlik, Bäckergeſelle,	27 Jahre, geboren zu Salzburg, Oeſterreich, ortsangehörig zu Putzeried, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	19. Juli d. J.
15.	Franz Tomann, Bräugeſelle und Tagelöhner,	26 Jahre, aus Brty, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.
16.	Klotilde Terrier,	26 Jahre, ortsangehörig zu Rougemont, Frankreich,	Uebertretung ſittenpolizeilicher Vorſchriften,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Straßburg,	8. Auguſt d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 26. August 1881. | № 34.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer bis Ende Juli 1881 . . . . . Seite 367
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 368
3. **Justiz-Wesen:** Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 368
4. **Konsulat-Wesen:** Todesfall 368
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 369

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Juli 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Mithin im Etatsjahre 1881/82 + mehr — weniger ℳ.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	45 837 616	43 301 672	+ 2 535 944
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	13 370 600	13 205 502	+ 165 098
Wechselstempelsteuer	2 135 814	2 150 168	— 14 354

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für denselben Zeitraum ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 363.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ausgestattete Königlich preußische Untersteueramt zu Zülz im Hauptamtsbezirke Neustadt O./S. wird zum 1. Oktober d. J. aufgehoben werden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Ems im Hauptamtsbezirke Oberlahnstein ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth, Glaswaaren, Kleider und Putzwaaren, Kurze Waaren, Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien beigelegt worden.

Der Königlich preußischen Zoll-Abfertigungsstelle an der freien Niederlage zu Harburg, der Königlich preußischen Post-Steuer-Expedition zu Frankfurt a./M. und dem Fürstlich reuß-plauischen Hauptsteueramt zu Gera ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.*)

---

3. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 S. 604) wird vom 1. Oktober 1881 ab die Aenderung eintreten, daß die gegenwärtig dem Untersteueramte zu Falkenberg obliegende Erhebung der Gerichtskosten im Bezirke des Amtsgerichts zu Friedland in Oberschlesien auf das zu diesem Zeitpunkte neu zu errichtende Untersteueramt zu Friedland in Oberschlesien übergehen wird.

---

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserlich deutsche Vize-Konsul in Cebú, J. F. Stüben ist gestorben.

---

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 358.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Andreas König, Schlächtergeselle,	geboren am 5. Dezember 1840 zu Tarasp, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. August d. J.
2.	Möller Hjort, Bäckergeselle,	geboren am 4. September 1857 zu Nyborg, Dänemark,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3.	Franz Dürgel, Tuchmachergeselle,	63 Jahre, wohnhaft zu Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	16. Juli d. J.
4.	Markus Rosenthal, Kellner,	geboren am 4. März 1854, aus Kowno, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Zwangspaß-Kontravention,	Königlich preußische Regierung zu Liegnitz,	15. September 1880.
5.	Anton Berndt, Weber,	geboren am 13. Juni 1831 zu Ober-Hennersdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	28. Juni d. J.
6.	Josef Fritsch, Müller,	geboren am 19. März 1845 zu Rachel, Böhmen, aus Drohnitz, Bezirk Kathen (das.),	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. Juli d. J.
7.	Arnold Stocker, Konditor,	23 Jahre, aus Obermumpf, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	9. August d. J.
8.	Johann Scherhänft, Schreiner,	geboren am 24. Juni 1842 zu Erlet, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Aigen, Bezirk Rohrbach (das.),	Landstreichen, grober Unfug und Sachbeschädigung,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	25. Juni d. J.
9.	Josef Huber, Goldarbeiter,	21 Jahre, aus Amsterdam, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	2. August d. J.
10.	Josef Jenpekoren, Kürschner,	32 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. August d. J.
11.	August Chouffor, Tagner,	31 Jahre, aus Vaivre, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. August d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. September 1881. | № 35.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zollstellen . . . . . Seite 371
2. Justiz-Wesen: Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 371
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 372

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Höchst im Hauptamtsbezirke Biebrich ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Benzin beigelegt worden.

Der Königlich preußischen Zollabfertigungsstelle auf dem Hauptfahrpostamte in Hamburg ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Kattowitz im Hauptamtsbezirke Myslowitz ist die Ermächtigung ertheilt worden, Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassen.

---

2. Justiz-Wesen.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880, Nr. 39 S. 604), wird vom 1. September 1881 ab die Aenderung eintreten, daß die gegenwärtig dem Untersteueramte zu M. Gladbach obliegende Erhebung der Gerichtskosten für den Bezirk des Amtsgerichts zu Rheydt auf die zu diesem Zeitpunkt neu zu errichtende Steuer-Empfängerstelle zu Rheydt übergehen wird.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Moses Karabernick, auch Karabelnick, Buchbinder,	geboren am 22. Januar 1862 und wohnhaft zu Niemokszy, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	5. August d. J.
2.	Robert Muszynski, Tischlergeselle,	34 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	18. August d. J.
3.	Johann Beyer, Maurergeselle,	44 Jahre, aus Sternberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. August d. J.
4.	Alois Nießner, Haushälter,	39 Jahre, aus Wildkrug, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	a) Adolf Jülg, Arbeiter, b) dessen Ehefrau Karoline, geborene Neubert,	zu a. 40 Jahre, zu b. 41 Jahre, beide aus Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	zu a. desgleichen, zu b. Landstreichen,	derselbe,	20. August d. J.
6.	Julius Kulla, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Sokolnik, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
7.	Josef Kotsch, Tagearbeiter,	48 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Weißkirch, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall und wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	9. März d. J.
8.	Josef Czerwinka, Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1849 und ortsangehörig zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. (ausgeführt 23.) Juli d. J.
9.	Franz Kauffer, Seifensieder,	geboren am 4. Oktober 1842 und ortsangehörig zu Böhmisch-Kamnitz, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	23. Juli, ausgeführt 5. August d. J.
10.	Alois Stane, Buchbinderlehrling,	16 Jahre, aus Hermannstadt in Siebenbürgen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	4. August d. J.
11.	Josef Stojahn, Bäcker,	31 Jahre, geboren zu Veldes, Bezirk Laibach, Kronland Krain, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	9. August d. J.
12.	Josef Raab, Hammerschmiedegeselle,	geboren 1830, ortsangehörig zu Budaschitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	2. Juni d. J.
13.	Stefan Martika recte Martinsky oder Matinsky, Spänglergeselle,	19 Jahre, ortsangehörig zu Budatin-Luhota, Bezirk Kisucza-Ujhely, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Juni d. J.
14.	Josef Stribrny, Schlosser,	geboren am 18. September 1857, ortsangehörig zu Jeskabi, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Juni d. J.
15.	Anton Kunze, Handarbeiter,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pankraz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. (ausgeführt 5.) August d. J.
16.	Eugen Cloré, Tagelöhner,	geboren am 8. April 1845 und ortsangehörig zu Rechésy, Kanton Delle, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	19. August d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. September 1881. | № 36.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 373
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 373
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 374

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramt in Eberswalde ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Fabrik der Deutschen Gesellschaft für Hufbeschlag-Material in Eberswalde eingehende schmiedbare Eisen in Stäben und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus dieser Fabrik ausgehenden Hufnägel und die bei deren Herstellung entstandenen Abfälle beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Eckernförde im Hauptamtsbezirke Flensburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen über die auf der Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn eingehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 70 des Vereinszollgesetzes beigelegt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den bisherigen General-Konsul in Sofia, Legationsrath von Thielau zum General-Konsul in Budapest und an Stelle desselben den bisherigen zweiten Sekretär bei der Botschaft in Constantinopel, von Braunschweig, zum General-Konsul in Sofia,

sowie

den Selim Pierre Anhoury zum Konsul in Damiette

zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum General-Konsul des Königreichs Siam mit dem Sitz in Hamburg ernannten Paul Pickenpack

und

dem zum Konsul der Republik Venezuela in Mannheim an Stelle des Kommerzienraths W. Köster senior ernannten Banquier W. Köster junior.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Marianne Budzerrek, geborene Ruszcik, Wirthsfrau,	38 Jahre, aus Saffronken, Russisch-Polen, geboren zu Lypniken (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	2. Juli d. J.
2.	Iwan Czimafejew, Arbeiter,	20 Jahre, geboren zu Alt-Glykna bei Moskau, Rußland,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	6. Juli d. J.
3.	a) Julius Kupinski, Handelsmann, b) dessen Ehefrau Rosalie, geborene Graus,	zu a. 38 Jahre, zu b. 28 Jahre, beide aus Piotrkow, Russisch-Polen,	Landstreichen, zu b. außerdem wegen Bettelns,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	30. August d. J.
4.	Ignatz Laß, Eisengießer,	38 Jahre, aus Lauterbach, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. August d. J.
5.	Matheus Pietrowski, Arbeiter,	47 Jahre, ortsangehörig zu Bobrek, Bezirk Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Juni, ausgeführt 30. Juli d. J.
6.	Josef Schiller, Gerbergeselle,	geboren am 14. Juli 1861 und ortsangehörig zu Rothwasser, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. (ausgeführt 19.) August d. J.
7.	Karl Dehner, Knecht,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Golaschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	15. (ausgeführt 20.) August d. J.
8.	Emil Ferdinand Brockmann, Schuhmacher,	geboren am 3. März 1853 zu Gothenburg, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	15. August d. J.
9.	Juda Warenberg, Tagelöhner,	50 Jahre, aus Lomsha, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	25. August d. J.
10.	Michael Sternbach, Kaufmann,	38 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Juli d. J.
11.	Karl Kneisel, Anstreicher,	17 Jahre, geboren zu Wien, wohnhaft zu Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	23. August d. J.
12.	Wenzel Thoms, Instrumentenmacher,	geboren am 4. April 1852 zu Hainspach, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Beleidigung und Sachbeschädigung,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	11. Juli (ausgeführt am 18. August) d. J.
13.	Andreas Wanek, Zimmergeselle,	geboren 1844, aus Budweis, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	20. August d. J.
14.	Karl Franz Boudin, Gärtner,	geboren am 11. März 1854 zu Exréville en Roumois, Departement Eure, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. August d. J.
15.	Oskar Zimmermann, Schuhmacher,	geboren am 18. März 1845 zu St. Petersburg, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	26. August d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. September 1881. | № 37.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung von Einnahmen des Reichs von 1. April bis Ende August 1881 . 375

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Umwandlung einer Steuerstelle; — Ableben eines Reichsbevollmächtigten . . 376

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 376

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 377

5. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende August 1881 378

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats August 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	77 497 272	19 044	77 478 228	67 675 548	+ 9 802 680
Tabacksteuer	445 540	5 267	440 273	318 062	+ 122 211
Rübenzuckersteuer	23 578	18 369 869	—18 346 291	—13 246 946	— 5 099 345
Salzsteuer	12 983 949	1 975	12 981 974	12 702 207	+ 279 767
Branntweinsteuer	13 384 857	4 404 447	8 980 410	9 629 205	— 648 795
Uebergangsabgaben von Branntwein	42 346	—	42 346	48 531	— 6 185
Brausteuer	6 962 107	100 713	6 861 394	6 769 846	+ 91 548
Uebergangsabgaben von Bier	447 562	—	447 562	381 509	+ 66 053
Summe	111 787 211	22 901 315	88 885 896	84 277 962	+ 4 607 934
Spielkartenstempel	284 310	—	284 310	306 556	— 22 246

Anmerkung.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bis Ende August 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	70 686 094	57 595 015	+13 091 079
Tabacksteuer	351 649	267 464	+ 84 185
Rübenzuckersteuer	64 991 159	55 332 334	+ 9 658 825
Salzsteuer	13 327 526	12 916 544	+ 410 982
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	15 116 683	15 123 799	— 7 116
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	6 199 324	6 069 248	+ 130 076
Summe	170 672 435	147 304 404	+23 368 031
Spielkartenstempel	373 504	364 060	+ 9 444

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich sächsische Untersteueramt Frauenstein wird vom 1. Oktober d. J. ab in eine Steuer-Rezeptur umgewandelt.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zu Straßburg i./E., Königlich preußische Ober-Regierungsrath Schrader, ist gestorben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Skorvánek, Drahtbinder,	21 Jahre, geboren zu Groß-Divina, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam, derselbe,	1. September d. J.
2.	Karl Nielsen, Schuhmacher,	geboren am 7. April 1844 zu Odense auf Fünen, Dänemark,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,		desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Franz Gerle, Tagelöhner,	geboren am 25. März 1826 zu Rackersburg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. (ausgeführt 20.) August d. J.
4.	Johann Palige, Bäckergeselle,	geboren am 25. September 1842 und ortsangehörig zu Braunsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	22. (ausgeführt 27.) August d. J.
5.	Ruben Kohrenfeld, Sattlergehülfe,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wolbrom, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	26. (ausgeführt 29.) August d. J.
6.	Moritz Goldschmidt, Handelsmann,	26 Jahre, aus Papa, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	1. September d. J.
7.	Moses Thieberger, Makler,	87 Jahre, aus Bulowien, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8.	Alois Schmölz, Kaufmann,	26 Jahre, wohnhaft zu Innsbruck, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	9. (ausgeführt 24.) August d. J.
9.	Karl Ruhlmann, Bäcker,	23 Jahre, geboren zu Chambéry, Departement Savoien, Frankreich,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	19. (ausgeführt 25.) August d. J.
10.	Franz Willfurt, Tagelöhner,	geboren 1861 zu Hirschsteinhäusl, Gemeinde Giebacht, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	13. August d. J.
11.	Julius Florian Pennerat, Schuhmacher,	geboren am 6. Mai 1854 und ortsangehörig zu Breuil, Departement Calvados, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	31. August d. J.
12.	Theodor Thiele, Zeugmacher,	geboren am 26. Juni 1825 zu Frauendorf, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. August d. J.
13.	Josef Masson, Tagner,	56 Jahre, aus Ingré, Frankreich, geboren zu Lörchingen, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	3. September d. J.

Die durch den Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 9. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Schuhmachersohns Franz Bälgrat (auch Belgrad) aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1881 S. 190 Z. 1) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Bälgrat nicht österreichischer, sondern preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Bernhard Schaar an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Kaiserlichen Vize-Konsuls Ebell zum Vize-Konsul in Swatow (China) zu ernennen geruht.

5. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	739 829	— 390	121 628	+ 16 461	190 765	+ 3 141	—	—	423	— 266	1 067 442	+ 2 485	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 517	+ 358	1 077	+ 203	3 977	+ 225	—	—	—	—	10 094	+ 583	108
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	1 994	+ 51	1 106	+ 46	195	— 17	3 250	+ 15	13	—	9 202	+ 49	219
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	1 861	+ 5	1 121	+ 1	4	— 1	612	+ 31	65	— 37	6 148	— 2	1 111
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 642	+ 57	878	+ 174	386	— 12	2 759	— 165	102	— 4	8 639	— 124	161
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 916	+ 72	1 216	+ 12	298	+ 107	1 678	— 89	1	—	7 643	+ 90	200
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 304	+ 109	1 857	— 2	3 227	+ 372	770	— 83	1 019	— 103	22 280	+ 295	720
8	Frankfurter Bank	17 143	3 673	10 228	+ 998	3 808	+ 573	5 420*	— 1 462	3 259	— 602	9	— 2	39 732	— 1 068	1 684
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	66 637	+ 1 165	31 180	+ 1 584	1 055	+ 223	116	— 1	1 929	+ 35	77 752	+ 1 422	2 013
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	38 751	+ 435	15 924	— 859	2 590	— 43	5 584	+ 1 716	243	+ 35	80 749	+ 2 143	1 662
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 979	+ 215	1 536	+ 107	1 247	— 5	775	— 198	123	+ 12	8 290	+ 24	409
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	507	+ 10	170	— 72	97	+ 6	2 872	— 99	94	+ 17	4 207	— 66	638
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	22 295	— 1 475	9 949	+ 36	183	— 136	125	+ 7	516	+ 60	32 526	— 1 544	1 403
14	Badische Bank	9 000	1 380	13 022	+ 1 081	8 005	+ 320	737	+ 99	85	— 1	556	+ 62	24 780	+ 1 241	2 834
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	14 967	— 131	9 808	+ 173	128*	— 3	—	—	663	+ 67	33 038	— 67	1 165
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	327	1 944	— 533	1 353	— 228	3 014	— 821	1 317	— 101	181	— 35	17 283	— 1 490	644
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	56	992	+ 354	127	+ 80	1 254	+ 3	4 225	+ 352	49	— 3	8 976	+ 706	76
18	Bremer Bank	16 607	789	4 639	— 202	2 544	— 434	789	+ 199	13 836	+ 1 006	97	— 220	36 757	+ 783	628
	Zusammen .	268 332	33 470	931 024*	+ 2 179	213 287	+ 18 175	215 366	+ 1 875	41 263	+ 1 788	6 083	— 382	1 495 538	+ 5 460	15 675

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ. = 583 225 150 ℳ.
= 200 = = 389 200 ℳ. (bei der Bank Nr. 6),
= 500 = = 107 589 000 ℳ. (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
= 1 000 = = 237 845 000 ℳ. (= = = 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 142 800 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu = 9 = 15*: = 99 589 ℳ. = = = = = Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende August 1881,

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1881.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Juli 1881.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Juli 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1881.	Wechsel.	Gegen 31. Juli 1881.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1881.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
557 182	— 20 315	40 607	+ 1 307	20 412	+ 2 157	361 009	+ 13 764	61 229	+ 14 260	6 627	— 9 267	27 538	+ 2 378	1 074 604	+ 4 284	1
954	— 42	5	+ 2	481	+ 195	4 844	+ 248	3 892	+ 206	—	—	32	—	10 208	+ 609	2
805	— 39	10	+ 4	73	+ 40	7 956	+ 53	350	+ 14	—	—	206	— 15	9 400	+ 57	3
673	+ 47	5	—	62	— 43	4 651	+ 187	853	— 98	3	— 50	19	— 27	6 266	+ 16	4
640	— 2	—	—	124	— 115	6 457	+ 92	560	— 48	174	— 1	850	— 44	8 805	— 118	5
644	+ 10	—	— 1	56	+ 51	5 721	+ 101	1 140	— 37	—	—	273	— 13	7 834	+ 111	6
2 112	+ 187	16	— 73	319	— 3	10 963	— 188	545	— 10	549	+ 46	7 776	+ 336	22 280	+ 295	7
3 240	— 414	489	— 38	2 691	+ 877	19 566	+ 515	5 540	— 1 289	5 306	— 448	3 752	— 168	40 584	— 965	8
32 652	+ 347	32	+ 6	2 773	— 772	37 811	+ 1 229	1 880	— 28	1 383	+ 342	1 221	+ 298	77 752	+ 1 422	9
17 218	— 134	284	+ 71	5 325	+ 1 357	48 474	+ 861	3 274	+ 249	2 939	+ 47	3 235	— 308	80 749	+ 2 143	10
1 017	+ 4	9	— 3	417	+ 107	4 362	— 68	1 414	+ 97	70	— 351	1 001	+ 238	8 290	+ 24	11
245	+ 55	10	— 2	82	+ 29	3 040	— 154	42	—	127	—	661	+ 6	4 207	— 66	12
9 951	+ 619	80	+ 50	2 315	— 2 180	18 550	— 148	408	+ 1	464	— 10	758	+ 125	32 526	— 1 543	13
4 609	+ 568	35	+ 29	373	+ 164	16 645	— 10	943	— 101	52	+ 1	2 123	+ 590	24 780	+ 1 241	14
5 087	— 241	13	+ 7	59	— 70	20 258	+ 21	688	+ 53	4 604	— 18	2 329	+ 181	33 038	— 67	15
503	— 218	1	— 8	87	— 79	8 136	— 1 971	3 050	+ 990	—	—	5 606	— 170	17 383	— 1 456	16
667	+ 256	4	— 1	194	+ 19	5 258	+ 498	793	— 136	432	— 50	1 800	+ 140	9 148	+ 726	17
1 797	+ 46	4	— 1	294	+ 187	26 832	+ 101	7 058	— 101	333	—	1 085	+ 615	37 403	+ 847	18
639 996	— 19 266	41 604	+ 1 349	36 137	+ 1 921	610 533	+ 15 131	93 659	+ 14 022	23 063	— 9 759	60 265	+ 4 162	1 505 257	+ 7 560	

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 23. September 1881. | № 38.

Inhalt: **1. Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung und der Einnahmen an Wechselstempelsteuer vom 1. April bis Ende August 1881 . . . Seite 381
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs 382
3. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 382
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 382

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats August 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Mithin im Etatsjahre 1881/82 + mehr — weniger ℳ.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	57 431 911	53 636 231	+ 3 795 680
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	17 069 400	16 889 691	+ 179 709
Wechselstempelsteuer	2 668 907	2 653 415	+ 15 492

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für denselben Zeitraum ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 375.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei Pappenheim im Hauptzollamtsbezirk Nürnberg ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier beigelegt worden.

Dem Königlich sächsischen Nebenzollamt II. zu Elster ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das zum Privatlager des dortigen Mühlenbesitzers Penzel gelangende Getreide, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von demselben Lager auszuführende Mehl ertheilt worden.

Den Herzoglich sächsischen Hauptsteuerämtern in Altenburg und Gotha und den Herzoglich sächsischen Steuerämtern in Meiningen und Coburg ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.*)

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Revisions-Ober-Kontrolör, Steuer-Inspektor Leydel zu Travemünde an Stelle des verstorbenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Kreuschner dem Königlich württembergischen Hauptzollamt zu Friedrichhafen und den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Konstanz, Singen und Stühlingen als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Konstanz, vom 1. September d. J. ab beigeordnet worden.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Schiffsmakler Wilhelm August Möller in Cappeln ist Namens des Reichs das Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl Heinrich, Steinarbeiter,	geboren am 4. November 1834 und ortsangehörig zu Weißbach, Kreis Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. August 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Juli (ausgeführt am 26. August) d. J.

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 358.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Karl Göll, Kaufmann,	geboren am 5. September 1855 und ortsangehörig zu Königinhof, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. September d. J.
3.	Johann Drückert, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Nollvit, Rußland,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	9. Juli d. J.
4.	Josef Sedlaczek, Schuhmacher,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. August d. J.
5.	Josef Tippelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 27. November 1857 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig in Groß-Aupa (das.),	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich preußische Regierung zu Liegnitz,	30. März d. J.
6.	Josef Otto, Arbeiter,	geboren am 22. August 1861 und ortsangehörig in Georgenwaldau bei Schönlinde, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. August d. J.
7.	Josef Kredba, Schlossergeselle,	48 Jahre, aus Lissa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	27. August d. J.
8.	Oskar von Stenbock,	29 Jahre, aus Bergen, Norwegen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	31. August d. J.
9.	Jakob Anton, genannt Johann Lefin, Gerber,	geboren am 14. August 1861 und ortsangehörig zu Membach, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	24. August d. J.
10.	Johann Hofmann, Tagelöhner,	24 Jahre, ortsangehörig zu Hradek, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Juli d. J.
11.	Alfred Swierzynsky, Maler und Veranstalter von physikalischen Schauvorstellungen,	geboren 1832 zu Pettigau, Russisch-Polen, ortsangehörig in Genf, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	27. August d. J.
12.	Xaver Prévot, Lumpensammler,	geboren am 18. Juli 1861 und ortsangehörig zu Giromagny bei Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. September d. J.
13.	Osdone Corsi, Maurergehülfe,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buenos-Ayres, Süd-Amerika,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Sebastian Sanchez, Tüncher,	geboren am 10. Juli 1843 und ortsangehörig zu Santa-Cruz auf der canarischen Insel Teneriffa,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. September d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. September 1881. | № 39.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Nachweisung der zur Vertretung des Militär-Fiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden ꝛc. Seite 385
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichnisse der zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe zuständigen Steuerstellen 387
3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Ausführungsbestimmung zur deutsch-schweizerischen Literar-Konvention; — Dispensation von der ärztlichen Prüfung 405
4. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 405
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 406

1. Justiz-Wesen.

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?	3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen	A. des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionier-Ba-

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
	(nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, dem Direktor der Artillerie-Schießschule, den Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	taillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armee-Korps.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,*) der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießschule, der Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie des Bezirkskommandeurs des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure siehe B I der Nachweisung.
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und des Chefarztes des 2. Garnison-Lazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker,	
		4	der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	Wegen der Militär-Intendanten siehe A III
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	der Beamten der Montirungsdepots,	

*) Ausgenommen sind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten der Korps-Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps,	
		14	der Lehrer bei den Garnisonschulen.	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

I.
Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe und zur Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme" zu Ziffer 1 und 2 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) zuständig sind.

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg	Königsberg	Hauptsteueramt
	"	Friedland	"
	"	Osterode	"

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg	Braunsberg	Hauptsteueramt
	"	Gumbinnen	"
	"	Eydtkuhnen	Hauptzollamt
	"	Johannisburg	"
	"	Memel	"
	"	Neidenburg	"
	"	Pillau	"
	"	Tilsit	"
	"	Insterburg	Untersteueramt
	"	Lyck	"
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig	Danzig	Hauptzollamt
	"	Neustadt W./Pr.	Untersteueramt
	"	Carthaus	"
	"	Thorn	Hauptzollamt
	"	Culm	Untersteueramt
	"	Strasburg	"
	"	Elbing	Hauptsteueramt
	"	Dirschau	Untersteueramt
	"	Marienburg	"
	"	Dt. Krone	Hauptsteueramt
	"	Flatow	Untersteueramt
	"	Zempelburg	"
	"	Marienwerder	Hauptsteueramt
	"	Graudenz	Untersteueramt
	"	Pr. Stargard	Hauptsteueramt
	"	Konitz	Untersteueramt
	"	Neuenburg	"
	"	Schwetz	"
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin	Berlin	Hauptsteueramt f. inl. Gegst.
	"	Potsdam	Hauptsteueramt
	"	Brandenburg	"
	"	Neu-Ruppin	"
	"	Prenzlau	"
	"	Eberswalde	"
	"	Frankfurt a./O.	"
	"	Königsberg N./M.	Untersteueramt
	"	Landsberg a./W.	Hauptsteueramt
	"	Crossen	"
	"	Schwiebus	Untersteueramt
	"	Kottbus	Hauptsteueramt
	"	Guben	Untersteueramt
	"	Sorau	"
	"	Lübben	Hauptsteueramt
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin	Stettin	"

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin	Garz	Untersteueramt
	"	Pencun	"
	"	Stargard	Hauptsteueramt
	"	Schievelbein	"
	"	Neustettin	Untersteueramt
	"	Belgard	"
	"	Stralsund	Hauptzollamt
	"	Wolgast	"
	"	Greifswald	Nebenzollamt
	"	Anklam	Untersteueramt
	"	Swinemünde	Hauptzollamt
	"	Colbergermünde	"
	"	Cöslin	Untersteueramt
	"	Rügenwalde	Hauptzollamt
	"	Schlawe	Untersteueramt
	"	Stolpmünde	Hauptzollamt
	"	Stolp	Untersteueramt
	"	Lauenburg	"
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen	Inowrazlaw	Hauptzollamt
	"	Gnesen	Untersteueramt
	"	Mogilno	"
	"	Schroda	"
	"	Wreschen	"
	"	Kempen	"
	"	Krotoschin	"
	"	Ostrowo	"
	"	Pleschen	"
	"	Bromberg	Hauptsteueramt
	"	Schneidemühl	Untersteueramt
	"	Schubin	"
	"	Wongrowitz	"
	"	Lissa	Hauptsteueramt
	"	Kosten	Untersteueramt
	"	Rawitsch	"
	"	Schrimm	"
	"	Meseritz	Hauptsteueramt
	"	Birnbaum	Untersteueramt
	"	Grätz	"
	"	Wollstein	"
	"	Posen	Hauptsteueramt
	"	Czarnikau	Untersteueramt
	"	Rogasen	"
	"	Samter	"
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau	Breslau	Hauptsteueramt
	"	"	Spezialsteueramt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau	Glogau	Hauptsteueramt
	"	Grünberg	Untersteueramt
	"	Guhrau	"
	"	Görlitz	Hauptsteueramt
	"	Lauban	Untersteueramt
	"	Sagan	"
	"	Landsberg	Hauptzollamt
	"	Creuzburg	Untersteueramt
	"	Lublinitz	"
	"	Liebau	Hauptzollamt
	"	Hirschberg	Untersteueramt
	"	Waldenburg	"
	"	Landeshut	"
	"	Liegnitz	Hauptsteueramt
	"	Bunzlau	Untersteueramt
	"	Jauer	"
	"	Mittelwalde	Hauptzollamt
	"	Glatz	Untersteueramt
	"	Frankenstein	"
	"	Neurode	"
	"	Habelschwerdt	"
	"	Myslowitz	Hauptzollamt
	"	Kattowitz	Nebenzollamt I.
	"	Beuthen O/S.	Untersteueramt
	"	Pleß	"
	"	Neustadt	Hauptzollamt
	"	Neiße	Untersteueramt
	"	Leobschütz	"
	"	Patschkau	Nebenzollamt I.
	"	Oels	Hauptsteueramt
	"	Brieg	Untersteueramt
	"	Namslau	"
	"	Oppeln	Hauptsteueramt
	"	Gleiwitz	Untersteueramt
	"	Ratibor	Hauptsteueramt
	"	Rybnick	Untersteueramt
	"	Schweidnitz	Hauptsteueramt
	"	Reichenbach i./Schles.	Untersteueramt
	"	Striegau	"
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg	Burg	Hauptsteueramt
	"	Halberstadt	"
	"	Aschersleben	Untersteueramt
	"	Oschersleben	"
	"	Quedlinburg	"
	"	Wernigerode.	"

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg	Halle a./S.	Hauptsteueramt
	"	Eisleben	Untersteueramt
	"	Merseburg	"
	"	Langensalza	Hauptsteueramt
	"	Mühlhausen i./Th.	Untersteueramt
	"	Magdeburg	Hauptsteueramt
	"	Torgau	Untersteueramt
	"	Eilenburg	"
	"	Naumburg	Hauptsteueramt
	"	Weißenfels	Untersteueramt
	"	Zeitz	"
	"	Nordhausen	Hauptsteueramt
	"	Heiligenstadt	Untersteueramt
	"	Salzwedel	Hauptsteueramt
	"	Stendal	"
	"	Neuhaldensleben	Untersteueramt
	"	Wittenberg	Hauptsteueramt
	"	Delitzsch	Untersteueramt
	"	Erfurt	Hauptsteueramt
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona	Hadersleben	Hauptzollamt
	"	Tondern	Hauptsteueramt
	"	Apenrade	Nebenzollamt I.
	"	Tönning	Hauptzollamt
	"	Friedrichsstadt	Nebenzollamt I.
	"	Husum	"
	"	Flensburg	Hauptsteueramt
	"	Eckernförde	Nebenzollamt I.
	"	Schleswig	Untersteueramt
	"	Sonderburg	Nebenzollamt I.
	"	Heide	Hauptsteueramt
	"	Meldorf	Nebenzollamt I.
	"	Itzehoe	Hauptzollamt
	"	Elmshorn	Nebenzollamt I.
	"	Glückstadt	"
	"	Uetersen	"
	"	Ottensen	Hauptzollamt
	"	Wandsbeck	"
	"	Lauenburg	Untersteueramt
	"	Oldesloe	"
	"	Ratzeburg	"
	"	Neustadt	Hauptzollamt
	"	Burg a./Fehmarn	Nebenzollamt I.
	"	Segeberg	Untersteueramt
	"	Kiel	Hauptsteueramt
	"	Neumünster	Untersteueramt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch **Königreich Preußen**	Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona	Rendsburg	Untersteueramt
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover	Emden	Hauptzollamt
	"	Aurich	Untersteueramt
	"	Norden	Nebenzollamt I.
	"	Geestemünde	Hauptzollamt
	"	Harburg	"
	"	Buxtehude	Nebenzollamt I.
	"	Leer	Hauptzollamt
	"	Nordhorn	"
	"	Bentheim	Nebenzollamt I.
	"	Sebaldsbrück	Hauptzollamt
	"	Vegesack	Nebenzollamt I.
	"	Verden	Untersteueramt
	"	Stade	Hauptzollamt
	"	Neuhaus a. d. O.	Nebenzollamt I.
	"	Celle	Hauptsteueramt
	"	Hannover	"
	"	Bückeburg	Untersteueramt
	"	Hildesheim	Hauptsteueramt
	"	Goslar	Untersteueramt
	"	Hameln	"
	"	Hitzacker	Hauptsteueramt
	"	Lüneburg	"
	"	Münden	"
	"	Göttingen	Untersteueramt
	"	Osnabrück	Hauptsteueramt
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster	Vreden	Hauptzollamt
	"	Bocholt	Nebenzollamt
	"	Borken	"
	"	Coesfeld	Untersteueramt
	"	Arnsberg	Hauptsteueramt
	"	Iserlohn	Untersteueramt
	"	Siegen	"
	"	Lüdenscheid	"
	"	Dortmund	Hauptsteueramt
	"	Bochum	Untersteueramt
	"	Hagen	"
	"	Witten	"
	"	Hamm	"
	"	Lemgo	Hauptsteueramt
	"	Höxter	Untersteueramt
	"	Paderborn	"
	"	Warburg	"
	"	Lippstadt	Hauptsteueramt
	"	Soest	Untersteueramt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch **Königreich Preußen**	Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster	Minden	Hauptsteueramt
	"	Herford	Untersteueramt
	"	Bielefeld	"
	"	Rintelen	"
	"	Münster	Hauptsteueramt
	"	Beckum	Untersteueramt
	"	Dorsten	"
	"	Lüdinghausen	"
	"	Rheine	Hauptsteueramt
	"	Ibbenbüren	Untersteueramt
	"	Warendorf	"
	"	Burgsteinfurt	"
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel	Biebrich	Hauptsteueramt
	"	Homburg v. d. Höhe	Untersteueramt
	"	Wiesbaden	"
	"	Cassel	Hauptsteueramt
	"	Eschwege	Untersteueramt
	"	Frankfurt a./M.	Hauptsteueramt
	"	Hanau	"
	"	Fulda	Untersteueramt
	"	Hersfeld	"
	"	Marburg	Hauptsteueramt
	"	Dillenburg	Untersteueramt
	"	Wetzlar	"
	"	Oberlahnstein	Hauptsteueramt
	"	Limburg	Untersteueramt
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln	Aachen	Hauptzollamt
	"	Cleve	"
	"	Emmerich	"
	"	Malmedy	"
	"	Coblenz	Hauptsteueramt
	"	Cöln	Hauptsteueramt f. inl. Gegst.
	"	Bonn	Untersteueramt
	"	Crefeld	Hauptsteueramt
	"	Creuznach	"
	"	Duisburg	"
	"	Essen	Untersteueramt
	"	Mülheim a. d. Ruhr	"
	"	Ruhrort	"
	"	Düsseldorf	Hauptsteueramt
	"	Elberfeld	"
	"	Barmen	Untersteueramt
	"	Lennep	"
	"	Neuwied	Hauptsteueramt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln	Altenkirchen	Untersteueramt
	"	Saarbrücken	Hauptsteueramt
	"	Trier	"
	"	Uerdingen	"
	"	Wesel	"
	Regierung zu Sigmaringen	Sigmaringen	Landeskasse
	"	Hechingen	Untersteueramt
	"	Gammertingen	Oberamt
	"	Haigerloch	"
Königreich Bayern	Königliche Regierung (Kammer der Finanzen) von Oberbayern	München	Kreiskasse von Oberbayern
	"	"	Königliche Filialbank
	"	Rosenheim	Hauptzollamt
	"	Reichenhall	"
	von Niederbayern	Landshut	Kreiskasse von Niederbayern
	"	Passau	Königliche Filialbank
	"	Straubing	"
	der Pfalz	Speyer	Kreiskasse der Pfalz
	"	Ludwigshafen	Königliche Filialbank
	"	Kaiserslautern	Hauptzollamt
	"	Neustadt	Nebenzollamt
	"	Zweibrücken	"
	der Oberpfalz und von Regensburg	Regensburg	Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg
	"	"	Königliche Filialbank
	"	Amberg	"
	von Oberfranken	Bayreuth	Kreiskasse von Oberfranken
	"	Bamberg	Königliche Filialbank
	"	Hof	"
	von Mittelfranken	Ansbach	Kreiskasse von Mittelfranken
	"	Nürnberg	KöniglicheHauptbank
	"	"	Stempelamt
	"	Fürth	Hauptzollamt
	von Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg
	"	"	Königliche Filialbank
	"	Schweinfurt	"
	"	Aschaffenburg	Nebenzollamt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Königreich Bayern	Königl. Regierung (Kammer der Finanzen) von Schwaben und Neuburg	Augsburg	Kreiskasse von Schwaben und Neuburg
	"	"	Königliche Filialbank
	"	Memmingen	Hauptzollamt
	"	Lindau	"
	"	Kempten	Nebenzollamt
Königreich Sachsen	Zoll- und Steuer-Direktion in Dresden	Dresden	Hauptsteueramt
	"	Leipzig	Hauptzollamt
	"	Chemnitz	Hauptsteueramt
	"	Zwickau	"
	"	Bautzen	"
	"	Zittau	Hauptzollamt
	"	Schandau	"
	"	Meißen	Hauptsteueramt
	"	Freiberg	"
	"	Annaberg	Hauptzollamt
	"	Eibenstock	"
	"	Plauen	Hauptsteueramt
	"	Grimma	"
Königreich Württemberg	Steuer-Kollegium in Stuttgart	Stuttgart	Hauptsteueramt
	"	Ulm	Hauptzollamt
	"	Heilbronn	"
	"	Tübingen	Zollamt
	"	Stuttgart	Kameralamt
	"		Hauptzollamt
	"	Ulm	Kameralamt
	"	Heilbronn	"
	"	Hall	Kameral- und Hauptsteueramt
	"	Rottweil	"
	"	Biberach	Zollamt
	"	Heidenheim	"
	"	Ludwigsburg	"
	"	Göppingen	"
	"	Ravensburg	"
	"	Reutlingen	"
	"	Gmünd	"
	"	Eßlingen	"
	"	Mergentheim	Kameralamt
	"	Roth am See	"
	"	Calw	Zollamt
Großherzogthum Baden	Zolldirektion in Karlsruhe	Mannheim	Hauptzollamt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch Großherzogthum Baden	Zolldirektion in Karlsruhe	Karlsruhe	Hauptsteueramt
	"	Freiburg	"
	"	Konstanz	"
	"	Heidelberg	"
	"	Baden	"
	"	Lahr	"
	"	Lörrach	"
	"	Säckingen	"
	"	Stühlingen	"
	"	Singen	"
	"	Offenburg	Untersteueramt
	"	Rastatt	"
	"	Bruchsal	"
	"	Pforzheim	"
	"	Wertheim	"
	"	Waldshut	Zollabfertigungsstelle am Bahnhof
Großherzogthum Hessen	Finanzministerium, Abtheilung für Steuerwesen in Darmstadt	Darmstadt	Hauptstaatskasse
	"	Gießen	Hauptsteueramt
	"	Mainz	"
	"	Offenbach	"
	"	Worms	"
	"	Bingen	"
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	Steuer- und Zolldirektion in Schwerin	Schwerin	Hauptsteueramt
	"	Rostock	"
	"	Güstrow	"
	"	Wismar	Nebenzollamt I.
Großherzogthum Sachsen	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt für das administrative Strafverfahren, im übrigen das Finanz-Departement des Großherzoglichen Staatsministeriums in Weimar	Weimar	Steueramt
	"	Eisenach	"
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	Steuer- und Zolldirektion in Schwerin	Neubrandenburg	Hauptsteueramt
Großherzogthum Oldenburg	Zolldirektion zu Oldenburg	Brake	Hauptzollamt
	"	Varel	"
	"	Oldenburg	Hauptsteueramt

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Noch **Großherzogthum Oldenburg**	Zolldirektion zu Oldenburg	Elsfleth	Nebenzollamt I.
	"	Nordenhamm	"
	"	Delmenhorst	Steueramt
	"	Jever	"
Herzogthum Braunschweig	Zoll- und Steuer-Direktion in Braunschweig	Braunschweig	Hauptsteueramt
	"	Wolfenbüttel	Steueramt
	"	Helmstedt	"
	"	Blankenburg	"
	"	Gandersheim	"
	"	Holzminden	"
Herzogthum Sachsen-Meiningen	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen in Meiningen	Meiningen	Steueramt
	"	Hildburghausen	"
	"	Sonneberg	"
	"	Saalfeld	"
Herzogthum Sachsen-Altenburg	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt für das administrative Strafverfahren, im übrigen das Herzogliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen in Altenburg	Altenburg	Hauptsteueramt
	"	Schmölln	Steuer- und Rentamt
	"	Rönneburg	"
	"	Eisenberg	"
	"	Röda	"
	"	Kahla	"
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt für das administrative Strafverfahren, im übrigen das Herzogliche Staatsministerium in Gotha	Gotha	Hauptsteueramt
	"	Coburg	Steueramt
Herzogthum Anhalt	Herzoglich anhaltische Zoll- und Steuerdirektion in Magdeburg	Dessau	Hauptsteueramt
	"	Zerbst	Steueramt
	"	Köthen	"
	"	Bernburg	"
	"	Ballenstedt	"
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	Fürstliches Ministerium, Finanz-Abtheilung in Sonderhausen	Sondershausen	Steueramt
	"	Arnstadt	"

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle	
		Amtssitz.	Firma.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens in den zu obigem Verein gehörigen schwarzburgischen Gebietstheilen, im übrigen das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, in Rudolstadt	Rudolstadt	Rent- und Steueramt
	"	Frankenhausen	"
Fürstenthum Reuß ä. L.	Ein Kommissar der Fürstlichen Regierung in Greiz, z. Z. Regierungs-Rath Weidinger	Greiz	Steueramt
	"	Zeulenroda	"
Fürstenthum Reuß j. L.	Fürstliches Ministerium, Abtheilung für die Finanzen in Gera	Gera	Hauptsteueramt
Freie und Hansestadt Lübeck	Steuerbehörde in Lübeck	Lübeck	Steuerbüreau
Freie Hansestadt Bremen	Steuer-Direktion in Bremen	Bremen	Generalsteueramt
	"	Bremerhaven	Steueramt
	"	Vegesack	"
Freie und Hansestadt Hamburg	Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Sektion für Stempel in Hamburg	Hamburg	Stempelkomtor
	"	Ritzebüttel	Stempelbüreau
	"	Bergedorf	"
Elsaß-Lothringen	General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg.	Colmar	Hauptsteueramt
	"	Metz	Hauptzollamt
	"	Mülhausen	Hauptsteueramt
	"	Straßburg	"
	"	Altkirch	Hauptzollamt
	"	Diedenhofen	"
	"	Hagenau	Hauptsteueramt
	"	Münster	Hauptzollamt
	"	Saarburg	"
	"	Saargemünd	Hauptsteueramt
	"	Schirmeck	Hauptzollamt

II.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe und zur Abstempelung
1. von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (Ziffer 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli d. Js., betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben — Reichs-Gesetzblatt Seite 185 —),
2. von Formularen für die in Ziffer 4 desselben Tarifs bezeichneten Schriftstücke und
3. von inländischen und ausländischen Lotterie-Loosen (Ziffer 5 des bezeichneten Tarifs)

zuständig sind.

Es sind bezeichnet die Steuerstellen
zu 1 mit I, zu 2 mit II, zu 3 mit III.

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
Königreich Preußen	Provinz.-Steuer-Dir. in Königsberg i./Pr.	Königsberg	Hauptsteueramt	I, II u. III	
	"	Memel	Hauptzollamt	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Danzig	Danzig	"	"	
	"	Elbing	Hauptsteueramt	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Berlin	Berlin	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände	"	
	"	Frankfurt a./O.	Hauptsteueramt	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Stettin	Stettin	"	"	
	"	Stargard	"	I u. II	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Posen	Posen	"	I, II u. III	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Breslau	Breslau	"	"	
	"	"	Spezialsteueramt	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Magdeburg	Halle a./S.	Hauptsteueramt	"	
	"	Magdeburg	"	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Altona	Flensburg	"	"	
	"	Kiel	"	"	
	"	Ottensen	Hauptzollamt	III.	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Hannover	Hannover	Hauptsteueramt	I, II u. III	
	"	Hildesheim	"	I u. II	
	"	Harburg	Hauptzollamt	I, II u. III	

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
Noch **Königreich Preußen**	Provinz.-Steuer-Dir. in Hannover	Leer	Hauptzollamt	I u. II	
	"	Emden	"	I, II u. III	
	"	Osnabrück	Hauptsteueramt	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Münster	Dortmund	"	"	
	"	Münster	"	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Cassel	Frankfurt a./M.	"	"	
	Provinz.-Steuer-Dir. in Cöln	Cöln	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände	"	
	"	Duisburg	Hauptsteueramt	I u. II	
	"	Essen	Untersteueramt	"	
	"	Mülheim a. d. R.	"	"	
	"	Ruhrort	"	"	
	"	Düsseldorf	Hauptsteueramt	I, II u. III	
	"	Elberfeld	"	I u. II	
	"	Saarbrücken	"	"	
	"	Uerdingen	"	"	
	Regierung in Sigmaringen	Sigmaringen	Landeskasse	I, II u. III	
Königreich Bayern	Königliche Regierung (Kammer der Finanzen) von Oberbayern	München	Kreiskasse von Oberbayern	I u. II	
	von Niederbayern	Landshut	Kreiskasse von Niederbayern	"	
	der Pfalz	Speyer	Kreiskasse der Pfalz	"	
	der Oberpfalz und von Regensburg	Regensburg	Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg	"	
	von Oberfranken	Bayreuth	Kreiskasse von Oberfranken	"	
	von Mittelfranken	Ansbach	Kreiskasse von Mittelfranken	"	
	"	Nürnberg	Stempelamt	"	
	von Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	Kreiskasse von Unterfranken u. Aschaffenburg	"	
	von Schwaben und Neuburg	Augsburg	Kreiskasse von Schwaben und Neuburg	"	
	von Oberbayern	Ingolstadt	Rentamt	III	
	"	München	Stadtrentamt III	"	

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
Noch Königreich Bayern	Königliche Regierung (Kammer der Finanzen)				
	von Oberbayern	Rosenheim	Rentamt	III	
	"	Traunstein	"	"	
	"	Weilheim	"	"	
	von Niederbayern	Deggendorf	"	"	
	"	Landshut	"	"	
	"	Passau	"	"	
	"	Straubing	"	"	
	der Pfalz	Kaiserslautern	"	"	
	"	Landau	"	"	
	"	Speyer	"	"	
	"	Zweibrücken	"	"	
	der Oberpfalz und von Regensburg	Amberg	"	"	
	"	Regensburg	Landrentamt	"	
	"	Weiden	Rentamt	"	
	von Oberfranken	Bamberg	Landrentamt	"	
	"	Bayreuth	Rentamt	"	
	"	Hof	"	"	
	"	Kulmbach	"	"	
	von Mittelfranken	Ansbach	"	"	
	"	Eichstätt	"	"	
	"	Fürth	"	"	
	"	Nürnberg	Rentamt II	"	
	von Unterfranken und Aschaffenburg	Aschaffenburg	Landrentamt	"	
	"	Neustadt a./S.	Rentamt	"	
	"	Schweinfurt	"	"	
	"	Würzburg	Landrentamt I./M.	"	
	von Schwaben und Neuburg	Augsburg	"	"	
	"	Donauwörth	Rentamt	"	
	"	Kempten	"	"	
	"	Memmingen	"	"	
Königreich Sachsen	Zoll- und Steuerdirektion in Dresden	Dresden	Hauptsteueramt	I, II u. III	
	"	Leipzig	Hauptzollamt	"	
	"	Chemnitz	Hauptsteueramt	"	
	"	Zwickau	"	"	
	"	Bautzen	"	"	
	"	Zittau	Hauptzollamt	"	

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
Königreich Württemberg	Steuer-Kollegium in Stuttgart	Stuttgart	Hauptsteueramt	I, II u. III	
	"	Ulm	Hauptzollamt	I u. III	
	"	Heilbronn	"	I u. II	
	"	Tübingen	Zollamt	I u. III	
	"	Hall	Kameral- und Hauptsteuer-Amt	III	
Großherzogthum Baden	Zolldirektion in Karlsruhe	Mannheim	Hauptzollamt	I, II u. III	
	"	Karlsruhe	Hauptsteueramt	"	
	"	Freiburg	"	"	
	"	Konstanz	"	"	
Großherzogthum Hessen	Finanz-Ministerium, Abtheilung für Steuerwesen in Darmstadt	Darmstadt	Hauptsteueramt	II u. III	
	"	Gießen	"	"	
	"	Mainz	"	"	
	"	Darmstadt	Hauptstaatskasse	I	
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	Steuer- und Zolldirektion in Schwerin	Schwerin	Hauptsteueramt	I u. III	
	"	Rostock	"	I, II u. III	
	"	Güstrow	"	I u. III	
	"	Wismar	Nebenzollamt I	I	
Großherzogthum Sachsen	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt für das administrative Strafverfahren, im übrigen das Finanz-Departement des Großherzoglichen Staatsministeriums in Weimar	Weimar	Steueramt	*) I u. III	*) Nur zuständig zur Abstempelung von Werthpapieren der Ziffer 3 des Tarifs.
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	Steuer- und Zolldirektion in Schwerin	Neubrandenburg	Hauptsteueramt	I u. III	
Großherzogthum Oldenburg	Zolldirektion in Oldenburg	Brake	Hauptzollamt	II u. III	
	"	Varel	"		
	"	Oldenburg	Hauptsteueramt	I, II u. III	

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
Herzogthum Braunschweig	Zoll- und Steuerdirektion in Braunschweig	Braunschweig	Hauptsteueramt	I, II u. III	
Herzogthum Sachsen-Meiningen	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, in Meiningen	Meiningen	Steueramt	I, II*) u. III	*) Nur zuständig zur Abstempelung von Rechnungen ꝛc. zu 20 Pf.
Herzogthum Sachsen-Altenburg	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt für das administrative Strafverfahren, im übrigen das Herzogliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, in Altenburg	Altenburg	Hauptsteueramt	I, II u. III	
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt für das administrative Strafverfahren, im übrigen das Herzogliche Staatsministerium in Gotha	Gotha	Hauptsteueramt	I, II*) u. III	*) Nur zuständig zur Abstempelung von Rechnungen ꝛc. zu 20 Pf.
	"	Koburg	Steueramt	"	
Herzogthum Anhalt	Herzoglich anhaltische Zoll- und Steuerdirektion in Magdeburg	Dessau	Hauptsteueramt	I, II u. III	
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	Fürstliches Ministerium, Finanz-Abtheilung, in Sondershausen	Sondershausen	Steueramt	*)I u. III	*) Nur zuständig zur Abstempelung von Werthpapieren der Ziffer 3 des Tarifs.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens in den zu obigem Verein gehörigen	Rudolstadt	Rent- und Steueramt	I u. III	

Bundesstaat.	Direktivbehörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
	schwarzburgischen Gebietstheilen, im übrigen das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, in Rudolstadt				
Fürstenthum Reuß ä. L.	Ein Kommissar der Fürstlichen Regierung in Greiz, z. Z. Regierungsrath Weidinger	Greiz	Steueramt	I, II u. III*)	*) Nur zuständig zur Abstempelung von inländischen Lotterieloosen.
	"	Zeulenroda	"	I u. III*)	
Fürstenthum Reuß j. L.	Fürstliches Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, in Gera	Gera	Hauptsteueramt	I, II u. III	
Freie u. Hansestadt Lübeck	Steuerbehörde in Lübeck	Lübeck	Steuerbüreau	I, II u. III	
Freie Hansestadt Bremen	Steuerdirektion in Bremen	Bremen	Generalsteueramt	I, II u. III	
	"	Bremerhaven	Steueramt	"	
Freie u. Hansestadt Hamburg	Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Sektion für Stempel, in Hamburg	Hamburg	Stempelkomtor	I, II u. III	
Elsaß-Lothringen	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg	Colmar	Hauptsteueramt	I, II u. III	
	"	Metz	Hauptzollamt	"	
	"	Mülhausen	Hauptsteueramt	"	
	"	Straßburg	"	"	

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Im Artikel 15 der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz geschlossenen, nach der protokollarischen Verabredung vom 23. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 171) nunmehr für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft maßgebenden Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist bestimmt, daß die Eintragung derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern zu erfolgen habe.

Einer hierher gelangten amtlichen Mittheilung zufolge sind die Geschäfte, welche sich auf den Schutz des literarischen Eigenthums beziehen, von dem eidgenössischen Departement des Innern auf das Handels-Departement übergegangen. Demgemäß werden Anmeldungen für die Eintragung von literarischen Werken fortan an letztgedachtes Departement zu richten sein.

Berlin, den 28. September 1881.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Eck.

Dem österreichischen Arzt Dr. med. Anton Mayr aus Pilnikau in Böhmen ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 687) von der Königlich sächsischen Regierung unter Entbindung von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 25. September 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Reichs

den Kaufmann C. L. Diering in Kimberley für Griqualand West zum Konsul,

und

den Kaufmann Friedrich August Theodor Warnecke zum Konsul in Samarang (Java)

zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Geestemünde ernannten Herrn Henry W. Gramberg

und

dem zum Vize- und Deputy-Handelsagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Henry Lewis.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Peter Schwierz, Schuhmacher,	26 Jahre, geboren zu Przistau, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Kuleja bei Trzaskolas, Kreis Czenstochau (das.),	mehrfacher schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. August 1876),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. Juli (ausgeführt am 7. September) d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Jakob Dziecol, Schneider,	51 Jahre, aus Prasnysz, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	8. September d. J.
3.	Karl Amon, Hutmacher,	18 Jahre, aus Meidling bei Wien, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	10. September d. J.
4.	Heinrich Wartzel, Schneider,	17 Jahre, aus Zwirkau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	15. September d. J.
5.	Ludwig Wahle, Buchbinder,	27 Jahre, aus Prag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	8. September d. J.
6.	Iwan Jessin,	60 Jahre, aus Abussowar, Gouvernement Peusk, Rußland,	desgleichen,	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,	30. August d. J.
7.	Heinrich Cloux, Färber,	geboren am 12. Januar 1858 und heimathsberechtigt zu Genf, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	19. September d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 7. Oktober 1881. | № 40.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Zusatz-Konvention zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 2c. Seite 407
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 409
3. **Militär-Wesen:** Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgl. Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten 410
4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1881 . 412
5. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall 412
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 412

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachstehende Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 2c. vom 11. Dezember 1873 (Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1874 S. 31)

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit be-

Til Ordning af Udförelsen af den Dansk-Tydske Declaration af 11te Dezember 1873, angaaende Modtagelsen af Personer, der som trängende eller af andre Grunde blive at udvise af Landet, ere de contraherende Parter komne overeens om följende Bestemmelser:

1. I alle de Tilfälde, i hvilke det gjälder om Modtagelse af Trängende, skal Pligten til Modtagelsen forud ved Brevveksling väre godtgjort og anerkjendt. Forhandlingerne derom blive i Regelen at före direkte mellem den Övrighed, der anordner Hjemsendelsen, og den Hjemstedsövrighed, der er competent til at tage Bestemmelse om Anerkjendelsen af Transportandens Undersaatsforhold. En diplomatisk Mellemkomst skal kun finde Sted i Tilfälde af, at enten förlige Grunde umuliggjöre den directe Correspondance — f. Exc: naar der herfter Uvished angaaende Hjemstedsövrigheden eller naar den gjensidige Forstaaelse stöder paa Hin-

steht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahme-Erklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemarck andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

bringer i sproglig Henseende, — eller endelig naar Anerkjendelse af Modtagelsespligten ikke er opnaaet ved den directe Correspondance og den udvisende Part ikke vil acquiessere derved.

Ved Transportens Iværksættelse bliver den vedkommende Modtagelses-Erklæring i Original eller i bekræftet Afskrift at vedföie Transportseddelen og at overgive til Gränse-Modtagelses-Övrigheden. Til denne sidste skal der i rette Tid forud skee behörig Meddelelse om den trängende Persons forestaaende Transport, og skal denne Meddelelse väre ledsaget af en Lägeatest af det Indhold, at Transportandens Tilbagekomst til Hjemmet kan skee uden Skade for hans eller Andres Sundhed.

2. Med Hensyn til Personer, der ikke paa Grund af Träng, men af andere, reent politimässige Grunde (cfr. Art. 3, in fine, af Deklarationen af 11. Dezember 1873) udvises over Landsgrändsen, bliver der at skjelne paa följende Maade:

A. Enten er der Spörgsmaal om Personer, hvis Stats- henholdsviis Rigs-Undersaatsforhold ikke er utvivlsomt ifölge umistänkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlöbet.

I dette Tilfälde bliver den samme Fremgangsmaade at iagttage, der sub 1. er bestemt med Hensyn til trängende Personer. Ogsaa ved Iværksættelsen af saadanne, ikke trängende Personers Transport, er den Erkläring af den paagjäldende Hjemstedsövrihed, hvorved Modtagelsespligten anerkjendes, i Original eller i bekräftet Afskrift at overgive til Gränse-Modtagelses-Övrigheden. Ved Udvisninger pr. Tvangspas er den paagjäldende Modtagelses-Erkläring at tilsende den Gränse-Övrighed, til hvem Transportanden dirigeres.

B. Eller Udviisningen gjälder Personer, hvis Undersaatsforhold til det andet Land er utvivlsomt ifölge umistänkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlöbet. I dette Tilfälde behöves der ikke til Udviisningens Iværksættelse Jagttagelsen af de Formaliteter, der ere foreskrevne sub 1 og sub 2 A.

3. Begge Parter have gjensidig meddeelt hinanden Fortegnelser over de Övrigheder, der i Kongeriget Danmark paa den ene og i de Tydske Forbunds-Stater paa den anden Side ere competente til at träffe Afgjörelse af Spörgsmaal om Undersaatsforholdet samt til derom at afgive Erkläring overfor fremmede Övrigheder.

4. For de fra Danmark hjemsendte Tydske Rigsundersaatter er Hadersley og, ifald Transporten over Gränsen skeer ved Foldingbro, Rödding bestemt som Modtagelsessteder.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Goltz.

For de fra Tydskland hjemsendte danske Undersaatter er Kolding, Holsted eller Ribe bestemt som Modtagelsessteder.

I alle dertil egnede Tilfälde er det imidlertid tilladt at iværksaette Tilbagesendelsen af Personer, der skulle befordres hjem ad Söveien.

5. Denne Overeenskomst affluttes forelöbig for et Tidsrum af 2 Aar, forsaavidt ikke Overeenskomsten af 11. Dezember 1873 träder ud af Kraft för dette Tidsrums Udlöb.

Skeer dette, gjälde Bestemmelserne om bemeldte Overeenskomsts Udförelse kun saalänge, som samme forbliver i Wirksomhed.

Til Bekräftelse heraf have Undertegnede, dertil behörig bemyndigede, underskrevet denne Declaration i dobbelt Udfärdigelse.

Kjöbenhavn, den 25. August 1881.

(L. S.) Bar. Rosenörn-Lehn.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Königlich preußischen Nebenzollämtern I. zu Sylt und zu Wyk auf Föhr sowie dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Mölln im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona ist die Ermächtigung zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme" zu Ziff. 1 und 2 des Tarifs zum Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli d. J. ertheilt worden.*)

Den Königlich sächsischen Post-Zollabfertigungsstellen zu Dresden und Leipzig ist die Befugniß beigelegt worden, Waaren der Tarifnummern 41 d 5 und 41 d 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern abzufertigen.**)

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte Reibach ist die Befugniß zu Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71 des Vereinszollgesetzes ertheilt worden.

Dem Königlich württembergischen Grenzsteueramt Schwenningen im Hauptsteueramtsbezirk Rottweil ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für kontrolepflichtige Bier sendungen beigelegt worden.

Der Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmerei Neckarau im Bezirke des Hauptzollamts Mannheim ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein, sowie zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Wein und Bier ertheilt worden.

Dem Fürstlich reußischen Steueramte in Greiz ist die Befugniß beigelegt worden, Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern abzufertigen.**)

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 387.
**) Desgl. S. 358.

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März d. J. (S. 101) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 5. Oktober 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark (bisher Progymnasium, B. a. I. 5 des Verzeichnisses vom 23. März d. J. S. 101).

Provinz Hannover.

* 1. Das Gymnasium zu Clausthal (A. a. I. 168 ebenda).

2. Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst) — bisher Progymnasium, B. a. I. 14 ebenda. —

II. Königreich Bayern.

Das Gymnasium zu Neustadt a./H.

III. Elsaß-Lothringen.

* Die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar (A. a. XXVI. 2 ebenda).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

Die Realschule zu Witten (bisher höhere Bürgerschule, B. c. I. 47 ebenda).

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Meißen (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. II. 12 ebenda).

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Das Progymnasium zu Schwetz.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Altkirch (bisher Real-Progymnasium, B. c. XI. 1 ebenda).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach (bisher Real-Gymnasium, C. a. aa. III. 9 ebenda).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg (bisher unter C. a. aa. I. 6 ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Oldesloe.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz (bisher unter C. a. aa. V. 2 ebenda).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

Bekanntmachung.

Der höheren Bürgerschule zu Frankenhausen (Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt), den Landwirthschaftsschulen zu Eldena und Schivelbein i. P. (Königreich Preußen), sowie der Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena (Großherzogthum Sachsen) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin den 5. Oktober 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Die höheren Bürgerschulen zu Clausthal und Eberswalde, sowie die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M. (Verzeichniß vom 23. März d. J. S. 101, C. a. aa. I. 16, B. c. I. 5, C. a. bb. I.) sind

---

†) Höhere Bürgerschule ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

eingegangen und ist daher die diesen Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die den höheren Bürgerschulen zu Mayen und Unna (C. a. aa. I. 29 u. 23) verliehene gleiche Berechtigung ist zurückgezogen worden.

Die dem Erziehungs-Institut des Dr. Hildenbrand zu St. Goarshausen (Verzeichniß vom 23. März d. J. S. 116, I. b. 15) provisorisch zuerkannte Berechtigung ist in Folge Ablebens des Inhabers erloschen.

Berlin, den 5. Oktober 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

4. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des „Handbuch für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1881" ist im Verlage von „G. Reimer" in Berlin soeben erschienen. Das Werk ist im Wege des Buchhandels für den Preis von fünf Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 4. Oktober 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Bornhorst in Maracaibo zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen General-Konsul in Guatemala ist an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen John Magee Herr William M. Blair zum Konsular-Agenten in San José de Guatemala bestellt worden.

Der Kaiserliche Konsul W. Ed. Neuhaus in Brüssel ist am 1. d. M. gestorben.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Isabella Gogga, unverehelichte,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kossowo, Kreis Szwonin, Gouvernement Grodno, Rußland,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	3. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Mathias Kajanek (auch Kujanek), Drahtbinder,	15 Jahre, aus Olesna, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	17. September d. J.
3.	Samuel Loewenkrug, Uhrmacher,	40 Jahre, aus Augustowo, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. September d. J.
4.	Markus Groß, Handlungskommis,	19 Jahre, aus Oswieczym, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	17. September d. J.
5.	Josef Willmann, Bäcker,	29 Jahre, aus Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. September d. J.
6.	Jakob Michael Leupold, Buchdrucker,	47 Jahre, aus Quitkau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. September d. J.
7.	Josef Zuna, Tagelöhner,	37 Jahre, ortsangehörig zu Wolenitz, Bezirk Laun, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren, früher wegen Diebstahls und Betrugs,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landshut,	2. September d. J.
8.	Adalbert Feith, Drechsler,	19 Jahre, ortsangehörig zu Moldauthein, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	12. September d. J.
9.	Hermann Furter, Spinner,	geboren 1850, ortsangehörig zu Staufen, Bezirk Lenzburg, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. September d. J.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Koblenz vom 19. August d. J. verfügte Ausweisung des Bäckers Karl Ruhlmann aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt von 1881 S. 377 Z. 9) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ruhlmann aus Dambach im Elsaß gebürtig und deutscher Reichsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Oktober 1881. | № 41.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Zollstelle . . . . . Seite 415
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Todesfall; — Einziehung einer Konsular-Agentur 415
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1881 416
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 418

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich preußischen Zoll-Expedition am Freiburger Bahnhofe in Breslau ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.*)

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Rothe an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Wm Harling zum Konsul in Wiborg zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Milfordhaven, J. J. Jackson, ist gestorben.

Die Konsular-Agentur in Tammerfors, Finland, ist eingezogen.

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 358.

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	838 590	+ 98 761	260 219	+138591	186 286	— 4 479	—	—	398	— 25	1 161 699	+ 94 257	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 972	+ 455	1 179	+ 102	3 313	— 664	—	—	—	—	9 885	— 209	927
3	Kölnische Privatbank . . .	3 000	750	2 190	+ 196	1 235	+ 129	140	— 55	3 161	— 89	13	—	9 254	+ 52	358
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	2 074	+ 213	978	— 143	3	— 1	718	+ 106	113	+ 48	6 514	+ 366	1 478
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 725	+ 83	879	+ 1	379	— 7	2 614	— 145	131	+ 29	8 599	— 40	335
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 916	—	1 196	— 20	240	— 58	1 443	— 235	1	—	7 350	— 293	484
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	5 224	+ 920	2 670	+ 813	2 832	— 395	724	— 46	1 046	+ 27	22 786	+ 506	848
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 673	10 885	+ 657	3 355	— 453	6 138*	+ 718	3 943	+ 684	498	+ 489	42 280	+ 2 548	3 251
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	66 577	— 60	28 752	— 2 428	1 515	+ 460	115	— 1	2 643	+ 714	78 865	+ 1 113	1 378
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	44 144	+ 5 393	17 800	+ 1 876	3 458	+ 868	8 327	+ 2 743	294	+ 51	89 804	+ 9 055	2 203
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 998	+ 19	1 447	— 89	979	— 268	651	— 124	134	+ 11	7 928	— 362	677
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	506	— 1	131	— 39	110	+ 13	2 719	— 153	93	— 1	4 065	— 142	666
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	23 477	+ 1 182	9 905	— 44	119	— 64	114	— 11	581	+ 65	33 698	+ 1 172	1 077
14	Badische Bank	9 000	1 380	15 022	+ 2 000	9 841	+ 1 836	565	— 172	85	—	639	+ 83	26 691	+ 1 911	1 759
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	16 353	+ 1 386	9 832	+ 24	125*	— 3	—	—	807	+ 144	34 565	+ 1 527	1 402
16	Braunschweigische Bank . .	10 500	327	1 969	+ 25	1 189	— 164	2 824	— 190	1 162	— 155	157	— 24	16 939	— 344	575
17	Kommerzbank in Lübeck . .	2 400	56	977	— 15	526	+ 399	1 207	— 47	3 597	— 628	44	— 5	8 281	— 695	307
18	Bremer Bank	16 607	789	5 041	+ 402	3 088	+ 544	492	— 297	13 043	— 793	83	— 14	36 055	— 702	997
	Zusammen .	268 332	33 470	1 042 640	+111616	354 222	+140935	210 725	— 4 641	42 416	+ 1 153	7 675	+ 1 592	1 605 258	+109720	18 722

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 632 969 250 ℳ
= 200 = = 389 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
= 500 = = 118 658 000 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
= 1 000 = = 288 650 000 ℳ (= = = 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 142 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu = 9 = 15*: = 99 448 ℳ = = = = = Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

nken Ende September 1881,

ten, verglichen mit demjenigen Ende August 1881.

Tausend Mark.)

Activa.

tall- tand.	Gegen 31. Aug. 1881.	Reichs- kassen- scheine.	Gegen 31. Aug. 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1881.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1881.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1881.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
15 190	— 41 992	37 129	— 3 478	26 052	+ 5 640	431 464	+ 70 455	126 909	+ 65 680	8 695	+ 2 068	25 270	— 2 268	1 170 709	+ 96 105	1
1 025	+ 71	2	— 3	766	+ 285	3 867	— 977	4 337	+ 445	—	—	32	—	10 029	— 179	2
812	+ 7	10	—	133	+ 60	7 822	— 134	393	+ 43	—	—	308	+ 102	9 478	+ 78	3
697	+ 24	2	— 3	397	+ 335	4 588	— 63	929	+ 76	3	—	36	+ 17	6 652	+ 386	4
643	+ 3	—	—	203	+ 79	6 130	— 327	651	+ 91	169	— 5	985	+ 135	8 781	— 24	5
670	+ 26	1	+ 1	49	— 7	5 186	— 535	1 395	+ 255	—	—	272	— 1	7 573	— 261	6
2 087	— 25	22	+ 6	445	+ 126	11 272	+ 309	589	+ 44	576	+ 27	7 795	+ 19	22 786	+ 506	7
3 933	+ 693	398	— 91	3 199	+ 508	18 328	— 1 238	8 298	+ 2 758	4 607	— 699	4 487	+ 735	43 250	+ 2 666	8
32 579	— 73	27	— 5	5 219	+ 2 446	36 073	— 1 738	2 148	+ 268	1 211	— 172	1 608	+ 387	78 865	+ 1 113	9
16 778	— 440	292	+ 8	9 274	+ 3 949	51 091	+ 2 617	4 286	+ 1 012	2 852	— 87	5 231	+ 1 996	89 804	+ 9 055	10
1 009	— 8	12	+ 3	530	+ 113	3 996	— 366	1 393	— 21	70	—	918	— 83	7 928	— 362	11
229	— 16	4	— 6	142	+ 60	2 761	— 279	49	+ 7	127	—	753	+ 92	4 065	— 142	12
9 543	— 408	29	— 51	4 000	+ 1 685	18 536	— 14	443	+ 35	431	— 33	716	— 42	33 698	+ 1 172	13
5 115	+ 506	15	— 20	51	— 322	18 775	+ 2 130	922	— 21	51	— 1	1 762	— 361	26 691	+ 1 911	14
5 661	+ 574	35	+ 22	825	+ 766	19 108	— 1 150	897	+ 209	4 701	+ 97	3 338	+ 1 009	34 565	+ 1 527	15
511	+ 8	14	+ 13	255	+ 168	7 327	— 809	3 344	+ 294	—	—	5 581	— 25	17 032	— 351	16
365	— 302	4	—	82	— 112	4 916	— 342	729	— 64	355	— 77	2 023	+ 223	8 474	— 674	17
1 835	+ 38	4	—	114	— 180	26 740	— 92	7 088	+ 30	333	—	667	— 418	36 781	— 622	18
98 682	— 41 314	38 000	— 3 604	51 736	+ 15 599	677 980	+ 67 447	164 800	+ 71 141	24 181	+ 1 118	61 782	+ 1 517	1 617 161	+ 111904	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	a) Luigi Gorla, b) Josef Roi, Erdarbeiter,	zu a. 25 Jahre, aus Sarano, Italien, zu b. 27 Jahre, aus Conca, Provinz Venedig (das.),	schwerer Diebstahl (zu a. 2 Jahre, zu b. 2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. November 1879),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	30. September d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Klimmeck, Arbeiter,	46 Jahre, geboren zu Lonk-Staroczynki, Rußland,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Verletzung der Paßpflicht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	6. August d. J.
3.	Richard Koßmann, Bäcker,	geboren am 31. März 1852 zu St. Petersburg, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	28. September d. J.
4.	Andreas Kraßnau, Drahtbinder,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Cziacza, Ungarn,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. August (ausgeführt am 5. September) d. J.
5.	Anton Plazek, Arbeiter,	26 Jahre, aus Gadewice, Kreis Wielun, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	1. (ausgeführt 10.) August d. J.
6.	Jens Englesson, Arbeiter,	aus Westra-Karleby (Schweden), geboren 24. Dezember 1842,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. August d. J.
7.	Franz Stepanek, Leistenschneider und Drechsler,	37 Jahre, geboren zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Vlkovec, Bezirk Beneschau (das.),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. September d. J.
8.	Benjamin Jablonsky, Lehrer,	40 Jahre, aus Srednik, Gouvernement Kowno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	27. September d. J.
9.	Israel Blumenstock, Schneidergeselle,	16 Jahre, aus Wischnitz, Galizien,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. September d. J.
10.	Lambert Gompel, Taglöhner,	geboren am 3. Juni 1825 zu Luxemburg, wohnhaft zu Grund bei Luxemburg,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. September d. J.
11.	Heinrich Neidlinger, Gärtnergehülfe,	geboren am 13. August 1862 zu Botzen, Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. September d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Oktober 1881. | № 42.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verlängerung des deutsch-mexikanischen Handels- und Schiffahrts-Vertrags . . . . . Seite 419
2. **Finanz-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich 419
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderungen im Verzeichnisse der zur Erhebung der Reichsstempelabgaben zuständigen Steuerstellen 420
4. **Justiz-Wesen:** Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 420
5. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 420
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 421

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Durch Austausch von Noten zwischen dem Kaiserlichen Minister-Residenten zu Mexiko und der mexikanischen Regierung ist vereinbart worden, daß die mexikanischer Seits erfolgte Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 — Central-Blatt vom 21. Januar d. J. Seite 11 — als erst am 13. Juli d. J. geschehen betrachtet werden soll, so daß die Wirksamkeit des Vertrags erst am 13. Juli 1882 aufhört. Der Vertrag wird demgemäß bis zum 13. Juli 1882 in Kraft bleiben.

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 243; Reichsanzeiger Nr. 141 — wird nachstehend ein dreizehntes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 —

Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren, und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

31685, 31697, 56439, 76630, 83755.

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichsschatzamte einreichen.

In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1876 — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 14. Oktober 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Funktionen der Direktivbehörde bezüglich des administrativen Strafverfahrens nach Maßgabe des §. 24 des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli d. J. — Reichs-Gesetzblatt S. 185 — sind für die dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein nicht angehörenden Großherzoglich sächsischen Amtsbezirke Allstedt mit Oldisleben und Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, dem Großherzoglich sächsischen General-Inspektor in Erfurt, und für das Herzogthum Sachsen-Meiningen dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt übertragen worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)

---

4. Justiz-Wesen.

Das Großherzoglich badische Amtsgericht Kork wird mit dem 31. Oktober 1881 von Kork nach Kehl verlegt und künftighin auch nach letzterem Orte benannt werden. In dem Verzeichnisse derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 S. 604), tritt daher auf S. 630 in der ersten Spalte künftig „Kehl" an die Stelle von „Kork".

---

5. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul der Chilenischen Republik mit dem Sitz in Bremen ernannten Herrn Juan Sosat ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl Huboly,	28 Jahre, geboren angeblich in Ungarn,	schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Oktober 1876),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	31. August d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Thomas Rolka, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Plonsk, Kreis Mlawa, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Gewerbesteuer-Hinterziehung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. August d. J.
3.	Josef Heller, Bäckergeselle,	geboren am 2. Februar 1856 und ortsangehörig zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöslin,	3. Oktober d. J.
4.	Hirsch Bocian, Schneider,	40 Jahre, geboren zu Makowo, Kreis Makowo, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	6. Oktober d. J.
5.	Josef Hoefer, Gärtner,	47 Jahre, aus Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
6.	Mathilde Wolff, unverehelichte Arbeiterin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. September (ausgeführt am 3. Oktober) d. J.
7.	Johann Havel, Gürtler,	geboren am 16. Mai 1852 zu Podhrad, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	27. August d. J.
8.	Johann Vokurka (auch Wokurka), Horndrechsler,	18 Jahre, aus Smichove, Vorstadt von Prag, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. September d. J.
9.	Jürgen Henrik Jörgensen, Seemann,	18 Jahre, aus Fridericia, Dänemark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. September d. J.
10.	Abraham Josef Rettel, Schuhmacher,	49 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	8. Oktober d. J.
11.	Emil Louis Josef Martin, Dekorationsmaler,	29 Jahre, aus Cherbres, Kanton Waadt, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Oktober d. J.
12.	Jakob Kern, Uhrmacher,	19 Jahre, aus Bülach, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13.	Josef Nußbaum, Maurer,	geboren 1819, aus Langenegg, Bezirk Bezau, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	28. September d. J.
14.	Josef Rothkugel, Tagschreiber,	geboren 1838, aus Lobnitz, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Versuch des Betrugs,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	16. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Josef Ludwig Morel, Firnisser,	57 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	7. Oktober d. J.
16.	Michael Weisend, Malergeselle,	46 Jahre, geboren zu Wanzenau, Kreis Straßburg, Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	8. Oktober d. J.
17.	Eugen Untereiner, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1848 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Oktober 1881. | № 43.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende September 1881 Seite 423
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 424
3. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 425
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 425

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats September 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	92 885 136	21 647	92 863 489	82 682 612	+10 180 877
Tabacksteuer	575 296	5 263	570 033	354 833	+ 215 200
Rübenzuckersteuer	248 276	18 611 026	—18 362 750	—13 319 332	— 5 043 418
Salzsteuer	16 209 278	5 500	16 203 778	15 943 128	+ 260 650
Branntweinsteuer	15 570 628	5 250 002	10 320 626	11 220 801	— 900 175
Uebergangsabgaben von Branntwein	54 928	—	54 928	57 489	— 2 561
Brausteuer	7 961 930	110 692	7 851 238	7 837 371	+ 13 867
Uebergangsabgaben von Bier	556 933	—	556 933	474 346	+ 82 587
Summe	134 062 405	24 004 130	110 058 275	105 251 248	+ 4 807 027
Spielkartenstempel	406 145	—	406 145	408 248	— 2 103
Wechselstempelsteuer	—	—	3 244 648	3 181 385	+ 63 263
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	69 605 193	64 943 834	+ 4 661 359
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	21 083 400	20 630 169	+ 453 231

Anmerkung.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	85 253 755	71 168 493	+14 085 262
Tabacksteuer	504 209	297 945	+ 206 264
Rübenzuckersteuer	66 303 768	55 240 349	+11 063 419
Salzsteuer	15 978 572	15 648 945	+ 329 627
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	18 091 715	17 935 463	+ 156 252
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	7 135 105	7 055 772	+ 79 333
Summe	193 267 124	167 346 967	+25 920 157
Spielkartenstempel	421 730	414 001	+ 7 729

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Quakenbrück im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover ist die Ermächtigung zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme" zu Ziffer 1 und 2 des Tarifs zum Reichsstempelabgaben-Gesetze vom 1. Juli d. J. ertheilt worden.*)

Bei dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Kotten im Hauptamtsbezirk Vreden werden fortan Abfertigungen von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3, und 22 a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen nicht mehr stattfinden. (Vergl. Central-Blatt 1879 S. 832.)

Dem am 1. Oktober d. J. in Niedermendig im Hauptsteueramts-Bezirke Neuwied errichteten Königlich preußischen Untersteueramte ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein, sowie zur Abfertigung von Bier, welches mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden soll, beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Gelnhausen im Hauptamtsbezirke Hanau ist die Ermächtigung ertheilt worden, Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen. Zugleich ist dem genannten Untersteueramte die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Petroleum und andere zu Nr. 29 des Zolltarifs gehörige Mineralöle, roh und gereinigt, beigelegt worden.

Am 1. November d. J. wird das Königlich bayerische Hauptzollamt Kaiserslautern nach Landau in der Pfalz verlegt und in Kaiserslautern ein Nebenzollamt im Innern errichtet werden.

Dem Hauptzollamte Landau ist das Niederlagerecht im Sinne der §§. 98—104 und 131 Absatz 2 des Vereins-Zollgesetzes und die Befugniß zu Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71 und des §. 65 des Vereins-Zollgesetzes verliehen worden.

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 387.

Das dem Hauptzollamte Landau unterstellte Nebenzollamt Kaiserslautern behält die seiner Zeit dem Hauptzollamte Kaiserslautern verliehenen Befugnisse, nämlich: das unbeschränkte Niederlagerecht, die Ermächtigung zur Vornahme von Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71 und des §. 65 des Vereins-Zollgesetzes, sowie die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2 und 3, 22 a, b, e und f, 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Die beiden Aemtern verliehene unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen bleibt aufrecht erhalten.

Dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramte zu Arnstadt ist die Ermächtigung ertheilt worden, Petroleum von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzufertigen.

---

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum französischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Devarieux ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Die Handelsleute: a) Manasse Warschawsky, b) Koppel Finkelstein,	zu a. 29 Jahre, aus Warschau, geboren zu Mikatow bei Warschau, Russisch-Polen, zu b. 30 Jahre, aus Warschau, geboren zu Szierot (das.),	mehrfacher schwerer Diebstahl (zu a. 4 Jahre, zu b. 4½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. September 1877),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Martin Micoka (Miesocka), Schneidergeselle,	52 Jahre, aus Alt-Tura, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. Oktober d. J.
3.	Karl Hoffmann, Müller,	geboren am 1. April 1854 zu Potschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wilhelm Bannert, Büchsenmachergehülfe,	geboren am 22. Juli 1858 und ortsangehörig zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. September (ausgeführt am 8. Oktober) d. J.
5.	Theresia Janda, unverehelichte,	geboren am 15. Oktober 1855 und ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	derselbe,	26. September (ausgeführt am 3. Oktober) d. J.
6.	a) Wolf Denenberg, Lehrer, b) Notek Seib Denenberg, Schmied, c) Kalmann Denenberg, Schlosser,	46 Jahre, 21 Jahre, 19 Jahre, sämmtlich aus Stawiszki, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. Oktober d. J.
7.	Simon Feldmann, Weber,	43 Jahre, geboren zu Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Radom, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	13. Oktober d. J.
8.	Johann Peter Strack, Bergmann,	59 Jahre, aus Kirchrath (Kerkrade), Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf.	15. Oktober d. J.
9.	Gottfried Hoffmann, Handarbeiter,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nieder-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	17. September (ausgeführt am 1. Oktober) d. J.
10.	Alexis Liard, Tagner,	geboren am 18. Juli 1832 zu St. Martin, Departement Lion, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. Oktober d. J.
11.	Jakob Döbeli, Schuhmacher,	geboren am 16. Januar 1861 und ortsangehörig zu Faswangen, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	15. Oktober d. J.

Die durch den Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom 9. August d. J. verfügte Ausweisung des Kürschners Josef Jenpekoren aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt von 1881 S. 369 Z. 10) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene der preußische Staatsangehörige Karl Emil Nonn von Schöndorf ist, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. November 1881. | № 44.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung eines Verzeichnisses der im Königreich Dänemark zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit berufenen Behörden . . . . . Seite 427

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugniß einer Steuerstelle 428

3. **Konsulat-Wesen:** Entlassung 428

4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des III. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste von 1881 428

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 429

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der Zusatz-Deklaration vom 25. August d. J. zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 2c. (Bekanntmachung vom 30. September d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 407 —) wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Königreich Dänemark berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben.

Verzeichniß.

	Sitz der Behörde.
1. Seeland:	
der Magistrat zu Kopenhagen	Kopenhagen,
der Amtmann für das Amt Kopenhagen	Kopenhagen,
" " " Frederiksborg	Hilleröd,
" " " Holbäk	Holbäk,
" " " Sorö	Sorö,
" " " Prästö	Faxe.
2. Bornholm:	
der Amtmann für die Insel Bornholm	Rönne.
3. Lolland und Falster:	
der Amtmann für das Amt Maribo	Nykjöbing auf Falster.

	Sitz der Behörde.
4. Fühnen:	
der Amtmann für das Amt Odense	Odense,
" " " Svendborg	Svendborg.
5. Jütland:	
der Amtmann für das Amt Hjörring	Hjörring,
" " " Thisted	Thisted,
" " " Aalborg	Aalborg,
" " " Viborg	Viborg,
" " " Randers	Randers,
" " " Aarhuus	Skanderborg,
" " " Veile	Veile,
" " " Ringkjöbing	Ringkjöbing,
" " " Ribe	Ribe.

Berlin, den 26. Oktober 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Großherzoglich hessischen Orts-Einnehmerei Lampertheim ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier, zur Eingangsabfertigung von Branntwein und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, sowie zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über ausgeführten Branntwein ertheilt worden.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Konsul des Reichs in Buenos Aires F. W. Nordenholz ist die beantragte Entlassung aus dem Konsulardienste ertheilt worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Der III. Nachtrag zu der den Anhang zum internationalen Signalbuche bildenden „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen vom Jahre 1881" ist erschienen.

Berlin, den 31. Oktober 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Steiner, Bäckerlehrling,	geboren 1866 zu Zsolna (Sillein), Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	20. Oktober d. J.
2.	a) David Sakschew (Zakszew), Schneider,	24 Jahre	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	8. Oktober d. J.
	b) dessen Ehefrau, Bertha, geborene Ziurkowicz,	20 Jahre, beide geboren zu Sierpc, Russisch-Polen,			
3.	Hermann Rosenzweig, Bäckergeselle,	29 Jahre, geboren zu Gostynin bei Kutno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	20. Oktober d. J.
4.	Franz Tölg, Mangelarbeiter,	25 Jahre, aus Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Oktober d. J.
5.	Lorenz Jeltsch, Tischler,	31 Jahre, aus Rodersdorf, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. Oktober d. J.
6.	Leopold Zandek, Optiker,	25 Jahre, aus Kaposvarott, Komitat Pest, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Oktober d. J.
7.	Heinrich Braun, Viehwärter,	35 Jahre, aus Sittard, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	13. Oktober d. J.
8.	Therese Dickl, unverehelichte Dienstmagd,	29 Jahre, aus Altheim, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. September d. J.
9.	Lorenz Helly, Ziegeldecker,	geboren 1845, aus Wetzlas, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. Oktober d. J.
10.	Moschka Wolf Okune, Kürschner,	geboren 1859 zu Stawysk, Russisch-Polen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	18. Oktober d. J.
11.	Johann Gärtner genannt Heine, Strumpfwirker und Tagearbeiter,	geboren am 3. Dezember 1850 zu Zeidler, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. September (ausgeführt am 5. Oktober) d. J.
12.	Franz Emil Wenisch, Steindrucker und Handarbeiter,	geboren am 12. September 1841 zu Dresden, ortsangehörig zu Wittoses (Bitozeves), Bezirk Postelberg, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet und Nächtigen im Freien,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	21. September (ausgeführt am 4. Oktober) d. J.
13.	Kelmann Kreschowitz, Schneider,	60 Jahre, aus Jedwabno, Gouvernement Lomza, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Oktober d. J.
14.	Irepi Krelenstein, Seifensieder,	59 Jahre, aus Staurki, Gouvernement Lomza, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Ivan Pierre Medinger, Konditor,	27 Jahre, aus Luxemburg,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16.	Josef Silber, Mützenmacher und Arbeiter,	geboren am 15. April 1857 zu Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	29. September d. J.
17.	Franz Taczyniec, Tagelöhner,	angeblich geboren am 19. März 1854 zu Wrozlavec, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. November 1881. | № 45.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des deutsch-spanischen Handelsvertrags . . . Seite 431
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen 431
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1881 432
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 434

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 30. März 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 322) ist seitens der Königlich spanischen Regierung unter dem 18. Oktober d. J. gekündigt worden und tritt demgemäß mit dem 18. Oktober 1882 außer Kraft.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Woycin im Hauptamtsbezirke Inowrazlaw ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Getreide beigelegt worden.

An Stelle des vom 1. November d. J. ab nach Landau verlegten Königlich bayerischen Hauptzollamtes zu Kaiserslautern ist dem in letzterer Stadt errichteten Nebenzollamt die Befugniß zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme" zu Ziff. 1 und 2 des Tarifs zum Reichsstempelabgaben-Gesetze vom 1. Juli d. J. beigelegt worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)

Die Funktionen der Direktivbehörde bezüglich des administrativen Strafverfahrens nach Maßgabe des §. 24 des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) sind für das Fürstenthum Reuß ä. L. dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt übertragen worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 387 ff.)

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	791 086	— 47 504	232 585	— 27 634	160 629	— 25 657	—	—	367	— 31	1 088 507	— 73 192	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 908	— 64	1 246	+ 67	3 514	+ 201	—	—	—	—	10 022	+ 137	273
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 189	— 1	1 234	— 1	250	+ 110	2 997	— 164	13	—	9 199	— 55	301
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	2 124	+ 50	1 170	+ 192	2	— 1	899	+ 181	15	— 98	6 646	+ 132	1 000
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 675	— 50	808	— 71	487	+ 108	2 746	+ 132	135	+ 4	8 793	+ 194	269
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 874	— 42	1 164	— 32	273	+ 33	1 131	— 312	1	—	7 029	— 321	304
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 763	— 461	2 069	— 601	3 530	+ 698	754	+ 30	1 395	+ 349	23 402	+ 616	811
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 673	9 074	— 1 811	2 746	— 609	4 273*	— 1 865	3 496	— 447	555	+ 57	38 214	— 4 066	696
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	66 703	+ 126	31 162	+ 2 410	1 029	— 486	118	+ 3	2 843	+ 200	78 708	— 157	1 562
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	37 454	— 6 690	16 579	— 1 221	2 806	— 652	10 312	+ 1 985	315	+ 21	84 468	— 5 336	1 983
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 714	— 284	1 312	— 135	1 110	+ 131	610	— 41	152	+ 18	7 752	— 176	582
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	503	— 3	170	+ 39	61	— 49	2 156	— 563	87	— 6	3 444	— 621	778
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	23 093	— 384	9 930	+ 25	188	+ 69	89	— 25	664	+ 83	33 441	— 257	1 591
14	Badische Bank	9 000	1 380	15 682	+ 660	9 597	— 244	487	— 78	385	+ 300	719	+ 80	27 653	+ 962	1 180
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	16 024	— 329	9 761	— 71	124*	— 1	—	—	928	+ 121	34 356	— 209	1 144
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	327	1 607	— 362	1 088	— 101	2 839	+ 15	1 944	+ 782	158	+ 1	17 375	+ 436	769
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	56	853	— 124	314	— 212	1 194	— 13	3 306	— 291	44	—	7 853	— 428	203
18	Bremer Bank	16 607	789	4 944	— 97	2 963	— 125	230	— 262	12 846	— 197	157	+ 74	35 573	— 482	883
	Zusammen .	268 332	33 470	985 270	— 57 370	325 898	— 28 324	183 026	— 27 699	43 789	+ 1 373	8 548	+ 873	1 522 435	— 82 823	14 329

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 638 532 850 ℳ.
= 200 = = 368 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
= 500 = = 106 068 000 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
= 1 000 = = 238 524 000 ℳ (= = = 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 142 000 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu = 9 = 15*: = 99 298 ℳ = = = = = Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

anken Ende Oktober 1881,

ßten, verglichen mit demjenigen Ende September 1881.

f Tausend Mark.)

Activa.

Metall-bestand.	Gegen 30. Sept. 1881.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Sept. 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1881.	Wechsel.	Gegen 30. Sept. 1881.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1881.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1881.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1881.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
9 801	— 5 389	32 426	— 4 703	16 274	— 9 778	423 464	— 8 000	77 419	— 49 490	15 999	+ 7 304	23 909	— 1 361	1 099 292	— 71 417	1
1 043	+ 18	3	+ 1	616	— 150	4 422	+ 555	4 081	— 256	—	—	34	+ 2	10 199	+ 170	2
323	+ 11	7	— 3	125	— 8	7 915	+ 93	367	— 26	—	—	216	— 92	9 453	— 25	3
769	+ 72	—	— 2	185	— 212	4 936	+ 348	884	— 45	3	—	29	— 7	6 806	+ 154	4
656	+ 13	—	—	211	+ 8	6 360	+ 230	834	+ 183	175	+ 6	768	— 217	9 004	+ 223	5
640	— 30	1	—	69	+ 20	4 844	— 342	1 417	+ 22	—	—	300	+ 28	7 271	— 302	6
2 082	— 5	30	+ 8	582	+ 137	11 980	+ 708	577	— 12	533	— 43	7 618	— 177	23 402	+ 616	7
3 360	— 573	319	— 79	2 649	— 550	17 047	— 1 281	8 818	+ 520	4 154	— 453	2 913	— 1 574	39 260	— 3 990	8
2 715	+ 136	32	+ 5	2 794	— 2 425	38 360	+ 2 287	2 470	+ 322	742	— 469	1 595	— 13	78 708	— 157	9
6 654	— 124	437	+ 145	3 784	— 5 490	51 699	+ 608	3 109	— 1 177	2 860	+ 8	5 925	+ 694	84 468	— 5 336	10
1 016	+ 7	1	— 11	385	— 145	4 157	+ 161	1 286	— 107	69	— 1	838	— 80	7 752	— 176	11
197	— 32	10	+ 6	126	— 16	2 273	— 488	58	+ 9	127	—	653	— 100	3 444	— 621	12
9 771	+ 228	26	— 3	3 366	— 634	18 593	+ 57	407	— 36	529	+ 98	749	+ 33	33 441	— 257	13
5 669	+ 554	21	+ 6	395	+ 344	18 594	— 181	901	— 21	48	— 3	2 025	+ 263	27 653	+ 962	14
5 461	— 200	10	— 25	792	— 33	19 599	+ 491	923	+ 26	4 701	—	2 870	— 468	34 356	— 209	15
422	— 89	6	— 8	91	— 164	9 021	+ 1 694	4 266	+ 922	—	—	3 667	— 1 914	17 473	+ 441	16
375	+ 10	8	+ 4	156	+ 74	5 194	+ 278	321	— 408	288	— 67	1 740	— 283	8 082	— 392	17
1 791	— 44	2	— 2	188	+ 74	26 309	— 431	7 162	+ 74	323	— 10	617	— 50	36 392	— 389	18
3 245	— 5 437	33 339	— 4 661	32 788	— 18 948	674 767	— 3 213	115 300	— 49 500	30 551	+ 6 370	56 466	— 5 316	1 536 456	— 80 705	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Gottlieb Wischniewski, Einwohner,	35 Jahre, geboren zu Ogonowo, Rußland,	schwerer Diebstahl ($2^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. April 1879),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	22. August d. J.
2.	Nicodemus Tanski, Instmann,	geboren im Juni 1848 zu Drzerzinger, Rußland,	desgleichen ($1^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1880),	derselbe,	23. August d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Marie Tharr, unverehelichte,	geboren am 3. September 1857 und ortsangehörig zu Wolkowischki, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	17. September d. J.
4.	Wenzel Strack, Kellner,	geboren am 28. März 1858 zu Zwickau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Landstreichen,	derselbe,	22. Oktober d. J.
5.	Johann Georg Tschopp, Cigarrenmacher,	geboren am 2. November 1834 zu Basel, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	27. Oktober d. J.
6.	Josef Alscher, Seiler,	geboren am 19. März 1836 zu Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	29. Oktober d. J.
7.	Josef Dobiska, Schuhmacher,	geboren am 4. Dezember 1841, aus Kunwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	5. August d. J.
8.	Johann Macxger, Arbeiter,	16 Jahre, aus Selin, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. September d. J.
9.	Johann Hoder, Bäcker,	geboren am 9. Januar 1854, aus Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	5. September d. J.
10.	Aurora Laura Kirstein, unverehelichte,	geboren am 12. März 1857 zu Schaern, Rußland,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	29. Oktober d. J.
11.	Josef Lukesch, Lackirer,	17 Jahre, geboren zu Hohenelbe, ortsangehörig zu Starkenbach (Böhmen),	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. August d. J.
12.	Gustav Geede, Lithograph,	geboren am 2. März 1855 zu Bogen, Bezirk Drontheim, Norwegen, wohnhaft angeblich zu Ryad in Arabien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	16. September d. J.
13.	Ladislaus Kaisy, Handelsmann,	36 Jahre, aus Mitau in Kurland,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	15. Oktober d. J.
14.	Leiser Schmir, Bernsteindrechsler,	50 Jahre, aus Polangen in Kurland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	24. Oktober d. J.
15.	Karl Schneider, Weber,	geboren am 8. Januar 1820 und ortsangehörig zu Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	23. September d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. November 1881. | № 46.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1881 Seite 435
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 436
3. **Konsulat-Wesen:** Todesfall 437
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 437

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	109 876 663	21 999	109 854 664	99 964 285	+ 9 890 379
Tabacksteuer	874 370	5 924	868 446	606 627	+ 261 819
Rübenzuckersteuer	10 329 614	18 960 696	— 8 631 082	— 5 515 777	— 3 115 305
Salzsteuer	20 090 730	5 566	20 085 164	19 702 906	+ 382 258
Branntweinsteuer	20 192 747	6 161 730	14 031 017	14 839 283	— 808 266
Uebergangsabgaben von Branntwein	64 607	—	64 607	65 806	— 1 199
Brausteuer	9 859 494	158 738	9 700 756	9 717 128	— 16 372
Uebergangsabgaben von Bier	668 099	—	668 099	571 589	+ 96 510
Summe	171 956 324	25 314 653	146 641 671	139 951 847	+ 6 689 824
Spielkartenstempel	532 477	—	532 477	539 175	— 6 698
Wechselstempelsteuer	—	—	3 851 845	3 770 147	+ 81 698
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	*1 846 722	—	+ 1 846 722

*) Einschließlich der schon im Monat Septemb zur Erhebung gekommenen Beträge.

Anmerkung.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats ℳ.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	99 255 751	85 711 679	+13 544 072
Tabacksteuer	5 491 776	481 577	+ 5 010 199
Rübenzuckersteuer	65 591 704	53 342 966	+12 248 738
Salzsteuer	18 800 743	18 435 405	+ 365 338
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	21 173 996	20 969 603	+ 204 393
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	8 795 126	8 730 056	+ 65 070
Summe	219 109 096	187 671 286	+31 437 810
Spielkartenstempel	477 730	481 519	— 3 789

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich preußischen Post-Steuer-Expedition in Breslau ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.*)

Den nachstehend aufgeführten Königlich preußischen Steuerstellen, nämlich dem Hauptzollamt zu Leer, den Untersteuerämtern zu Mülheim a./R. und zu Ruhrort und dem Hauptsteueramt zu Uerdingen ist die Befugniß zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe und Abstempelung von inländischen und nicht unter die Ausnahmebestimmung zu den Ziffern 1 und 2 des Tarifs zum Reichs-Stempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli d. J. fallenden ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, sowie von Formularen zu Schlußnoten 2c. (Ziffer 4 des bezeichneten Tarifs) entzogen worden. (Vergl. Central-Blatt 1881 S. 399.)

Den nachstehend bezeichneten Königlich preußischen Umgeldereien in den Hohenzollernschen Landen ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden:

I. im Oberamtsbezirke Gammertingen: den Umgeldereien zu Gammertingen, Inneringen und Trochtelfingen;
II. im Oberamtsbezirke Haigerloch: den Umgeldereien zu Dettensee, Dettingen, Glatt und Haigerloch;
III. im Oberamtsbezirke Hechingen: der Umgelderei zu Hechingen;
IV. im Oberamtsbezirke Sigmaringen: den Umgeldereien zu Esseratsweiler, Beuron, Bingen, Einhart, Hitzkofen, Laiz, Langenenslingen, Ostrach, Sigmaringen, Thalheim, Vilsingen und Wald.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte Landshut im Hauptzollamtsbezirk München ist die Befugniß ertheilt worden, das für den Fabrikanten H. Scheidemandel dortselbst eingehende Mineralöl von weniger als 790 Dichtigkeitsgraden unter Kontrole der Verwendung zollfrei abzulassen.

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 358.

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Santos, J. W. Schmidt, ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl (Kallmann) Filipon, Blumenmacher,	31 Jahre, aus Jassy, Rumänien,	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorsätzliche Körperverletzung und wiederholte Angabe eines falschen Namens (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1880),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	4. November d. J.
2.	David Hahn, Bäcker,	geboren am 21. Oktober 1840, aus Lautschin, Bezirk Taus, Kreis Pilsen, Böhmen,	einfacher Diebstahl im Rückfall ($1\frac{1}{4}$ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juni 1880),	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	23. August d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Karl Szies,	geboren am 6. Januar 1865 zu Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	28. September d. J.
4.	Marian Angielski,	15 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	5. November d. J.
5.	Johann Johnsson, Graveur,	21 Jahre, geboren zu Hallarydt, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	2. November d. J.
6.	Abraham Beningsohn, Cigarrenmacher,	24 Jahre, aus Borissow, Gouvernement Mohilew, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. November d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. November 1881. | № 47.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen der Post- und Telegraphen-, sowie der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung vom 1. April bis Ende Oktober 1881 Seite 439

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Vergütungssatz für in Blöcken 2c. ausgeführten Zucker 440

3. **Justiz-Wesen:** Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . . 440

4. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen 440

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 441

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung

verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Oktober 1881.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Mithin im Etatsjahre 1881/82 + mehr — weniger M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	82 205 873	76 975 741	+ 5 230 132
Reichseisenbahn-Verwaltung**)	24 762 200	24 328 153	+ 434 047

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie der Wechselstempelsteuer für denselben Zeitraum ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1881 Seite 435.

**) Die Einnahme für das laufende Etatsjahr ist nach provisorischen Ermittelungen, diejenige des Vorjahres nach definitiven Feststellungen angegeben.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen, daß der Vergütungssatz von 11,50 *M.* für 50 Kilogramm ausgeführten Zucker auch auf Zucker in weißen, vollen, harten Blöcken bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker Anwendung zu finden habe.

3. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 S. 604), wird dahin berichtigt, daß die für den Bezirk des Amtsgerichts zu Calbe a. S. zuständige Behörde das Königliche Steuer-Amt — nicht Königliche Steuer-Rezeptur — daselbst ist (vgl. a. a. O. S. 612).

4. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Bernhard Schaar zu Swatau (China) ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870, in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem Kaufmann Gustav Burchardt als persischer General-Konsul in Berlin

und

dem Herrn Cesar Gayen als Konsul der Republik Uruguay in Altona.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Philipp Wassilli, Schneider,	20 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wiatka in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	24. September d. J.
2.	August Heinrich Witzmann alias Alexander Konjajeff, Weinküfer,	geboren am 25. September 1829 zu Twer, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. August, ausgeführt im Oktober d. J.
3.	a) Elias Gollars, Schmied,	zu a. 61 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. November d. J.
	b) dessen Ehefrau Veronika, geborene Gollars,	zu b. 50 Jahre,			
	c) dessen Söhne: Wenzel Gollars, Schmied, und Johann Gollars,	zu c. 22 und 16 Jahre,			
	d) dessen Töchter: Johanna Gollars, Maria Gollars, Anna Gollars, unverehelichte,	zu d. 35, 20 und 15 Jahre, sämmtlich aus Jamney, Böhmen,			
4.	Leopold Larisch, Schuhmacher,	geboren am 12. Mai 1864 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. Oktober (ausgeführt am 2. November) d. J.
5.	Stefan Adam, Knopfmacher,	geboren im März 1862, ortsangehörig zu Schönau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	7. November d. J.
6.	Jakob Ohlsen, Seemann (Koch),	22 Jahre, aus Grundföhr, Amt Aarhuus, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	17. Oktober d. J.
7.	Niels Viktor Jörgensen, Bäcker,	19 Jahre, aus Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Oktober d. J.
8.	Arend Jan Snüwerink, Brauer,	geboren am 15. Januar 1854 zu Lönneker, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	27. Oktober d. J.
9.	Rudolf Märtin, Bäckergeselle,	21 Jahre, geboren zu Tannenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Algersdorf (das.),	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	8. November d. J.
10.	Clemens Davi, Buchbinder,	19 Jahre, aus Kaltbrunn, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11.	Karlmann Maiberduck, Kaufmann,	18 Jahre, aus Odessa, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12.	Karl Stolz, Kellner,	18 Jahre, aus Welbine, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. November d. J.
13.	Jakob Goldzweig, Uhrmacher,	38 Jahre, aus Kaiffa, Syrien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14.	Karl Hanke, Steindrucker,	18 Jahre, aus Türmitz, Bezirk Aussig, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Bernhardine Elisabeth Spiecker, geborene Hamer, Tagelöhnerfrau,	34 Jahre, ortsangehörig zu Doetinchem, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	8. Oktober d. J.
16.	Adam Wunderlich, Handarbeiter,	geboren am 18. Juli 1860 zu Asch, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. Oktober (ausgeführt am 1. November) d. J.
17.	Peter Friedrich, Hufschmied,	23 Jahre, aus Vorberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. November d. J.
18.	Karl Hartmaier, Wagner,	21 Jahre, aus Münchaltorf, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	11 November d. J.
19.	Simon Fischer, Schneider, Kohlen- und Holzhändler,	69 Jahre, aus Oswieczym, Bezirk Biala, Galizien,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	desgleichen.
20.	Peter Johann Johannson, Arbeiter,	geboren am 16. April 1848 zu Hoby, Blekingelän, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Polizeiamt zu Lübeck,	17. Oktober d. J.
21.	Alexander Caumprau (Carberan),	geboren am 18. Juli 1843 zu St. George du Bois, Departement Sarthe, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. November d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Dezember 1881. | № 48.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollerlaß für zur Kur eingeführte, vor der Wiederausfuhr krepirte Pferde Seite 443

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Abgrenzung eines Amtsbezirks; — Exequatur-Ertheilung 443

3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 444

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 444

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossen, daß von der Erhebung des Zolls für Pferde, welche unter vormerklicher Behandlung zur Kur in das Zollgebiet eingeführt werden und vor der Wiederausfuhr krepiren, Abstand zu nehmen sei, sofern die betreffenden Kadaver vom Eingangsamte als zweifellos identisch erkannt und entweder demnächst unter amtlicher Kontrole ausgeführt oder nachweislich zum menschlichen Genuß nicht verwendet werden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Kempermann in Hongkong zum Konsul in Manila zu ernennen geruht.

Die Inseln Neu-Seeland und Tasmanien, sowie die Fiji-Inseln sind dem Amtsbezirk des General-Konsuls für Australien Dr. juris Richard Krauel in Sydney zugetheilt worden.

Dem zum französischen Konsul mit dem Sitz in Bremen ernannten bisherigen Vize-Konsul in Alicante, d'Istria, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Marine und Schiffahrt.

Das fünfte*) Heft des zweiten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 3,00 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 28. November 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Ludwig Czerkan, Losmann,	27 Jahre, geboren zu Jesziewen, Rußland,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	23. August d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Wroblewski, Buchbinder,	42 Jahre, geboren zu Wilna, Rußland, ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. (ausgeführt am 9.) November d. J.
3.	Karl Robert Schwember, Tuchmacher,	32 Jahre, aus Zgierz, Kreis Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens und falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	1. Oktober d. J.
4.	Niels Lauritzen, Steinhauer,	45 Jahre, aus Kjöng, Amt Odense, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	21. Oktober d. J.
5.	Hans Richard Floer, Kommis,	36 Jahre, aus Drontheim, Norwegen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	16. November d. J.
6.	Hermann Benning, Klempner,	geboren am 22. September 1854 zu Goor, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	18. November d. J.
7.	Karl Stähelin, Bäcker,	21 Jahre, aus St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	20. November d. J.
8.	Karl Eder, Schuhmacher,	25 Jahre, aus Traismauer, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	3. November d. J.
9.	Josef Weinert, Tagelöhner,	40 Jahre, aus Hradischt, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	8. November d. J.
10.	Johann Kurz, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Leschin, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	13. November d. J.
11.	Gertrude Schroeder, Dienstmagd,	geboren am 30. August 1862 zu Syr, Luxemburg,	Landstreichen, gewerbsmäßige Unzucht, Angabe falschen Namens und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. November d. J.

*) In betreff der vier früheren Hefte s. Central-Blatt 1880 S. 721 und 783, 1881 S. 71 und 189.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Dezember 1881. | № 49.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend Rinderpest . . . . . Seite 445
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 445
3. **Justiz-Wesen:** Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung 446
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 448

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Amtlichen Mittheilungen zufolge ist die Rinderpest in den Orten Gut und Gemeinde Alt-Lässig, sowie in Fellhammer, Kreis Waldenburg, der preußischen Provinz Schlesien, festgestellt worden.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 105) und in der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) vorgesehenen Sicherheits- und Tilgungsmaßregeln sind an den infizirten, sowie an den durch die Seuche bedrohten Orten zur Ausführung gelangt.

Berlin, den 8. Dezember 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Brokdorf im Hauptamtsbezirke Itzehoe ist mit dem 1. November d. J. aufgehoben und der Hebebezirk desselben dem Nebenzollamte I. zu Wewelsfleth überwiesen worden.

Den Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmereien Weingarten im Hauptamtsbezirke Karlsruhe und Rohrbach im Hauptamtsbezirke Heidelberg ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Versendungsscheinen über inländischen Taback beigelegt worden.

Dem Kaiserlichen Nebenzollamte I. zu Hüningen ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.*)

---

3. Justiz-Wesen.

Nachweisung**)

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere***) und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Unteroffizierschule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.

*) Vgl. das Verzeichniß der ermächtigten Stellen Central-Blatt S. 358.

**) Vgl. die entsprechende Nachweisung für das Ressort der Königlich preußischen Militärverwaltung Central-Blatt Seite 385.

***) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Der Militär-Intendantur.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,*) des Kommandeurs der Unteroffizierschule, wenn er nicht unter die Kategorie sub B gehört,	
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	des Generalarztes, der Stabsärzte bei der Sanitäts-Direktion, der Garnisonärzte, des Assistenzarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		4	des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	des Korps-Roßarztes,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	des Direktors und der Beamten des Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten des Kriegs-Zahlamtes,	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
		1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

*) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, in Bezug auf welchen das zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jacob Niedzwiedz alias Wroblowski, Knecht,	geboren 1857 zu Dankowice, Bezirk Biala, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Oktober 1878),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. September (ausgeführt am 31. Oktober) d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Karl Richter, Korbmacher,	25 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	24. November d. J.
3.	Karl Feistel, Arbeiter,	19 Jahre, aus Himmlisch-Ribnay, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. November d. J.
4.	Franz Jaros, Seiler,	30 Jahre, geboren zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Oktober d. J.
5.	Johann Ritzky, Tischlergeselle,	geboren am 11. Mai 1859 zu Atgersdorf, bei Hietzing, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Baaden (das.),	desgleichen,	derselbe,	5. November d. J.
6.	Karl Johann Bamberger, Steindrucker,	22 Jahre, geboren zu Neutischein, Mähren, ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	25. Oktober d. J.
7.	Gerhard Raab, Tagelöhner,	63 Jahre, aus Deuven, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	21. November d. J.
8.	Julius Augst, Schuhmacher,	21 Jahre, aus Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	25. November d. J.
9.	a) Kallmann Gorlitz, Handelsmann,	zu a. 47 Jahre, aus Bochnia, Galizien,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. November d. J.
	b) Siegfried Kreibich, Schuhmacher,	zu b. 28 Jahre, aus Kremusch, Bezirk Teplitz, Böhmen,			
	c) Hirsch Seelenfreund, Lehrer,	zu c. 51 Jahre, aus Wisnicz, Kreis Bochnia, Galizien,			
10.	Tasian Moël,	geboren am 4. Oktober 1849 zu Larchte in Val d'Argodo, Provinz Belluno, Italien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Oktober d. J.
11.	Johann Kirsch, Schneider,	geboren am 3. November 1827 zu Niederament, Luxemburg,	Landstreichen und Betrug,	derselbe,	26. November d. J.
12.	Theodor Klein, Metzger,	geboren am 9. Dezember 1825 zu Molsheim, Elsaß, wohnhaft zu La chaussée, Departement Marne, Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Betteln unter Drohungen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. November d. J.

Die durch den Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 29. Oktober d. J. verfügte Ausweisung der unverehelichten Kirstein aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 434 Z. 10) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Ausgewiesene mit der unverehelichten Aurora Rodeck aus Bromberg identisch ist, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Dezember 1881. | № 50.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend Rinderpest . . . . . Seite 449
Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1881 450
Zoll- und Steuer-Wesen: Verfahren bei Ermittelung des Nettogewichts steuerpflichtigen Salzes in Säcken; — Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation; — Befugnisse von Zoll- und Steuerämtern 452
4. **Konsulat-Wesen:** Ertheilung standesamtlicher Befugnisse 452
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 453

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Seit dem Erlaß meiner Bekanntmachung vom 8. d. M. (S. 445) ist in der preußischen Provinz Schlesien der Ausbruch der Rinderpest innerhalb der Kreise Landeshut und Bolkenhain in den Orten Rothenbach und Vogelgesang bezw. Nieder-Wernersdorf amtlich festgestellt worden.

Zur Zeit sind verseucht:

im Regierungsbezirk Breslau:

Kreis Waldenburg: 1 Gehöft des Gutsbezirks Alt-Lässig, 5 Gehöfte des Gemeindebezirks Alt-Lässig und 1 Gehöft des Gemeindebezirks Fellhammer;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Kreis Landeshut: je 1 Gehöft der Gemeindebezirke Rothenbach und Vogelgesang,

Kreis Bolkenhain: 3 Gehöfte des Gemeindebezirks Nieder-Wernersdorf.

Die Zahl der an der Rinderpest gefallenen und der aus Anlaß der Seuche als krank oder verdächtig auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere beläuft sich nach den zur Zeit vorliegenden amtlichen Mittheilungen:

innerhalb des Regierungsbezirks Breslau auf 84 Stück Rindvieh und 2 Ziegen;

innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz auf 21 Stück Rindvieh, 2 Schafe und 3 Ziegen.

Ueber die Ursache der Einschleppung der Seuche hat Zuverlässiges bisher nicht festgestellt werden können, jedoch weisen verschiedene Umstände auf die Annahme hin, daß das Kontagium aus Rußland verschleppt worden ist. Eingehende Ermittelungen sind im Gange.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105), sowie in der Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) vorgesehenen Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln sind alsbald nach der Konstatirung der Seuche zur Ausführung gebracht.

Berlin, den 16. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	16 425	755 235	— 35 851	166 764	— 65 821	156 741	— 3 888	—	—	232	— 135	1 048 633	— 39 874	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 861	— 47	1 247	+ 1	3 174	— 340	—	—	—	—	9 635	— 387	163
3	Kölnische Privatbank. . .	3 000	750	2 146	— 43	1 235	+ 1	295	+ 45	3 104	+ 107	13	—	9 308	+ 109	230
4	Magdeburger Privatbank .	3 000	606	2 032	— 92	1 147	— 23	1	— 1	1 018	+ 119	102	+ 87	6 759	+ 113	299
5	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	750	1 519	— 156	655	— 153	550	+ 63	2 562	— 184	365	+ 230	8 746	— 47	67
6	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 923	+ 49	1 205	+ 41	186	— 87	1 248	+ 117	1	—	7 108	+ 79	244
7	Hannoversche Bank . . .	12 000	960	4 532	— 231	2 360	+ 291	4 460	+ 930	820	+ 66	1 468	+ 73	24 240	+ 838	1 158
8	Frankfurter Bank . . .	17 143	3 673	8 359	— 715	3 013	+ 267	3 412*	— 861	3 287	— 209	5	— 550	35 879	— 2 335	1 668
9	Bayerische Notenbank . .	7 500	515	65 823	— 880	29 884	— 1 278	1 102	+ 73	105	— 13	2 487	— 356	77 532	— 1 176	1 220
10	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	3 581	40 956	+ 3 502	15 734	— 845	2 401	— 405	11 069	+ 757	332	+ 17	88 339	+ 3 871	2 466
11	Leipziger Kassenverein . .	3 000	166	2 908	+ 194	1 309	— 3	1 150	+ 40	709	+ 99	165	+ 13	8 098	+ 346	319
12	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	506	+ 3	240	+ 70	110	+ 49	2 052	— 104	146	+ 59	3 451	+ 7	555
13	Württembergische Notenbank	9 000	407	22 789	— 304	9 891	— 39	221	+ 33	17	— 72	743	+ 79	33 177	— 264	1 809
14	Badische Bank	9 000	1 380	15 588	— 94	9 809	+ 212	635	+ 148	485	+ 100	810	+ 91	27 898	+ 245	1 699
15	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 608	16 342	+ 318	9 703	— 58	124*	—	—	—	1 018	+ 90	34 764	+ 408	1 530
16	Braunschweigische Bank. .	10 500	327	1 837	+ 230	1 094	+ 6	5 058	+ 2 319	1 828	— 116	159	+ 1	19 709	+ 2 334	634
17	Kommerzbank in Lübeck. .	2 400	56	797	— 56	275	— 39	1 200	+ 6	3 438	+ 132	44	—	7 935	+ 82	92
18	Bremer Bank	16 607	789	4 800	— 144	2 990	+ 27	226	— 4	14 323	+ 1 477	284	+ 127	37 029	+ 1 456	1 636
	Zusammen .	268 332	33 470	950 953*	— 34 317	258 555	— 67 343	181 046	— 1 980	46 065	+ 2 276	8 374	— 174	1 488 240	— 34 195	15 789

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 623 664 150 ℳ
= 200 = = 489 200 ℳ (bei der Bank Nr. 6),
= 500 = = 102 238 000 ℳ (bei den Banken 1, 6, 8, 10, 11),
= 1 000 = = 222 597 000 ℳ (= = = 1, 2, 8).

Zu Spalte 9 Nr. 8*: Darunter 142 000 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu = 9 = 15*: = 99 229 ℳ = = = = = Gulden- und Thalernoten.

Weſen.

nken Ende November 1881,

en, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1881.

Tauſend Mark.)

Activa.

all- nd.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Reichs- kassen- ſcheine.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Wechſel.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Lombard.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Effekten.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Oktbr. 1881.	Laufende Nummer.
3.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
634	+ 23 833	34 812	+ 2 386	20 025	+ 3 751	370 598	— 52 866	62 285	— 15 134	15 444	— 555	23 870	— 39	1 060 668	— 38 624	1
046	+ 3	7	+ 4	561	— 55	4 187	— 235	4 009	— 72	—	—	35	+ 1	9 845	— 354	2
840	+ 17	6	— 1	65	— 60	8 174	+ 259	336	— 31	—	—	171	— 45	9 592	+ 139	3
773	+ 4	6	+ 6	106	— 79	5 196	+ 260	772	— 112	3	—	86	+ 57	6 942	+ 136	4
650	— 6	1	+ 1	213	+ 2	6 515	+ 155	616	— 218	169	— 6	809	+ 41	8 973	— 31	5
655	+ 15	1	—	62	— 7	5 070	+ 226	1 283	— 134	—	—	300	—	7 371	+ 100	6
889	— 193	8	— 22	275	— 307	14 054	+ 2 074	749	+ 172	533	—	6 732	— 886	24 240	+ 838	7
818	+ 458	220	— 99	1 308	— 1 341	16 030	— 1 017	7 938	— 880	4 234	+ 80	3 480	+ 567	37 028	— 2 232	8
467	+ 752	32	—	2 440	— 354	37 329	— 1 031	2 193	— 277	742	—	1 329	— 266	77 532	— 1 176	9
342	+ 688	116	— 321	7 764	+ 3 980	50 745	— 954	3 041	— 68	2 859	— 1	6 472	+ 547	88 339	+ 3 871	10
006	— 10	10	+ 9	583	+ 198	4 157	—	1 264	— 22	71	+ 2	1 007	+ 169	8 098	+ 346	11
211	+ 14	10	—	45	— 81	2 499	+ 226	66	+ 8	127	—	493	— 160	3 451	+ 7	12
795	+ 24	63	+ 37	3 040	— 326	18 220	— 373	823	+ 416	509	— 20	727	— 22	33 177	— 264	13
429	— 240	19	— 2	331	— 64	19 096	+ 502	905	+ 4	49	+ 1	2 069	+ 44	27 898	+ 245	14
745	+ 284	29	+ 19	865	+ 73	18 999	— 600	683	— 240	4 701	—	3 742	+ 872	34 764	+ 408	15
550	+ 128	31	+ 25	162	+ 71	11 135	+ 2 114	5 244	+ 978	—	—	2 669	— 998	19 791	+ 2 318	16
424	+ 49	3	— 5	95	— 61	6 086	+ 892	339	+ 18	270	— 18	976	— 764	8 193	+ 111	17
688	— 103	2	—	120	— 68	27 534	+ 1 225	7 422	+ 260	323	—	864	+ 247	37 953	+ 1 561	18
962	+ 25 717	35 376	+ 2 037	38 060	+ 5 272	625 624	— 49 143	99 968	— 15 332	30 034	— 517	55 831	— 635	1 503 855	— 32 601	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember d. J. beschlossen, die Bestimmung im §. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Salzabgabe vom 12. Oktober 1867:

„Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normaltara von einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatz bleibt oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt",

durch die nachstehende Vorschrift zu ersetzen:

„Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Die Ermittelung des letzteren kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent begnügt."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. November d. J. beschlossen, daß den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, seitens der Direktivbehörden gestattet werden kann, den Branntwein neben dem vorgeschriebenen Wasserzusatze (statt mit 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt) mit 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) zu vermischen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Neustadt im Hauptamtsbezirke Danzig ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Salz widerruflich beigelegt worden.

Dem Großherzoglich mecklenburgischen Steueramte zu Parchim, sowie der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst ist die Befugniß zur Revision des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweins beigelegt worden.

---

4. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsulats-Sekretär von Oertzen in Apia ist auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85, in Vertretung des bereits früher mit standesamtlichen Befugnissen ausgestatteten Kaiserlichen General-Konsuls Zembsch in Apia, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im dortigen Amtsbezirke bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	a) Simon Husserl, b) Maier Weitzner, c) Jakob Weinberger,	zu a. 71 Jahre, aus Buda-Pest, Ungarn, zu b. 43 Jahre, aus Tinnye, Bezirk Pilis, Komitat Pest (das.), zu c. 40 Jahre, aus Miskolcz, Komitat Borsod (das.),	mehrfacher schwerer Diebstahl, zu a. außerdem wegen einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1878),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. November d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Stanislaus Sablotzki, Altsitzer,	70 Jahre, geboren zu Radzmin, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	24. September d. J.
3.	Benjamin Cigaro, Schlächter und Kantor,	angeblich geboren am 1. Januar 1827 zu Racigi, Rußland, wohnhaft zu Praschnitz (das.),	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	2. Dezember d. J.
4.	a) Marcus Winewitz, Schuhmacher, b) Abraham Winewitz, Schneider,	zu a. geboren am 13. Juni 1820 zu Kolno, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig, zu b. geboren am 10. Januar 1850, ortsangehörig zu Lomza (das.),	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. Oktober d. J.
5.	Alois Greipel, Kommis,	geboren am 27. April 1855 zu Kunzendorf, Bezirk Hof, Mähren,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und vorsätzliche Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. November d. J.
6.	Adolf Werner, Kellner,	48 Jahre, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Dezember d. J.
7.	Adolf Hoege, Schuhmachergeselle,	23 Jahre, geboren zu Altenbuch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. (ausgeführt am 15.) November d. J.
8.	Johann Stodolski, Arbeiter,	geboren 1837 zu Warschau,	Landstreichen,	derselbe,	16. (ausgeführt am 22.) November d. J.
9.	Alois Hübner, Schneider,	19 Jahre, aus Olmütz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	28. November d. J.
10.	Hyacinth Danegger, Schneidergeselle,	geboren 1838 zu Hainspach, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	1. Dezember d. J.
11.	Leyb Littauer, Maler,	28 Jahre, ortsangehörig zu Seyny, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	30. November d. J.
12.	a) Meier Kahn, Handelsmann, b) Helene Kahn, geborene Mendel,	56 Jahre, 58 Jahre, beide aus Makow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Dezember d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Ignatz Kohn, Destillateur,	22 Jahre, aus Bernarditz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	1. Dezember d. J.
14.	Adolf de Wilden, Schreiner,	41 Jahre, aus Amsterdam,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Dezember d. J.
15.	Leopold Fischer, Bäckergehülfe und Geschäftsreisender,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bogdanetz, Komitat Preßburg, Ungarn,	Landstreichen und Diebstahlsversuch,	Stadtmagistrat Freising in Bayern,	10. November d. J.
16.	Barbara Gebert, unverehelichte Tagelöhnerin,	19 Jahre, aus Mies, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.
17.	Robert Hayn, Küfer,	36 Jahre, aus Ostrowo bei Odessa, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	29. November d. J.
18.	Albert Huber, Müller,	24 Jahre, aus Hirslanden, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	3. Dezember d. J.
19.	Josef Arnold Eigelshofen, Erdarbeiter,	geboren am 11. Oktober 1844 zu Ubach, Ober-Worms, Kreis Heerlen, Bezirk Maastricht, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	29. November d. J.
20.	Robert Kaufmann, Anstreicher,	geboren am 27. Oktober 1858 zu Bremgarten, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Dezember 1881. | № 51.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend Rinderpest . . . . . Seite 455
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung von Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1881 456
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die im deutsch-schweizerischen Handelsvertrage vorgesehene Uebersicht der in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern 457
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend den Anschluß der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet, nebst Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf der Unterelbe; — Befugniß von Steuerstellen zur Abfertigung ausgehenden Zuckers; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs . 464
5. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ertheilung standesamtlicher Befugnisse 468
6. **Militär-Wesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1882 . . . 468
7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 469

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Seit Erlaß meiner Bekanntmachung vom 16. d. M. (S. 449) haben neue Ausbrüche der Rinderpest innerhalb des Regierungsbezirks Breslau nicht stattgefunden. Dagegen ist der Ausbruch der Seuche innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz in einem Gehöfte zu Ruhbank, Kreis Bolkenhain, amtlich festgestellt worden. Außerdem ist noch ein Gehöft der bereits in meiner Bekanntmachung vom 16. d. M. als infizirt bezeichneten Ortschaft Nieder-Wernersdorf, Kreis Bolkenhain, von der Seuche neu ergriffen worden.

Demnach ist bisher die Seuche konstatirt worden:

1. Regierungsbezirk Breslau:
   Kreis Waldenburg: im Gutsbezirk Alt-Lässig, sowie in den Gemeindebezirken Alt-Lässig und Fellhammer;
2. Regierungsbezirk Liegnitz:
   Kreis Landeshut: in den Gemeindebezirken Rothenbach und Vogelgesang;
   Kreis Bolkenhain: in den Gemeindebezirken Nieder-Wernersdorf und Ruhbank.

Die Gesammtzahl der an der Seuche gefallenen, sowie der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere beläuft sich:

im Regierungsbezirk Breslau:
auf 84 Stück Rindvieh und 2 Ziegen,
im Regierungsbezirk Liegnitz:
auf 39 Stück Rindvieh, 2 Schafe und 6 Ziegen.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105) und in der Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) vorgeschriebenen Sicherheits- und Tilgungsmaßregeln sind auch in Ruhbank und in den durch die neuen Seuchenausbrüche bedrohten Orten überall zur Ausführung gelangt.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum Schlusse des Monats November 1881.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	128 621 378	31 787	128 589 591	118 699 415	+ 9 890 176
Tabacksteuer	1 956 026	10 269	1 945 757	1 263 523	+ 682 234
Rübenzuckersteuer	34 379 096	18 980 801	15 398 295	14 611 960	+ 786 335
Salzsteuer	24 514 775	5 815	24 508 960	24 259 258	+ 249 702
Branntweinsteuer	27 206 357	7 407 335	19 799 022	20 401 479	— 602 457
Uebergangsabgaben von Branntwein	74 350	—	74 350	77 053	— 2 703
Brausteuer	11 068 120	202 855	10 865 265	10 921 453	— 56 188
Uebergangsabgaben von Bier	788 345	—	788 345	677 473	+ 110 872
Summe	228 608 447	26 638 862	201 969 585	190 911 614	+11 057 971
Spielkartenstempel	655 160	—	665 160	666 275	— 11 115
Wechselstempelsteuer	—	—	4 430 430	4 323 040	+ 107 390
Stempelabgabe für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	—	—	2 544 290	—	+ 2 544 290
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	94 585 910	88 527 642	+ 6 058 268
Reichs Eisenbahn-Verwaltung	—	—	28 171 000	27 733 184	+ 437 816

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1881:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	114 629 467	100 807 087	+13 822 380
Tabacksteuer	5 656 326	559 914	+ 5 096 412
Rübenzuckersteuer	64 843 634	51 116 900	+13 726 734
Salzsteuer	22 027 299	21 798 746	+ 228 553
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	24 657 853	24 398 496	+ 259 357
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	9 881 256	9 836 658	+ 44 598
Summe	241 695 835	208 517 801	+ 33 178 034
Spielkartenstempel	575 835	573 904	+ 1 931

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Unter Bezugnahme auf Ziffer VIII des Schlußprotokolls zu Artikel 9 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 155) wird nachstehende Uebersicht der in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern bekannt gemacht.

Uebersicht

der

in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern.

Zürich bezieht keine solche Steuern.
Bern erhebt folgende Gebühren:

I. Von Getränken schweizerischer Herkunft.

		Frk.	Rp.
1.	Wein in einfachen und Doppelfässern (Gebinden über 1 Liter) . .	per Liter	— 4,5
2.	Wein in Flaschen	" "	— 9
3.	Obstwein	" "	— 1
4.	Bier in Flaschen und in Fässern	" "	— 2
5.	Liköre und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versetzte Liköre in größeren Geschirren	" "	— 20
6.	Weingeist und alle anderen gebrannten geistigen Getränke, welche auf der Probe gemessen werden können, bis auf 32 Grad des Tralles'schen Alkoholometers	" "	— 12
	33/34 " " " "	" "	— 13
	35/37 " " " "	" "	— 14
	38/39 " " " "	" "	— 15
	40/42 " " " "	" "	— 16
	43/44 " " " "	" "	— 17
	45/47 " " " "	" "	— 18
	48/50 " " " "	" "	— 19
	51/52 " " " "	" "	— 20
	53/55 " " " "	" "	— 21
	56/57 " " " "	" "	— 22
	58/60 " " " "	" "	— 23
	61/62 " " " "	" "	— 24
	63/65 " " " "	" "	— 25
	66/67 " " " "	" "	— 26
	68/70 " " " "	" "	— 27
	71/73 " " " "	" "	— 28
	74/75 " " " "	" "	— 29
	76/78 " " " "	" "	— 30
	79/80 " " " "	" "	— 31
	81/83 " " " "	" "	— 32
	84/85 " " " "	" "	— 33
	86/88 " " " "	" "	— 34

			Frk.	Rp.
89/91	Grad des Tralleſchen Alkoholometers	per Liter	—	35
92/93	„ „ „ „	„ „	—	36
94/96	„ „ „ „	„ „	—	37
97/98	„ „ „ „	„ „	—	38
99/100	„ „ „ „	„ „	—	39

II. Von Getränken nicht ſchweizeriſcher Herkunft.

1.	Wein in jeder Art von Gefäßen, die größer ſind als 1 Liter . . .	per Liter	—	5,3
2.	Wein in Flaſchen	„ „	—	40
3.	Obſtwein	„ „	—	2
4.	Bier	„ „	—	2,5
5.	Liköre und Branntwein, in Flaſchen, auch verſüßte und verſetzte Liköre in größeren Geſchirren	„ „	—	40

6. Weingeiſt und alle anderen gebrannten geiſtigen Getränke, die auf der Probe gemeſſen werden können, gleich ſolchen ſchweizeriſcher Herkunft mit 10 Prozent Zuſchlag.

Luzern.

I. Getränke ſchweizeriſchen Urſprungs

			Frk.	Rp.
1.	Wein	per Liter	—	9,3
2.	Geiſtige Getränke und gebrannte Waſſer	„ „	—	14
3.	Weingeiſt	„ „	—	28
4.	Wein und andere geiſtige Getränke in Flaſchen	„ Flaſche	—	21
	„ „ „ „ „ „ „	„ Liter	—	28
5.	Biere	„ „	—	1,3
6.	Obſtwein	„ „	—	2

II. Getränke fremden Urſprungs.

1.	Wein, gewöhnlicher	per Liter	—	10,6
2.	Luxuswein und gebrannte Waſſer	„ „	—	20
3.	Weingeiſt	„ „	—	33,3
4.	Wein und andere geiſtige Getränke in Flaſchen	„ Flaſche	—	30
	„ „ „ „ „ „ „	„ Liter	—	40
5.	Bier, gewöhnliches	„ „	—	2
	„ in Flaſchen	„ Flaſche	—	4
	„ „ „	„ Liter	—	5
	„ „ Doppelfäſſern	„ „	—	5

Bemerkung.

Weine in Fäſſern aus dem deutſchen Zollgebiet unterliegen ohne Unterſchied einer Gebühr von 10,6 Rp. per Liter.

Uri.

			Frk.	Rp.
1.	Weingeiſt, ſchweizeriſchen Urſprungs	per Liter	—	15
2.	„ fremden Urſprungs	„ „	—	20
3.	Wein oder Branntwein, ſchweizeriſchen Urſprungs	„ „	—	5
4.	„ „ „ fremden Urſprungs	„ „	—	6
5.	Bier oder Moſt	„ „	—	2

Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Unterwalden ob dem Wald.

1.	Wein, ſchweizeriſchen Urſprungs	„ „	—	2 4/5
2.	Wein, nicht ſchweizeriſchen Urſprungs	„ „	—	3 11/15
3.	Luxusweine und gebrannte Waſſer, die in Kiſten oder Körben verpackt ſind (per 5 Kilo brutto)		—	46

		Frk.	Rp.
4. Most oder Bier	per Liter	—	$^{14}/_{15}$
5. Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs:			
von 18 Grad Cartier oder darunter	" "	—	$4^{2}/_{15}$
" 19 " "	" "	—	$4^{4}/_{15}$
" 20 " "	" "	—	$4^{2}/_{5}$
" 21 " "	" "	—	$4^{2}/_{3}$
" 22 " "	" "	—	$4^{14}/_{15}$
" 23 " "	" "	—	$5^{1}/_{5}$
" 24 " "	" "	—	$5^{7}/_{15}$
" 25 " "	" "	—	$5^{11}/_{15}$
" 26 " "	" "	—	6
" 27 " "	" "	—	$6^{4}/_{15}$
" 28 " "	" "	—	$6^{8}/_{15}$
" 29 " "	" "	—	$6^{14}/_{15}$
" 30 " "	" "	—	$7^{1}/_{3}$
" 31 " "	" "	—	$7^{11}/_{15}$
" 32 " "	" "	—	$8^{2}/_{15}$
" 33 " "	" "	—	$8^{8}/_{15}$
" 34 " "	" "	—	$8^{14}/_{15}$
" 35 " "	" "	—	$9^{1}/_{3}$
" da aufwärts für jeden Grad $^{8}/_{15}$ Rp. per Liter,			
" 36 Grad Cartier	" "	—	$9^{13}/_{15}$
" 37 " "	" "	—	$10^{2}/_{5}$
" 38 " "	" "	—	$10^{14}/_{15}$
6. Gebrannte Wasser, nicht schweizerischen Ursprungs:			
von 18 Grad Cartier oder darunter	" "	—	$5^{3}/_{5}$
" 19 " "	" "	—	6
" 20 " "	" "	—	$6^{2}/_{5}$
" 21 " "	" "	—	$6^{4}/_{5}$
" 22 " "	" "	—	$7^{1}/_{5}$
" 23 " "	" "	—	$7^{3}/_{5}$
" 24 " "	" "	—	8
" 25 " "	" "	—	$8^{8}/_{15}$
" 26 " "	" "	—	$9^{1}/_{15}$
" 27 " "	" "	—	$9^{3}/_{5}$
" 28 " "	" "	—	$10^{2}/_{15}$
" 29 " "	" "	—	$10^{2}/_{3}$
" 30 " "	" "	—	$11^{1}/_{5}$
" 31 " "	" "	—	$11^{11}/_{15}$
" 32 " "	" "	—	$12^{4}/_{15}$
" 33 " "	" "	—	$12^{4}/_{5}$
" 34 " "	" "	—	$13^{1}/_{3}$
" 35 " "	" "	—	14
" da aufwärts für jeden Grad $^{2}/_{3}$ Rp. per Liter,			
" 36 Grad Cartier	" "	—	$14^{2}/_{3}$
" 37 " "	" "	—	$15^{1}/_{3}$
" 38 " "	" "	—	16

Den Verbrauchssteuerpflichtigen ist gestattet, 2 Prozent in Abzug zu bringen.

Unterwalden nid dem Wald.

1. Weingeist	per Liter	—	10
2. Branntwein	" "	—	6

		Frk.	Rp.
3. Wein, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	2
4. „ ausländischer	„ „	—	4
5. „ „ feiner*	„ „	—	25
6. Bier	„ „	—	2
7. Most	„ „	—	2

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 4 Rp. per Liter.

Glarus.

1. Wein, schweizerischen Ursprungs, in Fässern	per Hektoliter	1	45
2. „ fremden Ursprungs, in Fässern	„ „	2	90
3. *Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen per 0,75 Liter		—	20
4. Obstwein	per Hektoliter	—	20
5. Branntwein und Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist	per Liter	—	15

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiete unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 2 Frk. 90 Rp. per Hektoliter.

Zug.

1. Wein, ausländischer, in Fässern	per Liter	—	$3^1/_3$
2. „ „ „ Schlegelflaschen	„ Stück	—	15
3. „ schweizerischer	„ Liter	—	$1^1/_3$
4. Bier	„ „	—	$1^1/_3$
5. Obstwein	„ „	—	$^2/_3$

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg.

1. Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke	per 500 Liter	1	20
2. Bier, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	2
3. „ fremden Ursprungs	„ „	—	8
4. Wein und Obstwein, schweizerischen Ursprungs	„ „	—	4,8
5. „ „ „ fremden Ursprungs	„ „	—	8
6. Branntwein, unter 20 Grad, schweizerischen Ursprungs	„ „	—	9,6
7. „ „ 20 „ fremden Ursprungs	„ „	—	13,3
8. Extrait d'Absynthe, Weingeist und zusammengesetzte Liköre, schweizerischen Ursprungs	„ „	—	19,3
9. do. und feine Weine, fremden Ursprungs *	„ „	—	23,3

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 8 Rp. per Liter.

Solothurn..

		Frk.	Rp.
1. Weine, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	$5^2/_3$
2. Wein und Most, nicht schweizerischen Ursprungs	„ „	—	$6^2/_3$
3. Bier und Obstwein (Most), schweizerischen Ursprungs	„ „	—	$^2/_3$
4. „ „ „ „ fremden Ursprungs	„ „	—	$2^2/_3$
5. Branntwein und Liköre, in Flaschen, auch alle Liköre in größeren Geschirren, schweizerischen Ursprungs	„ „	—	13
6. do., fremden Ursprungs	„ „	—	20

		Frk.	Rp.
7. Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe nach Tralles gemessen werden kann:			
bis auf 35 Prozent	per Liter	—	10
von 36—43 „	„ „	—	11
„ 44—49 „	„ „	—	12
„ 50—53 „	„ „	—	13
„ 54—58 „	„ „	—	14
„ 59—62 „	„ „	—	15
„ 63—66 „	„ „	—	16
„ 67—70 „	„ „	—	17
„ 71—74 „	„ „	—	18
„ 75—77 „	„ „	—	19
„ 78—80 „	„ „	—	20
„ 81—83 „	„ „	—	21
„ 84—85 „	„ „	—	22
„ 86—88 „	„ „	—	23
„ 89—90 „	„ „	—	24
„ 91—92 „	„ „	—	25
„ 93—94 „	„ „	—	26
„ 95—96 „	„ „	—	27

Branntwein und Weingeist, schweizerischen Ursprungs, je 10 Prozent oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.

Basel-Stadt.

		Frk.	Rp.
1. Wein, ausländischer, in Fässern	per Hektoliter	—	65
2. „ „ „ Flaschen, 10 Prozent vom Werth der Faktur.			
3. Bier, ausländisches	„ „	—	65
4. Gebrannte Wasser und Liköre, ausländische, 10 Prozent vom Werth der Faktur.			

Bemerkung.

Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6 Prozent gestattet.

Basel-Landschaft.

1. Wein und Obstwein, schweizerischen Ursprungs, sind steuerfrei.			
2. Wein nicht schweizerischen Ursprungs, in Fässern	per Hektoliter	1	—
3. „ „ „ „ „ Flaschen	per Flasche	—	15
„ „ „ „ „	per Liter	—	20
4. Branntwein „	„ „	—	7
5. „ ausländischer	„ „	—	10
6. Weingeist	„ „	—	20
7. Extrait d'Absynthe, Rum, in Fässern	„ „	—	20
8. „ „ und Liköre, in Flaschen	„ „	—	40
9. Bier, schweizerisches	per Hektoliter	—	50
10. „ ausländisches	„ „	—	70

Schaffhausen
Appenzell a. Rh.
Appenzell j. Rh.
St. Gallen

beziehen keine Ohmgeldgebühr.

Graubünden.

1. Bier, schweizerisches	per 100 Kilo	1	20
2. „ ausländisches	„ „ „	1	70

			Frk.	Rp.
3.	Branntwein, schweizerischer	per 100 Kilo	4	30
4.	" ausländischer	" " "	5	—
5.	Liköre, schweizerischen Ursprungs, in Fässern	" " "	8	90
6.	" " " " Flaschen	" " "	14	—
7.	" fremden " " Fässern	" " "	9	60
8.	" " " " Flaschen	" " "	14	80
9.	Wein, gemeiner, fremden Ursprungs	" " "	2	40
10.	" *feiner, " " in Fässern	" " "	9	60
11.	" " " " in Flaschen	" " "	14	80
12.	Weingeist, schweizerischen Ursprungs	" " "	9	80
13.	" fremden "	" " "	13	50

Bier, im Kanton gebraut, wird mit einer Steuer von 2,15 Frk. per 150 Liter belegt.

*Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 2 Frk. 40 Rp. per 100 kg.

Aargau.

1.	Wein, Obstwein und Bier schweizerischen Ursprungs, in Fässern oder anderen Gefäßen	per Liter	—	1
2.	Wein, ausländischer, in Fässern oder anderen Gefäßen	" "	—	4
3.	Obstwein, ausländischer, in Fässern oder anderen Gefäßen	" "	—	2
4.	Bier, ausländisches, in Fässern oder anderen Gefäßen	" "	—	2
5.	Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs	" "	—	5
6.	" " fremden Ursprungs	" "	—	10

Thurgau bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Tessin besteuert Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen:

1.	Branntwein	per 100 Kilogramm brutto				4	50
	Weingeist	"	"	"	"	5	70
2.	Bier, Obstwein und Meth	"	"	"	"	5	—
3.	Wein aller Art und Wermuth in Fässern	"	"	"	"	2	60
4.	Liköre: Arak, Absynthe, Cognac, Kirschwasser ꝛc. in Fässern oder Flaschen	"	"	"	"	16	—
5.	Wein aller Art in Flaschen und Krügen	"	"	"	"	16	—

Waadt bezieht auf Getränke schweizerischen Ursprungs keine Konsumgebühr; ausländische Getränke werden wie folgt besteuert:

						Frk.	Rp.
1.	Bier in Fässern	per 100 Kilogramm brutto				2	—
2.	Wein in Fässern	"	"	"	"	3	—
3.	Wermuth in Fässern	"	"	"	"	6	—
4.	Bier in Flaschen	"	"	"	"	6	—
5.	Wein und Wermuth in Flaschen	"	"	"	"	9	—
6.	Branntwein und Kirschwasser	"	"	"	"	9	—
7.	Likörweine in Fässern oder Flaschen*	"	"	"	"	12	—
8.	Weingeist	"	"	"	"	12	—
9.	Liköre in Fässern oder Flaschen	"	"	"	"	12	—
10.	Rum	"	"	"	"	12	—

*Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 3 Frk. per 100 kg.

Wallis. Getränke schweizerischen Ursprungs werden nicht besteuert. Auf ausländischen Getränken wird nachstehende Gebühr bezogen:

		Frk.	Rp.
1.	Wein und Bier in Fässern . . . . . per 100 Kilogramm brutto	4	40
2.	Branntwein, Liköre, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke . . . . . " " " "	20	—
3.	Weingeist . . . . . " " " "	12	—

Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Genf ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroigebühren der Städte Genf und Carouge.

A. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf.

		Frk.	Rp.
1.	Wein aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex per Hektoliter	2	33
2.	Weine, ausländische . . . . . " "	3	26
3.	Likörweine* . . . . . " "	8	13
4.	Wein und Essig in Flaschen . . . . . " Flasche	—	12
	" " " " " . . . . . " ½ Flasche	—	6
5.	Essig und verdorbener Wein . . . . . " Hektoliter	2	33
6.	Weindruse (vom 15. September bis 31. März) . . . . . " "	2	33
7.	" (vom 1. April bis 15. September) . . . . . " "	1	—
8.	Bier . . . . . " "	3	70
9.	Bier in Krügen oder in Flaschen . . . . . per Krug oder Flasche	—	5
10.	Obstwein . . . . . per Hektoliter	2	—
11.	Branntwein und Weingeist in Fässern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol)	20	—
12.	Liköre aller Art in Fässern . . . . . per Hektoliter	14	83
13.	Branntwein und Liköre aller Art, in Flaschen von 1½ Liter und weniger per Flasche	—	20

Bemerkungen.

* Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 3 Frk. 26 Rp. per Hektoliter.

Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniß von 106 zu 100 berechnet.

Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45° Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol.

B. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Carouge.

		Frk.	Rp.
1.	Wein, schweizerischen Ursprungs . . . . . per Liter	—	2
2.	" fremden Ursprungs . . . . . " "	—	3
3.	Bier . . . . . " "	—	3
4.	Obstwein . . . . . " "	—	1
5.	Branntwein . . . . . " "	—	6
6.	Liköre in Flaschen . . . . . " Flasche	—	15

Berlin, den 20. Dezember 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach dem Beschluß des Bundesraths vom 8. Dezember d. J. wird derjenige Theil der Unterelbe, welcher durch die nachstehend beschriebenen beiden Zollinien begrenzt wird, einschließlich der in demselben befindlichen Elbinseln vom 1. Januar 1882 ab dem deutschen Zollgebiet angeschlossen.

Am Ausflusse der Elbe verläßt die neue Zollgrenze bei den Uferwerken am Quarantänehafen von Cuxhaven an dem durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte die bisherige Zollgrenze und führt in gerader Linie zum westlichsten Punkte des Kaiser Wilhelm-Koogs, wo sie sich mit der bisherigen Zollgrenze wieder vereinigt.

Bei Altona läuft die neue Zollgrenze im Anschlusse an die bisherige von dem die Gemeindegrenze zwischen Altona und Neumühlen bezeichnenden Grenzsteine XII längs der nördlichen Einfriedigung des Neumühlener Quais bis zu dem auf der Mitte desselben durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte und von hier aus in gerader Linie über den Quai und die Elbe bis zu dem am Ufer des Mühlenwerder durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte. Von dort läuft die Zollgrenze längs des westlichen Ufers des Köhlbrands bezw. der östlichen Seite der in das Zollgebiet einzuschließenden Elbinseln Mühlenwerder, Waltershof und Altenwerder, das Mühlenfleth und Köhlfleth überschreitend, bis zur südöstlichen Spitze von Altenwerder. Hier überschreitet die Zollgrenze die alte Süder-Elbe und mündet bei dem mit einer Tafel bezeichneten Punkte des Landungsdammes bei dem Nebenzollamte zu Moorburg in die bisherige Zollgrenze ein.

Die bisherige Zollgrenze am linken Elbufer vom Landungsdamme beim Nebenzollamte zu Moorburg bis unmittelbar oberhalb Cuxhaven und am rechten Elbufer vom Neumühlener Quai bis zum Kaiser Wilhelm-Koog wird mit dem Eintritt des Zollanschlusses aufgehoben.

Die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem neu angeschlossenen Theil der Unterelbe erfolgt nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Regulativs.

Regulativ,

betreffend

die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum deutschen Zollgebiet gehörigen Theile der Unterelbe.

§. 1.

I. Abfertigungsverfahren.

1. Durchgangsverkehr durch den zum Zollgebiet gehörigen Theil der Unterelbe von und nach den Hafenorten Hamburg, Altona und Harburg mit Schiffen, welche einen Lootsen an Bord haben.

Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhaven aus der See eingehen und auf der Unterelbe direkt nach Hamburg, Altona oder Harburg bestimmt sind, sowie diejenigen Schiffe, welche von einem dieser Hafenorte direkt über die Zollgrenze bei Cuxhaven in See gehen, sind, sofern sie einen Lootsen an Bord haben, beim Transit durch den zum Zollgebiet gehörenden Theil der Unterelbe von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie beim Betreten des Zollgebiets und demnächst unausgesetzt während der Fahrt durch dasselbe nachstehende Zeichen führen:

a) am Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel — oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge

und 1,0 m Breite, diagonal in eine schwarze und eine weiße Hälfte getheilt, so daß die schwarze Hälfte unten und am Stock sich befindet (siehe Zeichnung Nr. 1) und

b) bei Nacht zwei Laternen und zwar die obere mit weißem, die untere mit grünem Lichte an der Stelle, wo am Tage die zu a erwähnte Zollflagge gezeigt wird. Kleinere Schiffe können die Laternen auch zwischen dem hinteren Mast und Want führen.

Die Laternen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie nicht nach vorn scheinen, sondern ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 12 Kompaßstrichen und zwar 6 Strich nach jeder Seite hinten hinauswerfen.

Nr. 1.

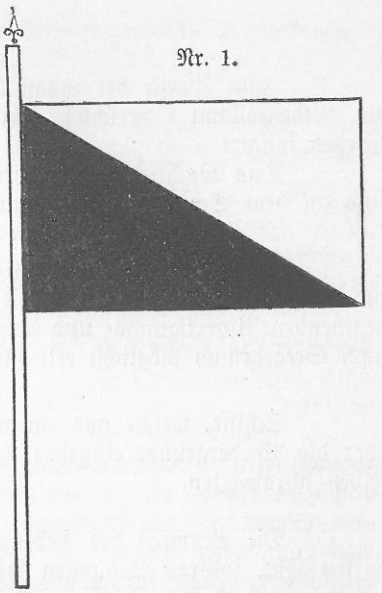

Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Zollflagge unter derselben, jedoch an derselben Leine zu hissen und zu führen.

§. 2.

Müssen Schiffe dieser Art auf dem Zollgebiet der Elbe leichtern, so haben auch die dazu verwendeten Fahrzeuge vom Beginn der Leichterung ab die Zollflagge bezw. Leuchte zu führen. Es kann Begleitung derselben angeordnet werden.

Aus Hamburg, Altona oder Harburg kommende Schiffe, welche lediglich Waaren führen, die den in See gehenden Schiffen im Zollgebiet noch beigeladen werden sollen, haben bis zu ihrer völligen Entladung gleichfalls die vorstehend gedachte Zollflagge bezw. Leuchte zu führen.

Die Ueberwachung der Entladung kann angeordnet werden.

§. 3.

Schiffe unter Zollflagge bezw. Leuchte haben stets das Hauptfahrwasser der Elbe einzuhalten, ihre Fahrt ohne willkürlichen Aufenthalt fortzusetzen und jedes Verkehrs mit dem Lande und mit anderen Schiffen sich zu enthalten.

Werden in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, oder müssen Leichterungen stattfinden, so ist hiervon dem nächsten Zollamte oder Zollkreuzer baldthunlichst Anzeige zu machen.

Die Annahme von Bugsirdampfern ist allgemein gestattet.

Der Zutritt zu den unter Zollflagge oder Leuchte fahrenden Schiffen und der Abgang von denselben während der Fahrt im Zollgebiet ist regelmäßig nur Zollbeamten, Lootsen, sowie den das polizeiliche Interesse wahrnehmenden Beamten, und zwar nur zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen, erlaubt. Ausnahmsweise ist der Zutritt bezw. der Abgang auch anderen Personen gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Legitimation versehen sind, sowie bei Unglücksfällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch solchen Personen, welche zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung Hülfe leisten sollen.

§. 4.

Tritt während der Fahrt eine Veränderung in dem Bestimmungsorte eines Schiffes derart ein, daß dasselbe zur Führung der Flagge und Leuchte nach §. 1 nicht mehr berechtigt sein würde, so muß hiervon dem nächsten Zollamte oder Zollkreuzer sofort Anzeige gemacht und die zollamtliche Abfertigung beantragt, bis zu deren Beginn aber die Zollflagge bezw. Leuchte beibehalten werden.

§. 5.

2. Anderweiter Waarenverkehr auf der Unterelbe.

Die zollamtliche Behandlung des Waarenverkehrs zwischen der See und den Hafenorten Hamburg, Altona und Harburg, soweit dieser Verkehr durch Schiffe vermittelt wird, welche keinen Lootsen an Bord haben, sowie des Waarenverkehrs zwischen der See und anderen als den vorstehend genannten drei Orten an der Unterelbe, erfolgt nach den desfallsigen allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend hiervon abweichende Anordnungen getroffen sind.

§. 6.

a. Abfertigung bei Cuxhaven.

Zum Zwecke der zollamtlichen Behandlung wird auf einem bei Cuxhaven stationirten Wachtschiffe ein Nebenzollamt I errichtet, welches zugleich als Ansageposten in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes fungirt.

Das Wachtschiff führt bei Tage die Reichs-Zollflagge und bei Nacht drei weiße Lichter. Diese Zeichen sind an dem Schutzhöft des Quarantänehafens angebracht.

§. 7.

Die Schiffsführer, welche seewärts über die Zollgrenze bei Cuxhaven eingehen und der Abfertigung daselbst bedürfen, müssen, falls sie nicht vor Anker gehen wollen, rechtzeitig beidrehen und den sich an Bord begebenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten das Anbordkommen, sowie den Wiederabgang vom Schiffe nach Seegebrauch möglichst erleichtern.

§. 8.

Schiffe, welche aus einem inländischen Hafen kommend über die Zollgrenze durch das Klotzenloch oder die Nordergründe eingehen, haben in Sicht des Zollkreuzers beizudrehen und die Revision durch denselben abzuwarten.

§. 9.

Die Beamten des Nebenzollamtes können, wenn eine Revision sich mit hinreichender Sicherheit bewirken läßt, zollfreie Ladungen sofort in den freien Verkehr setzen, auch einzelne zollpflichtige Gegenstände, welche an Bord des Schiffes sich befinden, auf Grund mündlicher Deklaration vollständig abfertigen.

§. 10.

Soll die schließliche Abfertigung nicht beim Wachtschiffe, sondern bei einer anderen als Grenzzollamt fungirenden Zollstelle erfolgen, so hat der Schiffsführer den an Bord gekommenen Beamten des Wachtschiffes gegenüber die im §. 74 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 11.

Kann wegen ungünstiger Witterung die Abfertigung beim Wachtschiffe nicht erfolgen, so wird dies dadurch zu erkennen gegeben, daß auf dem Schutzhöft des Quarantänehafens von Cuxhaven bei Tage die Zollflagge gestrichen ist, bei Nacht aber die drei weißen Lichter fehlen.

Die Schiffe können dann, ohne anzuhalten, das Wachtschiff passiren, sie haben sich aber bei dem zuerst von ihnen angetroffenen Zollkreuzer zu melden, worauf von der Besatzung desselben nach erfolgter Deklaration seitens des Schiffsführers die Abfertigung, wie sie beim Wachtschiffe hätte vorgenommen werden sollen, nachträglich bewirkt wird.

Begegnet ein solches Schiff keinem Zollkreuzer, so hat es bei der seinem Bestimmungsort zunächst belegenen, spätestens aber bei der Zollstelle zu Brunshausen zur Revision und Abfertigung sich zu stellen.

Schiffe dieser Art haben von Cuxhaven ab am Tage eine weiße mit einem diagonalen, von Ecke zu Ecke durchschneidenden schwarzen Streifen versehene Flagge (siehe Zeichnung Nr. 2) und bei Nacht zwei Laternen übereinander, die obere mit grünem, die untere mit weißem Lichte und zwar beide Zeichen an der im §. 1 angegebenen Stelle zu führen.

Nr. 2.

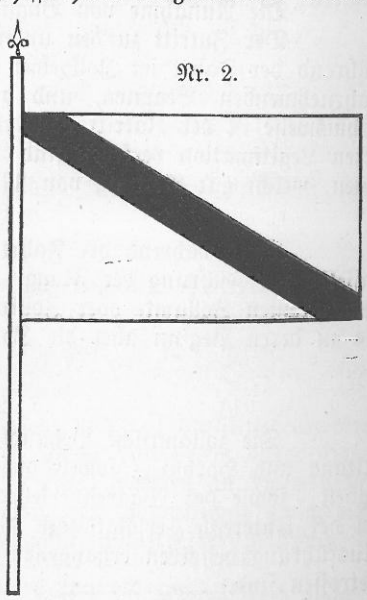

Die Laternen müssen im übrigen von derselben Einrichtung sein, wie im §. 1 vorgeschrieben ist.

§. 12.

Von der Anmeldung beim Wachtschiffe befreit sind leere oder nur in Ballast fahrende Schiffe und solche Fischerfahrzeuge, welche nur frische zollfreie Erzeugnisse des Meeres einführen.

§. 13.

b. Abfertigung bei Altona.

Die über die Zollgrenze bei Altona eingehenden Schiffe erhalten ihre Abfertigung nach der Bestimmung der Zollbehörde entweder bei der auf dem Neumühlener Quai oder bei der auf Pontons unterhalb desselben befindlichen Zollstelle.

Der Anmeldung unterliegen auch solche Schiffe, welche verpackte zollfreie Gegenstände geladen haben. Dieselben müssen unaufgefordert bei der Zollstelle anlegen.

§. 14.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Personendampfschiffe befreit, welche bereits bei einer Zollstelle in Hamburg, St. Pauli oder Altona abgefertigt sind. Auch andere Personendampfschiffe können von der Anmeldung entbunden werden.

§. 15.

Wenn Schiffe, die von dem zum Zollinlande gehörenden Theile von Altona in See ausgehen, Waaren geladen haben, deren Ausgang zollamtlich erwiesen werden muß, so gilt dieser Nachweis bei den zur Führung der Zollflagge bezw. Leuchte berechtigten Schiffen als erbracht, wenn zollamtlich bescheinigt wird, daß die betreffenden Schiffe mit Zollflagge oder Leuchte von Altona in der Richtung nach Cuxhaven abgegangen sind.

§. 16.

II. Zollkontrole auf der Unterelbe.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterelbe wird durch Zollkreuzer geübt, deren Beamte befugt sind, Schiffe anzurufen, an Bord der angehaltenen, wie der vor Anker liegend angetroffenen sich zu begeben, die Schiffspapiere einzusehen und die Schiffe einer Revision und Vorabfertigung zu unterwerfen; auch können dieselben von ihnen amtlich verschlossen und besetzt werden.

Die Zollkreuzer geben ihre Absicht, ein Schiff anzuhalten, dadurch zu erkennen, daß sie am Tage neben der Reichszollflagge an der Gaffel einen mit der Inschrift „Königlicher Zollkreuzer" versehenen weißen Stander am Großtopp und eine vierkantige grüne Flagge am Vortopp hissen, bei Nacht aber eine rothe und eine weiße Laterne übereinander zeigen. Auf ein solches Zeichen hat das solchergestalt oder sonstwie angerufene Schiff beizudrehen und den Beamten Gelegenheit zu geben, mit ihrem Boot an Bord zu kommen, demnächst auch das Verlassen des Schiffes nach Seemannsart zu erleichtern.

§. 17.

Die Schiffe unter Zollflagge bezw. Leuchte unterliegen den vorstehenden Bestimmungen (§. 16) und können insbesondere auch amtlich begleitet und verschlossen werden, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß eine Uebertretung der Zollvorschriften stattgefunden hat oder beabsichtigt wird.

§. 18.

Im Falle einer amtlichen Begleitung hat der Schiffsführer für das angemessene Unterkommen der Begleiter zu sorgen, auch dieselben an den Mahlzeiten der Mannschaften unentgeltlich theil nehmen zu lassen.

Für die Begleitung, sowie für die Rückbeförderung sind keine Gebühren zu entrichten.

§. 19.

Die Lootsen sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollflagge bezw. Leuchte nicht unerlaubter Weise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 20.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht andere besondere Strafgesetze Platz greifen, nach §. 152 des Vereinszollgesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet.

Berlin, den 20. Dezember 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember d. J. beschlossen,

1. dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Uerdingen die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zuckers zu ertheilen,

2. sämmtliche Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämter, welche diese Befugniß nicht haben, zu ermächtigen, von dem bei ihnen mit dem Anspruch auf Steuervergütung von 9,40 M. bezüglich 10,80 M. für den Zentner zur Ausfuhr angemeldeten Zucker Proben nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziff. 2 der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869 zu entnehmen, dieselben auf Kosten des betreffenden Fabrikanten zur Polarisation einer hierzu befugten Amtsstelle zu übersenden und auf Grund des von letzterer festzusetzenden Befundes die weitere Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr nach den Vorschriften der vorgedachten Anweisung zu bewirken.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Schittny an Stelle des verstorbenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Mater den Kaiserlichen Hauptämtern zu Schirmeck, Colmar und Straßburg i./E. als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Straßburg i./E. vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Adolf Koester den Kaufmann G. Espitalier zum Konsul in Cette zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Schäffer in Buenos-Ayres ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 resp. §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen bezw. von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	95 Pf.	80 Pf.
b) = = = Mittagskost . . .	49 =	44 =
c) = = = Abendkost	28 =	23 =
d) = = = Morgenkost	18 =	13 =

Berlin, den 22. Dezember 1881. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Buller, Pferdeknecht,	25 Jahre, aus Dzikow, Kreis Lipno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Juni 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	18. November d. J.
2.	Josef Honák, Schneider,	60 Jahre, aus Glasersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. November 1880),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Karl Kästner, Maurer,	geboren am 2. Februar 1857 zu Donawitz bei Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. November d. J.
4.	Jacob Oyiolwrz Jodzepr, Nadler,	28 Jahre, aus Jaswunn bei Kadahn, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	12. Dezember d. J.
5.	Michael (Markus) Fischmann alias Tischmann, Schneider,	41 Jahre, aus Czenstochau, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das preußische Landesgebiet,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	2. Dezember d. J.
6.	Johann Olbrich, Schuhmacher,	geboren 1847 zu Grumberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Dezember d. J.
7.	Eduard Kahler, Steinmetz,	geboren 1855 zu Hermsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Alfred Hermann, Klempnergeselle,	geboren am 5. Juni 1857 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. (ausgeführt am 26.) November d. J.
9.	Johann Erich Tingström, Ziegelarbeiter,	35 Jahre, aus Norrköping, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	29. November d. J.
10.	Georg Triaska alias Czomba Gyorgi, Kutscher,	27 Jahre, aus Toriszka, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Dezember d. J.
11.	Karl Grönbeck, Goldarbeiter,	geboren am 19. November 1839 zu Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	9. Dezember d. J.
12.	Eduard Richter, Schuhmacher,	42 Jahre, aus Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	5. November d. J.
13.	August Josephi, Handlungsgehülfe,	42 Jahre, aus Tabor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	10. Dezember d. J.
14.	Alexander Herlemann, Metzgergeselle,	geboren am 12. August 1848 zu Haderwig, Niederlande, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	26. (ausgeführt am 29.) November d. J.
15.	Elise Haeusler, unverehelichte Dienstmagd,	24 Jahre, aus Böhmisch-Röhren, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Unterschlagung, Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Oktober d. J.
16.	Paul Doupnik, Steinmetz,	35 Jahre, aus Groß-Lhota, Bezirk Datschitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Gabriel Lehmann, Handlungsdiener,	geboren am 20. Februar 1854 zu Kninitz bei Aussig, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	28. Oktober (ausgeführt am 30. November) d. J.
18.	Hermann Mackowsky, Handelsmann,	19 Jahre, aus Dzialoscyn, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. Dezember d. J.
19.	Johann Anton Büchler, Hausbursche,	30 Jahre, aus Appenzell, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Dezember 1881. | № 52.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend Rinderpest . . . . . Seite 471

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen 472

3. **Justiz-Wesen:** Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung 472

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ertheilung standesamtlicher Befugnisse 474

5. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika 474

6. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien 474

7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 475

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Seit Erlaß meiner Bekanntmachung vom 23. d. M. (S. 455) haben neue Ausbrüche der Rinderpest innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz nicht stattgefunden.

Innerhalb des Regierungsbezirks Breslau hat zwar die Seuche in den bereits in der Bekanntmachung vom 23. d. M. bezeichneten Ortschaften nicht weiter an Ausdehnung gewonnen, wie denn auch die von verschiedenen Zeitungen gebrachte Meldung eines Ausbruchs der Rinderpest im zoologischen Garten zu Breslau sich als unbegründet herausgestellt hat; jedoch ist ein Gehöft der im Kreise Waldenburg belegenen Ortschaft Nieder-Hermsdorf von der Seuche neu ergriffen worden.

Demnach ist die Seuche bisher konstatirt worden:

1. Regierungsbezirk Breslau:
   Kreis Waldenburg: im Gutsbezirk Alt-Lässig, sowie in den Gemeindebezirken Alt-Lässig, Fellhammer und Nieder-Hermsdorf;
2. Regierungsbezirk Liegnitz:
   Kreis Landeshut: in den Gemeindebezirken Rothenbach und Vogelgesang;
   Kreis Volkenhain: in den Gemeindebezirken Nieder-Wernersdorf und Ruhbank.

Die Gesammtzahl der an der Seuche gefallenen, sowie der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere beläuft sich:

im Regierungsbezirk Breslau:
auf 99 Stück Rindvieh und 7 Ziegen,
im Regierungsbezirk Liegnitz:
auf 39 Stück Rindvieh, 2 Schafe und 6 Ziegen.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105) und in der Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) vorgeschriebenen Sicherheits- und Tilgungsmaßregeln sind auch in Nieder-Hermsdorf und in den durch den Ausbruch der Seuche daselbst bedrohten Orten in vollem Umfange zur Ausführung gelangt.

Berlin, den 29. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte Kitzingen im Hauptzollamtsbezirk Würzburg ist die Befugniß zur Erhebung von Branntwein-Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntweinsendungen ertheilt worden.

Mit dem 1. Januar 1882 geht das Königlich württembergische Grenzsteueramt Ferthofen im Kameralamtsbezirk Waldsee ein und werden zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit den anderen Bundesstaaten einer Uebergangssteuer unterliegen, zu Aichstetten und Aitrach im Kameralamtsbezirk Waldsee Grenzsteuerämter errichtet.

3. Justiz-Wesen.

Nachweisung*)

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere**) und Beamten im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden, Offiziere und Beamten einschließlich der Sanitäts-Offiziere des Pionier-Bataillons Nr. 13, sodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armee-Korps (s. A II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören, an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen.

*) Vgl. die entsprechenden Nachweisungen für das Ressort der Königlich preußischen bezw. der Königlich sächsischen Militärverwaltung, Central-Blatt S. 385 und 446.

**) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Der Militär-Intendantur des Armee-Korps.	1	der Regiments-Kommandeure und der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	Zu Ziffer 4—6. Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armee-Korps in Karlsruhe zu erfolgen. Wegen des Militär-Intendanten s. A III; ebenso wegen der Beamten des Kriegszahlamts.
		2	der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13,	
		3	der Auditeure,	
		4	des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte, sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		5	der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6	der Platzmajore,	
		7	des Korps-Roßarztes beim Generalkommando,	
		8	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	
		9	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		10	der Beamten des Montirungsdepots,	
		11	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		12	der Militär-Baubeamten,	
		13	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		14	des Lehrers bei der Garnisonschule in Hohenasperg,	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den bisherigen Konsul in Jerusalem Freiherrn von Münchhausen zum Konsul in Kiew,

den bisherigen Konsul in Kiew Dr. jur. Julius Reitz zum Konsul in Jerusalem,

und

den Kaufmann Johannes Sällström in Neder-Kalix (Schweden) zum Vize-Konsul

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul in Jerusalem Dr. jur. Reitz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 resp. §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen beziehungsweise von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. J. (S. 355) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Barnim Ludwig Scharlau zu New-York — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Dr. Tellkampf dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, Central-Blatt 1876, S. 4) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41 1a und b Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 28. Dezember 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

---

6. Handels- und Gewerbe-Wesen.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schiffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Mai 1882 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1881. Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boettticher.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Harrisberg, Weber,	34 Jahre, aus Trachselwald, Kanton Bern, Schweiz,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. August 1877),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. November d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Hauschel Adelsohn, Schmiedemeister,	68 Jahre, geboren zu Schake bei Neustadt-Schirwindt, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	16. (ausgeführt am 25.) November d. J.
3.	Iwan Dreklinski, Arbeiter,	angeblich 20 Jahre, geboren zu Skadzeno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	15. Dezember d. J.
4.	Josef Rankiewicz, Arbeiter,	34 Jahre, aus Nieszawa, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	17. Dezember d. J.
5.	Franz Kral, Stellmacher,	geboren 1850 zu Dörngrund, Böhmen, aus Politz bei Braunau (das.),	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Dezember d. J.
6.	Anton König, Tuchmachergeselle,	geboren am 6. August 1816 zu Reichenberg, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. (ausgeführt am 10.) Dezember d. J.
7.	Adolf Spitz, Destillateur,	geboren am 10. Juli 1847 zu Weißkirchen, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	5. November d. J.
8.	Franz Wilhelm Brock, Arbeiter,	16 Jahre, aus Karlskrona, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	15. Dezember d. J.
9.	Emanuel Wallesch, Fabrikarbeiter,	33 Jahre, aus Schwarzenthal, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. Dezember d. J.
10.	Mortsche Fischle Schreiber, Talmudist,	29 Jahre, aus Pest, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	15. Dezember d. J.
11.	Johann Fuchs, Handlungskommis,	geboren am 5. April 1834, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. Oktober d. J.
12.	Elise Fournier, Wittwe, alias Elise Desiré Soufflougny, geborene Macri, oder Elise Desiri, verehelichte,	46 Jahre, ortsangehörig zu Fresnoy en Thelle, Departement der Oise Frankreich, (nach anderer Angabe aus Beaumont sur Oise das.),	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	21. (ausgeführt am 28.) Oktober d. J.
13.	Franz Gruß, Kaminfeger,	50 Jahre, aus St. Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Dezember d. J.
14.	Lehmann Wolf, Kaufmann,	geboren am 20. Juni 1849 zu Kopenhagen und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	16. Dezember d. J.
15.	Josef Peter, Sattler,	geboren am 3. März 1853 zu Wissen, Kanton Solothurn, Schweiz, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

UNIVERSITÉ NANCY BIBLIOTHÈQUE ANNEXE